

# **„Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation“**

**Tischvorlage zur 2. Sitzung der AG „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“**

**am 12.02.2019**

**im Bundesministerium für Frauen, Senioren, Familie und Jugend (BMFSFJ)**

**Online-Komentierungen und Stellungnahmen**

**zum Arbeitspapier der 2. AG-Sitzung**



<b>TOP 1 HEIMAUF SICHT</b>	<b>1</b>
Übergeordnete Online-Kommentierungen zum Thema Heimaufsicht der AG-Mitglieder	1
Übergeordnete Stellungnahmen der AG-Mitglieder zum Thema Heimaufsicht	2
<b>Zuverlässigkeit als Erteilungsvoraussetzung</b>	<b>11</b>
Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder	11
Stellungnahmen der AG-Mitglieder	12
Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder	13
Stellungnahmen der AG-Mitglieder	14
<b>Ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung</b>	<b>19</b>
Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder	19
Stellungnahmen der AG-Mitglieder	19
Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder	20
Stellungnahmen der AG-Mitglieder	21
<b>Wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers</b>	<b>24</b>
Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder	24
Stellungnahmen der AG-Mitglieder	24
Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder	25
Stellungnahmen der AG-Mitglieder	27
<b>Einrichtungsbegriff</b>	<b>29</b>
Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder	29
Stellungnahmen der AG-Mitglieder	31
Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder	32
Stellungnahmen der AG-Mitglieder	34
<b>Prüfrechte</b>	<b>42</b>
Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder	42
Stellungnahmen der AG-Mitglieder	43
Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder	44
Stellungnahmen der AG-Mitglieder	45
<b>Für den Sachverhalt relevante Bewertungskriterien je Handlungsoption</b>	<b>52</b>
Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder	52
Stellungnahmen der AG-Mitglieder	52
<b>TOP 2 „KOOPERATION VON KINDER- UND JUGENDHILFE UND GESUNDHEITSWESEN“</b>	<b>53</b>
<b>Kapitel A. „Sachverhalt“</b>	<b>53</b>
Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder	53
<b>Kapitel B. „Handlungsbedarf“</b>	<b>55</b>
Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder	55
Stellungnahmen der AG-Mitglieder	57
<b>Kapitel C „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz“</b>	<b>62</b>
Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder	62
Stellungnahmen der AG-Mitglieder	71

<b>Kapitel D und E „Handlungsoptionen“ und „Bewertungskriterien“</b>	<b>74</b>
Online-Komentierungen der AG-Mitglieder	74
Stellungnahmen der AG-Mitglieder	77
<b>TOP 3 SCHNITTSTELLE JUSTIZ (FAMILIENGERICHT / JUGENDGERICHTSHILFE / STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN)</b>	<b>89</b>
<b>Kapitel A. „Sachverhalt“</b>	<b>89</b>
<b>Kapitel B. „Handlungsbedarf“</b>	<b>89</b>
Online-Komentierungen der AG-Mitglieder	89
Stellungnahmen der AG-Mitglieder	89
<b>Kapitel C „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz“</b>	<b>91</b>
Online-Komentierungen der AG-Mitglieder	91
<b>Kapitel D „Handlungsoptionen“</b>	<b>92</b>
Online-Komentierungen der AG-Mitglieder	92
Stellungnahmen der AG-Mitglieder	95
Online-Komentierungen der AG-Mitglieder	101
Stellungnahmen der AG-Mitglieder	102
Online-Komentierungen der AG-Mitglieder	107
Stellungnahmen der AG-Mitglieder	108
<b>E „Bewertungskriterien“</b>	<b>111</b>
Online-Komentierungen der AG-Mitglieder	111
Stellungnahmen der AG-Mitglieder	111
<b>TOP 4 BETEILIGUNG (INTERESSENVERTRETUNG / BERATUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN / OMBUDSSTELLEN)</b>	<b>112</b>
<b>Kapitel A. „Sachverhalt“</b>	<b>112</b>
Online-Komentierungen der AG-Mitglieder	112
<b>Kapitel B. „Handlungsbedarf“</b>	<b>112</b>
Online-Komentierungen der AG-Mitglieder	112
Stellungnahmen der AG-Mitglieder	113
<b>Kapitel C „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz“</b>	<b>114</b>
Online-Komentierungen der AG-Mitglieder	114
<b>Kapitel D und E „Handlungsoptionen“ und „Bewertungskriterien“.</b>	<b>117</b>
Online-Komentierungen der AG-Mitglieder	117
Stellungnahmen der AG-Mitglieder	120
<b>TOP 5 AUSLANDSMAßNAHMEN</b>	<b>131</b>
<b>Kapitel A. „Sachverhalt“</b>	<b>131</b>



<b>Kapitel B. „Handlungsbedarf“</b>	<b>131</b>
Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder	131
Stellungnahmen der AG-Mitglieder	131
<b>Kapitel C „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz“ sowie Stellungnahmen zur Neuregelung</b>	<b>131</b>
Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder	131
Stellungnahmen der AG-Mitglieder	132
<b>Kapitel D und E „Handlungsoptionen“ und „Bewertungskriterien“</b>	<b>133</b>
Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder	133
Stellungnahmen der AG-Mitglieder	134
<b>ALLGEMEINE BEMERKUNGEN DER AG-MITGLIEDER</b>	<b>138</b>
Stellungnahmen	138
<b>ÜBER DAS ARBEITSPAPIER HINAUSGEHENDE / WEITERE PUNKTE</b>	<b>165</b>
Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder zur Präambel	165
Stellungnahmen der AG-Mitglieder	167



# TOP 1 Heimaufsicht

## Übergeordnete Online-Komentierungen zum Thema Heimaufsicht der AG-Mitglieder

### Kapitel B. „Handlungsbedarf“

#### Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bezogen auf: Handlungsbedarf

„In § 33 SGB VIII ist eine Regelung zu ergänzen, die es den Jugendämtern ermöglicht, stringenter auch eine Genehmigung von Erziehungsstellen u. ä. Leistungen durchzuführen.“

#### Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Bezogen auf: Handlungsbedarf

„Der Deutsche Verein hat die Regelung des § 44 AsylG-E (RegE KJSG) ausdrückliche begrüßt, welche Schutzkonzepte vorsieht, die den Schutz von Kindern und Frauen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sicherstellen sollen und hat darüber hinaus eine verbindlichere und weitergehende Gesetzesformulierung angeregt (vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG S. 12). Der Deutsche Verein sieht hier im Sinne des Kinderschutzes über das SGB VIII hinausgehenden weiteren Handlungsbedarf, wie er bereits im Regierungsentwurf zum KJSG aufgegriffen wurde.“

#### Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bezogen auf: Heimaufsicht

„Die Regelungen zur Aufsicht sind zu trennen in Betriebserlaubnisverfahren für Kindertageseinrichtungen und in solche für alle weiteren Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Dies soll deutlicher machen, dass auch die Länder aufgefordert sind, ihre Regelungen zur Zuständigkeit zu überprüfen und unterschiedlich auszugestalten. Die Landkreise sind geeignete Ebene für die Betriebserlaubnisverfahren von Kindertageseinrichtungen.“

#### Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Bezogen auf: Handlungsbedarf wird wesentlich in folgenden Bereichen gesehen: Zuverlässigkeit als Erteilungsvoraussetzung, Einrichtungsbegriff, ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung, wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers Prüfrechte

„Es fehlt der im bisherigen KJSG-E unstrittig festgestellte Änderungsbedarf zu § 45 Abs. 7 SGB VIII. Eine Anpassung der Voraussetzungen für Widerruf und Rücknahme einer Betriebserlaubnis an die Voraussetzungen der Erlaubniserteilung war und ist eine wesentliche Forderung der AGJF und JFMK.“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bezogen auf: Bereichen

„Die Jugendämter müssen auch auf der gegebenen Rechtslage stärker in Maßnahmen der Landesjugendämter einbezogen werden. Dies funktioniert im Rahmen der üblichen Betriebserlaubnisverfahren bereits gut, allerdings ist dies zu ergänzen durch eine enge Einbeziehung bei Krisensituationen in Heimen.“

Kapitel D. „Handlungsoptionen“

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Bezogen auf: D. Handlungsoptionen

„Der Deutsche Verein begrüßt die Qualifizierung des Betriebserlaubnisverfahrens auf Grundlage des Regierungsentwurfs zum KJSG. Er begrüßt das Absehen von einer Regelung entsprechend § 48b Abs. 1 SGB-VIII-E (RegE KJSG), die Einrichtungen der offenen Jugendarbeit flächendeckend einer Meldepflicht unterwirft (vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG S. 10). Der Deutsche Verein vermisst in den Handlungsoptionen des Arbeitspapiers die noch in § 45 Abs. 7 SGB-VIII-E (RegE KJSG) enthaltene Unterscheidung zwischen akuter und struktureller Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Rücknahme einer Betriebserlaubnis (vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG S. 9). Ebenso vermisst der Deutsche Verein die Regelung des § 47 Abs. 2 SGB-VIII-E (RegE KJSG), welche er in ihrem Grundgedanken befürwortet hatte (vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG S. 9). Er weist jedoch ergänzend darauf hin, dass die Formulierung in § 47 Abs. 2 SGB VIII-E („... Einrichtungen liegen oder der...“) zu Missverständnissen führen könnte. Der Deutsche Verein empfiehlt, eine entsprechende Formulierung zu finden, die sicherstellt, dass sich alle drei genannten Akteure austauschen müssen.“

## Übergeordnete Stellungnahmen der AG-Mitglieder zum Thema Heimaufsicht

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Zum Thema Heimaufsicht hat der Sachverständige Morsberger im Verfahren im Bundestag eine umfangreiche Stellungnahme vorgelegt, die auf weiteren Änderungsbedarf hingewiesen hat. Beispielhaft sei hier die Schwelle für ein Tätigwerden der Aufsichtsbehörden genannt, die sich aktuell an der Schwelle orientiert, die bei Eingriffen in familiäre Beziehungen gilt (Gefährdung des Kindeswohls). Aus Sicht des Ministeriums für Soziales und Integration ist diese Schwelle zu hoch. Anders als bei besonders geschützten familiären Beziehungen, die sich durch die engen emotionalen Bindungen der Familienmitglieder auszeichnen und diese in besonderem Maße schützen, ist es bei Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich, dass diese das Kindeswohl nicht nur nicht gefährden, sondern dieses fördern. Wir regen an, dass die AG sich mit diesem Punkt und auch den

weiteren Aspekten der Stellungnahme des Sachverständigen Mörsberger auseinandersetzt und die Regelungen zur Heimaufsicht ggf. entsprechend ergänzt und modifiziert werden.

### Bayerisches Ministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Die Änderungen der §§ 45 ff. SGB VIII im KJSG entsprechen im Wesentlichen den Änderungen, denen die JFMK mit Umlaufbeschluss vom 23.02.2016 zugestimmt hat und sind grundsätzlich zu begrüßen. Ergänzungen/Änderungen sind v.a. im Zusammenhang mit dem Einrichtungsbegriff sowie den Prüfrechten erforderlich.

### Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Zunächst regt das Land Brandenburg an, den Begriff der „Heimaufsicht“ zu überdenken. Der Begriff „Heimaufsicht“ entstammt ursprünglich dem JWG von 1961 in Abschnitt VII, §§ 78, 79 des JWG, unter dem Titel „Heimaufsicht und Schutz von Minderjährigen unter 16 Jahren in Heimen“ wurde damals eingefügt, dass gem. § 78 Abs. 1 JWG die Jugendämter die Aufsicht über Heime und andere Einrichtungen führen. Bereits 1991 wurde mit Einführung des SGB VIII (KJHG) §§ 45 ff. dieser Begriff der Heimaufsicht, der aus der Fürsorge stammt, abgeschafft. KITAS sind Bildungseinrichtungen und die Aufsicht über KITAS ist keine Heimaufsicht mehr. Da der § 45 auch auf KITAS zutrifft, sollten der Begriff „Heimaufsicht“ nicht verwendet werden.

[...]

### **§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung**

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Einrichtung“ das Komma und die Wörter „in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten,“ durch die Angabe „nach § 45a“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,“.

bb) Die bisherigen Nummern 1 wird Nummer 2 und in ihr werden nach dem Wort „sind“ werden die Wörter „und durch den Träger gewährleistet werden“ eingefügt.

„4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“

cc) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Durch Landesrecht kann vorgegeben werden, dass die Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung elektronisch zu beantragen ist.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „sowie“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. nachzuweisen, dass den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch und Aktenführung entsprechende Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse angefertigt werden sowie eine mindestens dreijährige Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen sichergestellt wird, wobei aus diesen Aufzeichnungen insbesondere ersichtlich werden müssen:

a) für jede Einrichtung gesondert die Nutzungsart, Lage, Zahl und Größe der Räume, die Belegung der Einrichtung und die regelmäßigen Arbeitszeiten des in der Einrichtung beschäftigten Personals und deren Dienstpläne,

b) die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers.“

d) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Sicherung“ durch das Wort „Gewährleistung“ ersetzt und wird nach dem Wort „können“ das Wort „auch“ gestrichen.

e) In Absatz 6 Satz 3 werden nach dem Wort „Auflagen“ die Wörter „nach Absatz 4 Satz 2“ eingefügt und werden nach den Wörtern „erteilt werden“ das Komma und die Wörter „die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind“ gestrichen.

f) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Sie kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen. Die Vorschriften zum Widerruf nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Zehnten Buches bleiben unberührt. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.“

#### **Zu Absatz 1**

Die Änderung dient der Bereinigung von Absatz 1 in Folge der Einführung der gesetzlichen Definition des Einrichtungsbegriffs in dem neuen § 45a, auf den an dieser Stelle verwiesen wird.

#### **Zu Absatz 2 Satz 2 Nummer 1**

In der neuen Nummer 1 wird das Kriterium „Zuverlässigkeit des Trägers“ eingeführt. Während bisher die Prüfung zur Erteilung der Betriebserlaubnis dem Gesetzeswortlaut noch rein einrichtungsbezogen erfolgte, wird nun auch die Eignung des Trägers im Sinne seiner Zuverlässigkeit ausdrücklich als



zusätzliches Kriterium zur Voraussetzung für die Erteilung in den Katalog des Absatz 2 aufgenommen. Hierdurch werden Lücken geschlossen, die dadurch entstehen konnten, dass ein unzuverlässiger Träger ein an sich beanstandungsfreies Konzept für eine Einrichtung vorgelegt hat, das den Maßgaben des Absatzes 2 a.F. entspricht, mit der Folge, dass die Betriebserlaubnis zu erteilen war. Während die persönliche Eignung der Einrichtungsleitung und des Personals über die „personellen Voraussetzungen“ weiterhin nach Nummer 1 (a.F.) abgedeckt waren, fehlte bisher ein entsprechendes Eignungskriterium für den Träger selbst.

#### **Zu Absatz 2 Satz 2 Nummer 2**

Die neue Nummer 2 enthält zunächst die Regelung der vorherigen Nummer 1. Zusätzlich wird korrespondierend mit der neuen Nummer 1 die Trägerverantwortlichkeit stärker in den Blick genommen und dies sprachlich klargestellt. Die Erfüllung der in Nummer 2 genannten Voraussetzungen für den Betrieb obliegt dem Träger; er hat diese laufend zu gewährleisten.

#### **Zu Absatz 2 Satz 2 Nummer 4**

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 1. Januar 2012 wurde in § 45 SGB VIII die Installierung und Implementierung von Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen als Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis normiert. Diese Erlaubnisvoraussetzung wird nunmehr ergänzt. Zur Sicherung der Rechte und auch des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung muss auch gewährleistet sein, dass der Träger der Einrichtung ein Gewaltschutzkonzept entwickelt, anwendet und regelmäßig überprüft. Die nach Absatz 3 Nummer 1 vorzulegende Konzeption der Einrichtung muss damit ein Konzept zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt umfassen, das insbesondere auf Zweck, Aufgabenspektrum, fachliches Profil, Größe, Räumlichkeiten und Ausstattung der jeweiligen Einrichtung ausgerichtet ist und darauf bezogene und abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz ausweist. Es muss weiterhin vorgesehen sein, dass dieses Konzept regelmäßig auf seine Passgenauigkeit und Wirksamkeit hin überprüft wird. Damit wird der Schutz von Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gestärkt.

Weiterhin präzisiert die Neufassung der Vorschrift das Erfordernis einer Möglichkeit für die Kinder und Jugendlichen, etwaige Beschwerden an Stellen außerhalb der Einrichtung selbst richten zu können. Diese Möglichkeit der Wahrnehmung von Beschwerdemöglichkeiten außerhalb der Einrichtung muss nach der Konzeption der Einrichtung gewährleistet werden und in dieser daher von Beginn an vorgesehen sein.

Satz 3 garantiert den Ländern die Möglichkeit, das Antragsverfahren zu digitalisieren.

#### **Zu Absatz 3**

In der neuen Nummer 3 werden weitere Kriterien aufgeführt, die der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung mit dem Antrag zu dessen Prüfung nachzuweisen hat. Der Umfang der von Trägern für jeweilige Einrichtungen anzufertigenden Aufzeichnungen war bisher nicht klar geregelt. Aufgeführt werden nun Dokumentationselemente, auf die zur Prüfung der fortbestehenden Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung erforderlichenfalls zurückgegriffen werden können muss.

#### **Zu Absatz 4**

Das Wort „Sicherung“ wird durch „Gewährleistung“ ersetzt, um einen sprachlichen Gleichlauf mit Absatz 2 Satz 1 zu bewirken. Die Streichung des Wortes „auch“ präzisiert lediglich sprachlich, dass

Auflagen von dem Begriff „Nebenbestimmungen“ in Absatz 4 Satz 1 umfasst sind und diesen gegenüber kein selbstständiges rechtliches Element darstellen.

#### **Zu Absatz 6**

Absatz 6 Satz 3 regelt, dass im Fall der Feststellung von Mängeln behördlicherseits Auflagen erteilt werden können, deren Erfüllung die Behebung dieser Mängel bewirken soll. Die neue Fassung bezieht sich hierbei einerseits klarstellend auf die bereits in Absatz 4 Satz 2 geregelte Befugnis der (nachträglichen) Auflagenerteilung. Zum anderen bewirkt der Bezug auf Absatz 4 Satz 2, dass die Auflagenerteilung ausdrücklich mit dem Ziel möglich ist, das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung (wieder) zu „gewährleisten“ und knüpft damit nun konsequent ebenfalls an die Erteilungsvoraussetzungen aus Absatz 2 Satz 1 an.

#### **Zu Absatz 7**

Absatz 7 beinhaltet Sonderregeln des SGB VIII gegenüber den allgemeinen Regeln über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten nach den §§ 44 ff. SGB X.

Bei einer konkreten Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen und mangelnder Bereitschaft oder Fähigkeit des Trägers, diese abzuwenden, gilt weiterhin Satz 1, nach dem die Betriebserlaubnis im Sinne einer gebundenen Entscheidung aufzuheben ist.

Über Satz 2 wird klargestellt, dass eine bereits erteilte Betriebserlaubnis zurückgenommen oder widerrufen werden kann, wenn die Voraussetzungen der Erteilung nicht oder nicht mehr vorliegen.

Satz 3 stellt klar, dass im Fall der Nichterfüllung von Auflagen, die der (Wieder-)Herstellung der Gewährleistung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung dienen sollen (Absatz 6 Satz 3 i. V. m. Absatz 4 Satz 2), die Befugnis zur Aufhebung der Betriebserlaubnis aus § 47 Absatz 1 Nummer 2 SGB X Anwendung findet und die allgemeinen Regeln insoweit nicht durch die Sonderregelungen des SGB VIII verdrängt werden.

Das Land Brandenburg erachtet die Änderungen des § 45 SGB VIII und die damit verbundenen Kriterien als wesentlich, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen weiter zu verbessern.

#### **§ 47 wird wie folgt geändert:**

##### **§ 47**

##### **Meldepflichten**

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig über Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich zu informieren.“

Die Meldepflichten über die in Absatz 1 a.F. aufgeführten Umstände werden insoweit erweitert, als nach dem neuen Absatz 2 nun auch die zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und solche, die die Einrichtung belegen, den überörtlichen (erlaubniserteilenden) Träger über diese Umstände zu informieren haben und umgekehrt. § 47 wird hierfür neu strukturiert; in Absatz 1 finden sich die schon zuvor bestehenden Meldepflichten des Einrichtungsträgers gegenüber dem überörtlichen (erlaubniserteilenden) Träger der öffentlichen Jugendhilfe; in Absatz 2 die gegenseitigen Meldepflichten der Behörden.

### Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e.V.

Innerhalb der AGJ-Empfehlungen 2016 „Vielfalt gestalten, Rechte für alle Kinder und Jugendlichen stärken!“ fand eine Auseinandersetzung mit den damaligen Ergebnissen der Bund-Länder-AG statt (S. 26, 27), diese wurden weitgehend begrüßt. Auf dieser Grundlage wurden auch die KJSG-Änderungen zu den §§ 45ff. SGB VIII weitgehend begrüßt. Ein Beschluss zu den Detailfragen wurde bislang nicht herbeigeführt.

### Weitere Punkte im Themenfeld Heimaufsicht

Über die genannten Themen hinaus möchten wir zudem anregen, die in § 47 Abs. 2 SGB VIII-KJSG vorgesehene *gegenseitige Informationspflicht* der Betriebserlaubnisbehörden und des örtlichen sowie der belegenden Jugendämter wieder in die Diskussion aufzunehmen. Da zwischen diesen drei genannten Behörden eine Verantwortungsgemeinschaft besteht und sie unterschiedlichen Bezug zu den betreuten Kindern haben und mit verschiedenen Handlungsoptionen ausgestattet sind, erscheint eine gegenseitige Information wichtig.

Hinterfragen möchten wir ferner, warum die angedachte Änderung der *Zuständigkeitsverteilung bei der Pflegeerlaubniserteilung* (§ 87a SGB VIII-KJSG) hier nicht aufgegriffen ist. Erfolgt dies erst zur dritten Sitzung am 4. April 2019 („Fremdunterbringung“)? Vorgesehen war, dass künftig der örtliche Träger für die Erteilung einer Tagespflegeerlaubnis zuständig sein soll, in dessen Bereich die Tagespflegetätigkeit ausgeübt wird, und allein die Zuständigkeit für die Vollzeitpflege am gewöhnlichen Aufenthaltsort/Wohnort der antragstellenden Person belassen wird. Das wurde von uns begrüßt.

### Deutscher Behindertenrat

§ 45 SGB VIII bezieht sich auf alle Einrichtungen, in denen „Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten“, einschließlich der Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII/SGB IX. Im Arbeitspapier ist dennoch wiederholt nur von der Aufsicht über Einrichtungen der Erziehungshilfe oder Kinder- und Jugendhilfe die Rede. Es muss sichergestellt sein, dass die Aufsichtsbehörden den Schutz von Kindern und Jugendlichen mit geistigen und körperlichen Einschränkungen künftig in gleichem Maße Aufmerksamkeit widmen. Die bisherige Praxis lässt darauf schließen, dass es hier erhebliche Defizite gibt.

So richten sich sämtliche Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zum Schutz der Freiheits-, Persönlichkeits- und Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (BAG LJÄ Nr.115, Nr. 116, Nr. 129, Nr.131) ebenfalls ausschließlich an die Träger und Fachkräfte der Einrichtungen der Erziehungshilfe.

## Diakonie Deutschland / BAGFW

### Zu TOP 1 Heimaufsicht bzw. Betriebserlaubnis- und prüfungsverfahren

Betreffend des Regelungsbereichs zum Betriebserlaubnis- und prüfungsverfahren verweist die Diakonie Deutschland vorab auf **die Stellungnahme Kritische Auseinandersetzung mit den Änderungen der §§ 45 ff. SGB VIII – Evangelischer Fachverband für Erzieherische Hilfen RWL des Diakonischen Werkes Rheinland Westfalen Lippe vom 10. Mai 2017**. Hierin enthaltene Schwerpunkte sind im Folgenden aufgegriffen.

#### 1. Strukturelle Kindeswohlgefährdung - Kindeswohl als Rechtsbegriff in §§ 45 ff. SGB VIII

##### a) Handlungsbedarf

Zentrales Tatbestandsmerkmal sowohl für die Erlaubniserteilung als auch für nachträgliche Aufsichtsmaßnahmen ist die Gewährleistung des Wohls der Kinder und Jugendlichen. Der unbestimmte Rechtsbegriff wird in § 45 II S.2 durch Regelbeispiele konkretisiert. Trotz der Konkretisierungen und trotz deutlicher Bezugnahmen in Praxis und Rechtsprechung zum Regelungsgegenstand der §§ 45 ff. SGB VIII, wird bei der Definition des Begriffs Kindeswohl maßgeblich Bezug auf die Bedeutung in § 1666 BGB genommen. Dieser regelt im Familienrecht den Fall der Gefährdung des Kindeswohls. Dabei bezieht sich die Eingriffsbefugnis im Kontext von § 45 SGB VIII gerade nicht auf Elternrechte. Vielmehr stellt sie eine Schutzfunktion zugunsten von Kindern und Jugendlichen dar, die aus tatsächlichen Gründen bei stationärer Unterbringung durch die Eltern quasi nicht wahrgenommen werden kann. Deshalb sind die Maßstäbe für das Kindeswohl bzw. die Kindeswohlgefährdung innerhalb des Kinder- und Jugendhilferechts nicht vergleichbar mit den im Familienrecht zugrunde gelegten Funktionen. Vor allem geht es im Kontext von § 1666 BGB um das einzelne Kind, während aber innerhalb der §§ 45 ff. SGB VIII auf die Rahmenbedingungen der Einrichtung abzustellen ist (sog. strukturelle Kindeswohlgefährdung). Insbesondere folgt aus dieser Erkenntnis, dass die Schwelle einer Kindeswohlgefährdung im Regelungszusammenhang der § 45 ff. SGB VIII niedriger sein muss, als die Schwelle gegenüber den Eltern, die durch Art. 6 II GG in ihrer Rechtsposition privilegiert sind. Akute Gefährdungen des Kindeswohls nach dem Maßstab des § 1666 BGB sind in der Praxis selten und müssen demnach im Bereich der §§ 45 ff. SGB VIII nicht abgewartet werden.

Die genannten Unklarheiten bei der Auslegung des Begriffs des Wohls der Kinder und Jugendlichen im Bereich der §§ 45 ff. SGB VIII führen zu Unsicherheiten seitens der Verantwortlichen der Aufsichtsbehörden darüber, zu welchem Zeitpunkt ein Eingriff in die Autonomie eines jeweiligen freien Trägers erforderlich und gerechtfertigt ist. Die Bezugnahme auf § 1666 BGB wird in der Praxis oft dahingehend missverstanden, als müssten die Voraussetzungen des § 1666 BGB erfüllt sein. Dies kann für betroffene Kinder und Jugendliche schwerwiegende Folgen haben, wenn ein notwendiger Eingriff durch eine Aufsichtsbehörde aus diesen Gründen unterbleibt bzw. verspätet durchgeführt wird.

##### b) Gesetzliche Regelung

Im Entwurf zum Themenbereich Wirksamer Kinderschutz und Kooperation zur 2. AG-Sitzung „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ am 12. Februar ist die geschilderte Problematik allerdings nicht aufgegriffen. Die Diakonie Deutschland spricht sich daher mit Nachdruck dafür aus, im Rahmen einer Neufassung der Regelungen der §§ 45 ff. SGB VIII über eine insoweit eindeutige und konsequente Orientierung nachzudenken.

Hier bedarf es allerdings einer konkreten Umschreibung bzw. Eingrenzung im Gesetz. Von der Annahme einer sog. strukturellen Kindeswohlgefährdung schon dann auszugehen, wenn Mindestvoraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nicht vorliegen, dürfte nicht vertretbar sein. Vor allem ein Widerruf der Betriebserlaubnis stellt eine Gefahr für die betreffenden Kinder und Jugendlichen sowie ein existenzielles Risiko für freie Träger dar, weil der Betrieb unmittelbar einzustellen wäre. Problematisch ist zudem der Ermessenscharakter der Entscheidungen der Aufsichtsbehörde, welche nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar sind. Es bedarf also einer gesetzlich verankerten Gewichtigkeitsschwelle. Zentral dürfte insofern die Frage sein ob bzw. inwieweit eine (generelle) Gefährdung des Kindeswohls aus einer aktuell *gravierenden* Abweichung der Verhältnisse in der Einrichtung im Verhältnis zu ihrer Konzeption und zu ihrem Zweck zu erkennen ist (vgl. Mörsberger in Wiesner, Kinder- und Jugendhilfe, 5. Aufl., München 2015, § 45 Rn. 111 -113). Außerdem empfiehlt die Diakonie Deutschland die (Weiter)-qualifizierung der Fachkräfte der Aufsichtsbehörden bezüglich rechtlicher und fachlicher Kompetenzen.

### Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

**Grundsätzliches vorweg:** Kinderschutz muss auch bezüglich der Kinder mit Behinderung gedacht werden (insbesondere auch Inobhutnahme von Kindern mit Behinderung, Begleitete Elternschaft - sowohl in Bezug auf die Eltern als auch in Bezug auf das Kind -, außerdem: Wohnformen nach §19 SGB VIII) „die Kinder in den § 19 SGB VIII-Maßnahmen sind aufgrund des jungen Alters und der Problemkonstellationen besonders schutzbedürftig“. Die Aufgabe der Heimaufsicht hat sich insbesondere an den Rahmen der §19-Maßnahme betreuten Kindern zu orientieren – „nicht am Alter bzw. der Volljährigkeit der Elternteile“ (siehe auch Hinweise aus der Praxis).

### Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Die Fachverbände teilen die Auffassung, dass Kinder und Jugendliche in Einrichtungen aufgrund der räumlichen Entfernung vom Elternhaus, durch die sie der Wahrnehmung der elterlichen Erziehungsverantwortung entzogen sind, und durch das Zusammenleben mit anderen Kindern und Jugendlichen und dem Fachpersonal ein besonderes Schutzbedürfnis haben, dem durch eine wirksame Heimaufsicht zu entsprechen ist. Die hierzu vorgeschlagenen Handlungsbedarfe und Maßnahmen sind aus Sicht der Fachverbände differenziert zu betrachten.

### Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

„Grundsätzlich wird bei der Definition des Einrichtungsbegriffs (§ 45a SGB VIII-neu) ein Bedarf für eine gesetzgeberische Klarstellung gesehen, die jedoch die „familienähnlichen Settings“ (z.B. Erziehungsstellen, sozialpädagogische Lebensgemeinschaften, etc.) nicht ausschließt und die Auswirkungen auf den § 78e Abs. 1 genau prüft.

Die weiteren geplanten Änderungen der §§ 45 ff SGB VIII haben erhebliche Auswirkungen auf das Zusammenwirken öffentlicher und freier Träger und die damit verbundene Verantwortungsgemeinschaft. Dies gilt insbesondere bei der Definition der unbestimmten Rechtsbegriffe „Zuverlässigkeit“ und „Gewährleistung des Kindeswohls“, bei der Definition und Problematik der „Erweiterung der erforderlichen Unterlagen“ und zur „örtlichen unangemeldeten Prüfung.“

Quelle: AFET/BVKE/EREV/IGfH (2017): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

### Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Die neuen vorgesehenen Regelungen des KJSG fokussieren die heimaufsichtliche Genehmigung der Einrichtungen und ihrer regelmäßigen Überprüfung auf einer bürokratischen Grundlage. Die Zuverlässigkeit nur durch ordnungsgemäße Buch – und Aktenführung und durch die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers nachzuweisen, genügt nicht.

Wirksame Heimaufsicht darf nicht als Gefahrenabwehr verstanden werden, sondern muss ausgerichtet sein auf das Wohlergehen, positive Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen in der Perspektive auf gelingende pädagogische Prozesse. Daher müssen auch in der Aufsicht diese Prozesse fokussiert und geprüft werden,

- ob und wie das Personal ausreichend qualifiziert ist (Fachkräftegebot nach § 72 SGB VIII)
- ob und wie sich das Personal individuell auf die einzelnen Kinder und Jugendlichen einstellen kann (Zeitressourcen, Räumlichkeiten, Fall – und Teambesprechungen, regelmäßige Fortbildung, Reflexion des sozialpädagogischen Verhaltens)
- ob und wie eine kontinuierliche Begleitung der Adressat\*innen gewährleistet und Überforderung des Personals erkannt und dem gegengesteuert werden kann
- ob und wie die Kinder – und Jugendlichen an den sie betreffenden Entscheidungen und ihrer Alltagsgestaltung beteiligt sind
- ob und wie die Kinder und Jugendlichen sich bei unabhängigen dritten Personen beschweren und sich Hilfe holen können
- ob und wie der Kontakt zur fallverantwortlichen Sozialarbeiter\*in im Jugendamt stattfindet
- ob und wie die gemeinsame Hilfeplangestaltung unter Beteiligung aller (Kind, Jugendlicher, Eltern, Fachpersonal des Heimes, Sozialarbeiter\*in)

Diese Punkte sind systematisch zu prüfen. Auch bei der Prüfung sind die Kinder, Jugendlichen und ihre Eltern einzubeziehen, genauso wie die fallverantwortlichen Sozialarbeiter\*innen.

Diese Herangehensweise muss auch für die Unterbringung in Familien und sozialpädagogischen Pflegestellen gelten.



## Zuverlässigkeit als Erteilungsvoraussetzung

### Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

#### Abschnitt I. Kapitel B. „Handlungsbedarf“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bezogen auf: Die Prüfung zur Erteilung der Betriebserlaubnis

„Die Zuverlässigkeit als unbestimmter Rechtsbegriff im Hinblick auf den Träger einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung wird als problematisch erachtet.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

Bezogen auf: Prüfung zur Erteilung der Betriebserlaubnis

„IGfH: Nach unserer Einschätzung und unserer Mitglieder bedarf es einer Präzisierung zur Zuverlässigkeit durch Mitwirkungs-, Duldungs- und Meldepflichten, damit nicht Tür und Tor für Eingriffe der Ordnungsbehörde in Einrichtungen geöffnet werden“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Bezogen auf: Eine Überprüfung der Eignung des Trägers selbst ist jedoch nicht vorgesehen.

„Das Kriterium der Zuverlässigkeit ist als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal bereits heute gerichtlich anerkannt. Die geplante Änderung des § 45 SGB VIII und Erweiterung um das Kriterium der Zuverlässigkeit soll insoweit klarstellende Wirkung haben.“

#### Abschnitt I. Kapitel C. „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – Stellungnahmen und Voten zur Neuregelung“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Bezogen auf: Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

„Aktion Psychisch Kranke (APK): Vorgeschlagen wird eine Erweiterung um das Kriterium der Eignung. Das Kriterium der Zuverlässigkeit ist stärker auf Wirtschaftlichkeit ausgerichtet. Der Begriff der Eignung, wie er auch im SGB IX genutzt wird, beinhaltet zugleich und deutlicher den Aspekt der Qualität.“

Dr. Gabriele Trost-Brinkhues, Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.

Bezogen auf: „nicht“

„keine Gewähr dafür bietet, dass er den Pflichten nachkomme“

Anette Reichmann, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Saarland

Bezogen auf: Zuverlässigkeit

„A.Reichmann, MSGFuF: Der Begriff der Zuverlässigkeit sollte näher definiert werden.“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Abschnitte I. in Kapitel B. „Handlungsbedarf“ und Kapitel C „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – Stellungnahmen und Voten zur Neuregelung“

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e.V.

Hinsichtlich der Themen Zuverlässigkeit, Buch- und Aktenführung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken.

Deutscher Caritasverband e. V., Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V. / AGJ

Die Betriebserlaubnis soll künftig auch davon abhängen, dass der Träger der Einrichtung das neu eingeführte Kriterium der Zuverlässigkeit erfüllt. Der Begriff der Zuverlässigkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der hinreichend genau ist. Zugleich ist er offen genug, um auch auf nicht vorhergesehene Situationen reagieren zu können. Als unzuverlässig kann ein Träger zB auch gelten, wenn er erkennbar verfassungsfeindliche Ziele verfolgt. Die Mitglieder der AG unterstützen die Einführung des neuen Kriteriums der Zuverlässigkeit als Voraussetzung für die Erteilung (und Aufrechterhaltung) der Betriebserlaubnis.

Diakonie Deutschland / BAGFW

Die Diakonie Deutschland befürwortet die Einführung des Kriteriums der Zuverlässigkeit als Erlaubnisvoraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung, um neben der Prüfung einer persönlichen Eignung der Fachkräfte eine Überprüfung des Trägers im Vorfeld zu gewährleisten. Die gesetzliche Verankerung des Kriteriums der Zuverlässigkeit verschafft insbesondere den Verantwortlichen der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Vorfeld mehr Klarheit über die Voraussetzungen betreffend der Betriebserlaubnis, die bei strittigen Fällen in der Praxis der Rechtsprechung zu § 45 SGB VIII sowieso schon als Maßstab herangezogen werden. Es ist aus Sicht der Diakonie allerdings darüber nachzudenken, den Begriff der Zuverlässigkeit zu schärfen und mit Regelbeispielen zu versehen (vgl. Entwurf zum Themenbereich Wirksamer Kinderschutz und Kooperation zur 2. AG-Sitzung „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ am 12. Februar, S. 12 und 13).



## Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

Abschnitte I. in Kapitel D „Handlungsoptionen“ sowie Kapitel E „Bewertungskriterien“

### Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

*Bezogen auf:* Option 1: Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen. Die Regelung ist im Wesentlichen unstreitig. Unzuverlässige Träger wären bei Einführung vom Rechtsanspruch auf eine Betriebserlaubnis ausgeschlossen

„Votum SH“

### Annette Reichmann, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Saarland

*Bezogen auf:* Option 3:

„Die Neuregelung wird grundsätzlich begrüßt. Favorisiert wird Option 3.“

### Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

*Bezogen auf:* Option 3: Der Begriff der Zuverlässigkeit wird inhaltlich geschärft und mit Regelbeispielen versehen. Auf diese Weise könnte sichergestellt werden, dass kinder- und jugendhilfespezifische Belange in hinreichendem Maße in dem gewerberechtlich geprägten Zuverlässigkeitsbegriff Berücksichtigung finden. So könnte etwa auf die von der JFMK-Arbeitsgemeinschaft genannten Regelbeispiele verwiesen werden (Träger bietet aufgrund seines bisherigen Verhaltens keine Gewähr dafür, dass er seinen Mitwirkungs-, Duldungs- und Meldepflichten nachkommt).

„APK: Option 3 wird präferiert, siehe Begründung oben“

### Ursula Krickl, Deutscher Städte- und Gemeindebund / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

*Bezogen auf:* Option 3:

„Die Neuregelung wird begrüßt; DStGB favorisiert diese Option“

### Anna Seidel, Careleaver e.V.

*Bezogen auf:* Der Begriff der Zuverlässigkeit wird inhaltlich geschärft und mit Regelbeispielen versehen

„Careleaver e.V. spricht sich für Option 3 aus.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

*Bezogen auf:* Auf diese Weise könnte sichergestellt werden, dass kinder- und jugendhilfespezifische Belange in hinreichendem Maße in dem gewerberechtlich geprägten Zuverlässigkeitsbegriff Berücksichtigung finden. So könnte etwa auf die von der JFMK-Arbeitsgemeinschaft genannten Regelbeispiele verwiesen werden (Träger bietet aufgrund seines bisherigen Verhaltens keine Gewähr dafür, dass er seinen Mitwirkungs-, Duldungs- und Meldepflichten nachkommt).

„Eine Konkretisierung des Begriffs der Zuverlässigkeit im SGB VIII ist nicht zwingend erforderlich. Der Begriff ist hinreichend bestimmt in anderen aufsichtsrechtlichen Verfahren und Gesetzen. Auch und insbesondere in § 11 Abs. 2 HeimG ist keine weitere Konkretisierung vorgenommen worden, was einer praktischen Handhabung keinesfalls im Wege steht.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

*Bezogen auf:* kinder- und jugendhilfespezifische Belange

„Die „Zuverlässigkeit des Trägers“ als Merkmal der Betriebserlaubnis ist kunbestimmt.“

Ulrike Bahr, Mitglied des Deutschen Bundestages

*Bezogen auf:* Regelbeispiele

„Regelbeispiele (Mitwirkungs-, Duldungs- und Meldepflichten) zur Schärfung des Zuverlässigkeitsbegriffs sind sinnvoll“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Abschnitte I. in Kapitel D „Handlungsoptionen“ sowie Kapitel E „Bewertungskriterien“

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Befürwortet wird Option 3: Der Begriff der Zuverlässigkeit wird inhaltlich geschärft und mit Regelbeispielen versehen.

Bayerisches Ministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Insbesondere sind die Zuverlässigkeit, eine ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung sowie eine stabile wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers als Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis zu nennen. Mitwirkungs-, Duldungs- und Meldepflichten müssen fristgerecht, zuverlässig und vollständig erfüllt werden. Zum einen sind das wichtige Kommunikationseigenschaften, um das Kindeswohl sicherzustellen. Zum anderen wird dadurch ein reibungsloser Verwaltungsablauf zur Umsetzung der §§ 45 ff. SGB VIII gewährleistet. Durch eine klare gesetzliche Regelung sind frühzeitige Beratung oder dem Kindeswohl entsprechende Veranlassungen unverzüglich umsetzbar. In diesem Zusammenhang wird insbesondere seitens der Praxis gefordert, jeweils Präzisierungen und/oder Regelbeispiele im Gesetzestext mit aufzunehmen.

## Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

### **Zu Absatz 2 Satz 2 Nummer 1**

In der neuen Nummer 1 wird das Kriterium „Zuverlässigkeit des Trägers“ eingeführt. Während bisher die Prüfung zur Erteilung der Betriebserlaubnis dem Gesetzeswortlaut noch rein einrichtungsbezogen erfolgte, wird nun auch die Eignung des Trägers im Sinne seiner Zuverlässigkeit ausdrücklich als zusätzliches Kriterium zur Voraussetzung für die Erteilung in den Katalog des Absatz 2 aufgenommen. Hierdurch werden Lücken geschlossen, die dadurch entstehen konnten, dass ein unzuverlässiger Träger ein an sich beanstandungsfreies Konzept für eine Einrichtung vorgelegt hat, das den Maßgaben des Absatzes 2 a.F. entspricht, mit der Folge, dass die Betriebserlaubnis zu erteilen war. Während die persönliche Eignung der Einrichtungsleitung und des Personals über die „personellen Voraussetzungen“ weiterhin nach Nummer 1 (a.F.) abgedeckt waren, fehlte bisher ein entsprechendes Eignungskriterium für den Träger selbst.

## Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Die Option 3 wird befürwortet.

## Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und die beiden Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe waren an der inhaltlichen Vorbereitung der Reform der §§ 45 ff. SGB VIII sowie an den Sitzungen der länderoffenen AG zur Konkretisierung der §§ 45 ff. SGB VIII beteiligt. Insofern begrüßen wir insgesamt die Neufassung des § 45 SGB VIII.

Die Einführung des Kriteriums der Zuverlässigkeit des Trägers bei der Erteilung der Betriebserlaubnis befürworten wir grundsätzlich. Über die persönliche und fachliche Eignung des Einrichtungspersonals hinaus, bedarf es unseres Erachtens auch der Eignung des Trägers. Diese gesetzliche Klarstellung ist zu begrüßen. Denn nur der Träger, der nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens die Gewähr dafür bietet, die Einrichtung in Zukunft ordnungsgemäß zu betreiben und seinen Pflichten nachzukommen, soll auch einen Rechtsanspruch auf Erlaubniserteilung erhalten. Der an dem in § 4 Abs.1 Gaststättengesetz angelehnte Begriff der Zuverlässigkeit ermöglicht dabei eine an branchenbezogenen Kriterien orientierte und konkrete Prüfung der Eignung des Trägers der Einrichtung. Die spezifischen Anforderungen des Kinder- und Jugendhilferechts nach dem SGB VIII müssen dabei selbstverständlich beachtet werden.

Wünschenswert wären zudem gesetzliche Regelbeispiele wie im Gaststättenrecht, vgl. § 4 Abs. 1 Gaststättengesetz, in welchen Fällen die Trägereignung in jedem Fall entfällt. Dass eine konkrete Kindeswohlgefährdung als Voraussetzung nicht mehr vorliegen muss, ist zu begrüßen.

## Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.

Votum für Option 3: Der Begriff der Zuverlässigkeit wird inhaltlich geschärft und mit Regelbeispielen versehen.

Dieser Begriff der **Zuverlässigkeit** wird laut des Umlaufbeschluss der JMFK an die Prüfung der persönlichen Eignung der Einrichtungsleitung und des Personals gekoppelt sowie auch im Hinblick

auf den Träger selbst. Insbesondere soll keinem Träger die Betriebserlaubnis erteilt werden, wenn er aufgrund seines bisherigen Verhaltens keine Gewähr dafür bietet, dass er den Mitwirkungs-, Duldungs- und Meldepflichten nachkommt. Hierzu zählt auch die ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung.

Dem BVÖGD ist es aber wesentlich wichtiger, dass nicht nur die wirtschaftliche Sicherheit und die Nutzungsart, Lage, Zahl und Größe der Räume, die Belegung der Einrichtung und die regelmäßigen Arbeitszeiten des in der Einrichtung beschäftigten Personals und deren Dienstpläne korrekt sind, sondern sich strukturelle Standards insbesondere auf die Qualität der Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung und Betreuung beziehen. So ist eine nur formale Erfüllung der Vorgaben wenig zielführend, wenn es um die Qualität der Einrichtung und der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zur Erziehung, Bildung, Förderung, Beteiligung und dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen geht.

### Deutscher Behindertenrat

Der DBR erachtet die Einführung der Zuverlässigkeit als Erteilungsvoraussetzung für sinnvoll. Regelbeispiele (Option 3) tragen dazu bei, Willkür oder einem überschießenden Steuerinteresse vorzubeugen.

### Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ), Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin (DGKiM), Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin (DGSPJ) und Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte (BVKJ)

Wir schließen uns Option 3 an: Der Begriff der Zuverlässigkeit wird inhaltlich geschärft und mit Regelbeispielen versehen.

Insbesondere müssen neben den genannten Inhalten der Beaufsichtigung, Erziehung und Bildung strukturell verankert werden, dass die Zuverlässigkeit eines Trägers sich nicht nur auf die wirtschaftliche Stabilität, räumliche Ausstattung und Qualifizierung der Fachkräfte bezieht sondern immer auch ein Mitwirkungsrecht (Partizipation) der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Sorgeberechtigten an allen Angelegenheiten, die sie betreffen, durch strukturell abgesicherte Maßnahmen berücksichtigt wird. Dazu gehört insbesondere ein unabhängiges Beschwerdemanagement für die Kinder, Jugendlichen und Sorgeberechtigten mit nachhaltiger Prüfung der Beschwerden, Rückmeldung und Information des Jugendamtes. Nur Träger, die dies zuverlässig, d.h. durchgängig in ihren Jugendhilfeeinrichtungen gewährleisten, können als zuverlässiger Träger gelten. Die aktuelle Formulierung in SGB VIII §45 Abschnitt 2 Satz 3 ist nicht ausreichend. Die unter TOP 4 genannten Änderungen von SGB VIII sind geeignet, hier Veränderungen zu erzielen („4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“). Sie sollten jedoch nicht nur dort, sondern auch in der Präzisierung der Zuverlässigkeit verankert werden.

### Diakonie Deutschland / BAGFW

Die Diakonie Deutschland spricht sich gegen alle drei genannten Handlungsoptionen aus, die im Entwurf zum Themenbereich Wirksamer Kinderschutz und Kooperation zur 2. AG-Sitzung „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ am 12. Februar hierzu angeführt sind.

Aus Sicht der Diakonie entspricht es dem Regelungsgegenstand nicht, das Tatbestandsmerkmal der Zuverlässigkeit an die erste Stelle im Rahmen der Aufzählung der Voraussetzungen in § 45 II SGB VIII zu stellen. Grundlage für eine Klärung der Erlaubniserteilung sollten die Rahmenbedingungen der Einrichtung sein (§ 45 II Nr. 1 SGB VIII). Erst im Anschluss daran stellt sich die Frage der Zuverlässigkeit.

Außerdem ist anzumerken, dass die Vorschrift des § 45 II SGB VIII an das Tatbestandsmerkmal des Wohls der Kinder und Jugendlichen anknüpft. Dies wird in § 45 II S.1 SGB VIII vorangestellt und in S.2 der Regelung durch die aufgeführte Voraussetzungen konkretisiert. Aus Sicht der Diakonie hat der Begriff des Kindeswohls, der indes kaum positiv zu definieren ist, an dieser Stelle keine eigenständige Bedeutung. Vielmehr ist davon auszugehen, dass eine solche unbestimmte Formulierung eher zu Unklarheiten betreffend der Umsetzung der Regelung führt. Die Diakonie spricht sich folgend dafür aus, auf das Kriterium des Kindeswohls an dieser Stelle zu verzichten.

Die Diakonie Deutschland regt an über den Vorschlag für eine Regelung zur Erlaubniserteilung sowie entsprechende Ausführungen nachzudenken, die erfolgt sind im Rahmen der **Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes von Thomas Mörsberger, Ausschussdrucksache 18 (13) 123 f, S. 14 ff.:**

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn gewährleistet ist, dass

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
2. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderndes Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden, für die gesundheitliche Vorsorge und eine angemessene medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen gesorgt wird sowie
4. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen geeignete Verfahren der Beteiligung und innerhalb sowie bei insoweit geeigneten Stellen außerhalb der Einrichtung Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten geschaffen sind oder werden.

### Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

**Option 3:** Der Begriff der Zuverlässigkeit als Tatbestandsvoraussetzung zur Erteilung einer Betriebserlaubnis sollte geschärft werden. Generell ist auf das aus dem Gewerbe- und sonstigen Ordnungsrecht bekannte Kriterium der „Zuverlässigkeit“ bei der heimaufsichtlichen Trägerbewertung nicht zu verzichten, allerdings sollte dies im Gesetz um jugendhilfespezifische Regelbeispiele und Belange konkretisiert werden. Die kritischen Anmerkungen werden geteilt.

### Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Das KJSG sieht das Kriterium der „Zuverlässigkeit“ des Trägers im Betriebserlaubnisverfahren entsprechend der Zuverlässigkeit bei erlaubnispflichtigen Gewerben vor. Auf diese Weise werde sichergestellt, dass neben den bisherigen rein einrichtungsbezogenen Eignungskriterien auch trägerbezogene Eignungskriterien in die Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen einbezogen würden. Die Neuregelung stelle sicher, dass unzuverlässige Träger vom Rechtsanspruch auf eine Betriebserlaubnis ausgeschlossen würden.

Auch aus Sicht der Fachverbände ist es notwendig, dass im Sinne des Schutzes junger Menschen nur geeignete Leistungserbringer in der Kinder- und Jugendhilfe tätig werden und hierzu auch ein entsprechendes Verfahren zur Prüfung der Geeignetheit bzw. des Ausschlusses ungeeigneter Anbieter zur Anwendung kommen muss. Entscheidend ist aus Sicht der Fachverbände, dass bei der Einführung eines wie auch immer gearteten neuen Prüfungskriteriums wie hier der „Zuverlässigkeit“ die Trägervielfalt gewährleistet bleibt. Sie erfüllt eine wichtige Schutzfunktion und sichert das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten.

## Ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung

### Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

#### Abschnitt II. Kapitel B. „Handlungsbedarf“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. /  
Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

*Bezogen auf:* Eine stabile wirtschaftliche Lage des Trägers

„IGfH: § 45 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII Streichung des Worts „finanzielle“ „Dies vor allem im Hinblick auf die oft vor Ort nicht mehr klaren Grenzziehungen zwischen betriebserlaubniserteilender Behörde und den Behördenteilen, die über Entgelte verhandeln“ (Paritätischer und IGfH). Grundsätzlich kann mit Buch- und Aktenführung Qualität nachgewiesen werden (aber nichts über inhaltliche Gestaltung). Überprüfung muss aber anlassbezogen sein, sonst Willkür und auch stärkere Entwicklung der Landesjugendämter hin zur Aufsicht anstatt Beratung.“

Reichmann, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes  
Saarland

*Bezogen auf:* Die Kontrolle der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Trägers durch die Aufsichtsbehörden verlangt nach einer Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung

„A.Reichmann, MSGFuF Saarland: Hier stellt sich die Frage, inwieweit die Heimaufsichten diese Prüfungen fachlich leisten können. Dies verlangt aus unserer Sicht dann auch nach fundierten betriebswirtschaftlichen Kenntnissen.“

#### Abschnitt II. Kapitel C. „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – Stellungnahmen und Voten zur Neuregelung“

Dr. Gabriele Trost-Brinkhues, Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des  
Öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.

*Bezogen auf:* Buchführung

„Sind nicht anstelle einer "Buchführung" völlig andere Anforderungen, z.B. an die Qualität des Personals und die Betreuungsqualität zu stellen?“

### Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Abschnitte II. in Kapitel B. „Handlungsbedarf“ und Kapitel C „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – Stellungnahmen und Voten zur Neuregelung“

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e.V.

Hinsichtlich der Themen Zuverlässigkeit, Buch- und Aktenführung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken.



Deutscher Caritasverband e. V., Paritätischer Wohlfahrtsverband -  
Gesamtverband e. V. / AGJ

Weiter soll die Erteilung der Betriebserlaubnis künftig auch voraussetzen, dass der Träger sich einer ordnungsgemäßen und einrichtungsbezogenen Akten- und Buchführung befleißigt. Die Einführung dieses Kriteriums ist unproblematisch und in Fällen, in denen es an einer ordnungsgemäßen Akten- und Buchführung mangelt, hilfreich. Dabei ist allerdings klarzustellen, dass der Nachweis der ordnungsgemäßen Akten- und Buchführung nicht die Pflicht umfasst, Akten und Bücher offenzulegen. Dies verbietet sich bereits aus datenschutzrechtlichen Gründen. Außerdem wäre eine Pflicht zur Offenlegung der Bücher mit der unternehmerischen Autonomie des Trägers und damit mit dem Prinzip der prospektiven Entgeltvereinbarung nicht vereinbar.

## Online-Komentierungen der AG-Mitglieder

Abschnitt II. in Kapitel D „Handlungsoptionen“ sowie Kapitel E „Bewertungskriterien“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und  
Senioren des Landes Schleswig-Holstein

*Bezogen auf:* Option 1: Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen. Die Regelung ist im Wesentlichen unstreitig. Die Einrichtungsträger würden bei Einführung im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens verpflichtet, Aufzeichnungen vorzulegen, die den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechen. So könnte sichergestellt werden, dass die Landesjugendämter sowohl präventiv wie auch im Nachhinein ermitteln können, ob sich Missstände abzeichnen. Auch könnten die Landesjugendämter frühzeitiger und zielgerichteter beraten.

„Votum SH“

Ursula Krickl, Deutscher Städte- und Gemeindebund / Bundesvereinigung der  
kommunalen Spitzenverbände

*Bezogen auf:* Option 1:

„Die Neuregelung wird grundsätzlich begrüßt. Für die Kommunen als Träger von Einrichtungen sind die bisher vorgesehenen Aufzeichnungspflichten allerdings eine überzogene Form der Aufsicht. Eine abschließende Bewertung kann allerdings erst erfolgen, wenn die Finanzierung der zu erwarteten Mehrkosten geklärt ist.“

Ulrike Bahr, Mitglied des Deutschen Bundestages

*Bezogen auf:* Option 3

„Option 3: Die Pflichten müssen verhältnismäßig sein, also z.B. in Abhängigkeit von der Einrichtungsgröße. Verweis auf handelsrechtliche Regelungen für die Buchführungspflicht würde das abbilden.“



Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

Bezogen auf: ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung“

„Gefahr eines neuen Formalismus, der eine genaue Zielbeschreibung benötigt“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Abschnitt II. in Kapitel D „Handlungsoptionen“ sowie Kapitel E „Bewertungskriterien“

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Befürwortet wird Option 3: Die Formulierung „ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung“ wird weiter präzisiert, etwa durch Verweis auf handelsrechtliche Regelungen.

Bayerisches Ministerium für Familie, Arbeit und Soziales

(siehe Ausführung unter Kapitel „Zuverlässigkeit als Erteilungsvoraussetzung“)

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Die Option 1 wird befürwortet.

Option 3 wird grundsätzlich nicht abgelehnt, es ist jedoch zu prüfen, ob handelsrechtliche Vorschriften für nach Vereinsrecht geführte Träger praktikabel sind.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ

Die BAG Landesjugendämter begrüßt die Möglichkeit, die angedeutete Betriebsprüfung, die sich aus § 45 Abs. 3 Nr. 3 lit.a) und lit.b) SGB VIII ergibt, anwenden zu können. Die unter lit.a) und lit.b) aufgeführten Kriterien ermöglichen eine an festgelegten Maßstäben orientierte Prüfung.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.

Votum für Option 1: Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen.

Diakonie Deutschland / BAGFW

Nachweispflichten:

Das KJSG sieht den Nachweis von Aufzeichnungen vor, die den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechen sowie die Auskunft über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers. Die Änderungen sind zunächst im Zusammenhang der §§ 45 ff. SGB VIII zu sehen. Diesbezüglich ist davon auszugehen, dass die genannten Vorgaben das sog. schriftliche Verfahren absichern sollen, welches im KJSG ebenfalls neu geregelt ist. Eine Prüfung der Aufsichtsbehörde kann danach im sog. schriftlichen Verfahren unabhängig von einer möglichen örtlichen Prüfung stattfinden. Vor dem Hintergrund der Intention der Regelungen der §§ 45 ff., Gewährleistung des

Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, ist es allerdings nicht nachvollziehbar, weshalb Nachweispflichten der freien Träger verschärft werden, während die Aufsichtsbehörden an einer maßgeblichen Stelle, nämlich betreffend der Pflicht zur örtlichen Prüfung, entlastet werden.

Indes ist die Grundintention der Kooperation und Beratung hinsichtlich der zuständigen Aufsichtsbehörde und den verantwortlichen Personen freier Träger dann nur noch eingeschränkt umsetzbar. Dabei stellt das Prinzip der Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe eine Rahmenbedingung dar (vgl. § 4 SGB VIII), die besonders bei den Vorschriften der 45 ff. SGB VIII zu berücksichtigen ist. Denn hier handelt es sich dem Rechtscharakter nach um Gewerbesonderrecht mit Eingriffsfunktion, welches nur sehr begrenzt in das SGB VIII mit seiner Grundintention Beratung und Kooperation passt. Durch die detaillierte Ausgestaltung von Nachweis bzw. Aufsichtspflichten im Rahmen des KJSG dürfte das Rollenverständnis der Aufsichtsbehörde verschwimmen. Dieses ist nach dem Grundsatz des SGB VIII im Schwerpunkt auf präventive Beratung und Kooperation gerichtet. Sekundär soll hingegen der Auftragsauftrag sein.

Die im KJSG getroffenen, detaillierten Regelungen von Nachweispflichten im schriftlichen Verfahren in Verbindung mit dem Verzicht auf eine gesetzlich konstatierte Pflicht der Aufsichtsbehörden zur örtlichen Prüfung dürften mithin dem Regelungszweck und der Grundintention der §§ 45 ff. SGB VIII widersprechen.

Weiterhin stehen die geregelten Anforderungen an die Nachweispflichten für sich betrachtet in keinem angemessenen Verhältnis zum Regelungszweck der 45 ff. SGB VIII. Vor allem kleinere Einrichtungen würden durch die Ausgestaltung der Nachweispflichten, die im Übrigen auch nicht klar gefasst sind, unverhältnismäßig stark belastet werden. Die Vorschrift im KJSG enthält keine Vorgabe, die die Besonderheiten der jeweiligen Einrichtung insofern berücksichtigt. Die Vorgabe der „dreijährigen Aufbewahrungsfrist“ dürfte aufgrund anderer gesetzlicher Vorgaben und datenschutzrechtlicher Regelungen zweifelhaft sein.

Der im KJSG geforderte Nachweis der wirtschaftlichen Solvenz des freien Trägers betrifft die durch Art. 12 GG geschützte Berufsfreiheit der freien Träger. Auch wenn man die wirtschaftliche Solvenz des freien Trägers als notwendige Voraussetzung für die Qualität der vereinbarten Leistung anerkennen möchte, obliegt es vor diesem Hintergrund dem freien Träger, mit welchen Mitteln er diese darlegt.

Die Diakonie Deutschland befürwortet demnach keine der genannten Handlungsoptionen, die im Entwurf zum Themenbereich Wirksamer Kinderschutz und Kooperation zur 2. AG-Sitzung „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ am 12. Februar hierzu aufgeführt sind. Vielmehr spricht sich die Diakonie Deutschland dafür aus, die betreffenden Regelungen im KJSG vor diesem Hintergrund im Gesamtzusammenhang zu überdenken.

*Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.*

**Mehrheitliche Präferenz für Option 1**, also die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG. Angemerkt wird, dass fraglich ist, ob die Dokumentationspflicht so weit gehen soll, dass lückenlos Anwesenheitszeiten von Kindern und Personal festgehalten wird, um überprüfen zu können, ob der Personalschlüssel über den ganzen Tag exakt eingehalten wurde. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand würde eine zusätzliche Arbeitsbelastung in den Einrichtungen

bedeuten. Auch Eltern werden eine solche „Kontrolle“ der Anwesenheitszeiten ihrer Kinder nicht begrüßen. Es wurde allerdings auch für Option 3 votiert mit dem Argument, dass auch die Träger, die keine GmbH sind, daran Interesse haben sollten (einziger Bereich, der noch nicht die sonst übliche bzw. stets geforderte Transparenz aufweist, auch mit Blick auf die gemeinsame Qualitätsentwicklung).

### Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Das KJSG sieht eine Ergänzung des § 45 Abs. 3 SGB VIII vor, wonach der Träger der Einrichtung mit dem Antrag nachzuweisen hat, dass „den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung“ entsprechende Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse angefertigt werden.

Die Fachverbände teilen die Kritik an der Unschärfe insbesondere des Begriffs der „ordnungsgemäßen Buchführung“, der weitere Konkretisierung benötigt. Insbesondere die dreijährige Aufbewahrungspflicht von Dienstplänen scheint gerade in kleineren Einrichtungen bedenklich.

§ 45 SGB VIII wurde im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetz 2012 neu gefasst. Die gesetzlichen Vorgaben spiegeln die Erkenntnisse der Runden Tische „Heimerziehung der 50er und 60er Jahre“ wider. Es wird angeregt, eine Evaluation dieser neuen Regelung vorzunehmen. Wenn die Grundsätze der Buch- und Aktenführung nach dem Handels- und Steuerrecht gemeint sind, sollte der Verweis auf diese Regelungen erfolgen. Diese „Grundsätze“ sind von der Größe und der Struktur der Einrichtung, der Belegung und den angebotenen Leistungen, der Art des Rechtsträgers (Stiftung, gGmbH, e.V.) abhängig. Um die Spezifika des Rechtsträgers der Einrichtung zu berücksichtigen, ist daher die Grundlage der Buch- und Aktenführung auf der Ebene der Länder zu bestimmen.

## Wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers

### Online-Komentierungen der AG-Mitglieder

#### Abschnitt III. Kapitel B. „Handlungsbedarf“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. /  
Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

Bezogen auf: Eine Legaldefinition für den Begriff der Einrichtung

„IGfH: Prüfung kann nur anlassbezogen sein. Instabile finanzielle Situation und Kindeswohlgefährdung kann zusammen diskutiert werden. Dann müsse aber auch die Rolle der Jugendämter mitdiskutiert werden. (Verhandlung kostendeckender Entgelte, Setzung finanzieller Rahmenbedingungen z.B. über Fachleistungsstunden). Jugendämter können Träger also in eine finanziell instabile Lage führen; welche Rolle können dabei die Landesjugendämter haben? Wie können Träger bei schwankender Belegung Leistungen erbringen? So die Frage unserer Mitglieder.“

#### Abschnitt III. Kapitel C. „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – Stellungnahmen und Voten zur Neuregelung“

Reichmann, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Saarland

Bezogen auf: mindestens dreijährige Aufbewahrung

„Reichmann MSGFuF Saarland: Woher kommen die drei Jahre?“

Dr. Gabriele Trost-Brinkhues, Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des  
Öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.

Bezogen auf: dreijährige

„mindestens drei Jahre sind wie viele Jahre? Wie oft soll den geprüft werden?“

### Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Abschnitte III. in Kapitel B. „Handlungsbedarf“ und Kapitel C „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – Stellungnahmen und Voten zur Neuregelung“

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e.V.

Hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Trägers möchten wir die uns erreichte Frage weitergeben, welche Vorstellungen zur konkreten Prüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Trägers bestehen?

Warnend möchten wir darauf hinweisen, dass nach landesrechtlichen Zuständigkeitsverschiebungen diese Prüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage in der gleichen Behörde angesiedelt sein kann wie der Abschluss der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen (so wird in Hessen das Landesjugendamt bereits jetzt umfassend bei seiner Aufgabenerfüllung durch die kommunalen Jugendämter unterstützt). Es ist zu verhindern, dass bei weitreichendem Einblick in die Buchhaltung unbillig Wissensvorteile zu Lasten der freien Träger ausgenutzt werden.

Eine Offenlegung aller Bücher dürfte überzogen und zudem in Anbetracht bestehender Prüfressourcen zu umfassend sein. Um die Solvens in geeigneter Weise nachzuweisen wäre bspw. ein entsprechendes Testat eines vereidigten Wirtschaftsprüfers oder ein ordnungsgemäßer Jahresabschluss hinreichend.

Zudem erreichte uns der Hinweis, wonach gerade bei sehr großen Trägern - je nach Organisationsform - die finanzielle Lage des Teilbereichs nicht wie angestrebt ablesbar sein wird. Zu überlegen ist, ob hier eine Präzisierung sinnvoll wäre.

### Deutscher Caritasverband e. V., Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V. / AGJ

Die wirtschaftliche Solvenz des Trägers ist eine notwendige Voraussetzung dafür, dass er Leistungen in der vereinbarten Qualität erbringen kann. Es ist daher sachgerecht, die Erteilung der Betriebserlaubnis davon abhängig zu machen, dass der Träger in geeigneter Weise darlegt, dass er solvent ist. Es muss aber dem Träger überlassen werden, mit welchen Mitteln er das tut. Die Formulierung „die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers“ im Entwurf geht daher deutlich zu weit. Geeignet wäre zB ein Testat eines vereidigten Wirtschaftsprüfers. Diese oder eine andere geeignete Art und Weise des Nachweises muss ausreichend sein.

## Online-Komentierungen der AG-Mitglieder

### Abschnitt III. in Kapitel D „Handlungsoptionen“

#### Anna Seidel, Careleaver e.V.

Bezogen auf: Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KISG wird übernommen.

„Careleaver e.V. spricht sich für Option 1 aus.“

#### Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

Bezogen auf: Trägers

„AFET keine der Optionen kommt in Frage! Es sollte eine Alternative überlegt werden.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Bezogen auf: Option 1: Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen. Die Regelung ist im Wesentlichen unstreitig. Die Einrichtungsträger würden im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens verpflichtet, Aufzeichnungen vorzulegen, die Auskunft über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers geben müssen. So würde sichergestellt, dass etwaige finanzielle Engpässe nicht zu qualitativen Einschnitten in der Leistungserbringung führen, die den Anforderungen an einen wirksamen Kinderschutz widersprechen.

„Votum SH“

Ursula Krickl, Deutscher Städte- und Gemeindebund / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bezogen auf: Option 3:

„Die Neuregelung wird begrüßt und DStGB favorisiert diese Option“

Anna Seidel, Careleaver e.V.

Bezogen auf: Option 3:

„Der Careleaver e.V. spricht sich für Option 3 unter der Maßgabe aus, dass eine wirtschaftliche Unabhängigkeit der Einrichtung auch ohne ehrenamtliches Engagement gegeben ist.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Bezogen auf: Zusätzlich werden Sonderregelungen für solche Träger geschaffen, bei denen ehrenamtliches Engagement im Vordergrund steht. So könnte berücksichtigt werden, dass die Ressource „Ehrenamt“ im Tatbestandsmerkmal „wirtschaftliche und finanzielle Lage“ nicht ausreichend berücksichtigt wird

„Die Notwendigkeit wird einer derart weitgehenden Sonderregelung wird nicht gesehen. Entsprechenden Fallgestaltungen kann auch im Einzelfall Rechnung getragen werden.“

Ulrike Bahr, Mitglied des Deutschen Bundestages

Bezogen auf: Sonderregelungen für solche Träger geschaffen, bei denen ehrenamtliches Engagement im Vordergrund steht

„Auch hier ist in der Ausführung auf Verhältnismäßigkeit zu achten. Organisationen, die mit Engagierten arbeiten, sollen die Arbeitsleistung auch als Ressource anführen können. Stärkung des Engagements ist sinnvoll.“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

### Abschnitt III. in Kapitel D „Handlungsoptionen“

#### Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Befürwortet wird Option 1: Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen.

#### Bayerisches Ministerium für Familie, Arbeit und Soziales

(siehe Ausführung unter Kapitel „Zuverlässigkeit als Erteilungsvoraussetzung“)

#### Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Die Option 1 wird befürwortet.

Option 3 wird grundsätzlich nicht abgelehnt, bedarf jedoch der weiteren Konkretisierung, um in der Praxis der Aufsicht handhabbar zu sein.

#### Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ

Die BAG Landesjugendämter begrüßt die Möglichkeit, die angedeutete Betriebsprüfung, die sich aus § 45 Abs. 3 Nr. 3 lit.a) und lit.b) SGB VIII ergibt, anwenden zu können. Die unter lit.a) und lit.b) aufgeführten Kriterien ermöglichen eine an festgelegten Maßstäben orientierte Prüfung.

#### Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.

Votum für Option 3, also einschließlich des „Ehrenamtes“.

#### Diakonie Deutschland / BAGFW

(siehe Ausführung unter Kapitel „Ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung“)

#### Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

**Mehrheitlich Option 1**, also die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG. Es ist zu fragen, wo es in diesen Einrichtungen noch maßgebliches Ehrenamt gibt, welches zu berücksichtigen wäre. Das Kriterium der Einbringung von „Ehrenamtlichkeit“ wird in diesem Kontext für systemfremd gehalten, weil es sich vorliegend bei streitigen Fällen zumeist um professionelle Träger und Einrichtungen im Bereich der Entgeltfinanzierung der §§ 78a ff. handeln dürfte.

#### Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Die vorgeschlagene Regelung des § 45 Abs.3 Nr.3b KJSG sieht den Nachweis von Aufzeichnungen vor, die Auskunft über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers der Einrichtung geben.

Eine stabile wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers ist die Voraussetzung für die qualifizierte

Leistungserbringung und den störungsfreien Betrieb einer Einrichtung. Die Fachverbände stimmen zu, dass dies im Sinne des Kinderschutzes eine notwendige Voraussetzung ist. Aus Sicht der Fachverbände bleibt bei dem Vorschlag allerdings offen, welche Aufzeichnungen konkret durch diese Regelung erstellt werden sollen, inwieweit die Aufsicht der zuständigen Behörde und damit die Kontrolle in den laufenden Betrieb der Einrichtung eingreifen kann und wie häufig der Träger der Einrichtung die wirtschaftliche und finanzielle Lage vorweisen muss. Insofern wird auch bezüglich dieser Regelung Konkretisierungsbedarf gesehen. Schließlich weisen die Fachverbände darauf hin, dass die zuständigen Behörden bereits heute berechtigt sind, regelmäßig Prüfungen der Wirtschaftlichkeit und Qualität in Einrichtungen vorzunehmen. Die Notwendigkeit bzw. der Regelungsbedarf dieser zusätzlichen Nachweispflichten sind angesichts des Eingriffs in die Grundrechte des Trägers aus Art. 12, 14 GG aus den vorgebrachten Ausführungen nicht ersichtlich, auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz muss gewahrt werden.



## Einrichtungsbegriff

### Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

#### Abschnitt IV. Kapitel B. „Handlungsbedarf“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. /  
Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

Bezogen auf: § 46 SGB VIII geht davon aus, dass anlassbezogene Überprüfungen im Regelfall „an Ort und Stelle“

„IGfH: Einrichtungsbegriff kann zu einem Problem für die Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften/Erziehungsstellen werden (wird schon länger diskutiert). Plädoyer dafür, dass diese betriebsurlaubspflichtig bleiben. Wechsel zu den Jugendämtern würde zur qualitativen Verschlechterung des Angebots führen. Wichtig ist es, die unbeabsichtigten Nebenfolgen zu beachten.“

Annette Reichmann, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
des Landes Saarland

Bezogen auf: Betreuungsformen mit familienähnlichen Strukturen; familienähnlich

„Reichmann MSGFuF: Prinzipiell sollten auch Kleinsteinrichtungen und PES nicht ausgeschlossen sein.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und  
Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Bezogen auf: („Waldkindergärten“).

„Der Einrichtungsbegriff ist aus Sicht des Landes SH hier eindeutig erfüllt. Ein alternatives Beispiel wäre hilfreicher.“

#### Abschnitt IV. Kapitel C. „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – Stellungnahmen und Voten zur Neuregelung“

Christian Weis, Deutscher Bundesjugendring e.V.

Bezogen auf: Die Formulierung

„Die Einführung einer Legaldefinition bzw. des Einrichtungsbegriffs wird begrüßt. Wichtig dabei ist jedoch, dass diese nicht ungewollt als nichtintendierte Nebenwirkungen, Einrichtungen der Erlaubnispflicht unterwirft, für die dies aktuell nicht der Fall ist. Denn eine Ausweitung der Erlaubnispflicht ist laut Begründung nicht intendiert. Es muss vermieden werden, dass es hier zu Unklarheiten in der Auslegung kommt. Weil von Unklarheiten in der Auslegung insbesondere einige Einrichtungen in der Jugendarbeit einschließlich Einrichtungen der Jugendverbände betroffen sein könnten, würden entsprechende Unklarheiten (auch) zu Lasten von ehrenamtlichen

Verantwortungsträgern gehen. Konkret ist die Formulierung des § 45a geeignet, auch Einrichtungen der Jugendarbeit zu erfassen, die nicht durch die in § 45 (1) Nummer 1 benannten Ausnahmen erfasst sind. Dazu gehören zum Beispiel (verbandliche) Zeltplätze und Übernachtungseinrichtungen, die keine Jugendherbergen sind.“

Dr. Gabriele Weitzmann, Bayerischer Jugendring / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

*Bezogen auf:* Einrichtung

„Die Einführung einer Legaldefinition bzw. des Einrichtungsbegriffs ist richtig und wichtig. Allerdings ist darauf zu achten, dass durch die Definition nicht Regel-Ausnahme-Regelung beeinträchtigt und dass zB erlaubnisfreie Einrichtungen der Jugendarbeit durch sie der Erlaubnispflicht unterworfen werden. Dies würde einen überbordenden bürokratischen Aufwand mit sich bringen, den insbesondere ehrenamtliche Strukturen nicht leisten können. Unklarheiten oder Auslegungsvarianten mit dieser Wirkung sind daher zu vermeiden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass in der Novelle nicht intendiert ist, diese Ausnahmen einzuengen. Insoweit ist der Vorschlag zu befürworten.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

*Bezogen auf:* Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Unterkunftsgewährung sowie Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie, wenn der Bestand unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist.

„Der hier genutzte Einrichtungsbegriff hat eine deutlich institutionszentrierte Ausrichtung. Der Begriff der Leistungserbringer, wie er im SGB IX genutzt wird, lenkt den Blick stärker auf Ort der Leistungserbringung, die sich am Bedarf der Betroffenen ausrichten muss. Die strikte institutionelle Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel birgt die Gefahr in sich, nicht ausreichend flexible und personenzentrierte Leistungen zu ermöglichen. Auch für die Jugendhilfe und insbesondere auch in der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gilt, dass die Trennung von Betreuung und Verpflegung bzw. Unterkunft mehr Personenzentrierung ermöglicht und vergleichbare Leistungen können an unterschiedlichen Orten erbracht werden. Der weiter unten definierte Einrichtungsbegriff wie er von der AG zur Weiterentwicklung des §§ 45 SGB VIII entwickelt wurde entspricht weitgehend einer flexiblen und auf die Kinder und Jugendlichen zentrierten Leistungserbringung.“

Ulrike Bahr, Mitglied des Deutschen Bundestages

*Bezogen auf:* Präzisierung des Einrichtungsbegriffs

„Hier wäre der Vorschlag des Einzelsachverständigen Thomas Mörsberger (im Rahmen der Anhörung zum KJSG) noch einmal zu diskutieren. Einrichtung als „Aufenthaltsort außerhalb des Elternhauses mit weisungsabhängigem Personal in einem formal organisierten Rahmen zur Betreuung von Kindern“. Damit sind sowohl familienanaloge Betreuungsformen als auch solche ohne feste Räume

(z.B. Waldkitas) abgedeckt. Die Formulierung klammert auch selbstorganisierte Formen der Jugendarbeit aus, da diese normalerweise nicht mit weisungsabhängigem Personal arbeiten.“

### Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

*Bezogen auf: § 45 Nach Absatz 1 Satz 1 wird eingefügt:*

*Eine Einrichtung ist ein formal konstituierter, ortsgebundener Zusammenhang von räumlichen, personellen und sächlichen Mitteln zum Zweck der Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung und/oder Unterbringung von Minderjährigen außerhalb ihrer Familie. Nicht selbständige Standorte einer Einrichtung gelten als Teil einer Einrichtung. Die Einrichtung ist typischerweise im Bestand unabhängig vom Wechsel der aufgenommenen Kinder und der dort tätigen Betreuungspersonen*

„APK: siehe vorherigen Kommentar, von der APK wird insofern diese Einfügung präferiert, zugleich auf die Perspektive einer Loslösung vom Einrichtungsbegriff verwiesen.“

### Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

*Bezogen auf:* Einrichtungen mit dezentralen Organisationseinheiten müssten in den Einrichtungsbegriff einbezogen werden.

„AFET / EREV: diese kritischen Anmerkungen sind unbedingt ernst zu nehmen. Darüber hinausgehend zieht eine solche Regelung weitere Fragestellungen nach sich, u.a. zur Bestimmung des Begriffes der Einrichtung in § 78b SGB VIII. Sollte der Einrichtungsbegriff auch an dieser Stelle gelten, birgt dies die Gefahr, dass unter Umständen bisher als Außenstellen der Einrichtungen qualifizierte Gruppen, nunmehr als eigene Einrichtung gelten. Die Folge wäre, dass Träger mit dezentralen Strukturen zukünftig mit unterschiedlichen Jugendämtern am Standort der Gruppe ihre Leistungsentgelte verhandeln müssen.“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Abschnitte IV. in Kapitel B. „Handlungsbedarf“ und Kapitel C „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – Stellungnahmen und Voten zur Neuregelung“

### Deutscher Caritasverband e. V., Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V. / AGJ

Im Zuge der Weiterentwicklung der Voraussetzungen für die Betriebserlaubnis soll der Begriff der Einrichtung auf dem Wege einer Legaldefinition präzisiert werden. Dieses Vorhaben wird unterstützt. Die Mitglieder der AG weisen aber darauf hin, dass der Entwurf nur einen Teil der bestehenden Probleme löst. Wegen der großen Zahl unterschiedlichster Modelle von Versorgung über Tag und Nacht, die fließend von familiären Strukturen (Beispiel Erziehungsstellen) zu Einrichtungsstrukturen übergehen, wird die Abgrenzung auch unter dem avisierten Einrichtungsbegriff schwierig bleiben.

## Diakonie Deutschland / BAGFW

Die Vorschriften der §§ 45 ff. SGB VIII beziehen sich auf Träger einer Einrichtung im Sinne des § 45 I SGB VIII (Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe sowie auch Kindertageseinrichtungen). Der Begriff der Einrichtung ist dabei im SGB VIII nicht näher definiert. Dabei spielt der Einrichtungsbegriff eine maßgebliche Rolle für die Bestimmung der Normadressaten und Zuständigkeiten, betrifft mithin die Frage, wann ein Betreuungsangebot dem Erlaubnisvorbehalt und dem Aufsichtsgebot i. S. d. §§ 45 ff. SGB VIII unterliegt.

Aus Sicht der Diakonie Deutschland ist damit insbesondere Klärungsbedürftig wann es sich bei dem Betreuungsangebot um eine Einrichtung im Sinne des § 45 SGB VIII handelt und wann es um eine Familienpflege in Form von Kindertagespflege oder Vollzeitpflege geht. Denn für diese Pflegestellen gelten eigene Regeln für eine institutionalisierte Aufsicht (§§ 43 und 44 SGB VIII).

Vor allem ist im Rahmen einer verfassungskonformen Ausgestaltung des Einrichtungsbegriffs die Berufsfreiheit i. S. d. Art. 12 GG zu beachten. Denn im Zusammenhang mit dem Erlaubnisvorbehalt kommt der Betätigungsfreiheit von Einrichtungsträgern im Rahmen des Art. 12 GG erhebliche Bedeutung zu. Relevant ist hier vornehmlich die Abwägung von Trägerautonomie und staatlichen Eingriffsbefugnissen. Zu hinterfragen ist in diesem Zusammenhang, ob den Schutzpflichten des Staates unter Beachtung spezifischer Rechte von Kindern und Jugendlichen (insb. Aus Art. 1 und 2 GG) dabei grundsätzlich mehr Gewicht beizumessen ist (vgl. OVG Münster ZKJ 2008, 258).

Vor diesem Hintergrund spricht sich die Diakonie Deutschland dafür aus, entsprechende Zuordnungskriterien klar und verfassungskonform zu formulieren und eine Definition des Begriffs der Einrichtung im SGB VIII zu verankern.

## Online-Komentierungen der AG-Mitglieder

### Abschnitt IV. in Kapitel D „Handlungsoptionen“

#### Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Bezogen auf: Option 1

„Zustimmung zu Option 1“

#### Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Bezogen auf: Im Übrigen ist zu prüfen, ob es den Anforderungen an einen wirksamen Kinderschutz entspricht, die bislang von der Praxis unter den Einrichtungsbegriff subsumierten „familienanalogen Wohnformen“ aus der Betriebserlaubnispflicht zu entlassen.

„Keine Option für SH. Aufsichtsfreie Bereiche sind in diesem Bereich nicht verhältnismäßig und/oder dem Kinderschutz dienlich.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Bezogen auf: Im Verhältnis zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) ist zu prüfen, ob Einrichtungen der Eingliederungshilfe aus dem Einrichtungsbegriff herauszunehmen sind vor dem Hintergrund, dass sich mit der Neuausrichtung der Eingliederungshilfe im Bundesteilhabegesetz die notwendige Unterstützung von erwachsenen Menschen mit Behinderungen ab 2020 nicht mehr daran orientiert, ob sie in einer „Einrichtung“ oder ambulant leben. In dem Fall wären die §§ 45 ff. SGB VIII nur entsprechend auf Einrichtungen der Eingliederungshilfe anzuwenden.

„Der Prüfauftrag wird von der APK ausdrücklich unterstützt“

Anette Reichmann, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Saarland

Bezogen auf: Option 4

„Reichmann: SL votiert für Option 4“

Ursula Krickl, Deutscher Städte- und Gemeindebund / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bezogen auf: Option 4

„Die Neuregelungen werden begrüßt und die Option 4 favorisiert. Rückmeldungen aus der Praxis haben ergeben, dass die Abgrenzung der Begrifflichkeit "Einrichtung" anhand der Kriterien der Bundesarbeitsgemeinschaft der landesjugendämter stimmig sei.“

Anna Seidel, Careleaver e.V.

Bezogen auf: Option 4

„Dem Careleaver e.V. ist es besonders wichtig, dass alle familienanalogen Wohnformen (Kleinstheime, Familienwohngruppen, Erziehungsstellen) mit Ausnahme von Pflegefamilien eine Betriebserlaubnis benötigen. Nur so kann der Kinderschutz gewährleistet sein.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

Bezogen auf: Option 4

„AFET / EREV diese Option ist zu favorisieren, allerdings muss ergänzt werden, dass §78 b SGB VIII unberührt bleibt, damit nicht jede WG als eigene Einrichtung verstanden werden kann.“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

### Abschnitt IV. in Kapitel D „Handlungsoptionen“

#### Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Befürwortet wird Option 4: Wie Option 1 (Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen), jedoch mit der Klarstellung, dass solchen familienanalogen Wohnformen, die in eine übergeordnete Einheit eingebunden sind und Teil des Einrichtungsganzen sind, der Betriebserlaubnispflicht unterfallen.

#### Bayerisches Ministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Befürwortet wird Option 4, jedoch mit folgender Änderung: Es wird vorgeschlagen, in § 45a SGB VIII die Wörter „gewisse Dauer“ durch die Wörter „mindestens drei Kalendermonate“ zu ersetzen.

Die Definition der Einrichtung umfasst unter anderem das Erfordernis einer auf „gewisse Dauer“ angelegten Unterkunftsgewährung. Diese Begrifflichkeit ist zu unbestimmt, die Auslegung darf nicht der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis überlassen bleiben. Es stellt sich beim Vollzug dieser Norm zum Beispiel die Frage, ab wann Ferienbetreuung erlaubnispflichtig ist. Auch aus der Gesetzesbegründung lässt sich zur Auslegung des § 45a SGB VIII diesbezüglich nichts herleiten. Eine Präzisierung ist daher erforderlich. Durch die Einführung einer Mindestdauer von drei Monaten wären kurzfristige Maßnahmen grundsätzlich erlaubnisfrei. Wichtig ist, dass der Mindestzeitraum, in dem die Einrichtung betrieben werden muss, nicht unter drei Monaten liegt. Andernfalls ergeben sich im Vollzug erhebliche Probleme, vgl. zum Beispiel die Ferienbetreuung. Für diese Sichtweise kann zudem flankierend angeführt werden, dass es dem Landesrecht trotzdem vorbehalten bleibt, davon abweichend auch Einrichtungen, die auf kürzere Dauer angelegt sind, unter den Einrichtungsbegriff und damit unter den Erlaubnistatbestand des § 45 SGB VIII zu fassen.

Gerade im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern in Privathaushalten, welche als ein Teil einer Einrichtung gewertet werden und damit der Trägerverantwortung unterliegen, sollten die Vorgaben so präzisiert werden, dass auch diese Wohnformen einer Betriebserlaubnispflicht gem. § 45 SGB VIII unterliegen, dies insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung von örtlichen Prüfungen gem. § 46 SGB VIII (Stichwort: Zutrittsrecht bei Privateigentum).

#### Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

**Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:**

**„§ 45 a**

#### **Einrichtung**

Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Unterkunftsgewährung so- wie Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie, wenn der Bestand

unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist.“

Mit der Einführung von § 45a wird erstmals der Begriff der Einrichtung im SGB VIII legaldefiniert.

Mit den Kriterien wird der institutionelle Charakter von Einrichtungen betont. Nur das Betreiben einer solchen Institution unter Verantwortung eines den dort tätigen Personen übergeordneten Trägers kann Gegenstand des Erlaubnisvorbehalts nach § 45 sein.

Die Legaldefinition des Einrichtungsbegriffs ist aus Sicht des Landes Brandenburg erforderlich, um Rechtsunsicherheiten zu beseitigen.

### Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Option 4 wird grundsätzlich befürwortet, um sicherzustellen, dass es für familienanaloge Wohnformen nicht zu einer Verschlechterung kommt. Es sollte jedoch auf dem Formulierungsvorschlag der JFMK zurückgegriffen werden (S. 9 der Sitzungsunterlage).

### Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e.V.

Eine Legaldefinition des Einrichtungsbegriffs würde aus unserer Sicht zur Rechtsklarheit beitragen und sollte hierfür an der entsprechenden Rechtsprechung anknüpfen. Die Formulierung von § 46 SGB VIII-KJSG sollte dabei auch sprachlich überdacht werden. Keine der im Arbeitspapier vorgestellten Optionen greifen das bislang zufriedenstellend auf.

Hinsichtlich der familienanalogen Erziehungsstellen erfolgt in der Rechtsprechung eine Abgrenzung danach, ob die Aufnahme der untergebrachten Minderjährigen in den von der Erziehungsperson eigenverantwortlich geführten Privathaushalt oder unter verantwortlicher Leitung bei weitreichendem Weisungsrecht in eine Wohnung des Trägers erfolgt (OVG Münster v. 17.11.2016 – 12 A 237/16 zu Kinderdorfeltern).

Bei dezentraler Organisationsformen wird die erforderliche räumliche Bezogenheit nicht bereits abgelehnt, weil diese gerade nicht „unter einem Dach“ liegen. Vielmehr wird hinterfragt, ob die Unterkunft der Rechts- und Organisationssphäre des Trägers so zugeordnet ist, dass sie als Teil des Einrichtungsganzen anzusehen ist (BVerwG v. 24.8.2017 – 5 C 1/16).

Anbieten könnte sich deshalb das Kriterium ‚Leitungsverantwortung des Trägers‘ in die Legaldefinition aufzunehmen (so z. B. schon BVerwG v. 24.2.1994 – 5 C 17/91: „in einer besonderen Organisationsform unter verantwortlicher Leistung zusammengefasster Bestand an räumlichem...“).

Wir raten entschieden davon ab, die sonstigen betreuten Wohnformen (§ 48a SGB VIII) oder auch die Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Minderjährige (SGB XII bzw. ab 2020 SGB IX) aus der Betriebserlaubnispflicht zu entlassen. Dies würde trotz vergleichbarer Vulnerabilität der betreuten Minderjährigen ein unterschiedliches Schutzniveau für untergebrachte Minderjährige in Einrichtungen bzw. einrichtungsähnlichen Formen etablieren und damit einem gleichgerichteten Kinderschutz zuwider stehen. Eine solche Herausnahme würde den Charakter des § 48a SGB VIII als



Auffangnorm, insbesondere aber auch das angestrebte Ziel der Gesamtzuständigkeit unter dem Dach des SGB VIII konterkarieren.

Hingegen bitten wir sicherzustellen, dass (wie bisher) die Einrichtungen der Jugendarbeit nicht von der Heimaufsicht erfasst werden. Es besteht die Befürchtung, dass dies zu Lasten von ehrenamtlichen Strukturen gehen würde. Zu klären ist, inwieweit die Formulierung des § 45a SGB VIII-KJSG z.B. auch verbandlich organisierte Zeltlager erfasst.

### Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ

Mit der Einführung des § 45a SGB VIII wird der Begriff der Einrichtung erstmals im SGB VIII legaldefiniert. Die benannten Kriterien (Unterkunftsgewährung, Betreuung, ganztägig oder für einen Teil des Tages, gewisse Dauer etc.) präzisieren den Einrichtungsbegriff und lassen eine konkrete Prüfung zu. Das grundlegende Ziel, Rechtssicherheit zu schaffen, begrüßen wir als BAG Landesjugendämter ausdrücklich.

Kritisch ist jedoch zu sehen, dass entgegen der Intention mit dem neuen § 45a SGB VIII keine eindeutige Abgrenzung zur Kindertagespflege und zu den Betreuungsformen „familiärer Settings“, wie die der sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften, erfolgt.

Die Abgrenzung zu Pflegeeltern und Tagesmüttern gelingt durch die Formulierung nicht vollständig.

Problematisch sehen wir hier die Abgrenzung zur Großtagespflege insbesondere im Angestelltenverhältnis. Auch wenn die Kinder einer Tagespflegeperson vertraglich und pädagogisch zugeordnet sind, besteht im Betreuungsalltag faktisch Kontakt zu allen anwesenden Tagespflegepersonen, weil eine räumliche Trennung nicht vorgeschrieben ist. In Vertretungsfällen und insbesondere in den Fällen, in denen es sich um Kindertagespflege im Anstellungsverhältnissen handelt, können Tagespflegepersonen wechseln bzw. werden Tagespflegepersonen eines Anstellungsträgers als Vertretungen eingesetzt.

Die Kindertagespflege im Anstellungsverhältnis findet keine Erwähnung, so dass die Eignung von Trägern von Kindertagespflege-Zusammenschlüssen nach wie vor nicht thematisiert wird. Der § 43 SGB VIII bietet hierzu keine Anhaltspunkte. Aufgrund der zu erwartenden Unsicherheiten halten wir eine Präzisierung für dringend geboten.

Mit dem Teil der Definition, wonach „der Bestand der Einrichtung unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder- und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen“ sein müsse, wird eine Abgrenzung zu Pflegeeltern und Tagesmüttern intendiert. In konsequenter Auslegung des Gesetzestextes kann dies aber auch bedeuten, dass zukünftig sozialpädagogische Lebensgemeinschaften nach § 34 SGB VIII (Fachkraft lebt mit Betreuten in ihrer Familie) nicht mehr betriebserlaubnispflichtig sind.

Insgesamt ist der Gesetzestext zu lang und schwer verständlich. Es sollte unseres Erachtens eine sprachliche Überarbeitung vorgenommen werden.



## Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.

Votum für Option 4 mit Erweiterung auf alle, auch inklusiv zu betreuende Kleinkinder, Kinder und Jugendliche. Im Sinne der Inklusion sind für alle außerfamiliären Betreuungsformen Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung gesetzlich gleich zu behandeln. Wohnformen, die in eine übergeordnete Einheit eingebunden sind, sollten eine entsprechende Betriebserlaubnis benötigen.

Jedoch ist es auch Sicht des BVÖGD nicht zielführend, jede familienanaloge Wohnform dem gesamten formalen Einrichtungsbegriff unter zu ordnen, um damit lediglich formale (und nicht inhaltliche) Voraussetzungen zu erfüllen

## Deutscher Behindertenrat

Der DBR spricht sich für Option 4 aus, d.h. für die Beibehaltung des im KJSG vorgesehenen Einrichtungsbegriffs (Option 1) ergänzt durch die Klarstellung zu den familienanalogen Wohnformen. Die in Option 1 vorgeschlagene Herausnahme von Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der Vorschlag, § 45 SGB VIII nur noch entsprechend auf diese Einrichtungen anzuwenden, wird allerdings entschieden abgelehnt. Sie würde den gleichwertigen Schutz der dort lebenden Kinder und Jugendlichen noch weiter gefährden.

Gründe für die Herausnahme sind nicht erkennbar:

Im BTHG findet der Begriff der Einrichtung zwar keine Verwendung mehr, der Gesetzgeber hat statt dessen aber den Begriff der besonderen Wohnformen aus Art.19 UN-BRK eingeführt. Dieser ist weiter als jener der stationären Wohnform und erfasst z.B. auch anbieterverantwortete Wohngemeinschaften (LPK-SGB IX zu § 99-108 Rn. 28).

Im Übrigen hat der Gesetzgeber sehr bewusst nur bei Erwachsenen von der bisherigen Trennung zwischen ambulanten und stationären Leistungen Abstand genommen. Die Gründe dafür sind rein leistungsrechtlicher Natur. Für die Eingrenzung des Einrichtungsbegriffs in § 45 SGB VIII entscheidend ist hingegen, in welchem Maß die strukturellen Abhängigkeit der Kinder und Jugendlichen und der geringe Einblick der Personensorgeberechtigten in diese Strukturen eine erhöhte Schutzpflicht des Staates begründet. Hier sind Einrichtungen der Eingliederungshilfe einschließlich familienähnlicher Wohnformen um Verbund in gleichem Maße zu berücksichtigen. § 45 SGB VIII nur noch „entsprechend“ anzuwenden hieße in der juristischen Auslegung: „nur soweit es dem spezifischen Charakter der jeweiligen Einrichtung entspricht.“ Die bisherige Aufsichtspraxis belegt das Risiko, dass dann die Behinderung zur Begründung herangezogen wird, Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen gleichen Rechtsschutz zu verweigern. So hieß es z.B. in dem zwischenzeitlich überarbeiteten Positionspapier des Landesjugendamts (LJA) Rheinland von 2007 zu „Pädagogik und Zwang“ (LVR 2007, S.68), dass Einrichtungen der Eingliederungshilfe dem „spezifischen Status einer Behinderung“ Rechnung tragen dürften und sich „in Bezug auf Umfang und Intensität der Aufsichtspflicht, das heißt hinsichtlich erforderlichen »Zwangs«, aus der besonderer Eigen- oder Fremdgefährdung einer Behinderung verstärkt Eingriffe in das Recht der persönlichen Freiheit ableiten“ ließen, so „dass beispielsweise in größerem Umfang freiheitsentziehende Maßnahmen wie Fesselungen erforderlich und rechtmäßig sind (...).“ 2015 hat sich das LJA Rheinland ausdrücklich von dieser Position distanziert und vor der Negativspirale gewarnt, in die Fixierungen und andere freiheitsentziehenden Maßnahmen oft münden (LJA 2015). Während in der Altenpflege und Gerontopsychiatrie seit einigen Jahren

gezielt und sehr erfolgreich Maßnahmen zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen wie z.B. Redufix und der Werdenfelser Weg ergriffen werden, sind zum Schutz von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen bisher keine vergleichbaren Bestrebungen zu erkennen, diese Negativspirale zu durchbrechen.

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ), Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin (DGKiM), Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin (DGSPJ) und Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte (BVKJ)

Bei der unter Option 1 genannte Möglichkeit : „...Einrichtungen der Eingliederungshilfe aus dem Einrichtungsbegriff herauszunehmen ...“ ist aus unserer Sicht nicht ausreichend klar dargestellt, um welche Einrichtungen es geht. Prinzipiell sollten sämtliche außerfamiliäre Betreuungen für Kinder mit und ohne Behinderung gleich geregelt sein und gleichen Anforderungen und gesetzlichen Regelungen unterliegen. Es gibt keinen einzigen sachlichen Grund, diese Einrichtungen und Betreuungsformen anders anzusehen im Hinblick auf das Kindeswohl.

Prinzipiell sollten auch familienähnliche Einrichtungen und Tagespflegestellen so weit als möglich unter die Regelungen fallen, insbesondere wenn eine Unterbringung dort durch das Jugendamt als Hilfen zur Erziehung erfolgt. Selbstverständlich werden unterschiedliche Strukturmerkmale bei großen stationären Einrichtungen und familienähnlichen kleinen Einrichtungen entwickelt werden müssen. Gleich sollten jedoch Merkmale bezüglich der Qualität der Betreuung sein. In jedem Setting muss die Struktur kindgerecht sein – das heißt an den Bedürfnissen und Rechten der Kinder orientiert. Die in der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) und in deutschen Gesetzen auf unterschiedlichen Ebenen enthaltenen Rechte bilden dafür den normativen Maßstab.

Daher schließen wir uns der Option 4 an. Immer sind die Optionen von den betroffenen Kindern und Jugendlichen her zu denken. Sie bringen aufgrund ihres Alters und ihrer Biographie immer eine besondere Vulnerabilität mit, die sich nicht danach unterscheidet, wo sie untergebracht sind. Insbesondere, wenn es eine Maßnahme im Rahmen von Hilfen zu Erziehung oder eine familiengerichtliche Fremdunterbringung handelt, besteht eine besondere Sorgfaltspflicht. Diese gilt auch dann, wenn sehr junge Kinder in sehr kleinen, familienähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.

Diakonie Deutschland / BAGFW

Die Diakonie Deutschland spricht sich allerdings gegen alle vier genannten Handlungsoptionen aus, die im Entwurf zum Themenbereich Wirksamer Kinderschutz und Kooperation zur 2. AG-Sitzung „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ am 12. Februar hierzu aufgeführt sind.

Im Hinblick auf den Einrichtungsbegriff beurteilt die Diakonie Deutschland die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG kritisch. Die Formulierung und Ausgestaltung der Legaldefinition des Einrichtungsbegriffs ist an mehreren Stellen verbesserungswürdig. Es ist in vielerlei Hinsicht nicht eindeutig, worauf die Formulierungen abzielen. Dies wäre jedoch vor allem mit Blick auf den Empfängerhorizont der unterschiedlich ausgebildeten Fachkräfte und Betroffenen von Bedeutung.

Auffällig ist darüber hinaus die Platzierung der Definition in einem § 45 a SGB VIII in der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG. Da der Einrichtungsbegriff mit Blick auf den Erlaubnisvorbehalt eine zentrale Weichenstellung darstellt, ist es unverstandlich, weshalb der Begriff erst im Anschluss an die Norm des § 45 SGB VIII (Erlaubnisvorbehalt) in einem § 45 a SGB VIII nachgezogen wird. Aus Sicht der Diakonie ist der Begriff vielmehr sogleich im Rahmen des § 45 SGB VIII einzufugen.

Die Diakonie Deutschland spricht sich dafur aus, die konkrete Ausgestaltung im KJSG zu uberdenken und den Vorschlag einer Legaldefinition des Einrichtungsbegriffs sowie entsprechende Ausfuhrungen kritisch zu diskutieren, die erfolgt sind im Rahmen der **Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Kinder- und Jugendstarkungsgesetzes von Thomas Morsberger, Ausschussdrucksache 18 (13) 123 f, S. 11 ff.:**

### **§ 45 SGB VIII Erlaubnis fur den Betrieb einer Einrichtung**

(1) Der Trager einer Einrichtung, in der Kinder und Jugendliche betreut werden, bedarf fur den Betrieb der Einrichtung einer Erlaubnis.

Als Einrichtung im Sinne dieser Vorschrift gilt jeder raumlich gefasste Aufenthaltsort, der auerhalb des Elternhauses mit weisungsabhangigem Personal und in einem formell organisierten Rahmen der Betreuung von Kindern und Jugendlichen dienen kann und soll.

Das gilt entsprechend auch fur Eltern-Kind-Angebote, wenn die Betreuung der Kinder zumindest auch zur Aufgabe des Personals gehort.

Leistungsangebote im Sinne der Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII) und der Vollzeitpflege gelten nicht als Einrichtungen im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung...
2. ein Schulerheim betreibt, soweit es landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die auerhalb der Jugendhilfe...
4. eine Einrichtung betreibt, in der sich Kinder und Jugendliche tagsuber nur fur eine kurze Dauer aufhalten, jeweils insgesamt hochstens bis zu 15 Stunden pro Woche.

### *Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut fur Urbanistik e.V.*

Die Erweiterung der Befugnisse des uberordentlichen Jugendhilfetragers wird grundsatzlich begrust. Zustimmung findet ebenfalls die Aufnahme des Kriteriums der „Zuverlassigkeit“ als Tatbestandsvoraussetzung zur Erteilung einer Betriebserlaubnis, sowie die Moglichkeit des „unterjahrigen“ Entzugs einer Betriebserlaubnis, wenn die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 2 nicht erfullt sind. Vorbehalte auern die Fuhrungskrafte aus der Praxis insbesondere gegenuber der unscharfen Definition des Einrichtungsbegriffs und einer daraus potenziell resultierenden

Abgrenzungsproblematik mit Blick auf familienanaloge Wohnformen (z.B. Pflegefamilien und Erziehungsstellen nach §33, §34).

Wie die „Eignung des Trägers“ konkret zu prüfen ist, erscheint schwierig. Die aus dem Einrichtungsbegriff resultierenden Verpflichtungen könnten sehr unerwünschte Folgen haben, insbesondere bezüglich der Erziehungsstellen (auch nach §33). Aus der Praxis sind professionelle Erziehungsstellen häufig eine wirksame Alternative zur starkselektierenden Gruppensettings und werden an Bedeutung zunehmen, gerade auch für schwierigste Verhaltensauffälligkeiten, die sich besonders in Gruppen zeigen.

Die Aufsicht über diese Erziehungsstellen durch die kommunalen Jugendhilfeträger sollte ebenfalls gestärkt werden (verbindliche Eignungsprüfung, Schulung etc.), zumal der „Markt“ der Erziehungsstellen nach § 33 die häufig letzte Jugendhilfemaßnahme des öffentlichen Trägers (Vollzeitpflege) zu verdrängen droht (mit enormen Kostenfolgen).

Auch wird angemerkt, dass grundsätzlich die Grenze – ab wann eine Einrichtung als Einrichtung bezeichnet werden solle – Berücksichtigung finden müsse. Unklar bleibt, wo die Schwelle zur Einrichtung beginnt. Fällt eine Spielgruppe, die alle Kriterien erfüllt, aber nur an drei Vormittagen in der Woche eine Betreuung anbietet, unter diese Definition? Insofern gehen die geäußerten Bedenken konform mit den im parlamentarischen Diskurs geäußerten Vorbehalten (vgl. BMFSFJ, S. 10). Darüber hinaus sei das Verhältnis zu §78b SGB VIII zu berücksichtigen: Sollte der Einrichtungsbegriff auch an dieser Stelle gelten, berge dies die Gefahr, dass u.U. bisher als Außenstellen der Einrichtung qualifizierte Gruppen, nunmehr als eigene Einrichtungen gelten könnten. In der Konsequenz könnten Träger mit dezentralen Strukturen zukünftig mit unterschiedlichen Jugendämtern am Standort der jeweiligen Einrichtung verhandelt werden müssen. Dies sei unbedingt zu vermeiden. Es bedarf einer weiteren inhaltlichen Konkretisierung der Definition des Einrichtungsbegriffes. Vor diesem Hintergrund fällt das Votum mit Blick auf die vorgegebenen Optionen einstimmig auf **Option 4**.

### Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Handlungsbedarf wird in Bezug auf eine bislang nicht vorhandene Legaldefinition des Einrichtungsbegriffs gesehen.

Hierzu wird in der Sitzungsunterlage umfassend ausgeführt, dass sich in der Praxis insbesondere im Hinblick auf Betreuungsformen mit familienähnlichen Strukturen Abgrenzungsprobleme zu sog. Pflegestellen ergeben. Gleiches gilt für die Abgrenzung in Bezug auf neuartige Betreuungsformen.

Die Fachverbände teilen diese Ansicht. In Bezug auf alle vorgeschlagenen möglichen Definitionen des Begriffs der „Einrichtung“ ergeben sich deutliche Abgrenzungsprobleme. Weitere Abgrenzungsprobleme werden sich aus heutiger Sicht in Bezug auf die derzeit im Recht der Eingliederungshilfe nach SGB XII verankerten Betreuungsformen ergeben, insbesondere nach Inkrafttreten der Regelungen des SGB IX, 2. Teil ab 2020, die keine Unterscheidung nach stationären Wohnformen und ambulanten Wohnformen bzw. dem Leben in oder außerhalb von Einrichtungen mehr vorsehen. Der in Option 1 des Papiers aufgeworfene Prüfungsauftrag in Hinblick auf die Frage, ob im Verhältnis zum SGB IX die Einrichtungen nach SGB IX aus dem Einrichtungsbegriff herauszunehmen seien, scheint unausgegoren und stellt aus Sicht der Fachverbände vor dem Hintergrund eines inklusiven SGB VIII keine tragfähige Lösung der Abgrenzungsfragen dar.

In Bezug auf eine inklusive Ausgestaltung des SGB VIII sehen die Fachverbände bei den vorgeschlagenen Definitionen zudem die Gefahr, dass auch familienanaloge Angebote der Eingliederungshilfe zukünftig vom Einrichtungsbegriff erfasst werden könnten.

**Die Fachverbände sprechen sich angesichts dieser momentanen Gemengelage daher am ehesten für Option 2 aus, wonach auf eine Regelung des Einrichtungsbegriffs verzichtet wird und die von der Rechtsprechung entwickelten Vorgaben gelten.**

## Prüfrechte

### Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

#### Abschnitt V. Kapitel B. „Handlungsbedarf“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. /  
Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

Bezogen auf: Option 1:

„IGfH: In § 46 Abs. 2 sollte strukturanalog zum Abs. 3 ein Regel-Ausnahme-Verhältnis konstituiert werden. Nur zur Abwendung von Gefahren „jederzeit unangemeldet“ (Paritätischer & IGfH) Prüfrechte für die Aufklärung wichtig, aber es muss eine Regelung zur Angemessenheit von Prüfungen gefunden werden. Frage, warum Jugendämter nicht selbst den Prüf- und Meldepflichten unterliegen, da es auch dort Kindeswohlgefährdende Verhaltensweisen gibt, so unsere Mitglieder.“

#### Abschnitt V. Kapitel C. „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – Stellungnahmen und Voten zur Neuregelung“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Bezogen auf: (2) Örtliche Prüfungen können jederzeit unangemeldet erfolgen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken.

„APK: Die APK schlägt vor hier "anlassbezogen und anlasslos" einzufügen. Anlassbezogene Prüfungen können einzelfallbezogen direkten Einfluss nehmen, anlasslose Prüfungen haben mehr Kontrollcharakter und sind mehr institutionell ausgerichtet. Der Vorrang sollte für anlassbezogenen Prüfungen gelten, anlasslose Prüfungen ergänzen die Aufsichtsmöglichkeiten.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / Arbeitsgemeinschaft für  
Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

Bezogen auf: Ort und Stelle; Voraussetzungen

„der Hinweis "an Ort und Stelle" ist sehr wichtig, da eine Überprüfung nur auf dem schriftlichen Weg nicht sinnvoll ist. Aus dem Gesetzestext ergibt sich, dass das schriftliche Verfahren unabhängig von einer möglichen örtlichen Prüfung durchgeführt werden kann. Aus der Erfahrung der Träger erscheint die Möglichkeit allein „vom Schreibtisch aus“ über die Lage in einer Einrichtung zu entscheiden fragwürdig. Dabei könnte es aus Sicht der Beteiligten hilfreich sein, für bestimmte Fälle verpflichtend eine zusätzliche örtliche Prüfung vorzusehen.“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Abschnitte V. in Kapitel B. „Handlungsbedarf“ und Kapitel C „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – Stellungnahmen und Voten zur Neuregelung“.

### Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e.V.

Grundsätzlich begrüßen wir eine Konkretisierung der Prüfrechte in § 46 SGB VIII-KJSG. Die vorgeschlagene Konkretisierung und Erweiterung der Prüfrechte erfordert in der Praxis eine Hinterlegung mit entsprechenden personellen Ressourcen, um politische Erwartungen nicht per se zu enttäuschen. Neben angemessenen Kapazitäten zur Prüfung, ist aus fachlicher Sicht auch ein Ausbau von Beratung und Begleitung z. B. in Anbetracht neuer Fragen zur inklusiven Ausrichtung oder zur Stärkung der Elternarbeit notwendig.

Richtigerweise stellt die vorgesehene Regelung der Prüfrechte in das Ermessen des Jugendamtes, ob unangekündigt oder angekündigt geprüft wird. Anlassbezogene Prüfungen erfolgen dabei in der Regel aufgrund von Beschwerden oder konkreten Hinweisen. Anlasslose Prüfungen sind nur nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens möglich.

Den im Arbeitspapier wiedergegebenen Bedenken zu Gesprächen, die allein mit den betreuten Minderjährigen und ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten geführt werden, möchten wir uns anschließen. Die hier deutlich werdende Spannung zwischen plausiblen behördlichen Informationsinteressen und der gleichermaßen notwendigen Wahrung von Vertrauensschutz ist im Kinderschutz immer wieder spürbar und lässt sich auch nicht einfach auflösen. Darum erscheint es sachgerecht, den Minderjährigen die Möglichkeit zu geben, nicht völlig unbegleitet in solche Gespräche und insbesondere längere Befragungen zu gehen. Sie sind aufzuklären, dass ihrem Wunsch nach Hinzuziehung einer Vertrauensperson (das kann z. B. auch eine Ombudsperson sein) nachzukommen ist. Ein entsprechendes Recht ist im Gesetz zu verankern. Wir möchten davor warnen, ein solches Recht der Minderjährigen bereits aus Sorge davor zu beschneiden, dass die vom Kind benannte Vertrauensperson selbst Täter sein könnte.

### Diakonie Deutschland / BAGFW

In § 46 I SGB VIII ist die Überprüfung der Aufsichtsbehörde vor Ort geregelt. Diese Vorschrift ist ihrem Wortlaut nach insoweit missverständlich, als das nicht klar ist, auf welchen Aspekt sich die Anforderung „an Ort und Stelle“ bezieht: Soll eine Prüfung an Ort und Stelle stattfinden wenn die „Erfordernisse des Einzelfalls“ dies erfordern oder soll die Überprüfung stets stattfinden, um zu überprüfen, ob die „Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis“ weiterbestehen, wobei die Überprüfung an Ort und Stelle sich „nach den Erfordernissen des Einzelfalls“ richten sollte? Im Rahmen der erstgenannten Variante der Auslegung findet die Überprüfung vor Ort nach Bedarf im Einzelfall statt, während diese nach der zweiten Variante einen Regelfall darstellt. Insofern ist hier eine klarere Formulierung angezeigt. Jedoch werden der Terminus „örtlich“ in der Überschrift sowie die Formulierung „an Ort und Stelle“ im Rahmen der Regelung im KJSG im Text gestrichen. Das Erfordernis einer örtlichen Prüfung wird außerdem in den 2. Absatz geschoben. Zu dem fehlt jeder Hinweis, dass es eine Pflicht der Aufsichtsbehörde sein könnte, die Überprüfung vor Ort durchzuführen. Dabei ist die Prüfung der Aufsichtsbehörden an Ort und Stelle zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen von zentraler Bedeutung für eine zutreffende und umfassende Einschätzung der Sachlage, auch wenn sie im Hinblick auf die zuständigen Fachkräfte der



Aufsichtsbehörden zeitaufwendig sind. Ein nur schriftlich durchgeführtes Verfahren hingegen leistet einseitigen Entscheidungen Vorschub, bei denen wesentliche Details nicht wahrgenommen werden können, die bei einer Einrichtungsbegehung ohne weiteres zutage treten. Mit Blick auf das Erfordernis einer regelhaften Verankerung greift die Regelung im KJSG daher zu kurz.

Weiterhin ist der § 46 III SGB VIII im Rahmen des KJSG ergänzt durch den Aspekt der Einzelbefragung von Kindern und Jugendlichen. Dabei sind die Befragungen an das Einverständnis der Personensorgeberechtigten gebunden. Dieses Erfordernis ist mit Blick auf Art. 6 GG zunächst nicht erforderlich. Denn bei den Befragungen geht es nicht um die Verhältnisse im Elternhaus, sondern um die Situation in der Einrichtung. Weiterhin wird es mit Blick auf die praktische Umsetzung quasi nicht möglich sein, sämtliche Einverständniserklärungen Personensorgeberechtigter von allen potentiell zu befragenden Kindern und Jugendlichen einer Einrichtung zeitnah zu erhalten. Nach der Begründung zum KJSG sollen Gespräche mit Kindern und Jugendlichen im Zuge der Überprüfung und vor dem Aspekt der Partizipation zwar einen deutlich höheren Stellenwert erhalten. Es erscheint allerdings widersinnig durch eine Regelung von Ombudsstellen in einer im KJSG neu eingeführten Norm externe Beschwerdestellen zu schaffen, die für Kinder und Jugendliche eine relativ hohe Schwelle darstellen, andererseits aber die niedrigschwellige Möglichkeit, mit der Aufsichtsbehörde direkt ins Gespräch zu kommen, praktisch zu unterbinden. Im Übrigen stellt sich vor dem Hintergrund der oben angeführten Problematik die Frage, wie oft es zu Gesprächen mit Kindern und Jugendlichen vor Ort kommt, wenn die Prüfung vor Ort regelhaft durch ein schriftliches Verfahren ersetzt wird. Der Intention des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen werden die Regelungen im KJSG somit nicht gerecht. Im geltenden Kinder- und Jugendhilferecht haben Formulierungen in diesem Zusammenhang indes den Hintergrund, im Gesetz darauf hinzuweisen, dass Gespräche mit Kindern und Jugendlichen, die sich im Zuge der Überprüfung ergeben und in einem eher ungezwungenen Rahmen entwickeln können, kindgerecht stattfinden sollen. Es geht gerade nicht um offizielle Befragungen, die vor allem auch dazu führen können, dass Kinder und Jugendliche durch einen gewissen äußeren Rahmen in eine Drucksituation geraten.

## Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

### Abschnitt V. Kapitel D. „Handlungsoptionen“

#### Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

*Bezogen auf:* Option 1: Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen. Die Regelung ist im Wesentlichen unstrittig. Den Landesjugendämtern würde die Möglichkeit von Prüfungen im schriftlichen Verfahren und auch von sogenannten anlasslosen Prüfungen eingeräumt. Die Befragungsrechte würden eindeutiger gefasst. Die Formulierungen zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren die Rechte der Einrichtungsträger, Mitarbeiter sowie von Eltern bzw. Kindern und Jugendlichen.

„Votum SH“

#### Ulrike Bahr, Mitglied des Deutschen Bundestages

*Bezogen auf:* Option 1

„im Wesentlichen Option 1, aber mit dem Zusatz, dass Kinder und Jugendliche die Möglichkeit bekommen, Vertrauenspersonen bei Befragungen hinzuzuziehen“

Ursula Krickl, Deutscher Städte- und Gemeindebund / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bezogen auf: Option 1

„Die Neuregelung wird begrüßt. Favorisiert wird Option 1“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

Bezogen auf: übernommen

„AFET: keine der beiden Regelungen ist sinnvoll. Es fehlt die Verpflichtung der Prüfung "vor Ort".“

Prof. Dr. Michael Kölch, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie Ruppiner Kliniken GmbH / Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (DGKJP)

Bezogen auf: Option 2:

„DGKJP: die Möglichkeit der Anhörung von Kindern und Jugendlichen halten wir für wichtig. Entsprechend Regelungen etwa im Geltungsbereich der SGB V mit Besuchskommissionen ist die Erfahrung, dass eine Anhörung der Kinder unter Wahrung der Rechte der Sorgeberechtigten aber auch entsprechend den Wünschen der Minderjährigen möglich ist. Die Möglichkeit eine Vertrauensperson hinzuzuziehen zu können ist wünschenswert.“

Anna Seidel, Careleaver e.V.

Bezogen auf: Option 2

„Careleaver e.V.: Im Sinne des Kinderschutzes ist uns besonders wichtig, dass bei Beteiligungen von Jugendlichen in möglichen Einzelgesprächen oder bei der Prüfung einer Betriebserlaubnis deren Anonymität gewahrt bleibt und dass sie die Möglichkeit haben eine Vertrauensperson hinzuzuziehen.“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

### Abschnitt V. Kapitel D. „Handlungsoptionen“

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Befürwortet wird Option 1: Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen.

### Bayerisches Ministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Befürwortet wird Option 1, jedoch mit folgender Änderung des § 46 Abs. 3 SGB VIII:  
In Satz 1 sind die Wörter ", wenn die Personensorgeberechtigten damit einverstanden sind," zu streichen.

- a) In Satz 2 sind die Wörter "sowie Einzelgespräche mit den Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten geführt werden" zu streichen.
- b) Satz 3 ist zu streichen.
- c) In Satz 4 ist die Angabe "Sätzen 1 bis 3" durch die Angabe "Sätzen 1 und 2" zu ersetzen.

Die Befragung von Kindern und Jugendlichen muss zur Sicherstellung des Kinderschutzes auch weiterhin ohne Zustimmung der Personensorgeberechtigten möglich sein. Die Verknüpfung der Befugnis der Heimaufsicht für Gespräche mit den Kindern und Jugendlichen an das Einverständnis der Personensorgeberechtigten steht der Intention der Weiterentwicklung der §§ 45 ff. SGB VIII entgegen, da diese auf eine Stärkung der Rechte der aufsichtführenden Stellen sowie der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen abstellt. Durch die geplante Änderung in § 46 Abs. 3 SGB VIII wird jedoch das Gegenteil erreicht. Mit der Einschränkung in § 46 Abs. 3 SGB VIII werden die präventiven Handlungsmöglichkeiten der Heimaufsicht erheblich beeinträchtigt und es bedeutet für die Praxis eine Verschlechterung der derzeitigen Situation. Es ist widersprüchlich, einerseits in § 9a SGB VIII externe Beschwerdemöglichkeiten schaffen zu wollen, die für Kinder immer eine relativ hohe Schwelle darstellen, andererseits aber die niedrigschwellige Möglichkeit, mit der Heimaufsicht direkt über ihre Versorgungs- und Betreuungssituation ins Gespräch zu kommen, praktisch zu unterbinden. Bei den Ortseinsichten geht es nicht darum, mit den Kindern und Jugendlichen über ihre familiäre Situation und den Grund für die Heimunterbringung zu sprechen, sondern stichprobenartig zu prüfen, wie es ihnen in der Einrichtung ergeht und wie ihr Alltagsleben dort verläuft. Häufig wollen die jungen Menschen auch von sich aus mit der Heimaufsicht sprechen. Gespräche mit einzelnen Kindern und Jugendlichen, mit Mandatsträgern wie Gruppensprechern oder institutionalisierte Beteiligungsformen wie Kinderkonferenzen bieten direkte und objektive Erfahrungswerte für eine heimaufsichtliche Einschätzung, ob und wie die gesetzlichen Vorgaben in einer Einrichtung umgesetzt werden. Nicht nur im Interesse der Kinder und Jugendlichen, sondern auch im Interesse der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, sind Befragungen erforderlich, um dadurch zu einer umfassenden objektiven heimaufsichtlichen Bewertung zu kommen.

### Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

**§ 46 wird wie folgt gefasst:**

**„§ 46**

**Prüfung**

(1) Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Häufigkeit, Art und Umfang der Prüfung müssen nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall zur Gewährleistung des Schutzes des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung geeignet, erforderlich und angemessen sein. Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen. Der Träger der Einrichtung hat der zuständigen Behörde insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Örtliche Prüfungen können jederzeit unangemeldet erfolgen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken.

(3) Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, während der Tageszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen sowie mit den Beschäftigten und, wenn die Personensorgeberechtigten damit einverstanden sind, mit den Kindern und Jugendlichen Einzelgespräche zu führen. Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch, wenn diese zugleich einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten werden sowie Einzelgespräche mit den Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten geführt werden. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet ist, so können mit diesen Einzelgespräche ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten geführt werden, wenn dies für die Wirksamkeit der Prüfung im Einzelfall erforderlich ist. Der Träger der Einrichtung hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 3 zu dulden.“

Die Prüfmöglichkeiten der erlaubniserteilenden Behörde nach Erteilung der Betriebserlaubnis werden neu strukturiert und teilweise erweitert; Prüfbefugnisse im schriftlichen Verfahren werden gesetzlich klargestellt. Dementsprechend erhält die Norm eine neue Überschrift, da sie nicht mehr ausschließlich Prüfungen vor Ort regelt.

Das Land Brandenburg begrüßt die Klarstellungen in § 46 SGB VIII und heißt die Erweiterung der Prüfungsmöglichkeiten in Einrichtungen gut, da dies der Sicherung des Kindeswohls dient.

### Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Die Option 1 wird befürwortet.

### Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ

Die in § 46 SGB VIII verfolgte Konkretisierung und Erweiterung der Prüfrechte der betriebserlaubniserteilenden Stellen wird von der BAG Landesjugendämter grundsätzlich begrüßt.

Insbesondere die Möglichkeit zur örtlichen Prüfung ohne Anmeldung bietet für die Landesjugendämter in erforderlichen Ausnahmefällen eine zusätzliche Möglichkeit des eingreifenden Handelns.

Die Möglichkeit, bei bestehenden Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung Einzelgespräche mit den Kindern und Jugendlichen auch ohne Kenntnis der personensorgeberechtigten führen zu können, sehen wir jedoch kritisch. Derartige Befragungen sollten mit der erforderlichen Sensibilität erfolgen, damit keine zusätzlichen Belastungen für die Kinder entstehen. Der Schutz des Vertrauens der Kinder ist dabei dringend zu berücksichtigen und zu gewährleisten. Die Möglichkeit der Kinder zur Hinzuziehung einer Vertrauensperson wäre eine denkbare Lösung, die dann gesetzlich verankert werden müsste.

### Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.

Eingeschränktes Votum für Option 2: In Analogie zur S 3 Leitlinie „Kinderschutz“ sind die Beteiligungsrechte der Kinder durch die Hinzuziehung einer Vertrauensperson zu sichern. Es ist jedoch zu klären, ob anlasslose Prüfungen und/oder unangemeldete Prüfungen erforderlich und sinnvoll sind. Ziel kann nicht sein, dass die formalen Voraussetzungen täglich abrufbar sein müssen, die Zeit für die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen vor Ort, auch deren Partizipation, darunter jedoch leidet.

### Deutscher Behindertenrat

Der DBR befürwortet Option 1. Die Regelung ist notwendig, um Kindeswohlgefährdungen wirkungsvoll begegnen zu können. Sie ist auch verhältnismäßig. Die damit verbundenen Einschränkungen der Rechte der Einrichtungsträger und der Personensorgeberechtigten erscheinen vertretbar. Das Landesjugendamt sollte ergänzend verpflichtet werden, die Kinder und Jugendlichen vor einer Befragung umfassend und in einer für sie geeigneten und verständlichen Form über das Verfahren aufzuklären und über ihr Recht, das Gespräch in Anwesenheit einer Vertrauensperson zu führen. Als Vertrauensperson können nur Personen anwesend sein, die selbst nicht beim oder für den Einrichtungsträger tätig sind oder in der jüngeren Vergangenheit waren. Den Kindern und Jugendlichen sollten außerdem vom Landesjugendamt lokale Anlaufstellen wie z.B. Kinderschutzzentren genannt werden.

Der DBR gibt zu bedenken, dass die vorhandenen und geplanten Prüfungsmöglichkeiten des Landesjugendamtes äußerst begrenzt sind. Zur Stärkung der Rechte und des Schutzes der Kinder und Jugendlichen sollten auch deren Möglichkeiten zur digitalen Kommunikation genutzt und ihnen – z.B. in Form einer barrierefrei nutzbaren App - eine selbständige Kontaktaufnahme zum Landesjugendamt und/oder Ombudsstellen eröffnet werden. Die Kinder und Jugendlichen würden so in die Lage versetzt, selbst von Missständen berichten oder sich zunächst anonym online beraten lassen zu können.

### Deutscher Caritasverband e. V., Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V. / AGJ

Die Mitglieder der AG unterstützen die Ausweitung der Prüfrechte der Heimaufsicht. Sie weisen jedoch darauf hin, dass diese Ausweitung alleine nicht geeignet ist, um drastische Fälle von Machtmissbrauch in Einrichtungen, zu denen es in der Vergangenheit kam, zu verhindern. Eine wirksame Kontrolle erfordert, dass die Heimaufsicht nicht nur mit entsprechenden Rechten, sondern auch mit den erforderlichen Ressourcen ausgestattet wird und dass sie die Spielräume, die die vorgesehenen Regelungen schaffen, sachgerecht und verhältnismäßig nutzt.

Die vorgeschlagene Regelung sieht vor, dass die Heimaufsicht auch unangekündigte Prüfungen zu jeder Zeit durchführen kann. Eine solche Prüfung ist nur dann sachgerecht, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Prüfzweck durch die Ankündigung der Prüfung vereitelt werden könnte. Zwar wird die Heimaufsicht bei pflichtgemäßer Ausübung des durch das Wort „können“ eingeräumten Ermessens nur dann unangekündigte Prüfungen vornehmen, wenn diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Mitglieder AG halten es jedoch – schon wegen der großen Befürchtungen, die die avisierte Regelung auslösen kann – für erforderlich, ermessenleitende

Regelungen in das Gesetz aufzunehmen, die klarstellen, dass es sich nicht um ein Ermöglichungs- „Können“ handelt.

Die Regelung schließlich, nach der die mit der Prüfung beauftragten Personen mit Kindern und Jugendlichen ohne Einverständnis der Personensorgeberechtigten Einzelgespräche führen können, wurde in der Gruppe der Mitglieder der AG zum Teil kontrovers diskutiert. Ein Teil der Mitglieder der AG hält es für geboten, die Voraussetzungen für Einzelgespräche ohne Einverständnis der Personensorgeberechtigten enger zu fassen, und schlägt folgende Formulierung vor:

„Besteht die Gefahr, dass durch die Einholung des Einverständnisses der Personensorgeberechtigten der Prüfzweck vereitelt würde und dadurch eine erhebliche, konkrete Gefahr für das Kindeswohl entsteht, können Gespräche ohne Kenntnisse der Personensorgeberechtigten geführt werden.“

Andere Gruppenmitglieder halten die Formulierung aus dem KJSG für ausreichend.

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ), Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin (DGKiM), Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin (DGSPJ) und Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte (BVKJ)

Wir schließen uns Option 2 an mit folgenden Modifikationen: der Schutz von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Befragungen wird präziser geregelt, etwa durch Hinzuziehung einer Vertrauensperson bei Befragungen. Regelmäßige, anlasslose Prüfungen zur Überprüfung der Einrichtung sollten nach unserem Verständnis angemeldet erfolgen, insbesondere, wenn auch Gespräche mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen erfolgen sollen. Ohne Anlass kann eine unangekündigte „überfallsartige“ Befragung zu einer Belastung führen, insbesondere ist die Einwilligung der Sorgeberechtigten nicht rechtzeitig einzuholen. Unangemeldete örtliche Besuche sollten einen Anlass haben. Dabei muss es sich keineswegs nur auf drohende Kindeswohlgefährdungen handeln, sondern kann auch aus anderen Anlässen erfolgen, z.B. weil Schutzvorgaben nicht eingehalten werden, weil der Verdacht besteht, dass Umwelt- und Hygieneauflagen nicht eingehalten werden, weil der Verdacht besteht, dass zu wenig Freizeitaktivitäten erfolgen usw.

Diakonie Deutschland / BAGFW

Die Diakonie Deutschland befürwortet demnach keine der genannten Handlungsoptionen, die im Entwurf zum Themenbereich Wirksamer Kinderschutz und Kooperation zur 2. AG-Sitzung „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ am 12. Februar hierzu aufgeführt sind. Vielmehr spricht sie sich dafür aus, die Regelungen im KJSG grundlegend zu überdenken und neu zu formulieren.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Bezüglich der Prüfrechte wird **mehrheitlich für Option 1** votiert, also die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG, da die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers klar geprüft werden muss (auch unangemeldet!) und hier entsprechende Prüfrechte für die Heimaufsicht klar vorhanden sein müssen. Es wird aber ergänzend angemerkt, dass der Hinweis "an Ort und Stelle" sehr wichtig ist, da eine Überprüfung nur auf dem schriftlichen Weg nicht sinnvoll



ist. Aus dem Gesetzestext ergibt sich, dass das schriftliche Verfahren unabhängig von einer möglichen örtlichen Prüfung durchgeführt werden kann. Aus der Erfahrung der Träger erscheint die Möglichkeit allein „vom Schreibtisch aus“ über die Lage in einer Einrichtung zu entscheiden fragwürdig. Dabei könnte es aus Sicht der Beteiligten hilfreich sein, für bestimmte Fälle verpflichtend eine zusätzliche örtliche Prüfung vorzusehen. Insofern bräuchte man eine „**Option 3**“, in diese eine „**Verpflichtung der Prüfung „vor Ort**“ mitaufgenommen sein und entsprechend eine präziserer Regelung zum Schutz der Kinder & Jugendlichen wie in Option 2 enthalten (vgl. dazu Stellungnahme parlamentarischer Diskurs S. 12) könnte.

### Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Nach dem Vorschlag des KJSG sollen Erweiterungen des Prüfrechts nach § 46 SGB VIII erfolgen. Entsprechend der Begründung sollen zukünftig u.a. auch nicht anlassbezogene Überprüfungen erfolgen können.

Die Fachverbände stimmen überein, dass Prüfungen, auch unangemeldete, im Sinne des Kinderschutzes selbstverständlich notwendig sind. Problematisch ist aus ihrer Sicht aber, im Sinne der Wahrung der Grundrechte und der Verhältnismäßigkeit, Prüfungen völlig ohne Anlass durchzuführen. Sie weisen darauf hin, dass die zuständigen Behörden bereits heute berechtigt sind, Prüfungen in Einrichtungen (auch unangemeldet) vorzunehmen und die Träger der Einrichtungen zur Mitwirkung verpflichtet sind. Die Prüfungen erfolgen gesetzmäßig nach „Erfordernissen des Einzelfalls“ d.h. zur Überprüfung von Auflagen, Einhaltung von gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen oder bei bestimmten Anhaltspunkten. Die Fachverbände weisen zudem darauf hin, dass der Begriff „nach den Erfordernissen des Einzelfalls“ ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, der der Konkretisierung bedarf.

### **Im Zusammenhang mit der Befragung von Kindern und Jugendlichen weisen die Fachverbände noch auf einen Punkt besonders hin:**

Die Regelung des nach KJSG neu gefassten § 46 Abs. 3 SGB VIII sieht vor, dass die Zustimmung der Personensorgeberechtigten, außer bei der Abwehr von Gefahren, bei Gesprächen der für die Betriebserlaubnis zuständigen Behörde mit Minderjährigen vorliegen muss.

Die Fachverbände erkennen an, dass mit der Regelung ein Stufensystem vorgesehen ist, das nur bei Gefahr im Verzug zum Wohl der Kinder oder Jugendlichen auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten Einzelgespräche mit den Kindern und Jugendlichen zulässt. Hierbei müssen aus Sicht der Fachverbände allerdings unbedingt die Persönlichkeitsrechte der Kinder und Jugendlichen beachtet werden; dies gilt auch für die Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. In Bezug auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung bedeutet dies insbesondere, dass zur Vermeidung von zusätzlich belastenden und traumatisierenden Erlebnissen in einem hochsensiblen Bereich Gespräche nur von Fachkräften mit entsprechender Qualifikation und Sensibilität durchgeführt werden, die also entsprechende Kompetenzen in der Kommunikation und Verständigung und in Bezug auf die individuellen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung aufweisen.

Die Befragung von Kindern und Jugendlichen muss zudem barrierefrei erfolgen. Die Fachverbände sprechen sich insoweit auch dafür aus, dass im Regelfall auf Wunsch des Kindes/Jugendlichen bei der Befragung eine Vertrauensperson hinzugezogen wird. Hierbei ist sicherzustellen, dass in der Person



der Vertrauensperson liegende Gründe nicht dem Zweck der Befragung zuwider laufen (z.B. Mitarbeiter der Einrichtung, gegen die Vorwürfe untersucht werden).

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung weisen darauf hin, dass die zuständigen Behörden bereits heute ihre Fachkräfte entsprechend qualifizieren müssen, um den Belangen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung gerecht zu werden.

**Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung halten im Ergebnis die Option 2 für sachgerecht.**

## Für den Sachverhalt relevante Bewertungskriterien je Handlungsoption

### Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

Bezogen auf: Bewertungskriterium.

„AFET/ EREV Zum unbestimmten Rechtsbegriff der "Gewährleistung des Kindeswohls" schlägt der AFET vor, sich bei der Definition der KWG nicht auf § 1666 BGB zu beziehen, sondern als Grundlage § 1631 BGB zu nutzen.“

### Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.

Als zentrales Bewertungskriterium der geplanten Gesetzesänderungen ist aus Sicht des BVÖGD die Stärkung des Kinderschutzes in Einrichtungen als alleiniges Kriterium nicht ausreichend. Eine Erweiterung z.B. im Sinne des Nationalen Aktionsplanes sollte auch die Chancengerechtigkeit durch Förderung, Bildung, Sicherung der Gesundheit und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen explizit sichern

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ), Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin (DGKiM), Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin (DGSPJ) und Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte (BVKJ)

„Im Mittelpunkt der geplanten Gesetzesänderungen steht die Stärkung des Kinderschutzes in Einrichtungen“. Diese Orientierung ist aus unserer Sicht unzureichend. Der Schutz der Kinder ist selbstverständlich eine Voraussetzung für eine gesunde Entwicklung von Kindern, aber die zentralen Vorgaben aus der Kinderschutzkonvention schließen Förderung und Beteiligung ein. Wir schlagen daher vor die Bewertungskriterien wie folgt zu erweitern:

*Im Mittelpunkt der geplanten Gesetzesänderungen steht die Stärkung des Kinderschutzes, der Förderung und der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Angelegenheiten in Einrichtungen*

# TOP 2 „Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen“

## Kapitel A. „Sachverhalt“

### Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

Prof. Dr. Michael Kölch, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie Ruppiner Kliniken GmbH / Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (DGKJP)

*Bezogen auf:* Aktuelle Rechtslage

„Für die kinder- und jugendpsychiatrische und -psychotherapeutische Fachgesellschaft und die entsprechenden Verbände: Die im 4 KKG ausformulierte Mehrstufigkeit der Abwägung, Beratung, Erörterung und Meldemöglichkeiten sowie die obligatorische Prüfung der eigenen Möglichkeiten zur Gefährdungsabwehr halten wir für sinnvoll, erhaltenswert und generell dem Kinderschutz dienlich. Die Evaluation des Gesetzes hat einige Probleme in der Praxis aufgezeigt, die zu lösen uns sinnvoll erscheinen. Dazu gehört der dringende Wunsch, nach Rückmeldung im Gefährdungseinschätzungsprozess. Die beinhaltet umgekehrt auch die Bereitschaft z.B. aus dem medizinischen Bereich sich ggfs. kontinuierlich in den Abschätzungsprozess einzubringen. Ob eine Umstellung im 4 KKG mit der "Erstrangstellung" der Befugnis zu melden notwendig ist, sei dahingestellt. Wichtiger hielten wir einen kontinuierlichen Qualifizierungs- und Schulungsprozess im Bereich zB SGB V Tätiger und auch die verstärkte Aufnahme der Thematik in die Lehre an medizinischen Fakultäten, wofür sich die DGKJP seit Jahren einsetzt. Auch entsprechende E-learning Angebote sollten verstetigt werden. Die Problematik, wie in der gesondert eingestellten Kommentierung durch Prof. J.M. Fegert geschildert, dass ggfs. der Personensorgeberechtigte nicht in die Behandlung des Kindes involviert ist, kann im Feld zu Problemen führen, sollte aber lösbar sein, diese Fälle in der Norm entsprechend zu berücksichtigen. Auch kann durch die Norm, eben bei Beachtung der Abwägung, durchaus die Möglichkeit bestehen, individuell zu entscheiden, wann dann ggfs. eine Meldung ohne Information an die Sorgeberechtigten getätigt wird. Viel wichtiger erscheint uns, dass die im Feld Tätigen entsprechende Beratungsangebote in Anspruch nehmen können, und hier sowohl ggfs. spezialisierte Ambulanzen, aber auch insofern erfahrene Fachkräfte wie auch zB die Kinderschutzhotline erreichbar sind - und auch bekannt - für die im Bereich des SGB V Tätigen. Eine verstärkte Kooperation ist wünschenswert, und sollte entsprechend auch im SGB V berücksichtigt sein. Zahnärzte aus der Normierung herauszunehmen, macht nach den vorhandenen wissenschaftlichen Daten keinen Sinn. Im Fazit ist für unser Fachgebiet festzuhalten: Eine regelhafte Möglichkeit zur Rückmeldung im Verfahren halten wir für sinnvoll, ebenso wie der Einbezug des Gesundheitsbereichs in den Abschätzungsprozess, der aber auch die aktive Beteiligung und die Kenntnis der Ärzte/Ärztinnen über das Verfahren und die Norm voraussetzt. Dafür muss kontinuierlich Kinderschutz als Qualifizierungsmaßnahme auch im SGB V Bereich präsent sein und entsprechende Beratungsangebote vorhanden sein. Die mehrstufige Güterabwägung und Handlungsleitlinie wie bisher im 4 KKG halten wir für sinnvoll. Gerade auch im Prozeß der S-3 LL

Kinderschutz hat sich das Missverständnis immer wieder gezeigt, dass das Vorliegen einer Kindesmisshandlung gleichgesetzt wird mit Kindeswohlgefährdung im Sinne der Prognoseeinschätzung und Automatismen z.B. im Sinne des Einbezugs der Strafverfolgung bei einer solchen Ansicht drohen könnten. Da Kinderschutz in erster Linie aber darauf abzielt durch Hilfen eine mögliche Gefährdung in der Zukunft zu verhindern, ist die Schulung des SGB V Bereichs in dieser Logik für uns besonders wichtig - und muss ggfs auch im Bereich des SGB V stärker verankert werden.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

*Bezogen auf:* Eine Regelbeteiligung von „Einrichtungen der Gesundheitshilfe“ ist nicht vorgesehen.

„Diese Regelung ist für einen sachgemäßen Einbezug der Einrichtungen des Gesundheitswesens im Falle des Verdachtes auf KWG ausreichend. Alle notwendigen fachlichen Abwägungen zur Beurteilung, wer in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden muss, um eine KWG abzuwenden sind durch diese Regelung in § 8a Abs.3 SGB VIII abgebildet. Eine zusätzliche, einseitige verpflichtende Regelung wie im KJSG vorgesehen und jetzt wieder aufgegriffen führt zu einer weiteren Verfahrensformalisierung die einem wirksamen Kinderschutz entgegensteht.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

*Bezogen auf:* Die Befugnis zur Information des Jugendamtes ist nach § 4 Abs. 3 KKG zunächst daran geknüpft, dass die betreffenden Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich halten, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Weiter ist grundsätzlich Voraussetzung, dass die betreffenden Personen zuvor mit dem Kind oder Jugendlichen oder dem Personensorgeberechtigten die Situation erörtert haben und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt haben, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

„Für den hier beschriebenen Einschätzungsprozess hat jede/r Berufsgeheimnisträger/in Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz nach § 8b SGB VIII. Da Ärzte/innen bzw. Akteure aus den medizinischen Bereichen diesen aus verschiedenen Gründen (u.a. wird der Fachlichkeit der Insofas nicht immer getraut) nicht wahrnehmen, gibt es mittlerweile eine durch Mittel der Jugendhilfe finanzierte medizinische Kinderschutzhotline, wo medizinisches Fachpersonal durch speziell geschulte Mediziner/innen zum weiteren Vorgehen bei Verdacht auf KWG beraten werden. In der Regel geht es darum, dass dahingehend beraten wird, wann und unter welchen Umständen das Jugendamt eine Mitteilung bekommt - es geht um die Abgabe von Fällen an das Jugendamt und in der Regel nicht um eine weitere, regelhafte Einbeziehung in den Gefährdungseinschätzungsprozess.“

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

*Bezogen auf:* So sind die untersuchenden Vertragsärzte im Rahmen von Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 SGB V verpflichtet, bei erkennbaren Zeichen einer Kindesvernachlässigung oder -misshandlung die notwendigen Schritte einzuleiten.

„MKFFI NW: Es wird um Überlegung gebeten, ob dies so stehen bleiben sollte, denn die Verpflichtung besteht bei jeder Untersuchung, nicht nur bei den Früherkennungsuntersuchungen. Es klingt hier fast so, als sei dies ein Ziel der Früherkennungsuntersuchungen. Durch die letzte Änderung des § 26 SGB V ist vielmehr ausdrücklich eine präventionsorientierte Beratung einschließlich Informationen zu regionalen Unterstützungsangeboten für Eltern und Kind (z.B. Frühe Hilfen) in den Wortlaut aufgenommen worden.“

## Kapitel B. „Handlungsbedarf“

### Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

*Bezogen auf:* durch örtliche und regionale Netzwerke und verbindliche Kooperationen im Einzelfall

„Dies ist der zentrale Fokus, der weiter gestärkt werden muss - Jugendhilfe und somit die Kinderschutzverfahren sind nicht ohne Grund kommunal verfasst.“

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

*Bezogen auf:* örtliche und regionale Netzwerke

„MKFFI NW: An dieser Stelle der Hinweis, dass die Mitarbeit in genau diesen Netzwerken Frühe Hilfen und Kinderschutz nach §3 Abs. 2 KKG für die freiberuflichen Akteure aus dem Gesundheitswesen (niedergelassene Ärzteschaft, Hebammen, Therapeuten) oder auch Geburts- und Kinderkliniken nur insoweit geregelt ist, dass sie einbezogen werden soll. Es fehlen flankierende Bestimmungen z.B. im SGB V, die diese Personen/Institutionen ihrerseits zur Kooperation anhält. Dies führt in der Praxis immer wieder zu Schwierigkeiten in der Einbeziehung dieser Gruppen.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

*Bezogen auf:* Das bestätigen die Evaluationsergebnisse zum BKiSchG nachdrücklich.

„Das Evaluationsergebnis in diesem Punkt war, dass sich die Ärzte/innen eine rückmeldende Information vom Jugendamt wünschen, ob auch eine KWG gesehen wird und welche Hilfemaßnahmen eingeleitet werden und nicht ein Einbezug in die Gefährdungseinschätzung nach § 8 a SGB VIII.“

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

*Bezogen auf:* Mitverantwortung des Gesundheitswesens für den Kinderschutz im Fünften Buch Sozialgesetzbuch

„MKFFI NW: hilfreich wäre hier, wenn auch die Mitverantwortung des Gesundheitswesens für die Frühen Hilfen im SGB V gestärkt werden könnte, die Ausführungen und vorgeschlagenen Änderungen beziehen sich derzeit nur auf den interventiven Teil des BKiSchG, wenig auf den präventiven Teil im § 3KKG.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

*Bezogen auf:* Mitverantwortung des Gesundheitswesens für den Kinderschutz im Fünften Buch Sozialgesetzbuch

„Dies ist der richtige Regelungsort.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

*Bezogen auf:* Es fehlt nach geltendem Recht an einer Regelung zur Beteiligung von Berufsheimnisträgerinnen und -trägern in Verfahren nach § 8a SGB VIII, die dem Jugendamt nach § 4 KKG entsprechende Informationen übermittelt haben.

„Diese fehlt nicht im SGB VIII, eine regelhafte Einbindung ist bereits jetzt im Rahmen der Gefährdungseinschätzung durch das Jugendamt auf der Grundlage des § 8a Abs. 3 SGB gegeben. Aber die Entscheidung liegt nach fachlicher Einschätzung beim Jugendamt und ist einzelfallbezogen zu treffen. Eine verpflichtende Regelung für das Jugendamt ist nicht nötig - sie führt zu einer weiteren, einseitigen Verfahrensformalisierung auf Seiten des dann begründungspflichtigen Jugendamtes - somit geht noch mehr Zeit für die notwendige diagnostische Fallarbeit mit den Familien und Kindern/Jugendlichen verloren.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

*Bezogen auf:* Die Ergebnisse der Evaluation des BKiSchG weisen auch darauf hin, dass allein das Wissen um den weiteren Fortgang des Verfahrens nach einer Meldung von den Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger als für eine vertrauensvolle Kooperationsbeziehung zum Jugendamt sehr förderlich eingeschätzt wird

„Dies ist eine Einschätzung der Evaluationsergebnisse des BMFSFJ. Die Befunde werden durchaus von verschiedener fachlicher Seite unterschiedlich bewertet.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

*Bezogen auf:* Es fehlt allerdings an einer verbindlichen Grundlage für die Übermittlung von Daten durch das Jugendamt an diesen Personenkreis.

„Es wird nur auf die vermeintlichen Bedarfe von Ärzte/innen eingegangen - dann sollte dies (wenn überhaupt) in der Konsequenz auch nur für diese geregelt werden und zwar nur im KKG.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Bezogen auf: die mangelnde Verständlichkeit der sog. Befugnisnorm

„Dieses mangelnde Verständnis ist nicht in jedem Falle nachzuvollziehen. Aus den Kooperations- und Netzwerkbezügen in SH kann dieser Befund nicht bestätigt werden.“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

### Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Wir verweisen auf unsere Vorbemerkung, dass über weiterreichende Regelungen zum Aufbau nachhaltiger Kooperationsstrukturen diskutiert werden sollte. Beispielhaft seien z.B. die an vielen Kliniken bereits modellhaft existierenden Kinderschutzambulanzen bzw. interdisziplinären Kinderschutzteams genannt sowie Runde Tische und Fallkonferenzen im Bereich des Kinderschutzes. Zudem sollte erörtert werden, wie die Einbindung von Akteuren aus dem Gesundheitswesen z.B. durch flankierende Regelungen zur Vergütung für Tätigkeiten wie die Teilnahme an Runden Tischen oder Fallkonferenzen, gestärkt werden könnte.

Unabhängig hiervon sollte nochmals überprüft werden, ob die Regelung in § 4 KKG alle relevanten Akteure umfasst.

### Bayerisches Ministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Die Zielsetzung der vorgeschlagenen Änderungen ist zu begrüßen. Für einen effektiven Kinderschutz sind die berufsgruppenübergreifende Kooperation zu intensivieren sowie Verfahrensabläufe im Kinderschutz bestmöglich abzustimmen und zu sichern. Nur mit verbesserten Rahmenbedingungen kann die Verantwortungsgemeinschaft weiter gestärkt werden. Dazu ist neben klaren gesetzlichen Regelungen vor allem eine ausreichende Finanzierung bzw. Bereitstellung entsprechender Ressourcen für die interdisziplinäre Kinderschutzarbeit dringend erforderlich, insbesondere auch im Gesundheitsbereich (vgl. auch JFMK 2017 TOP 6.4).

#### Weitere dringende Handlungsbedarfe:

Die Unsicherheiten, die in der Praxis bestehen, sind nicht allein durch die Änderung von Gesetzen zu beseitigen. Ziel ist die Schaffung von Handlungssicherheit insbesondere bei der Einschätzung, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Hierzu sind v.a. interdisziplinäre Fortbildungen sowie verbindliche personenunabhängige Kooperations- und Verfahrensstrukturen äußerst wichtig (z.B. die Etablierung von Kinderschutzgruppen in Kliniken, die eng mit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe im Rahmen verbindlicher Absprachen [Kooperationsvereinbarungen etc.] zusammenarbeiten und auch wichtige Anlaufstellen für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte vor Ort sind). Wichtig sind hierzu v.a. ausreichende Ressourcen, insb. auch im Gesundheitsbereich (vgl. nachfolgende Ziffer 3). Dringend erforderlich ist deshalb insbesondere:

1. Schaffung von Handlungssicherheit durch Handlungsklarheit: Gesetzliche Klarstellung im aktuellen § 4 Abs. 3 KKG, dass unter den genannten Voraussetzungen nicht nur eine Befugnis, sondern eine



Pflicht besteht, das Jugendamt zu informieren, wenn dies zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich ist (Kann- zu Soll-Regelung).

Die Regelung des § 4 KKG lässt für die dort genannten Personen die Einschätzung zu, es läge allein in ihrem Ermessen, ob sie einem Kind bzw. Jugendlichen in einer als akut identifizierten Gefährdungssituation helfen oder nicht, da dort – jedenfalls dem Wortlaut nach – lediglich eine Handlungsbefugnis normiert ist. Für alle Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, muss eindeutig klargestellt werden, dass sie Informationen über eine akute Kindeswohlgefährdung nicht für sich behalten dürfen, sondern die zuständigen Stellen zur Abklärung und Sicherstellung des Kindeswohls unverzüglich einbinden müssen. Diese konkrete Schutzlücke muss dringend geschlossen werden – auch vor dem Hintergrund einer möglichen Strafbarkeit durch Unterlassen (§ 13 StGB). Diese Forderung wurde auch als Ergebnis im Workshop „Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation“ im Rahmen der Auftaktkonferenz festgehalten (vgl. Dokumentation Auftaktveranstaltung, S. 28).

Die in der BT-Drs. 17/6256, S. 48 geäußerte Befürchtung der Bundesregierung, eine Mitteilungspflicht könnte Eltern davon abhalten, ihr Kind bei einer Ärztin bzw. bei einem Arzt vorzustellen und es untersuchen zu lassen, hat sich in Bayern in den Jahren seit der Einführung der Mitteilungspflicht in 2008 (insb. Art. 14 GDVG, Art. 31, 80 BayEUG) nicht bestätigt. Zur Evaluation des Art. 14 GDVG, der u.a. die verbindliche Zusammenarbeit von Ärztinnen und Ärzten sowie Hebammen mit der Kinder- und Jugendhilfe im Kinderschutz regelt (Mitteilungspflicht bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen), wurden die 96 bayerischen Jugendämter 2014 und 2016 befragt. Insgesamt wurden den Jugendämtern, die an der Befragung zur Evaluation der Wirkungsweise von Art. 14 GDVG teilgenommen haben (2013: 70 von 96 Jugendämtern; 2014 und 2015: 92 von 96 Jugendämtern) 2.207 Fälle auf Grund von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung mitgeteilt. In 1.264 der mitgeteilten Fälle bestand Handlungsbedarf für die Jugendämter. Davon waren 575 Kinderschutzfälle dem Jugendamt zuvor noch nicht bekannt. Hier bestätigt sich die Wichtigkeit und Notwendigkeit der verbindlichen Zusammenarbeit zwischen dem Gesundheitswesen und der Kinder- und Jugendhilfe auf dem Gebiet des Kinderschutzes auf der Grundlage von eindeutig gesetzlich geregelten Handlungs- bzw. Mitteilungspflichten.

## 2. Verbindliche Netzwerkstrukturen

Insbesondere hinsichtlich der Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen, aber auch bezogen auf die weiteren Kooperationspartner, sind verbindliche personenunabhängige Netzwerkstrukturen ein maßgeblicher Faktor für einen effektiven präventiven und intervenierenden Kinderschutz. Die Zielsetzung des § 3 KKG ist daher zu unterstützen. Es ist jedoch nicht ausreichend, flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit im Kinderschutz gesetzlich festzulegen (§ 3 Abs. 1 KKG) und von den Beteiligten zu fordern, die Grundsätze dieser verbindlichen Zusammenarbeit in Vereinbarungen festzulegen (§ 3 Abs. 3 KKG), wenn gleichzeitig für die in § 3 Abs. 2 KKG genannten Institutionen, mit Ausnahme der Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (§ 4 Abs. 2 SchKG), keine Verpflichtung zur Kooperation und Beteiligung am Netzwerk besteht (vgl. BT-Drs. 17/6256, Begründung zu § 3 Absatz 2 KKG). Für eine Verbesserung des Kinderschutzes ist § 3 Abs. 2 KKG insoweit zu ändern, als die dort genannten Institutionen in dem Kinderschutz-Netzwerk mitwirken sollen. Grundvoraussetzung für Kooperation im Kinderschutz ist allerdings die Zurverfügungstellung

ausreichender Ressourcen durch alle Netzwerkpartner, insbesondere auch im Gesundheitsbereich (siehe auch Ziffer 3). Soweit erforderlich, ist die Kooperationsverpflichtung anderer Stellen bzw. Sozialleistungsträger als des Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zusätzlich in den jeweiligen für diese einschlägigen gesetzlichen Kontexten umzusetzen. Eine entsprechende Pflicht für alle relevanten Berufsgruppen wurde auch im Workshop „Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation“ im Rahmen der Auftaktkonferenz gefordert (vgl. Dokumentation Auftaktveranstaltung, S. 28).

### 3. Ausreichende Ressourcen für interdisziplinäre Zusammenarbeit sowie rechtskreisübergreifende Finanzierung von ganzheitlichen Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

Zur Sicherstellung ganzheitlicher Unterstützung sind insbesondere verbindliche Kooperationsstrukturen sowie rechtskreisübergreifend finanzierte Maßnahmen erforderlich, in denen sich die gemeinsame Verantwortung von Gesundheitswesen und Jugendhilfe für das gesunde und förderliche Aufwachsen der Kinder sowie einen intersektoralen Kinderschutz widerspiegelt. Viele Ärztinnen und Ärzte sind bei der Einschätzung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und der Betreuung/Versorgung von Kinderschutzfällen sehr unsicher und deshalb auf eine gelingende interdisziplinäre Kooperation angewiesen. Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, daher ist auch der Gesundheitsbereich gefordert seinen Anteil zu leisten. Zahlreiche Rückmeldungen aus der Praxis fordern in diesem Zusammenhang eine verbesserte Vergütung ärztlicher Leistungen im Bereich interdisziplinärer Kinderschutzarbeit.

Das Ziel einer besseren Kooperation und Koordination der unterschiedlichen Hilfesysteme ist im KoA insbesondere im Zusammenhang mit der Verbesserung der Situation von Kindern psychisch kranker Eltern aufgenommen (vgl. Zeilen 855-857). Kinder psychisch erkrankter Eltern haben statistisch gesehen eine drei- bis vierfach höhere Disposition für psychische Erkrankungen. Wenn Kinder frühzeitig Unterstützung erhalten, haben sie weitaus bessere Chancen, nicht selbst zu erkranken. Sie sind deshalb auf eine möglichst frühzeitige qualifizierte und verbindliche intersektorale Unterstützung angewiesen, damit sie sich trotz der elterlichen Erkrankung gesund entwickeln können. Durch die enge Verzahnung der Hilfesysteme kann ein wesentlicher Beitrag zur Prävention psychischer Erkrankungen der Kinder geleistet und frühzeitig dem Entstehen einer Kindeswohlgefährdung entgegengewirkt werden (Win-win-Situation).

### 4. Bedarfsgerechte Anpassung und regelhafte Dynamisierung der Mittel des Fonds Frühe Hilfen (§ 3 Abs. 4 S. 3 KKG)

Gemäß § 3 Abs. 4 S. 3 KKG hat der Bund im Anschluss an die Bundesinitiative Frühe Hilfen einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien eingerichtet, für den er auf Dauer jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellt. Durch die gute Kooperation zwischen Bund, Ländern und Kommunen ist es gelungen, die Frühen Hilfen bundesweit in der Fläche zu etablieren und die angestrebte Kooperation von Jugendhilfe und Gesundheitswesen zu befördern. Damit konnte der präventive Kinderschutz insgesamt gestärkt werden. Die Lebensbedingungen haben sich seit Inkrafttreten des § 3 Abs. 4 S. 3 KKG (01.01.2012) in vielen Bereichen verändert. Insbesondere die gestiegene Anzahl von Familien mit Kindern unter drei Jahren (Zahl der Geburten seit 2012 um rund 16,5 Prozent angestiegen) und die höhere Anzahl der erkannten psychischen Belastungen und Erkrankungen von Eltern haben zu einem erhöhten Bedarf an Angeboten Früher Hilfen geführt. Darüber hinaus ist eine Steigerung der durchschnittlichen Tariflöhne, v.a. auch in der Jugendhilfe, um über 10 Prozent zu verzeichnen. Eine bedarfsgerechte Anpassung oder Dynamisierung der Bundesmittel ist nicht vorgesehen, so dass sich der finanzielle

Anteil der Länder und Kommunen zur wirksamen Unterstützung aller vulnerablen Familien weiterhin kontinuierlich steigern wird, während der Anteil des Bundes auf Dauer unverändert bleibt. Vor diesem Hintergrund haben die Länder den Bund aufgefordert, seinen finanziellen Anteil zur Sicherstellung der psychosozialen Unterstützung von Familien durch Frühe Hilfen bedarfsgerecht anzupassen und zukünftig regelhaft zu dynamisieren (vgl. Beschluss der JFMK 2018, TOP 5.5).

#### 5. Statistik Gefährdungseinschätzung

Eine valide Aussage zu den Hauptursachen für Kindeswohlgefährdungen ist auf der Grundlage der aktuellen statistischen Erhebungen nicht möglich, da der entsprechende Erhebungsbogen Mehrfachnennungen für die „Art der Kindeswohlgefährdung“ vorsieht. Nicht selten treten mehrere Formen der Gewalt gleichzeitig auf. Körperliche bzw. sexuelle Gewalt geht in der Regel mit psychischer/seelischer Gewalt einher. Sexuelle Gewalt erfolgt nur selten ohne gleichzeitige körperliche oder psychische/seelische Gewalt.

Kinder oder Jugendliche, die von diesen Gewaltformen betroffen sind, werden häufig vernachlässigt. In den Pressemitteilungen des Statistischen Bundesamts werden regelmäßig Anzeichen für Vernachlässigung und psychische Misshandlung als häufigste Gründe für eine Kindeswohlgefährdung genannt. Da diese Feststellungen auf einer reinen Addition aller in den Erhebungsbögen angekreuzten Felder beruhen, sind die Daten nur bedingt zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes geeignet. Zur Verbesserung der Datenlage bedarf es in den Erhebungsbögen einer Gewichtung nach dem Hauptgrund für die Kindeswohlgefährdung.

#### Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Es wird dafür plädiert, bei der Gesetzeserarbeitung dafür Sorge zu tragen, dass jegliche Verpflichtung einer qualitativen Verbesserung der Schnittstellen für beide Seiten (Kinder- und Jugendhilfe wie Gesundheitswesen) gelten muss.

#### Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e.V.

Die AGJ hat sich in den AGJ-Empfehlungen 2016 „Vielfalt gestalten, Rechte für alle Kinder und Jugendlichen stärken!“ mit den Ergebnissen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes auseinandergesetzt (S. 27 - 30) und sich mit den Änderungen an § 8a Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG durch das KJSG in der AGJ-Stellungnahme zum Referentenentwurf auseinandergesetzt (2017, S. 3, 4).

Hervorgehoben werden soll hier zunächst, dass die AGJ ein auf der gemeinsamen Verantwortung für den Kinderschutz beruhendes kooperativ-abgestimmtes Handeln für sehr wichtig hält.

Aus diesem Grund begrüßen wir hier die im Handlungsbedarf angesprochene Stärkung der Mitverantwortung des Gesundheitswesens für den Kinderschutz, welche gerade auch im SGB V stärker zum Ausdruck kommen sollte. Gleichzeitig ist es richtig und wichtig, die fachliche Zuständigkeit beim Jugendamt zu belassen.

Gerade bei den Fragen einzelfallbezogener Kooperation wird das bereits unter TOP 1 / V. angesprochene Spannungsfeld spürbar zwischen nachvollziehbaren Informationsinteressen und dem (eben auch im Kinderschutz) für eine wirksame Hilfebeziehung funktional erforderlichen Vertrauensschutz. Einfache Lösungen verbieten sich, insbesondere ist eine einseitige Auflösung

dieses Spannungsfelds verkürzt. Das Ringen um eine vertrauensvolle Kooperationsbeziehung zwischen Berufsgeheimnisträgern und Jugendamt muss auch das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen achten.

#### Weiterer Punkt im Themenfeld Kinderschutz

Die Frühen Hilfen habe sich als wichtiger Beitrag zur frühen Förderung von Kleinkindern und ihrer Eltern bewährt. Sie sind aber nur in der Lage ihren Beitrag zum präventiven Kinderschutz weiter so zu leisten, wenn sie angemessen ausgestattet sind. Deshalb ist eine Aufstockung des *Fonds Frühe Hilfen* notwendig.

#### Deutscher Behindertenrat

Der Deutsche Behindertenrat sieht in der Kommunikation und Kooperation aller Institutionen, Fachkräfte und Leistungsträger im Umfeld des Kindes/Jugendlichen und seiner Familie eine wesentliche Voraussetzung für einen wirksamen Kinderschutz. Dazu gehört selbstverständlich auch die Einbeziehung von Fachkräften und Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe. Um mögliche Defizite zu überwinden, ist die Einbindung dieser Einrichtungen in die regionalen Netzwerke wichtig und der Austausch über Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz unabhängig vom Einzelfall sinnvoll.

Gesetzliche Regeln sollen Hindernisse beseitigen und Zusammenarbeit befördern. Dabei gilt es die Rechte der Beteiligten zu schützen und das Vertrauensverhältnis, gerade in einer kritischen Situation nicht zusätzlich zu belasten. Die vorgesehene Änderung des § 8a SGB VIII und in § 4 KKG gewährleisten diese Ausgewogenheit nicht. Mit gesetzlichen Regelungen sollte die Bedeutung der Kommunikation und Einbeziehung mit und von Personen, die Anhaltspunkte für eine Gefährdung gemeldet haben, hervorgehoben werden aber keinen Automatismus herbeiführen.

Bei der Aufzählung der Berufsgeheimnisträger in § 4 KKG hält der Deutsche Behindertenrat es für angezeigt, dass auch Fachkräfte aus dem Bereich der Behindertenhilfe in geeigneter Weise erkennbar werden. Das würde verdeutlichen, dass es natürlich auch um Kinder und Jugendliche mit Behinderung geht und Fachkräfte und Einrichtungen der Behindertenhilfe hier in der Verantwortung sind.

Der Deutsche Behindertenrat sieht einen darauf begrenzten gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

#### Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ), Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin (DGKiM), Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin (DGSPJ) und Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte (BVKJ)

Der Darstellung des Handlungsbedarfes möchten wir aus Sicht der im Gesundheitswesen tätigen Ärztinnen und Ärzte kommentieren.

Zunächst halten wir die Terminologie „Gesundheitshilfe“ für unzutreffend. Es sollte zumindest zwischen den Bereichen, die in SGB V für die gesetzliche Krankenversicherung (und analogen Bereichen der privaten Krankenversicherung und der Unfallversicherung nach SGB VII) und den

steuerfinanzierten öffentlichen Gesundheitsdiensten der Länder unterschieden werden. Der Begriff Gesundheitshilfe ist in diesen Bereichen nicht gebräuchlich und undifferenziert.

### Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

ver.di begrüßt das Interesse, die Kooperation zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen zu stärken. Auch hier wird Kinderschutz jedoch primär als Gefahrenabwehr verstanden. Im Sinne der o.g. von uns argumentierten und notwendigen Kriterien muss die Kooperation zwischen den Säulen der Daseinsvorsorge an einer anderen Stelle beginnen. Die Gestaltung des Sozialraumes gemeinsam mit und für die Kinder und Jugendlichen und ihre Eltern muss von den verschiedenen Professionen in Kooperation verantwortlich entwickelt werden. Gesundes Aufwachsen, gut gestaltete Spielplätze, ein attraktives Sportangebot, Alltags- und Schulgestaltung und Freizeitmöglichkeiten sind Kooperationsthemen, genauso wie die Fort- und Weiterbildung der insoweit erfahrenen Fachkräfte (nach § 8a SGB VIII), Absprache und Entwicklung von Kooperationsverfahren, um bei Gefährdungen gemeinsam wirksam reagieren zu können.

Die generelle Rückmeldung an die Mediziner\*innen wird von uns als problematisch und nicht zielführend eingeschätzt. Die Entscheidung für ein solches Vorgehen muss im Ermessen der Sozialarbeiter\*innen im Jugendamt liegen.

Die weiteren aufgeführten Änderungen halten wir für nicht erforderlich und datenschutzrechtlich problematisch.

Wichtig wäre es u.E., die Schnittstelle Jugendhilfe und Schule deutlicher als bisher herauszuheben und zu betonen.

## Kapitel C „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz“

### Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

#### Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

*Bezogen auf:* 1. Änderungen in § 8a Abs. 1 SGB VIII

„IGfH: „Die nach § 8a Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII nunmehr geforderte Einbeziehung aller Meldepersonen nach § 4 Abs. 1 KKG in den Prozess der Gefährdungseinschätzung lehnt der Paritätische ab. Eine Regelung, die eine Rückmeldung über das Vorgehen des Jugendamts erlaubt, erscheint ausreichend. Sie könnte nach § 4 Abs. 4 KKG des Entwurfs gebildet werden. Mit der vorgesehenen Bestimmung wird der ohnehin sensible und schwierige Prozess der Gefährdungseinschätzung unnötig belastet.“ (Paritätischer & IGfH) Jugendamt wird durch gesetzlich verpflichtende Verhaltensweise in seiner fachlichen Position geschwächt ohne dass Kinder und Eltern gestärkt werden. Es muss möglich bleiben, dass auf Grundlage von Fachlichkeit entschieden wird, wann Informationen ohne Einwilligung und Wissen der Eltern erfolgen kann und wann nicht (sollte auch für die beteiligten Ärzte gelten). Zur „Kooperationsbereitschaft“ (S. 21): Es ist problematisch und paradox, dass eine Verfahrensnorm zur Verpflichtung des Jugendamtes zur Informationsweitergabe, welche den Schutz von Familien vor der regelhaften Weitergabe sensibler Daten aushebelt und einen Vertrauensaufbau

zwischen dem Jugendamt und der Familie erheblich erschwert, eingeführt wird mit dem Ziel, die Kooperationsbereitschaft einer Berufsgruppe im Kinderschutz zu stärken. Eine gesetzliche Verpflichtung zu einer interdisziplinären Kooperation im Kinderschutz, verankert im SGB VIII und im SGB V ist deutlich sinnvoller.“

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

*Bezogen auf:* sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich

„MKFFI NW: Diese Formulierung im Gesetz ist wichtig, da eine fachliche Einschätzung des Jugendamts immer zwingend erforderlich ist. Eine Beteiligung kann im Einzelfall nicht notwendig oder sogar kontraproduktiv bzw. auch vom Berufsgeheimnisträger nicht gewollt sein.“

Klaus Peter Lohest, Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz

*Bezogen auf:* Personen, die in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz genannt sind und dem Jugendamt nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

„Die Änderung § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII greift zu kurz, weil sie nur die Berufsgeheimnisträger umfasst, datenschutzrechtliche Aspekte der Informationsweitergabe nicht hinreichend betrachtet sind und die Prozesshaftigkeit der Gefährdungseinschätzung nicht berücksichtigt ist“

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

*Bezogen auf:* die in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz genannt sind

„MKFFI NW: Hier besteht ggf. eine Ungleichbehandlung gegenüber den anderen in der Jugendhilfe tätigen Personen. Die Beteiligung des Gesundheitswesens führt außerdem zu Mehraufwand, insbesondere auch auf Seiten des Gesundheitswesens. Besteht eine Abrechnungsmöglichkeit für Ärzte, wenn sie an der Gefährdungsbeteiligung beteiligt werden?“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

*Bezogen auf:* in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

„Eine "Soll" Regelung ist nicht notwendig - wenn dies fachlich geboten ist, werden die meldenden Personen bereits jetzt in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, der implizite Verdacht, dies würde ohne eine einseitige Verpflichtung des Jugendamtes nicht geschehen, ist nicht angemessen.“



Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Bezogen auf: verpflichtet

„Eine Verpflichtung zur Rückmeldung an meldende Berufsheimnisträger/innen ist zu begrüßen.“

Prof. Dr. Michael Kölch, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie Ruppiner Kliniken GmbH / Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (DGKJP)

Bezogen auf: (4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.

„DGKJP/BAG/BKJPP: die Rückmeldung über das Tätigwerden ist für die behandelnden Ärztinnen und Ärzte essentiell, um auch selbst weitere therapeutische Schritte planen zu können. Im Idealfall - der aber nicht die Regel ist - würden Sorgeberechtigte selbst dem/der Behandler/in Rückmeldung geben. Eine Gefährdungsmeldung kann aber zum Abbruch der therapeutischen Beziehung führen. Damit fehlen dann für den /die Ärztin jegliche Informationen, wenn er/sie nicht weiter an der Gefährdungseinschätzung beteiligt ist/wird. Diesem Problem wird mit der Formulierung begegnet. Es betrifft unterschiedliche Facharztgruppen sicher in verschiedenem Ausmaß. Zusammen mit der verstärkten Verpflichtung zur Kooperation von SGB V und VIII macht diese Regelung aus ärztlicher Sicht Sinn und würde unter dem Aspekt eines besseren Kinderschutzes in der Praxis hilfreich sein.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Bezogen auf: Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.

„Diese Regelung ist zu begrüßen und sie entspricht dem Evaluationsergebnis, wonach die Mediziner/innen (und auch andere Berufsheimnisträger) gerne eine Rückmeldung vom Jugendamt haben wollen.“

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Bezogen auf: dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.

„MKFFI NW: Klarstellung, dass Mitteilung auch erfolgen soll, wenn sich Anhaltspunkte nicht bestätigt haben.“



Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bezogen auf: Rückmeldung

„MKFFI NW: Hier stellt sich zum einen die Frage, ob dazu auch Datenschutzvorschriften (§§64,65 SGB VIII) geändert werden müssen. Zum anderen ist zu überlegen, ob die Betroffenen nicht auch darüber informiert werden müssten, dass eine solche Rückmeldung erfolgt.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und  
Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Bezogen auf: Möglichkeit,

„Es ist eben keine "Möglichkeit", sondern eine verpflichtende Regelung, die im übrigen auch von vielen MedizinerInnen praktisch nicht gewollt ist, da in der Regel die Fallverantwortung sehr gerne an das Jugendamt abgegeben wird - das zeigt die Kinderschutzpraxis sehr deutlich.“

Anna Seidel, Careleaver e.V.

Bezogen auf: 2. Änderungen in § 4 KKG

„Careleaver e.V.: Warum werden ErzieherInnen und Tagespflegepersonen aus dem Primarbereich nicht als Berufsheimnisträgerinnen und -trägern ausgewiesen?“

Klaus Peter Lohest, Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und  
Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz

Bezogen auf: 2. Änderungen in § 4 KKG

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden hier einseitig verpflichtet, Akteuren der Gesundheitshilfe entsprechende Rückmeldungen zu geben – und dies nicht nur in der Frage der Bestätigung einer möglichen Gefährdungssituation sondern auch durch eine Rückmeldung zum eigenen Tätigwerden. Davon abgesehen, dass gelingende Kooperation und Zusammenarbeit in einem Prozess von allen Beteiligten gestaltet werden muss und nicht durch eine schematische, einseitige Information mit Leben gefüllt werden kann, stellt sich darüber hinaus die Frage, ob die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung in diesem Ablauf eingehalten werden können. Der zitierte Formulierungsvorschlag im Gesetz (der einer Verpflichtung der Jugendämter gleichkommt) steht unseres Erachtens auch im Widerspruch zur entsprechenden Erläuterung auf Seite 21, Mitte, wonach eine Datenübermittlung nur stattfindet, wenn dies nach fachlicher Einschätzung der Mitarbeitenden des Jugendamtes im konkreten Fall erforderlich sei, womit auch den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen Rechnung getragen werde. Etwas zugespitzt gesagt werden die Jugendämter damit verpflichtet, Rückmeldung an das Gesundheitswesen zu geben und sind gleichzeitig in der alleinigen Verantwortung, sich datenschutzrechtskonform zu verhalten. Darüber hinaus formuliert der Entwurf auf Seite 21 unten angeblich lediglich eine Neustrukturierung der Befugnisnorm, inhaltliche Veränderungen habe es (bis auf den neuen Satz 4) nicht gegeben. Es ist zwar richtig, dass der Wortlaut sich im § 4 KKG nicht verändert hat, allerdings entsteht unseres Erachtens durch die Neustrukturierung eine neue Bewertung der Abläufe und Verantwortlichkeiten im fachlichen

Handeln. Während in der alten Version die Berufsheimnisträger in § 4, Satz 1 KKG aufgefordert wurden („sollen“), zunächst die Situation mit dem betroffenen Kind/ der Familie zu erörtern, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken und erst dann das Jugendamt zu informieren, wenn die Gefährdung nicht abgewendet werden kann, benennt die vorliegende Entwurfsfassung zunächst die Befugnis der Berufsheimnisträger, bevor diese in Satz 2 „berücksichtigen“ sollen, ob die Gefährdung anders hätte abgewendet werden können („insbesondere durch Erörterung ...). Mit dieser Änderung würde eine andere Gewichtung erfolgen – im Vordergrund stünde dann nicht mehr die Verantwortung und das fachliche Handeln im Kinderschutz jedes Einzelnen im jeweiligen beruflichen Kontext sondern die Meldung von Kindeswohlgefährdungen an das Jugendamt. Hierauf wird allerdings in keiner der aufgeführten Handlungsoptionen eingegangen! Die möglicherweise damit verbundenen Folgen für die Entwicklung einer eigenen Haltung, sowohl hinsichtlich der eigenen Verantwortung als auch in der Gestaltung von Kooperationsbeziehungen werden ebenso nicht bedacht.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen /  
Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

Bezogen auf: Änderungen in § 4 KKG

„IGfH: Neustrukturierung der Befugnisnorm verbindet die Informationsweitergabe mit Aufforderungscharakter und einer Verschiebung von Verantwortung an das Jugendamt. Berufsheimnisträger müssen aber erst mit Kindern und ihren Familien nach Hilfen suchen und erst dann das Jugendamt informieren. Die Neufassung von § 4 KKG lehnen die IGfH und der DPWV ab. Die bisherige Regelung, die im Kern parallel zur Regelung in § 8a Abs. 4 SGB VIII konzipiert ist, stellt die Verantwortung der angesprochenen Berufsgruppen im Kontakt mit der Familie an den Anfang der Norm. Dies ist sachgerecht und sollte beibehalten werden (vgl. Paritätischer 2017). Umstellungen der Verhaltensnormen hebeln die Haltung „Schutz durch Hilfe“ aus, die bisher Grundlage des § 8a SGB VIII ist. Entwicklungen hin zu einem intervenierenden und kontrollierenden Kinderschutz werden dadurch begünstigt.“

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Bezogen auf: 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Jugendberaterinnen und -berater, 3. Beraterinnen und Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, 4. Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

„Redaktionsversehen“

Annette Reichmann, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
des Landes Saarland

Bezogen auf: 6. staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und -arbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und -pädagogen und

„Reichmann, SL: hier sollten Erzieherinnen und Erzieher mit aufgeführt werden“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen /  
Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

Bezogen auf: 3. Änderungen im SGB V

„IGfH: Änderungen sind grundsätzlich zu begrüßen. Kooperation gelingt nur zwischen gleichstarken Systemen und auf Augenhöhe. Kooperationsregelungen sind notwendig, wenn es gelingen soll.“

Anna Seidel, Careleaver e.V.

Bezogen auf: Danach sollen die kassenärztlichen Vereinigungen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten mit den Jugendämtern schließen (sogenannte Kooperationsvereinbarungen).

„Careleaver e.V.: Uns ist es wichtig, dass über die Vertragsärzte hinaus alle Ärzte einzubeziehen sind, um den Kinderschutz für alle Kinder zu gewährleisten. Wir stolpern über das Wort Vertragsarzt und befürchten, dass nicht alle Kinder erreicht werden.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und  
Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Bezogen auf: sogenannte Kooperationsvereinbarungen

„Dies ist aus Kinderschutzperspektive zu begrüßen.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und  
Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Bezogen auf: Entlastung

„Auch dies deutet argumentativ darauf hin, dass es den Ärzten/innen nicht um eine engere Einbindung in die Gefährdungseinschätzung geht ("Entlastung" i.S.v. "Fallentlastung").“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Bezogen auf: Die Abläufe für eine engere Zusammenarbeit der Systeme müssten auf regionaler Ebene verbindlicher geregelt werden. Gerade bei Kindern und Jugendlichen mit schweren psychischen Störungen seien oft Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII eine wichtige Voraussetzung für den Therapieerfolg und eine gesunde Weiterentwicklung. Hierzu bedürfe es einer engen Abstimmung von Jugendhilfemaßnahmen einerseits und therapeutischen Maßnahmen andererseits. Die Formulierung des § 73c SGB V in der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KISG lautet:

„Diese Aussagen zur engen Zusammenarbeit sind eindringlich zu unterstützen. Das heißt aber auch dass die Zusammenarbeit mit den nichtärztlichen Heilberufen im ambulanten Sektor und der klinische Bereich insgesamt in die Kooperationsvereinbarungen mit einbezogen werden müssen. Anknüpfungspunkt wären hier zudem der § 11 SGB V mit dem Versorgungsmanagement und der §39 SGB V mit der Krankenhausbehandlung. Die Kooperation von Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie ist eine Querschnittsthema über alle Arbeitsfelder des SGB VIII-Dialogs. Diese

Thematik wird auch Gegenstand des zur Zeit vom BMG durchgeführten Dialog zur Weiterentwicklung der Hilfen für psychisch erkrankte Menschen sein. Die Ergebnisse sollten hier einfließen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Schnittstelle Hilfeplanung nach dem SGB VIII und der Teilhabeplanung nach dem SGB IX bezüglich der Zielgruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Transitionsalter mit seelischen Behinderungen bzw. psychischen Beeinträchtigungen. Dies wird ja auch Gegenstand in der vierten Veranstaltung sein.“

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

*Bezogen auf:* Die Kassenärztlichen Vereinigungen sollen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Vertragsärzten mit den Jugendämtern schließen

„MKFFI NW: Es wird darum gebeten, dabei eine Beteiligung der fachlich betroffenen obersten Landesbehörden vorzusehen. Für den Kinder- und Jugendbereich erscheint dies wegen der Thematik "Kindeswohlgefährdungen" sachgerecht.“

Anna Seidel, Careleaver e.V.

*Bezogen auf:* medizinische Versorgung von Kindern und Jugendlichen zu verbessern

„Careleaver e.V.: Wir bitten darum den Aspekt der Kooperationsvereinbarung zu konkretisieren mit dem Ziel der Zusammenführung von sozialpädagogischen Hilfen mit medizinischen Leistungen. In diesem Absatz geht es aber nur konkret um medizinische Leistungen. Die Kooperation ist uns nicht nur wichtig bei Kindeswohlgefährdungen, es geht uns allgemein um eine Vernetzung der medizinischen und sozialpädagogischen Vernetzung. (Beispiel, bei einem fremduntergebrachten Jugendlichen wird eine Depression festgestellt. Uns geht es darum dass, die medizinischen Leistungen mit Medikation und Therapie mit den sozialpädagogischen Hilfen abgestimmt sind.)“

Klaus Peter Lohest, Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz

*Bezogen auf:* Satz 1 gilt nicht für Kassenärztliche Vereinigungen und Zahnärzte.

„MFFJIV RP: Zahnärztinnen und Zahnärzte sollten mit aufgeführt werden. Insbesondere da (auch aufgrund eines Modellprojekts in der Region Zweibrücken-Pirmasens) ab dem 1.7.2019 drei zusätzliche zahnärztliche Früherkennungsuntersuchungen sowie Schmelzhärtungsmaßnahmen für gesetzlich krankenversicherte Kleinkinder (bis zum 33. Lebensmonat) in den Leistungskatalog der vertragszahnärztliche Versorgung aufgenommen wurden. <https://www.quintessenz-news.de/zahnaerztliche-vorsorge-fuer-die-kleinsten-wird-endlich-moeglich/>“

Dr. Gabriele Trost-Brinkhues, Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.

*Bezogen auf:* Satz 1 gilt nicht für Kassenärztliche Vereinigungen und Zahnärzte.

„Diesen Satz positiv umformulieren: .... gilt auch für Kassenzahnärztliche Vereinigungen und Zahnärzte“ Die Zahnärztinnen und Zahnärzte dürfen nicht aus den Kooperationsvereinbarungen herausfallen.“

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Bezogen auf: Satz 1 gilt nicht für Kassenzahnärztliche Vereinigungen und Zahnärzte.“

„MKFFI NW: Der Satz sollte gestrichen werden. Gerade mangelnde Mundhygiene kann ein Zeichen für Kindesvernachlässigung sein und das Wohl des Kindes gefährden, da sie u.a. schwerwiegende Langzeitfolgen z.B. im Hinblick auf die bleibenden Zähne, nach sich ziehen kann. Die Zusammenarbeit mit Zahnärztinnen und -ärzten ist daher ebenfalls von großer Wichtigkeit in diesem Kontext.“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bezogen auf: § 4 KKG

„Die Änderung des § 4 KKG, die im KJSG vorgeschlagen worden ist, wird strikt abgelehnt. Es ist die bisherige Regelung zu belassen, die sich bewährt hat.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

Bezogen auf: 4 KKG

„IGfH: Wir schließen uns der Stellungnahme vom DIJuF vom 29.05.2017 an: 4.1 Schwächung der Verantwortung von Berufsheimnisträger/inne/n (§ 4 Abs. 1 bis 3 KKG-E) Das Bundeskinderschutzgesetz hat seit 2012 den Schutzauftrag von Berufsheimnisträger/inne/n gesetzlich gerahmt, hat ein Geländer für das Vorgehen im Kontakt mit den Familienmitgliedern, mit denen sie zusammenarbeiten, vorgegeben und die Schwelle für die Informationsweitergabe ans Jugendamt beschrieben (§ 4 KKG). Diese Verbindlichkeit der Einbindung macht den Berufsheimnisträger/inne/n des § 4 KKG ihre Verantwortung zusätzlich bewusst. Unsicherheiten sind den Kontexten einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung immanent und bei neu eingeführten Vorschriften in den Folgejahren erwartbar. Die nunmehr anvisierten Änderungen im gesetzlichen Programm berufen sich auf das Unsicherheitsempfinden bei einem Teil der Ärzt/inn/e/n, ungefähr der Hälfte der befragten Pädiater/innen. Die Umstellungen an der sensibelsten Stelle eines jeden Kinderschutzsystems, der Informationsweitergabe an das Jugendamt als Kinderschutzbehörde, betreffen jedoch auch andere Heilberufe (bspw Hebammen, Kinder- und Jugendpsychiater/innen, Gynäkolog/inn/en) sowie weitere Berufs- und Akteursgruppen wie Psycholog/inn/en, Psychiater/innen, Schwangerschafts- und Suchtberatung, Lehrer/innen. Aus deren Kreis sowie aus der anderen Hälfte der Pädiater/innen kamen in der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes keine Problemanzeigen bis hin zu sehr positiven Bewertungen der Regelung des § 4 KKG. Die Verschiebungen für das gesamte Kinderschutzsystem durch die Änderungen in § 4 Abs. 1 bis 3 KKG-E lassen sich, wie folgt, auf den Punkt bringen: Bislang steht die Beziehung zu den Patient/inn/en bzw Adressat/inn/en an erster Stelle. Die Berufsheimnisträger/innen sollen ihre helfenden Kontakte und Vertrauensverhältnisse nutzen, um ein Anvertrauen zu befördern und auf die Inanspruchnahme

von Hilfen hinzuwirken. Der Entwurf stellt nunmehr die Meldung ans Jugendamt an die erste Stelle, belastet damit die Vertrauensverhältnisse der Berufsheimnisträger/innen und befördert ein Abgeben der Verantwortung, statt die Mitverantwortung zu stärken, wie es durch die im Vorfeld lang diskutierte und ausgewogen gelungene Regelung intendiert war. Die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes hat insoweit einen Qualifizierungsbedarf aufgezeigt, keineswegs aber einen erneuten gesetzgeberischen Handlungsbedarf mitten in der Phase der engagierten Implementation von Konzepten und individuellen Handlungsweisen. Die Änderung würde daher nicht nur Errungenschaften der letzten Jahre durch „berichtigende Worte des Gesetzgebers“ zur „Makkulatur“ (von Kirchmann, 1848) werden lassen, sondern Motivation und Engagement der Akteure im Kinderschutz zur Zusammenarbeit würden durch Entwertung der bisherigen Implementationsarbeit sowie neue Verunsicherungen ausgebremst. Im Interesse des Kinderschutzes empfiehlt sich daher sehr, von den Änderungen in § 4 Abs. 1 bis 3 KKG-E abzusehen. (Auszug aus der Stellungnahme vom DIJuF vom 29.05.2017)“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

*Bezogen auf:* Bereits nach heutigem Rechtsstand sei eine ausreichende Beteiligung der betroffenen Berufsgruppen möglich

„Zustimmung aus SH“

Ursula Krickl, Deutscher Städte- und Gemeindebund / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

*Bezogen auf:* Die Fixierung auf die Information des Jugendamtes sei nicht sachgerecht.

„Auch wenn die vorgesehene Formulierung "in geeigneter Weise" einen Handlungsspielraum belässt und in der Praxis aus fachlichen Gesichtspunkten eine Beteiligung ohnehin erfolgt, soll nun das Jugendamt stärker und einseitig in eine gesetzlich definierte Pflicht genommen werden, was letztlich zu einer fachlich wenig hilfreichen Verfahrensformulierung führt. Kritisch gesehen wird außerdem, dass die Refinanzierung der entsprechenden Berufsgruppen nicht geregelt ist und aus unserer Sicht keinesfalls zu Lasten der Jugendhilfe gehen darf.“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

*Bezogen auf:* Refinanzierung

„Auch Tätigkeiten von Ärzten im Rahmen eines Kinderschutzfalls sollten zukünftig vergütet werden. Der EBM ist entsprechend zu ergänzen.“

Ursula Krickl, Deutscher Städte- und Gemeindebund / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

*Bezogen auf:* Die Änderungen im fünften Sozialgesetzbuch wurden in den Stellungnahmen insgesamt wenig kommentiert.



„Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände haben in Ihrer Stellungnahme deutlich gemacht, dass Sie sich eine deutliche Verpflichtung der Krankenkassen zur Förderung von Präventionsmaßnahmen, die in der Schnittmenge zur Jugendhilfe geleistet werden, gewünscht hatten. An dieser Forderung wird ausdrücklich festgehalten.“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bezogen auf: fünften Sozialgesetzbuch

„Nicht zu verstehen ist, warum in den an sich begrüßenswerten Vereinbarungen zwischen Kassenärztlichen Vereinigungen und kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen nicht mitwirken sollen. Der entsprechende letzte Satz im KJSG ist daher zu streichen.“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Kompetenzzentrum Kinderschutz in der Medizin in Baden-Württemberg, Projektteam der Medizinischen Kinderschutzhotline in Ulm und Berlin, interdisziplinäre Fachgesellschaft „Dazugehören e.V.“ / Aktion psychisch Kranke e.V. [Entwurf]

Die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes hat gezeigt, dass an der Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen eine Verbesserung der Kooperation weiterhin dringend erforderlich und wünschenswert ist. In dem vom Bundestag in der letzten Legislaturperiode noch verabschiedeten Kinderstärkungsgesetz war deshalb vorgesehen worden die informationelle Einbahnstraße, d. h. Meldungen aus der Medizin in die Jugendhilfe bei drohender Kindeswohlgefährdung zu einer Feedbackschleife zu erweitern. Mit dem Ziel, teilweise auch fortgesetzt, die Kollegen die die betreffenden Kinder und ihre Angehörigen behandeln in den Verlauf und gemeinsame Hilfestellungen einzubinden. Wir halten weiterhin eine solche Regelung für die Verbesserung der Zusammenarbeit für dringend erforderlich, denn diese Feedbackschleife dient einerseits der Fallführung im Einzelfall und beseitigt Möglichkeiten des „Helfer-Hoppings“, auf der anderen Seite lernen beide Systeme generell mehr übereinander, wenn Fallverläufe, welche in beider Zuständigkeit verlaufen abgestimmt werden können.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen in §4 KKG Seite 21 ff. des Papiers nehmen wir unter anderem auch auf der Basis der Beratungspraxis der Medizinischen Kinderschutzhotline Stellung.

- In der Aufzählung in Abs. 1 werden die Ärztinnen und Ärzte genannt. Ein expliziter Einschluss von Ärztinnen und Ärzten im öffentlichen Gesundheitsdienst wäre im Gesetzestext oder in der Kommentierung (falls nicht schon erfolgt) hilfreich. In der Hotline melden sich immer wieder Ärztinnen und Ärzte aus dem ÖGD, die explizit angeben nicht zu wissen, ob der § 4 KKG auch für sie gilt.
- „Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen“: Eine Präzisierung, ob damit nur diejenigen gemeint sind, die dem Arzt in der jeweiligen Situation tatsächlich „gegenübersitzen“ oder



immer auch alle Personensorgeberechtigten, wäre wünschenswert. Meysen vertritt ja bspw. die Auffassung, dass „dass § 4 KKG die Vertrauensbeziehung zwischen Berufsheimnisträger\*innen und Betroffenen aus der Familie normiert und der insofern normierte Schutz der Vertrauensbeziehung nur eine Pflicht zur Erörterung der Situation und ein Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfe gegenüber denjenigen normiert, mit denen beruflicher Kontakt und Vertrauensbeziehung bestehen<sup>1</sup>. Insofern ergäbe sich dann, wenn der Kontakt nur mit dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen besteht, aus § 4 KKG auch keine Pflicht zur Erörterung mit den personensorgeberechtigten Eltern, zu denen ein Kontakt (noch) gar nicht besteht.“

Auch dieser Aspekt ist regelmäßig Beratungsgegenstand und der Anspruch, immer auch abwesende Eltern mit einzubeziehen, wird wiederkehrend als erhebliche Hürde zur Information es Jugendamtes genannt. (FK-SGB VIII/Meysen Anh. SGB VIII § 8b, KKG § 4 Rn. 94, 96.)

- Absatz 3: „...gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.“ Das Modellprojekt Medizinische Kinderschutzhotline hat sich aus Sicht der Praxis und nach den bisherigen Evaluationsergebnissen bewährt. Die Telefonnummer 0800 19 210 00 ist eingeführt und bei Angehörigen der Heilberufe verbreitet. Im Rahmen der Reform des SGB VIII stellt sich deshalb die Frage nach der Verstetigung des bewährten Angebots angesichts in der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes nachgewiesenen Problematik der Inanspruchnahme der insoweit erfahrene Fachkraft und angesichts der positiven Erfahrungen mit der Inanspruchnahme der Hotline. Dabei ist zu betonen, dass dreiviertel der Anrufenden bei der Hotline, die konkrete Kinderschutzfälle besprechen, bislang noch nie Kontakt zum System der Jugendhilfe hatten und z. B. auch über ihre Möglichkeiten der Inanspruchnahme einer insoweit erfahrene Fachkraft vor Ort informiert werden müssen. Bei der Anhörung am 18.04.2018 im Familienausschuss zur Medizinischen Kinderschutzhotline ist schon nachdrücklich nach der Verstetigung des Angebotes gefragt worden, dies wurde von allen Fraktionen des Deutschen Bundestags unterstützt. Das BMFSFJ hat sich daraufhin entschlossen, das Projekt zunächst in den Haushalt Beratung bis zum Ende der Legislatur abzusichern. Im Prinzip handelt es sich aber absehbar um eine Daueraufgabe. Die Weltgesundheitsorganisation WHO hat in ihrem Statusreport zur Prävention von Vernachlässigung, Kindesmisshandlung und sexueller Missbrauch in Europa die Medizinische Kinderschutzhotline als beispielhaftes Projekt hervorgehoben und die Übernahme dieser Vorgehensweise auch für andere europäische Länder empfohlen (Sethi et al., 2018, Seite 41). Im Rahmen einer SGB VIII Reform sollte deshalb auch die geforderte Verstetigung der Hotline erfolgen. Hierfür muss ähnlich wie beim Frauennotruf eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, es bietet sich an eine solche Grundlage in § 4 KKG Absatz 3 zu verankern. Angehörige der Heilberufe und des gesamten Gesundheitswesens haben Rund um die Uhr Zugang zu einer niederschweligen kollegialen Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch die Medizinische Kinderschutzhotline.

### Änderungen im SGB V (Seite 23)

Kasten „Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz“

„Satz 1 gilt nicht für Kassenzahnärztliche Vereinigungen und Zahnärzte.“ Das ist aus unserer Sicht ein eindeutiger Fehler. Wenn die KVen, die ja alle Fachdisziplinen vertreten, richtigerweise aufgefordert werden, Vereinbarungen mit den Jugendämtern zu schließen, sollte dies ausdrücklich auch für die Zahnärzte gelten. Sollten hier zu große Hürden zwischen Jugendamt und Zahnärzten bestehen, könnte man alternativ auch zum Abschluss von Vereinbarungen zwischen KZVen, Zahnärzten und den zahnärztlichen Diensten der Gesundheitsämter auffordern. Diese Dienste haben ja zumindest in Berlin wiederum Kooperationsvereinbarungen mit den Jugendämtern. In der klinischen Praxis spielt „dental neglect“ also auch die Erkennung von Vernachlässigung über den Zustand der Vernachlässigung des Gebisses oder auch die Asservierung von Genitalkeimen im Mundbereich bei oralem sexuellem Missbrauch ect. Immer wieder eine Rolle. Es ist für uns deshalb nicht nachvollziehbar warum die Zahnärztinnen und Zahnärzte hier ausgeklammert werden sollen.

## II. Stellungnahmen und Voten zur Neuregelung (S. 24)

- „Bereits nach heutigem Rechtsstand sei eine ausreichende Beteiligung der betroffenen Berufsgruppen möglich.“ Dieser Punkt wurde in der Einleitung zu dieser Stellungnahme schon einmal explizit aufgegriffen. Es ist aus Sicht einer funktionierenden Kooperation dringend anzumerken, dass die bisher nicht möglichen Rückmeldungen der Jugendämter an die „Meldenden aus dem Gesundheitswesen“, z.B. niedergelassene Kinderärzte, in der Praxis von diesen immer wieder als erste erhebliche Hürde genannt wird, die einer Informationsweitergabe ans Jugendamt entgegensteht. Aber auch die „Erwachsenenmediziner“, z.B. Psychiater, sehen das Jugendamt bezeichnen das Jugendamt als „Blackbox“, und fürchten, mit einer Informationsweitergabe selbst im Abstimmung mit ihren Patienten einen Prozess in Gang zu setzen, den sie nicht steuern und nicht durchschauen können. Dies ist in der Beratung in der Kinderschutzhotline die vielleicht am häufigsten genannte Hürde zur Einbeziehung des Jugendamtes. Dass das Gesundheitswesen sich eben nicht ausreichend einbezogen fühlt, zeigt zudem die Einrichtung zahlreicher Kinderschutzambulanzen, in der Regel als Initiativen aus dem Gesundheitswesen.
- „Vordringlicher als eine entsprechende Befugnisnorm sei eine weitere fachliche Qualifikation der betroffenen Berufsgruppen.“ Eine weitere Qualifikation im Gesundheitswesen ist sicher notwendig. Die WHO betont in ihrer schon oben zitierten Stellungnahme Sethi et al. 2018 die vorbildliche Wirkung eines E-Learning basierten Grundkurs Kinderschutz für Angehörige der Heilberufe, für die Krankenpflege und Heilhilfsberufe, insbesondere dann, wenn es gelingt neue Lerninhalte jeweils aus der Praxis, für die Praxis zu entwickeln. Hier könnte über die Verstetigung der Medizinischen Kinderschutzhotline und dem dauerhaften Betrieb des mit Fördermitteln des BMG entwickelten E-Learning Grundkurs ein fachliches Qualifikationsangebot dauerhaft etabliert werden. Gleichzeitig muss noch einmal betont werden, dass einzelfallbezogene Rückmeldungen der Jugendhilfe an die beteiligten Medizinerinnen und Mediziner, die sich nach § 4 KKG an die Jugendhilfe wenden, direkt zu einer verbesserten Netzwerkbildung und Qualifikation der Beteiligten Medizinerinnen und Mediziner führen würden.
- „Auch die Wirkung auf das jeweilige Rollenverständnis der Berufsgruppen und deren Zugang zu den Familien wurde diskutiert.“ Dieser Einwand erschließt uns nicht. Kinder- und Jugendmedizinerinnen und -mediziner haben eine primäre Verantwortung in Bezug auf das

Wohl ihrer Patientinnen und Patienten und nutzen dazu ihren vertrauensvollen Zugang zu den Familien.

- „Sinnvoller als eine Gesetzesänderung seien die kooperative Ausgestaltung (...) vor Ort...“ Eben diese scheitern nach meiner Erfahrung häufig noch an der Rechtslage, weshalb die medizinischen Fachverbände sich auch in der letzten Legislatur für eine Gesetzesänderung ausgesprochen hatten und weiterhin der Auffassung sind, dass diese dringend notwendig wäre.
- „Die Frage der Refinanzierung (...) sei nicht geregelt.“ Dieses ist ja kein Argument gegen die Gesetzesänderung sondern unterstreicht vielmehr, dass wir eine bundesweit einheitliche, kostendeckende Finanzierung der Kinderschutzarbeit brauchen. Eine einheitliche, ausreichende Ausstattung des Zusatzentgeltes 1-945 „Diagnostik bei Verdacht auf Gefährdung von Kindeswohl und Kindergesundheit“ angelehnt an die Abschlüsse der Universitätsklinik Frankfurt am Main und der Gesundheit Nord in Bremen wäre hierbei ein erster Schritt (Zuständigkeit SGB V), ebenso die Sicherstellung einer Finanzierung der bisher häufig auf Projektbasis geführten Kinderschutzambulanzen.
- Fazit: die Argumente **gegen** eine Neuregelung des SGB VIII und KKG haben weniger die Stärkung des Kinderschutzes als zentrales Bewertungskriterium im Blick, sondern eher die Rollenverständnissen der beteiligten Berufsgruppen und Fragen zur Finanzierung. Erfolgreiche Ansätze in der Versorgung (Kinderschutzhotline, Kinderschutzambulanzen u.a.) zeigen jedoch, dass genau dort wirksamer Kinderschutz entsteht, wo Rollenkonflikte, Fachgrenzen und Finanzierungsfragen überwunden werden konnten.

## Kapitel D und E „Handlungsoptionen“ und „Bewertungskriterien“

### Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen /  
Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„IGfH: Die bisherige Gesetzesfassung wird als ausreichend angesehen und sollte unverändert beibehalten werden, denn: - „Hilfe vor Eingriff“ muss weiterhin für den Gesetzgeber handlungsleitende Maxime bleiben! - mögliche negative Folgen für die Praxis sind zu bedenken und deshalb zunächst vorrangig die bisher geltenden rechtlichen Regelungen konsequent umzusetzen und weiter zu erproben“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen /  
Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„IGfH: Wichtig sind zudem die fachlichen Grundlagen der verbindlichen und transparenten Festlegung von Verfahrensabläufen, der Beteiligung der Familie an der Hilfeplanung und der Bewertung der Wirksamkeit eingeleiteter Hilfen im Dialog mehrerer Beteiligter.“

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Bezogen auf: Option 1

„MKFFI NW: Die mit einer Neuregelung verbundenen Ziele werden ausdrücklich unterstützt. Dies sollte selbstverständlich unbedingt auch durch Aufklärung, Austausch- und Qualifizierungsangebote flankiert werden. Die Kritik, eine Änderung der Reihenfolge innerhalb § 4 KKG (Vorziehen der Befugnis) könne dazu führen, dass die Gesprächsführung der Berufsgeheimnisträger mit den Betroffenen und das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen vernachlässigt würde, ist nicht unberechtigt. Daher wird angeregt, auch über eine Vereinfachung der Formulierung bei Beibehaltung der Reihenfolge (Erörterung mit Betroffenen, Beratungsanspruch, Befugnis)nachzudenken, beispielsweise indem nur Absatz 3 des § 4 KKG umgestellt und verständlicher formuliert wird: „Personen nach Absatz 1 sind befugt, dem Jugendamt die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Daten mitzuteilen, wenn [...]“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Bezogen auf: Option 1: Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen. Die Neuregelungen beseitigen bestehende Rechtsunsicherheiten. Die Neuregelungen stärken den Kinderschutz. Die Neuregelungen sichern das praktische Vorgehen im Rahmen der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Gesundheitswesen ab.

„Ablehnung- wenn diese Option zum Tragen kommt, dann als Kann-Regelung, was die Einbeziehung der meldenden Berufsgeheimnis-träger/innen in den Gefährdung-einschätzungsprozess betrifft - siehe Antrag SH im BR-Verfahren.“

Dr. Gabriele Weitzmann, Bayerischer Jugendring, Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

Bezogen auf: Option 2: Wie Option 1, jedoch bleibt § 4 KKG mit Ausnahme der Regelung zur Rückmeldung des Jugendamts an meldende Ärztinnen bzw. Ärzte sowie Angehörige anderer Heilberufe unangetastet.

„Der BJR begrüßt die Rückmeldungsregelung und befürwortet Option 2“

Christian Weis, Deutscher Bundesjugendring e.V.

Bezogen auf: Option 2:

„Der DBJR votiert überwiegend für diese Option. Eine Rückmeldung wie beschrieben halten wir für sinnvoll.“

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Bezogen auf: Option 2

„Der Deutsche Verein spricht sich für Option 2 aus. Der Deutsche Verein begrüßt eine Anpassung des § 8a SGB VIII dahingehend, die meldenden Berufsgeheimnisträger am Prozess der Gefährdungseinschätzung unter der Voraussetzung zu beteiligen, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht infrage gestellt wird und dies nach fachlicher Einschätzung des Jugendamts erforderlich ist. Er merkt jedoch kritisch an, dass aus der im Regierungsentwurf des KJSG enthaltenen Fassung des § 8a SGB-VIII nicht deutlich wird, wie die Beteiligung ausgestaltet und umgesetzt werden sollte. Zudem ist fraglich, ob bei den Mitteilenden ausreichend Zeit vorhanden ist, dieser Aufgabe nachzukommen. Auch die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes / Kommunalen Sozialen Dienstes müssten mit einem zeitlichen Mehraufwand rechnen, der im Rahmen des Erfüllungsaufwands zwar berücksichtigt wurde, dem Fachkräftemangel in diesem Bereich jedoch nicht Rechnung trägt. Zudem darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass Mitteilende sich auch nicht immer durch eine folgende Beteiligung im Gefährdungseinschätzungsprozess motivieren lassen. Vielmehr könnten Mitteilende aufgrund der folgenden Beteiligung von einer Meldung Abstand nehmen. Zudem könnten auch Mitteilende Ansprüche auf Beteiligung geltend machen. Der Deutsche Verein spricht sich im Grundsatz gegen eine Abänderung des § 4 KKG aus, um die derzeitige Eigenlogik des § 4 KKG beizubehalten und die Eigenverantwortung der Berufsgeheimnisträger nicht abzuschwächen (vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG S. 3 f.). Jedoch bestehen keine Einwände hinsichtlich einer Regelung zur Rückmeldung des Jugendamts an meldende Geheimnisträger nach § 4 Abs. 1 KKG.“

Ulrike Bahr, Mitglied des Deutschen Bundestages

Bezogen auf: Jedoch bleibt § 4 KKG mit Ausnahme der Regelung zur Rückmeldung des Jugendamts an meldende Ärztinnen bzw. Ärzte sowie Angehörige anderer Heilberufe unangetastet.

„Ich mache mir hier die Argumentation der Diakonie Deutschland zu eigen: Der neue Aufbau des § 4 KKG ist problematisch, weil er zunächst auf die Weitergabe von Informationen auf das Jugendamt ausgerichtet ist und erst in Abs. 2 die vorrangigen Möglichkeiten zur Abwendung von Kindeswohlgefährdungen benennt. Die Rückmeldung des Jugendamtes an die Berufsgeheimnisträger erscheint jedoch grundsätzlich sinnvoll und motiviert auch zur weiteren Zusammenarbeit.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Bezogen auf: Option 4: Wie Option 1, jedoch bleibt § 8a SGB VIII unangetastet.

„Diese Option wird im Zweifelsfalle befürwortet. Eine entsprechende Änderung im KKG hilft ggf. den Berufsgeheimnisträgern und führt zu mehr Handlungssicherheit.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Bezogen auf: Option 5: Die bisherige Gesetzesfassung wird unverändert beibehalten. Die bisherige Gesetzesfassung wird als ausreichend angesehen.

„Votum SH“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

Bezogen auf: Gesetzesfassung

„AFET /BvKE/ EREV/ IGFH : Die Erziehungshilfefachverbände haben sich in ihrem Schreiben vom 23.März 2017 an Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner mit folgenden Anmerkungen gerichtet:  
"Bezüglich des wirksamen Kinderschutzes und der Einbeziehung der BerufsheimnisträgerInnen in die Prozesse der Gefährdungseinschätzung und -abwendung werfen die Neuregelungen im § 8a SGB VIII und § 4 KKG offene Fragen und ungeklärte Kritikpunkte auf. Die im § 8a Abs. 1 Punkt 3 formulierte Beteiligung der BerufsheimnisträgerInnen an der Gefährdungseinschätzung bedarf einer grundsätzlichen Definierung und Konkretisierung. Die Möglichkeit des Hinzuziehens weiterer Personen im Rahmen des Prozesses der Gefährdungseinschätzung besteht bereits jetzt! Die in der Neuregelung intendierte rechtssichere Formulierung der Offenbarungsrechte der BerufsheimnisträgerInnen in § 4 KKG birgt eine Gefahr für das bereits bewährte Handeln in Verantwortungsgemeinschaft und die Mitverantwortung im wirksamen Kinderschutz. Es wird stark bezweifelt, ob die im Referentenentwurf vorgeschlagene Regelung zur qualitativen Verbesserung der Meldungen und zum Verständnis von gemeinsamer Verantwortung beitragen wird. ""

Jörg Holke, Aktion psychisch Kranke e.V.

Bezogen auf: Option 5

„APK: Hier fehlt eine Option 6 die die wie oben angeführt auch eine Erweiterung der Kooperationsvereinbarungen im SGB V beinhaltet“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

§ 8a SGB VIII

Befürwortet wird Option 1: Übernahme der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG.

§ 4 Abs. 4 KKG

Befürwortet wird Option 1: Übernahme der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG.

§ 73c SGB V

Befürwortet wird Option 1: Übernahme der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG.

Flankierende Regelungen

Befürwortet wird Option 1: Übernahme der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG.

Bayerisches Ministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Die vorgegeben Optionen unter TOP 2 sind zu starr. Wegen darüber hinausgehenden Änderungsbedarfen (siehe oben) kann eine stringente Einordnung in die vorgeschlagenen Optionen nicht erfolgen.



Zu begrüßen sind die Änderungsvorschläge zu § 8a SGB VIII sowie § 4 Abs. 4 KKG. Die Beteiligung der in § 4 KKG genannten Personen, die dem Jugendamt Informationen über eine akute Kindeswohlgefährdung mitgeteilt haben, im Verfahren nach § 8a SGB VIII sowie die verbindliche Rückmeldung wird insbesondere im Gesundheitsbereich seit langem gefordert. Der entsprechende Personenkreis sollte jedoch auf alle in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 KKG genannten Personen erweitert werden.

§ 73c Satz 2 SGB V sollte auch die kassenärztliche Vereinigung und die Zahnärzte mit einschließen, da auch hier Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdungen auffallen können (Zahnstatus als Spiegelbild von Ernährung und Gewalteinwirkungen im Gesichtsbereich).

Abgelehnt wird der unter C.1.2. „Änderungen in § 4 KKG“ formulierte Änderungsvorschlag, der keine inhaltlichen Verbesserungen enthält. Die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes hat gezeigt, dass die Regelung des § 4 Abs. 3 KKG klarer und verständlich formuliert werden sollte. Ziel sollte die Beseitigung rechtlicher und systematischer Unklarheiten sein (BT-Drucksache 18/7100). Eine bloße Umstrukturierung der Regelung ohne inhaltliche Änderung bringt somit keinen Mehrwert für die Praxis und führt zu keiner Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen, da rechtliche Unklarheiten weiterhin bestehen bleiben. In der Regelung wird zwar klargestellt, dass zum Schutz von Kindern bzw. Jugendlichen vor körperlicher, sexualisierter und seelischer Gewalt sowie Vernachlässigung eine Befugnis zur Datenweitergabe (§§ 34 und 203 StGB) besteht. Sie enthält jedoch keinen Hinweis auf eine mögliche Strafbarkeit aufgrund eines Unterlassungsdelikts gem. § 13 StGB (i.V.m. §§ 211 ff., 223 ff. StGB), wenn die Information an die zuständigen Stellen ausbleibt und das Kind bzw. der Jugendliche deshalb zu Schaden kommt. Hier muss dringend Handlungssicherheit und Handlungsklarheit geschaffen werden (vgl. nachfolgende Ziffer 1).

### Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Aus Sicht des MBSJ des Landes Brandenburg sollten i. S. v. TOP 2 folgende Änderungen erfolgen:

§ 8a Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

#### **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

„Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die dem Jugendamt nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.“

Die Änderung in Absatz 1 Nummer 3 schafft eine Möglichkeit, Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger, die auf der Grundlage der in § 4 des Gesetzes zur Kooperation und



Information im Kinderschutz (KKG) das Jugendamt wegen des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung informiert haben, in das Verfahren zur Gefährdungseinschätzung nach einer Meldung einzubeziehen.

Ein aus fachlicher Sicht erforderliches Vorgehen zur Sicherstellung einer möglichst umfassenden Erkenntnisgrundlage für die Einschätzung der Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen, das jetzt bereits eine gute Praxis im Kinderschutz ausweist, erhält damit eine explizite gesetzliche Grundlage, die Rechtssicherheit für die handelnden Akteure schafft.

Dies erfolgt ausschließlich im Rahmen eines konkreten Gefährdungsabwendungsprozesses zum Zweck der Sicherstellung einer möglichst fundierten Erkenntnisgrundlage für die Einschätzung der Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen nach fachlicher Einschätzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamts und nicht im Hinblick auf die abstrakte Verbesserung des Handelns im Kinderschutz.

Das Interesse der betroffenen Personen (Kinder, Jugendliche und Personensorgeberechtigte) am Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte sowie Vertrauensschutzaspekte findet darüber hinaus Berücksichtigung durch die Beschränkung der Beteiligungspflicht auf die nach fachlicher Einschätzung des Jugendamts erforderlichen Fälle. Die Erforderlichkeit der Beteiligung kann nur nach fachlicher Erkenntnis des Jugendamts anhand der Situation im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden.

Durch die Möglichkeit der Einbeziehung in den weiteren Prozess der Gefährdungsabwendung kann auch die Kooperationsbereitschaft der Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger weiter gestärkt werden.

Das Land Brandenburg hält die Änderung des § 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII für erforderlich, da die Erkenntnisse aus der Evaluation des BKiSchG angemessen umgesetzt werden.

### Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

§8aSGBVIII

Befürwortet wird Option 1: Übernahme der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG.

§ 4 Abs. 4 KKG

Befürwortet wird Option 1: Übernahme der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG.

§ 73c SGB V

Befürwortet wird Option 1: Übernahme der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG.

Bremen plädiert allerdings für eine Streichung des letzten Satzes und Einbezug auch der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und Zahnärzte.

Flankierende Regelungen

Befürwortet wird Option 1: Übernahme der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG.

### Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e.V.

#### I. Einbeziehung in Gefährdungseinschätzung / Rückmeldepflicht

Die in § 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII-KJSG vorgesehene Beteiligung des Berufsheimnisträger bei der Gefährdungseinschätzung, der eine Mitteilung nach § 4 KKG gemacht hat, wurde von der AG

begrüßt. Hierfür war wichtig, dass es sich nicht um eine verpflichtende Beteiligung in jedem Kinderschutzfall handelt, sondern diese nach fachlicher Einschätzung des Jugendamtes erfolgt. Da die multi-disziplinäre Kooperation eine höchst sensible Frage im Kinderschutz ist, regen wir eine Präzisierung an. Wenn in der Norm implizit nur die Botschaft „Ihr könnt, wenn ihr wollt“ vermittelt wird, schafft dies Verunsicherung und kann zu Vorwürfen/Misstrauen führen („Warum habt Ihr nicht hinzugezogen?“). Für die Entwicklung einer verlässlichen, ausgereiften Praxis wäre hilfreich zu klären, wer wann und zu welchem Zeitpunkt einbezogen wird. Das gibt der Änderungsvorschlag bislang nicht sinnvoll wieder. Erstens wird es nicht immer zielgerichtet sein, die Person zu beteiligen, die die initiierende Mitteilung nach § 4 KKG gemacht hat. Je nach Gefährdungslage kann es sachgerecht sein, andere Personen auf Grund ihrer Fachexpertise oder ihres Kontaktes zum Kind hinzuzuziehen (z. B. nach kinderärztlicher Mitteilung von Hinweisen auf Schwierigkeiten im Sozialkontakt, könnte es sachgerecht erscheinen die Schule hinzuzuziehen). Entscheidend ist aus unserer Sicht, dass das Jugendamt einbeziehen kann, wessen Einbeziehung nach fachlicher Einschätzung es für geboten hält.

Auch hinsichtlich der in § 4 Abs. 4 KKG-KJSG vorgesehenen Rückmeldung sind mit der Normierung verbundene gesetzgeberische Abwägungen und Erwartungen ganz klar deutlich zu machen. Es kann konstatiert werden, dass das Bedürfnis nach Rückmeldung letztlich bei allen nach § 4 KKG sowie § 8a Abs. 2 SGB VIII Meldenden hoch und sehr verständlich ist. Anerkannt ist aber auch, dass es des Schutzes der Vertrauensbeziehung zwischen den dann agierenden Fachkräften des Jugendamtes und der Familie als Basis für den aktuellen und zukünftigen Aufbau von Hilfebeziehungen braucht. § 4 Abs. 4 KKG-KJSG sieht allein eine Rückmeldung dazu vor, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ebenfalls gesehen werden, ob das Jugendamt tätig geworden und noch tätig ist. Eine weitreichendere Information der Berufsgeheimnisträger (also wie das Jugendamt tätig ist/war, zu welchem konkreten Verlauf es kam etc.) legitimiert diese Norm nicht. Entsprechenden höheren Erwartungen insb. aus dem Gesundheitswesen sollte aus unserer Sicht schon im Gesetzgebungsprozess entgegengetreten werden, da anderenfalls aufgrund von nicht erfüllten Erwartungen das Kooperationsverhältnis wiederum gedämpft werden könnte und die Jugendämter in erneute Erklärungsnot zum beschriebenen Spannungsfeld kommen.

Klarstellend möchten wir darauf hinweisen, dass auch wir ein Wissen um Fortgang des Verfahrens nach einer § 8a Abs. 2 SGB VIII oder § 4 KKG-Meldung je nach Einzelfall durchaus für notwendig halten, da diese die weitere Hilfebeziehung des/der Meldenden (z.B. Arzt-Patientenverhältnis, Betreuungssituation in der Kita/Schule) beeinflussen mag. Dies ist von den Jugendämtern bei der Aufstellung des Schutz- und ggf. nachfolgenden Hilfeplans zu berücksichtigen und auf entsprechende Einverständniserklärungen hinzuwirken.

## II. Umstrukturierung § 4 KKG

Die AGJ hat die Umstrukturierung des § 4 KKG-KJSG kritisiert und sich dafür ausgesprochen, § 4 Abs. 1 bis 3 KKG in der jetzigen Form und damit als Spiegel der Handlungsstufenchronologie zu belassen. Hintergrund ist die fachliche Einschätzung, dass so die eigene Handlungspflicht der Berufsgeheimnisträger entgegen der Intention des Bundeskinderschutzgesetzes in den Hintergrund tritt, die Offenbarungsmöglichkeit gegenüber dem Jugendamt dann wieder vor Nutzung der eigenen, fachlich und persönlich herausfordernden Handlungsoptionen angestoßen wird und dadurch auch hierzu erfolgte Aufklärungs- und Qualifizierungsbemühungen konterkariert werden.

Die Ergebnisse der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes sind so zu interpretieren, dass das Wissen um § 4 KKG zu diesem Zeitpunkt noch nicht hinreichend verbreitet war. Hier wurde durch die

Praxis seither viel getan. Auch das Wissen um das Beratungsangebot durch insoweit erfahrene Fachkräfte steigt, teils wurden sogar spezifische Beratungsangebote installiert. Aus diesen Gründen sprechen wir uns strikt gegen die beabsichtigte Umstrukturierung aus.

### III. Änderungen im SGB V

Die vorgesehenen Änderungen werden begrüßt. Es wird weiterhin die Notwendigkeit gesehen, dass Änderungen im SGB V zur Verbesserung der Kooperation und für die Gestaltung wirksamer Hilfen über die Systemgrenzen hinweg vorgenommen werden. Hier erhoffen wir uns Anregungen u.a. aus dem Diskussionsprozess der AG Kinder psychisch kranker Eltern.

### Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ

#### I. Änderungen in § 8a Abs.2 SGB VIII

Die in § 8a Absatz 1 SGB VIII vorgesehene Beteiligung der Berufsheimnisträger nach Nr. 1 an der Gefährdungseinschätzung kann sinnvoll sein. Sie kann aber im Einzelfall nicht notwendig bzw. (aufgrund der Dringlichkeit) nicht möglich sein oder seitens der Berufsheimnisträger abgelehnt werden.

Durch die ausschließliche Benennung der Angehörigen von Heilberufen nach § 4 Absatz 1 Nr. 1 KKG erfolgt eine Ungleichbehandlung gegenüber den anderen in diesem Absatz genannten Berufsheimnisträgern (Nr. 2-8) und auch gegenüber den in der Jugendhilfe tätigen Personen, die auf der Grundlage der Vereinbarungen nach § 8a Absatz 4 SGB VIII das Jugendamt informieren.

Die in § 4 Absatz 4 ergänzend vorgesehene Rückmeldung, ob eine Kindeswohlgefährdung besteht und ob das Jugendamt tätig geworden ist bzw. noch tätig ist, ist zu begrüßen und findet in der Praxis Anwendung, wenn diese Rückmeldung für die Wahrnehmung des eigenen Schutzauftrags der mitteilenden Person notwendig ist. Allerdings werden auch in Absatz 4 die Angehörigen der Heilberufe im Vergleich zu den anderen Berufsheimnisträgern und den in der Jugendhilfe tätigen Personen privilegiert behandelt. Eine solche Regelung sollte unseres Erachtens für alle dem Schutzauftrag verpflichteten Personen gelten.

#### II. Änderungen in § 4 KKG

Durch die Umgruppierung der Absätze wird das bislang klar in § 4 KKG strukturierte dreistufige Verfahren umgekehrt. Damit steht die Einschaltung des Jugendamts an erster Stelle und nicht mehr die Möglichkeit der Erörterung durch die Berufsheimnisträger. Diese ist jedoch die fachlich zu bevorzugende Option, da dadurch ggf. die Möglichkeit besteht, auf der Grundlage eines bestehenden Vertrauensverhältnisses zur Familie Hilfezugänge aufzuzeigen und/oder Ängste vor dem Jugendamt abzubauen. Die in Absatz 2 aufgenommene vorherige Prüfung einer Erörterung schwächt deren Verbindlichkeit, wodurch die Gefahr einer Reduzierung dieser wertvollen Handlungsmöglichkeit der Berufsheimnisträger besteht. Insgesamt wirkt § 4 KKG durch die Änderungen wie eine „Meldevorschrift“, nicht mehr wie eine Regelung zur Umsetzung des eigenen Schutzauftrags der Berufsheimnisträger.

Durch die vorgeschlagenen Optionen sind unseres Erachtens somit keine Verbesserungen des Kinderschutzes zu erreichen. Die Beibehaltung der bisherigen Gesetzeslage erscheint aus unserer Sicht somit derzeit als beste Lösung, da eine ausschließliche Änderung von § 4 Absatz 4 SGB VIII (und Erweiterung) vom Gesetzgeber derzeit nicht als Möglichkeit in Betracht gezogen wird.

## Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.

Die zu diesem Bereich vorgesehenen Regelungen müssen der Stärkung der Verantwortungsgemeinschaft der relevanten Akteure (also Personen, eher nicht „Einrichtungen“) im präventiven und intervenierenden Kinderschutz dienen. Die Ergebnisse der Evaluation des BKiSchG sind dabei maßgeblich und dürfen nicht bei der Neufassung unberücksichtigt bleiben. Ziel der Gesetzgebung für ein effektives Zusammenwirken muss es sein, dass die Beteiligten auch eng in dem Prozess der Gefährdungseinschätzung und -abwehr zusammenarbeiten dürfen, auch zu den möglicherweise aus beiden Bereichen notwendigen Behandlungen/ Therapien/ Entlastungen des Gesamtsystems der betroffenen Familien\*.

Die Formulierung im geplanten § 8a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII „in geeigneter Weise“ ist leider wenig konkret und ist aus unserer Sicht in der Begründung entsprechend zu spezifizieren. Das Vorgehen sollte in verbindlicher Weise und über den gesamten Prozess geregelt werden, um einen Informationsfluss zu gewährleisten. Neben der initialen Gefährdungseinschätzung geht es auch um die Maßnahmen zur Abwehr der Gefährdung in der weiteren Begleitung von Kind und Familie\*.

Die Formulierung des geplanten § 4 Abs. 4 des KKG trägt diesem Ansinnen in einem ersten Schritt Rechnung: „Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.“ Diese „Soll-Formulierung“ bedeutet aber nicht, dass eine Rückmeldung im Ermessen des Jugendamtes liegt (wie im Begleittext formuliert: „... dann statt, wenn dies nach fachlicher Einschätzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamts im konkreten Einzelfall erforderlich sei.“)

In Analogie zu dem derzeit im Abschluss befindlichen Prozess der multiprofessionellen S3 – Leitlinie Kinderschutz ist dieses Vorgehen zur Sicherstellung einer möglichst umfassenden Erkenntnisgrundlage für die Einschätzung der Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen zwingend erforderlich und entspricht dem modernen Verständnis eines multiprofessionellen Vorgehens auf Augenhöhe.

Der BVÖGD hat immer eine verbindliche Beteiligung und Kooperation des Jugendamtes mit denjenigen Personen (in unserem Kontext: Kinder- und Jugendärztinnen und –ärzte aus dem ÖGD) gefordert, die einen Fall der Kindeswohlgefährdung gemeldet haben. Nur so kann die verantwortliche Mit- und Weiterbetreuung des Kindes gewährleistet bleiben. Dies gilt gleichermaßen für andere Ärztinnen und Ärzte und die aufgeführten Berufsgruppen, die in die Behandlung, Begleitung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen einbezogen sind. Zudem ist in diesem Zusammenhang auch zu klären, inwieweit eine Teilhabe- oder Entwicklungsstörung bei einem Kind oder Jugendlichen besteht. Mithilfe einer solch qualifizierten kinder- und jugendärztlichen, sozialpädiatrischen Einschätzung kann das Jugendamt in der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung unterstützt werden. Hier lässt sich die Expertise des kinder- und jugendärztlichen Dienstes oder des sozialpsychiatrischen Dienstes der Gesundheitsämter sinnvoll nutzen.

Gemäß der derzeitigen Rechtslage hat das Jugendamt nach § 8a Abs. 3 SGB VIII „Einrichtungen der Gesundheitshilfe“ (ein unglücklicher Begriff, der z.B. durch „Personen und Einrichtungen aus dem

Gesundheitswesen“ aktualisiert werden sollte) einzuschalten, *wenn zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung ein sofortiges Tätigwerden erforderlich ist und die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten bei der Gefahrenabwehr und -aufklärung nicht mitwirken*. Eine Regelbeteiligung von „Einrichtungen der Gesundheitshilfe“ ist nicht vorgesehen, das macht aber in sehr vielen Fällen durchaus Sinn. Diese Formulierungen sollten dringend überarbeitet werden, als „Druckmittel“ gegenüber uneinsichtigen Eltern ist dieser Text ungeeignet und behindert eine zielführende Kooperation.

Damit besteht das Votum zu **TOP 2 eingeschränkt für die Option 1**, gleichwohl hier noch wie oben ausgeführt eine Schärfung empfohlen wird.

Deutscher Caritasverband e. V., Paritätischer Wohlfahrtsverband -  
Gesamtverband e. V. / AGJ

**a) Änderung von § 8a Abs. 1 SGB VIII**

Mit einer Ergänzung in § 8a Abs. 1 SGB VIII soll geregelt werden, dass die Jugendämter Personen, die in § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KKG genannt sind und die nach § 4 Abs. 1 KKG Daten an das Jugendamt übermittelt haben, in die Gefährdungseinschätzung einbeziehen müssen, wenn dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist. Die Mitglieder der AG halten diese Regelung nicht für sinnvoll. Hier würde eine Verpflichtung geschaffen, die unter der Voraussetzung eines nur schwer objektivierbaren Tatbestands (Erforderlichkeit der Einbeziehung aus fachlicher Einschätzung) steht. Dies schränkt die Handlungsfähigkeit des Jugendamtes ohne hinreichenden Grund ein und ist darüber hinaus anfällig für Streit. Die Regelung ist daher durch eine Kann-Regelung zu ersetzen. Die Frage, inwieweit das Jugendamt Dritte in die Gefährdungseinschätzung einbezieht, muss im Ermessen der Behörde stehen. Ermessensleitend muss dabei alleine das Interesse des Kindes sein. Auf die Interessen Dritter kann es nicht ankommen.

**b) Änderungen in § 4 KKG**

Das KJSG sah vor, § 4 KKG nur wenige Jahre nach seinem Inkrafttreten von Grund auf zu ändern. Im Kern würde diese Änderung den Primat der Verständigung zwischen den in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personen und betroffenen Familien schwächen und stattdessen dazu einladen, schneller das Jugendamt zu informieren.

Die derzeitige Regelung hält dagegen eine gute Balance zwischen Verständigung und hoheitlichem Eingriff. Sie steht einem wirksamen Kinderschutz nicht entgegen. Insbesondere ergeben sich aus der umfangreichen Evaluation des Kinderschutzgesetzes keine Anhaltspunkte dafür, dass die vorgesehene Änderung im Interesse des Kinderschutzes hilfreich oder gar geboten wäre. Die Mitglieder der AG lehnen die avisierte Änderung von § 4 KKG daher ab.

**c) Änderungen im SGB V**

Die Mitglieder halten die im SGB V zur Verbesserung der Kooperation der Systeme des SGB V und des SGB VIII vorgesehene Änderungen für sachgerecht.

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ), Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin (DGKiM), Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin (DGSPJ) und Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte (BVKJ)

Die im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes eingebrachten Veränderungswünsche von Kinder- und Jugendärzt\*innen sowohl aus der Praxis als auch den Kliniken für Kinder- und Jugendmedizin bezogen sich zunächst zentral auf die Forderung nach einer verbindlichen Rückmeldung über die Einschätzung des Jugendamtes nach einer Gefährdungsmeldung, daher unterstützen wir unbedingt die Einfügung des Abschnitt 4 in §4 KKG (*Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist*).

Wir raten von einer Umstellung der Abschnitte in §4 KKG eher ab. Es wird mit der Umstellung die Meldemöglichkeit sehr viel stärker nahegelegt als in der aktuell gültigen Fassung. Das Voranstellen der Erörterung mit den betroffenen Kindern, Jugendlichen und Sorgeberechtigten und der Versuch des „Brückenbauens“ ist für behandelnde Ärzt\*innen ein zentrales Gut in ihrer Professionalität. Davon darf nicht abgewichen werden, um den Vertrauensschutz der Arzt-Patienten-Beziehung nicht zu gefährden.

Insgesamt schließen wir uns Option 2 an. Wir plädieren dafür, § 4 KKG unverändert zu belassen und Abschnitt (4) wie oben zitiert hinzuzufügen

Die Änderungen in §8a Abs.1 SGB VIII betreffen in erster Linie die im Jugendamt tätigen Fachkräfte und nicht die Berufsgeheimnisträger. Eine mögliche Mitwirkung in die Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls muss nach individueller Bedarfslage sachgemäß erfolgen. Es muss im Einzelfall vom Jugendamt entschieden werden, welche Akteure in der Gefährdungseinschätzung sinnvoll sind, dazu wird in der Regel auch der / die Berufsgeheimnisträger\*in gehören, die dem Jugendamt eine Kindeswohlgefährdung mitgeteilt hat. In vielen Fällen erscheint es darüber hinaus sinnvoll, kinder- und jugendärztliche, insbesondere sozialpädiatrische Befunde oder kinder- und jugendpsychiatrische und psychologische Einschätzungen einzuholen, um den körperlich, geistigen und seelischen Entwicklungsstand einzuschätzen. Die Beteiligung kann sich sowohl auf die Einschätzung der Gefährdung als auch auf die Abwendung der Gefährdung / Behandlung / Therapie beziehen. Die Feststellung einer Gefährdung und Verantwortung entsprechender Interventionen hat das Jugendamt als staatlicher Wächter über das Kindeswohl in Zusammenarbeit mit den Familiengerichten.

Falls eine solche ärztliche Beteiligung sinnvoll ist, müssen entsprechende Finanzierungen bezüglich des Zeit- und Ressourcenaufwandes sowohl für niedergelassene Kinder- und Jugendärzte als auch angestellte Ärzte in Krankenhäusern geklärt werden.

Lokale Kinderschutzgruppen an Kliniken für Kinder- und Jugendmedizin (die in der Regel Kooperationen mit den lokalen Jugendämtern haben) als Möglichkeit der in Kliniken stattfindenden interdisziplinären Kooperation und Expertise und als Anlaufstelle zur Gefährdungseinschätzung als auch der Beratung von Kindern/Jugendlichen/Eltern, werden bislang nicht erwähnt. Für diese



Einzelfallarbeit muss für eine angemessene Einschätzung der Situation des Kindes nicht selten das Ergebnis der Abwägungen und Maßnahmen in der Jugendhilfe einbezogen werden. Durch die im Rahmen der DGKiM Zertifizierung von Ärzt\*innen und Akkreditierung von Kinderschutzgruppen erfolgende Qualifizierung und derer Überprüfung wird sowohl den auf S.24 geforderten kooperativen Ausgestaltung von Gefährdungsabschätzung- und den Kooperationsprozessen vor Ort als auch dem Aspekt der Qualifizierung Rechnung getragen (ohne das hierfür gesicherte Finanzierungen zur Verfügung stehen).

Insofern begrüßen wir die gewünschten Änderungen in SGB V und hoffen, dass die Formulierungen von Seiten des BMG aufgegriffen werden. Allerdings können wir nicht nachvollziehen, warum die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen ausgeschlossen werden, entsprechende Vereinbarungen zwischen zahnärztlichen Vertragsärzten und Jugendämtern zu schließen. Kindesmisshandlungen oder Vernachlässigung können sich durchaus im Zahnstatus oder der Mundhöhle zeigen.

Das Bewertungskriterium eines bestmöglichen Kinderschutzes ist wiederum zu eng gefasst. Die Kooperation muss sich darauf beziehen, gemeinsame Lösungen im besten Interesse des Kindes zu finden. Dabei müssen Aspekte der Teilhabe und der Förderung des Kindes sowie umfassende Verwirklichung der Rechte des Kindes berücksichtigt werden. Schutz des Kindes ist kein isolierter Endpunkt, wenn er nicht abgewogen wird gegen andere Kinderrechte, z.B. im gewohnten kulturellen Umfeld aufzuwachsen, Kontakt zu wichtigen primären und sekundären Bezugspersonen und zu Geschickern und Gleichaltrigen zu halten. Alle Aspekte, die die sozial-emotionale Entwicklung betreffen, sollten im Sinne des best-interest Konzeptes abgewogen werden.

### Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Hier gibt es eine **Votierung für Option 1**, also die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG. Sowohl in § 8a Abs. 1 SGB VIII als auch in § 4 KKG bedarf es der Beseitigung von bestehenden Rechtsunsicherheiten, gerade auch vor dem Hintergrund des zunehmend an Bedeutung gewinnenden Datenschutzes. Generell wäre eine stärkere Verpflichtung der in § 4 KKG genannten Berufsgruppen zur Kooperation mit dem Jugendamt wünschenswert, so dass es in § 4 Abs. 1 KKG anstelle von „befugt“ „verpflichtet“ heißen könnte. Auch eine stärkere Finanzierungsverantwortung der Krankenkassen im Bereich der frühen Hilfen, zu regeln etwa in den §§ 24a ff. SGB V, wäre wünschenswert. „Rückmeldungen“ aus der Jugendhilfe in Richtung des Gesundheitswesens sind dringend gewünscht und auch erforderlich.

Es wurde aber auch mit folgender inhaltlicher **Begründung für Option 5** votiert:

In § 8a Abs.1 S.2 sieht der Gesetzentwurf im Zusammenhang mit der Gefährdungseinschätzung bezüglich Kindeswohlgefährdung vor, dass das Jugendamt zukünftig Personen, die gemäß § 4 Abs.1 KKG dem Jugendamt Informationen zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung übermitteln haben (also z. B. Ärzte, Hebammen, Psychologen, Lehrer, Erziehungsberater), in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen hat, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist. Laut Gesetzesbegründung soll damit eine Möglichkeit geschaffen werden, Berufsheimnisträger, die das Jugendamt auf der Grundlage des § 4 KKG wegen des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung informiert haben, in das Verfahren der anschließenden Gefährdungseinschätzung einzubeziehen. Nach dem Gesetzeswortlaut handelt es sich jedoch entgegen den Ausführungen in der Gesetzesbegründung nicht um eine Ermessensnorm. Vielmehr



muss das das Jugendamt die o. g. Melder beteiligen. Die diesbezügliche Einschränkung „sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist“ eröffnet wohl keinen Ermessensspielraum, sondern allenfalls einen Beurteilungsspielraum. Dies könnte dazu führen, dass in der Praxis zukünftig aus internen Dokumentationsgründen immer eine gesonderte Begründung in den Fällen erfolgen muss, in denen einer der o. g. Melder nicht in die anschließende Gefährdungseinschätzung einbezogen wird. Der entstehende Mehraufwand wäre unverhältnismäßig.

Sofern die o. g. Regelung tatsächlich – wie in der Gesetzesbegründung dargelegt – als bloße Eröffnung einer Möglichkeit anzusehen ist, gibt es diesbezüglich grundsätzlich keine Einwände – und entspricht mitunter auch schon der bisherigen Praxis (so auch der Gesetzentwurf, wonach die Regelung Rechtssicherheit für die handelnden Akteure schaffen soll). Aber auch dann ist selbstverständlich zu beachten, dass im konkreten Einzelfall jeweils genau zu prüfen ist, auf welche Art und Weise eine „geeignete“ Einbeziehung der Berufsgeheimnisträger erfolgt, insbesondere unter datenschutzrechtlichen Aspekten. Die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfes, in der von einem „gegenseitigen Informationsaustausch“ ausgegangen wird (S. 44), sind insofern nicht nachvollziehbar. Es ist nach wie vor – richtigerweise – keine gesetzliche Grundlage dafür erkennbar, dass die Berufsgeheimnisträger im Rahmen der Gefährdungseinschätzung ohne Zustimmung der Betroffenen Informationen durch das Jugendamt erhalten, die bis dahin ggf. nur dem Jugendamt und nicht dem betreffenden Berufsgeheimnisträger bekannt waren. Ein gegenseitiger Informationsaustausch ist in diesem Zusammenhang daher – sofern keine Zustimmung der Betroffenen vorliegt – nach unserer Auffassung weiterhin ausgeschlossen. Sofern der Gesetzgeber (so wie es die Gesetzesbegründung nahelegt) in der o. g. Regelung tatsächlich eine – wenn auch nur einzelfallbezogene – Befugnis des Jugendamtes zur Weitergabe von Informationen an die oder den einbezogenen Berufsgeheimnisträger sieht, wird dies als sehr kritisch betrachtet (sowohl rechtlich als auch inhaltlich)!

Aus der Perspektive vorhandener Ressourcen wird angemerkt, dass die weiter gehende Verpflichtung, die entsprechenden Berufsgruppen zur Sicherung eines effektiven Zusammenwirkens auch enger in den Prozess der Gefährdungseinschätzung und -Abwehr einzubinden, wiederum den kommunalen Jugendhilfeträger besonders belasten wird. Dies wird z.B. deutlich, wenn die entsprechende EBM-Gebührenposition 04352 davon spricht, dass Kindeswohlgefährdungen „nicht ausgeschlossen werden“ können. Eine verpflichtende Kooperation jenseits der bisherigen Vorgehensweise (die eine Bewertung voraussetzt, wonach eine Kindeswohlgefährdung anzunehmen ist) könnte einerseits die Fallzahlen beim Jugendamt erhöhen und andererseits nur wenig Effekte zeigen, weil der Qualitätsdruck nicht in den anderen kooperierenden Berufsgruppen steigt. Das Jugendamt soll eben in zunehmendem Maße in die Verantwortung genommen werden und nun auch noch „ermächtigt und verpflichtet“ werden, diesen Personen zeitnah eine Rückmeldung zu den Einschätzungen und Aktionen des Jugendamtes zu geben. „Wer die Prozesse kennt, die im Jugendamt dann stattfinden (z.B. Sachverhaltsaufklärung mit Anhörung aller Betroffenen, Antrag bei Gericht, Kontakt zu anderen Jugendämtern, Teamgespräche, Suche nach Einrichtungen und Diensten, Inobhutnahme etc.) wird den Jugendämtern jede zusätzliche Informationspflicht von Personen, die mit der Perspektive des Kindes mitunter nichts zu tun haben, ersparen.“ Die im Anhang dargestellten Kommentare aus der kommunalen Praxis spiegeln hier ebenfalls kein einheitliches Bild bzw. Votum wieder.

### Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Die Fachverbände teilen die Einschätzung, dass wirksamer Kinderschutz nur möglich ist, wenn die Grenzen zwischen den Leistungssystemen, den Institutionen und Berufsgruppen überwunden werden und das gesamte professionelle Umfeld des Kindes und der Familie kooperieren. Gesetzliche Regeln, die Hindernisse beseitigen und Zusammenarbeit befördern, werden begrüßt. Die Fachverbände wünschen sich eine verbesserte und aktive Einbeziehung der Fachkräfte und der Einrichtungen und Dienste für junge Menschen mit Behinderung.

Für einen auf Kooperation aufbauenden Kinderschutz sollte es selbstverständlich sein, dass das Jugendamt Personen, die Anhaltspunkte für eine Gefährdung übermittelt haben, in geeigneter Weise informiert. Wenn dies in der Vergangenheit nicht geschehen ist oder Rechtsunsicherheiten bestanden, sollte diese Verpflichtung gesetzlich klargestellt werden

#### § 4 KKG

Mit der Verlagerung der in § 4 Abs. 3 KKG enthaltenen Befugnis zur Information des Jugendamtes in § 4 Abs. 1 KKG geht zwar keine inhaltliche Änderung einher, durch die Neufassung der Vorschrift geht aber das deutliche Signal aus, dass zuallererst das Jugendamt zu informieren ist. Wenn wirksamer Kinderschutz das Produkt von Kooperation ist, sollte die Verantwortung dafür auch bei den Berufsgeheimnisträgern bleiben. Das Risiko der Verantwortungsverlagerung und der Gefährdung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Fachkräften und Betroffenen sollte nicht eingegangen werden. Auf die Regelung sollte daher verzichtet werden.

**Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung sprechen sich zu TOP 2 für die Option 2 aus, mit der Einschränkung, dass eine Änderung des § 8a SGB VIII unterbleibt.**

### Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

*„Die Neufassung von § 4 KKG lehnt der Paritätische ab. Die bisherige Regelung, die im Kern parallel zur Regelung in § 8a Abs. 4 SGB VIII konzipiert ist, stellt die Verantwortung der angesprochenen Berufsgruppen im Kontakt mit der Familie an den Anfang der Norm. Dies ist sachgerecht und sollte beibehalten werden.*

*Der neue § 5 KKG schließt eine reale Schutzlücke für Kinder durch eine Informationspflicht für Mitarbeiter/-innen der Strafverfolgungsbehörden an das Jugendamt, wenn ihnen in einem Strafverfahren Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls bekannt werden. Der Paritätische begrüßt diese Neuregelung.*

*Die nach § 8a Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII nunmehr geforderte Einbeziehung aller Meldepersonen nach*

*§ 4 Abs. 1 KKG in den Prozess der Gefährdungseinschätzung lehnt der Paritätische ab. Eine Regelung, die eine Rückmeldung über das Vorgehen des Jugendamts erlaubt, erscheint ausreichend. Sie könnte nach § 4 Abs. 4 KKG des Entwurfs gebildet werden.*

*Mit der vorgesehenen Bestimmung wird der ohnehin sensible und schwierige Prozess der Gefährdungseinschätzung unnötig belastet.*

*Der Paritätische begrüßt die in Art. 3 (Änderung des Fünften Buches Soziales Gesetzbuch) vorgesehene stärkere Berücksichtigung von kinder-, jugend- und geschlechtsspezifischen Belangen im Gesundheitswesen.“*

Quelle: Der Paritätische Gesamtverband (2017): Stellungnahme des Paritätischen zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, S. 3-4.

*„Bezüglich des wirksamen Kinderschutzes und der Einbeziehung der BerufsgeheimnisträgerInnen in die Prozesse der Gefährdungseinschätzung und -abwendung werfen die Neuregelungen im § 8a SGB VIII und § 4 KKG offene Fragen und ungeklärte Kritikpunkte auf. Die im § 8a Abs. 1 Punkt 3 formulierte Beteiligung der BerufsgeheimnisträgerInnen an der Gefährdungseinschätzung bedarf einer grundsätzlichen Definierung und Konkretisierung. Die Möglichkeit des Hinzuziehens weiterer Personen im Rahmen des Prozesses der Gefährdungseinschätzung besteht bereits jetzt! Die in der Neuregelung intendierte rechtssichere Formulierung der Offenbarungsrechte der BerufsgeheimnisträgerInnen in § 4 KKG birgt eine Gefahr für das bereits bewährte Handeln in Verantwortungsgemeinschaft und die Mitverantwortung im wirksamen Kinderschutz. Es wird stark bezweifelt, ob die im Referentenentwurf vorgeschlagene Regelung zur qualitativen Verbesserung der Meldungen und zum Verständnis von gemeinsamer Verantwortung beitragen wird.“*

Quelle: AFET/BVKE/EREV/IGfH (2017): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSg)

# TOP 3 Schnittstelle Justiz (Familiengericht / Jugendgerichtshilfe / Strafverfolgungsbehörden)

## Kapitel A. „Sachverhalt“

## Kapitel B. „Handlungsbedarf“

### Online-Komentierungen der AG-Mitglieder

#### Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

*Bezogen auf:* Die Vorlage des Hilfeplans in familiengerichtlichen Verfahren ist daher geboten. Da die bestehende Regelung keine entsprechende Ermächtigungsgrundlage zur Vorlage des Hilfeplans in familiengerichtlichen Verfahren enthält, bedarf es insbesondere auch mit Blick auf datenschutzrechtliche Vorgaben einer Regelung.

„APK: Diese Erkenntnisgrundlage ist unverzichtbar für die Familiengerichte“

### Stellungnahmen der AG-Mitglieder

#### Bayerisches Ministerium für Familie, Arbeit und Soziales

#### Darüber hinaus gibt es weitere Handlungsbedarfe:

Für einen wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen sind neben der verbindlichen interdisziplinären Kooperation (siehe TOP 2 Ziffer 2) vor allem Qualifizierung und kontinuierliche Fortbildung wichtige Faktoren; bei der Kooperation von Familiengericht und Jugendamt vor allem im Hinblick auf die gemeinsame Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII bzw. §§ 1666, 1666a BGB (z.B. Erkennen subtilerer Gewaltformen wie Vernachlässigung und seelische Gewalt). Die Kinderkommission des Deutschen Bundestags setzt sich für die Fortbildungspflicht für Familienrichterinnen und -richter ein (Stellungnahme vom 09.11.2018). Auch die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag hat das BMJV im Oktober 2018 mit dem „20-Punkte-Plan, um Kinder und Jugendliche vor sexuellem Missbrauch zu schützen“ (Ziffer 16) aufgefordert, zusammen mit den Ländern zu eruieren, wie angemessene Qualifikationsvoraussetzungen und Fortbildungspflichten für Richterinnen und Richter gesetzlich verankert werden können. Die Forderung nach einer besseren Kooperation und Fortbildungspflicht für Familienrichterinnen und -richter wurde auch als Ergebnis im Workshop „Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation“ im Rahmen der Auftaktkonferenz festgehalten (vgl. Dokumentation Auftaktveranstaltung, S. 28). Vgl. insoweit auch KoA V Zeilen 847-849.

## Diakonie Deutschland / BAGFW

### Rechtswegdiversität

Im Entwurf zum Themenbereich Wirksamer Kinderschutz und Kooperation zur 2. AG-Sitzung „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ am 12. Februar ist die Problematik der Rechtswegdiversität nicht berücksichtigt. Hierzu verweist die Diakonie Deutschland auf das **Positionspapier des Deutschen Sozialgerichtstages e. V. Positionen zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe – Das Kind und seine Familie im Mittelpunkt.**

### Handlungsbedarf und gesetzliche Regelung

Mit Blick auf die Sonderzuständigkeit der Familiengerichte bei Inobhutnahmen in Abgrenzung zur Regelzuständigkeit der Verwaltungsgerichte können sich die Zuständigkeiten von Familiengericht und Verwaltungsgericht einerseits sowie von Jugendamt und Familiengericht andererseits überschneiden. Dies führt in der Praxis zu Konflikten.

Nach § 42 III S. 2 Nr. 2 SGB VIII obliegt dem Jugendamt im Fall des Widerspruchs der Sorgeberechtigten gegen eine Inobhutnahme die Pflicht eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen einzuholen. Zuständig ist damit das Familiengericht, im Rahmen einer in die Zukunft gerichteten Perspektive. Daneben besteht allerdings die Möglichkeit, dass die Sorgeberechtigten die Inobhutnahme in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsakt quasi rückwirkend vom Verwaltungsgericht überprüfen lassen. Um im Bereich des Kinderschutzes möglichst schnell zu einer gerichtlichen Klärung zu gelangen, ist darüber nachzudenken an dieser Stelle nur einen Rechtsweg zuzulassen. Die Diakonie Deutschland unterstützt hierzu den Vorschlag im Rahmen des **Positionspapiers des Deutschen Sozialgerichtstages e. V. Positionen zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe – Das Kind und seine Familie im Mittelpunkt:**

Danach ist § 42 III S. 2 Nr. 2 SGB VIII dahingehend zu ergänzen, dass das Gesetz für die Zeit einer andauernden Inobhutnahme die Sonderzuständigkeit der Familiengerichte für die Prüfung der Fortdauer der Inobhutnahme bestimmt, mit der Folge, dass während dieser Zeit Widerspruch und Anfechtungsklage nach verwaltungsrechtlichen Vorschriften unzulässig sind.

Problematisch ist es auch wenn zwischen dem Jugendamt und dem Familiengericht betreffend der Bewertung der Inobhutnahme keine Einigkeit besteht. Dies ist der Fall wenn das Jugendamt beispielweise zu der Einschätzung kommt, dass die Hilfen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr ausreichen und ein Entzug der elterlichen Sorge angezeigt ist, das Familiengericht einen solchen Eingriff hingegen ablehnt und die betroffenen Familien im Rahmen seiner Entscheidung an das Jugendamt verweist (vgl. hierzu AG Freiburg, Beschluss vom 06.04.2017 – 46 F 798/17, der die kritisch zu würdigende Vorgabe zur Durchführung konkreter Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe enthält). Zwar steht dem Jugendamt die Möglichkeit offen gegen die Entscheidung des Familiengerichts Beschwerde einzulegen (§§ 58 ff. FamFG). Es hat aber keine weitere Möglichkeit auf das familiengerichtliche Verfahren einzuwirken. Sofern die vom Familiengericht vorgegebene Hilfestellung durch das Jugendamt abgelehnt wird, steht den betroffenen Familien zwar der Verwaltungsrechtsweg offen. Diese Trennung der Zuständigkeiten kann aber dazu führen, dass sich die Dauer eines Verfahrens verlängert und keine Reaktion auf eine mögliche, erhebliche Gefährdung des Kindeswohls möglich ist. Die Diakonie unterstützt hierzu die Forderung im Rahmen des Deutschen Sozialgerichtstages e. V., die erfolgt ist durch das **Positionspapier zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe – Das Kind und seine Familie im Mittelpunkt** und besagt:

dass Fachkräfte des Jugendamtes sowie Familienrichter\*innen interdisziplinär fortgebildet werden und über Fortbildungspflichten nachgedacht wird.

### Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Die Zusammenarbeit zwischen der Kinder – und Jugendhilfe und der Justiz besteht schon jetzt. Sie funktioniert dort besonders gut, wo die Fachkräfte in beiden Institutionen über Ressourcen verfügen, die ihnen eine gute Kooperation auf der persönlichen Ebene ermöglicht. D.h. überschaubare Zuständigkeiten, Verantwortungsbereiche die einer ähnlichen Logik entsprechen (z.B. bezogen auf Sozialräume in der Stadt), zeitliche Ressourcen (beschränkte Fallzahlen), kurze Wege, usw. verfügen. Wir sprechen uns daher dafür aus Netzwerke zu entwickeln, die sich an Themen orientieren, die für die alltägliche Arbeit und den Kontakt relevant sind.

## Kapitel C „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz“

### Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

#### I. Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

#### Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

*Bezogen auf:* In Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 Absatz 4, §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, legt das Jugendamt dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2 vor. In anderen die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen legt das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vor

„MKFFI NW: keine regelhafte Verpflichtung des Jugendamts zur Vorlage des Hilfeplans, sondern nur auf Aufforderung. Verweis auf Sozialdatenschutz, § 65 SGB VIII“

#### Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

*Bezogen auf:* In anderen die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen legt das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vor

„MKFFI NW: Nur Soll-Regelung. Jugendamt muss die Möglichkeit haben, Vorlage aus datenschutzrechtlichen Gründen abzulehnen.“

#### Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

*Bezogen auf:* Das KJSG normiert eine regelhafte Kooperation in Verfahren nach § 52 SGB VIII mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, soweit deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation des jungen Menschen auswirkt und soweit dies zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgabe notwendig ist.

„Dies korrespondiert mit der Umsetzung der EU-RL 2016/800, die den Verpflichtungsgrad zur Kooperation von Justiz und JA erhöht. Die Stärkung der Verantwortungsgemeinschaft ist zu begrüßen, da durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen positiv Einfluss auf die Entwicklung der Jugendlichen genommen werden kann. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand der JÄ löst Konnexitätsforderungen aus.“

## II. Stellungnahmen und Voten zur Neuregelung

### Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bezogen auf: Die Neuregelung zu § 50 SGB VIII

„Die Verpflichtung, den kompletten Hilfeplan an das Familiengericht zu übersenden, wird nachdrücklich abgelehnt. Es ist davon auszugehen, dass geschützte Daten übermittelt werden müssten, die in keiner Weise mit den familiengerichtlichen Verfahren zu tun haben. Zudem würde es die Offenbarung von Hilfeplaninhalten für alle Verfahrensteilnehmer mit sich bringen, was erhebliche Komplikationen sowohl im Verfahren als aber auch im Hilfeprozess für das Kind oder den Jugendlichen mit sich bringen würde.“

### Ursula Krickl, Deutscher Städte- und Gemeindebund / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bezogen auf: Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat jedoch darauf hingewiesen, dass die Neuregelung „sehr kritisch“ gesehen werde

„An dieser Kritik wird ausdrücklich festgehalten. Damit würde eine einseitige Verpflichtung der Jugendämter aufgenommen, mit Dritten zusammenzuarbeiten, ohne dass es für diese "Dritte" eine analoge gesetzliche Verpflichtung in den entsprechenden Gesetzen gibt. Das "Hinterherlaufen" der Jugendhilfe bei teilweise gleichzeitig mangelnder Bereitschaft Dritter, Kooperationen proaktiv mitzugestalten, ist mit einem erheblichen personellen Mehraufwand verbunden.“

## Kapitel D „Handlungsoptionen“

### Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

Änderung von § 50 SGB VIII:

### Annette Reichmann, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Saarland

Bezogen auf: Zu § 50 SGB VIII:

„Reichmann, MSGFuF SL: votieren für Option 1“



Anna Seidel, Careleaver e.V.

Bezogen auf: Zu § 50 SGB VIII: Option 1:

„Careleaver e.V.: Protokolle von Hilfeplangesprächen (Hilfepläne) geben Gerichten eine gute Entscheidungsgrundlage. Sie sollten jedoch nicht die einzige sein. Es bedarf einer expliziten Stellungnahme des Jugendamtes und der Anhörung des jungen Menschen. Entscheidungen nur aufgrund von Aktenlage lehnen wir ab. Hilfepläne sind sehr wichtig, werden aber von den jungen Menschen nicht immer als wichtig angesehen, teilweise auch nicht gegengelesen. Außerdem sind sie häufig negativer formuliert, um den Hilfeanspruch zu unterstreichen.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen /  
Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

Bezogen auf: Zu § 50 SGB VIII:

„IGfH: Die Pflicht-Vorlage des Hilfeplans in Kinderschutzverfahren erscheint nicht hilfreich, denn o die Vorlage des Hilfeplans wirkt den bestehenden Amtsermittlungs- und Kommunikationsdefiziten in familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren nicht entgegen, o sie bewirkt vielmehr den „Schein“ einer vollständigeren Information mit dem Risiko, dass Jugendamts-Fachkräfte sich auf die Übersendung des Hilfeplans stützen und nicht auf gezielte, sinnvolle Informationen, die das Gericht für seine Entscheidung braucht, (bürokratische Lösung statt Kommunikationslösung) o als Nebenfolge erscheint es denkbar, dass Hilfepläne in manchen Fällen zweckentfremdet werden zur Argumentation gegenüber dem Gericht, o daneben gibt es datenschutzrechtliche Bedenken o Regelung ist nicht nur aus Datenschutzgründen fragwürdig, sondern steht auch dem Aufbau von Vertrauensbeziehungen zwischen Familie und Sozialarbeiter\*innen entgegen. Hilfeplan als sensibles Dokument muss geschützt sein Die Übersendung des Hilfeplans auf „Anforderung des Familiengerichts“ in anderen Verfahren erscheint aus denselben Gründen nicht hilfreich Die derzeitige Formulierung zu der Kooperation zwischen Jugendämtern und Familiengerichten im § 50 SGB VIII reicht aus, dem Familiengericht eine Entscheidungsgrundlage zu liefern.“

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bezogen auf: Option 1: Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen. Der Hilfeplan dient als sachgerechte Entscheidungsgrundlage im familiengerichtlichen Verfahren. Dem Datenschutz ist durch Verweis auf die bereichsspezifischen Datenschutzregelungen des SGB VIII hinreichend Rechnung getragen. Option 2: Die bisherige Gesetzesfassung wird unverändert beibehalten. Die bisherige Gesetzesfassung wird als ausreichend angesehen. Die Neuregelung konterkariert den Zweck des Hilfeplanverfahrens

„MKFFI NW: Option 3: Aufnahme einer Soll-Regelung zur Vorlage des Hilfeplans (siehe oben) unter besonderer Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen des § 65 SGB VIII“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Bezogen auf: Option 1: Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen. Der Hilfeplan dient als sachgerechte Entscheidungsgrundlage im familiengerichtlichen Verfahren. Dem Datenschutz ist durch Verweis auf die bereichsspezifischen Datenschutzregelungen des SGB VIII hinreichend Rechnung getragen.

„Votum SH“

Klaus Peter Lohest, Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz

Bezogen auf: Der Hilfeplan dient als sachgerechte Entscheidungsgrundlage im familiengerichtlichen Verfahren.

„MFFJIV RP: Da das JA Gerichte ausführlich auf Grundlage eines Hilfeplans berichten, ist die Vorlage aus unserer Sicht nicht notwendig.“

Ulrike Bahr, Mitglied des Deutschen Bundestages

Bezogen auf: Hilfeplan

„Eher Option 1, allerdings unter der Maßgabe, dass im Sinne der Beteiligung und für den Vertrauensschutz möglichst die Zustimmung des Kindes oder Jugendlichen zur Einsicht in den Hilfeplan eingeholt werden sollte. Hilfsweise, wenn diese Zustimmung nicht vorliegt, berichtet das Jugendamt. Verfahrensbeistände des Kindes sollen entsprechend beraten.“

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Bezogen auf: Option 2

„Der Deutsche Verein spricht sich für Option 2 aus. Eine Regelung nach der das Jugendamt zur Vorlage des Hilfeplans in bestimmten Verfahren vor dem Familiengericht verpflichtet wird, würde dem Datenschutz widersprechen. Der Deutsche Verein macht darauf aufmerksam, dass der Hilfeplan anderen Zwecken dient, und warnt davor, diesen in anders strukturierte Verfahren einzubringen. Da die Mitwirkungsaufgabe des Jugendamtes bereits ausreichend geregelt ist, empfiehlt der Deutsche Verein, auf eine solche Regelung zu verzichten. (vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG S. 10).“

Ursula Krickl, Deutscher Städte- und Gemeindebund / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bezogen auf: Option 2

„DStGB spricht sich ebenfalls für Option 2 aus.“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

### Änderung von § 50 SGB VIII

#### Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Auch über die vorliegenden Vorschläge des Arbeitspapiers hinaus wird das Ministerium für Soziales und Integration eigene Vorschläge einbringen.

§ 50 Abs. 2 S. 2 SGB VIII – Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten  
Befürwortet wird Option 1- § 52 Abs. 1 S. 2 SGB VIII in der Fassung des KJSG.

#### Bayerisches Ministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Auch die Schnittstelle zur Justiz sollte im Zuge der Reform des SGB VIII weiter optimiert werden. Die Rückmeldungen aus der Praxis zeigen, dass die Neuregelung zu § 50 SGB VIII den Zweck des Hilfeplanverfahrens konterkarieren könnte. Außerdem wird befürchtet, dass der Hilfeplan an alle Beteiligten versandt wird und damit vermeidbare Diskussionen eröffnet werden. Insoweit wird Option 2 befürwortet.

#### Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Aus Sicht des Landes Brandenburg sollten i. S. v. TOP 3 folgende Änderungen erfolgen:

**§ 50 Absatz 2 Satz 2** wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

#### **Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten**

„In Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 Absatz 4, §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, legt das Jugendamt dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2 vor. In anderen die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen legt das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vor. Das Jugendamt informiert das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses. § 64 Absatz 2 und § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 bleiben unberührt.“

Die Vorschrift regelt die Verpflichtung des Jugendamts, dem Familiengericht in bestimmten Kindschaftssachen nach § 151 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) einen vorhandenen Hilfeplan vorzulegen und konkretisiert damit die in Absatz 2 Satz 1 geregelte Ausgestaltung der Mitwirkungspflicht des Jugendamts in Bezug auf Kindschaftssachen. Dies betrifft insbesondere Konstellationen, in denen erzieherische Hilfen allein nicht oder nicht mehr ausreichen, um einer Gefährdung des Kindeswohls entgegenzuwirken, oder die Personensorgeberechtigten deren Inanspruchnahme ablehnen und dadurch das Kindeswohl gefährden (vgl. § 8a Absatz 2). Durch die Vorlage des Hilfeplans wird die Erkenntnisgrundlage des Familiengerichts vor allem im Hinblick auf die bei sorgerechtlchen Entscheidungen vorzunehmende Verhältnismäßigkeitsprüfung erweitert.

Da die Vorlage des Hilfeplans auch in anderen, die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen für die familiengerichtliche Entscheidung relevant sein kann, in denen das Jugendamt gemäß § 162 Absatz 1 FamFG anzuhören ist, soll dieser dem Familiengericht vom Jugendamt auf Anforderung vorgelegt werden. Dies gilt auch für Hilfepläne, die erst im Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens zustande kommen.

Klargestellt wird, dass hierbei die sozialdatenschutzrechtlichen Regelungen nach § 64 Absatz 2 und § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 Beachtung finden müssen. Das bedeutet, dass im Hilfeplan dokumentierte anvertraute Daten grundsätzlich nur mit Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat weitergegeben werden dürfen (§ 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1). § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gestattet jedoch hiervon eine Ausnahme, wenn das Familiengericht nach § 8a Absatz 2 angerufen wird und ihm ohne Weitergabe anvertrauter Daten im Hilfeplan eine für die Gewährung von Leistungen notwendige Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte. Allerdings darf nach § 64 Absatz 2 auch in diesen Fällen eine mittels Vorlage des Hilfeplans erfolgte Übermittlung anvertrauter Daten nicht dazu führen, dass der Erfolg einer zu gewährenden Leistung in Frage gestellt wird. Auch dies stellt die Vorschrift explizit klar. Hier muss seitens des Jugendamtes nach Erfahrungs- und Fachwissen abgewogen werden, ob die Vorlage des Hilfeplans, der anvertraute Daten enthält, erst die bzw. eine Leistungsgewährung ermöglicht oder ob eine Ablehnung des sorgerechtlichen Eingriffs durch das Familiengericht wahrscheinlicher ist und weitere Leistungen voraussichtlich in Frage gestellt würden.

Das Land Brandenburg geht davon aus, dass erkennende Gerichte vollumfänglich informiert werden sollen, um sachgerechte Entscheidungen zu treffen. Der Verweis auf §§ 64 f. SGB VIII trägt dem Datenschutzbedürfnis in ausreichendem Umfang Rechnung.

### Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Befürwortet wird Option 1.

### Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e.V.

Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Änderungsvorschlägen steht in der AGJ noch aus, in den bisherigen Stellungnahmen wird dieses Themenfeld so nicht aufgegriffen.

#### I. Hilfeplan in familiengerichtlichen Verfahren

Wir teilen allerdings die Skepsis der Kritiker des § 50 Abs. 2 S. 2 SGB VIII-KJSG und sehen nicht, dass diese Änderung bestehende Kommunikations- und Informationsdefizite zwischen Jugendamt und Familiengerichten zu beseitigen hilft. Trotz richtiger Intention handelt es sich um das falsche Mittel.

Der Hilfeplan dokumentiert das Ergebnis eines Aushandlungsprozesses, der nur gelingen kann, wenn intime Informationen unter Wahrung des Vertrauensschutzes eingebracht werden können. Dabei muss auch die Freiheit gewahrt bleiben, Details einzubringen, die im gerichtlichen Verfahren keine Rolle spielen und bei denen die Sorge hemmen könnte, dass im familiengerichtlichen Verfahren jede Partei Akteneinsicht verlangen kann.

Die vorgesehene Übersendung des Hilfeplans bewirkt den Schein einer vollständigen Informationsübermittlung durch bürokratisches Übersenden und übersieht die Notwendigkeit,

zielgerichtet zu überlegen, welche Informationen das Familiengericht für seine Entscheidungsfindung benötigt. Genau diese fachliche und abgewogene Kommunikation ist jedoch zentral. Im Verhältnis zwischen Familiengericht und Jugendamt ist letzteres in seiner Rolle als Fachbehörde zu verdeutlichen, welche das Gericht im Rahmen seiner Amtsermittlung und durch fachspezifische Expertise unterstützt. Das Jugendamt ist kein „Antragsgegner“ und auch nicht allein als „Ermittlungsgehilfe“ zu verstehen.

Hinzukommt, dass eine Differenzierung zwischen den unterschiedlichen familiengerichtlichen Verfahren (Kinderschutzfälle vs. Umgangs-/Sorgerechtsfälle) sinnvoll erscheint und genauer zu überlegen ist, welche Informationen jeweils wann erforderlich sind und wie deren Kenntnissgabe sichergestellt werden kann. Deshalb regen wir ein Nachdenken über Alternativvorschläge an (ggf. auch im FamFG).

## II. Kooperationsverpflichtung

Die AGJ hält gesetzliche Kooperationsverpflichtungen für sinnvoll. Bisher werden diese jedoch zumeist allein im SGB VIII verankert, korrespondierende Vorschriften in den jeweils entsprechenden Gesetzbüchern wären zielführend. Das ist ein Manko, dem die Praxis in der Umsetzung des § 81 SGB VIII begegnet und das nun auch bei dem Änderungsvorschlag des § 52 SGB VIII auffällt.

Gleichzeitig ist bei jeder gesetzlichen Verpflichtung zu Kooperation (mit Einzelfallbezug oder strukturell) zu beachten, dass die spezifische Rolle der Kooperationspartner sich hierdurch nicht grundlegend ändert. Die Datenschutzvorgaben sind nicht anders als bisher zu beachten. Es ist zu begrüßen, dass dies im Arbeitspapier deutlich angesprochen ist. Insofern ist aber wiederum zu klären, welche Erwartungen mit dem Änderungsvorschlag konkret verbunden werden und ob bzw. wie und mit welchen Einschränkungen diese erfüllt werden können.

## III. Mitteilungspflichten in Strafverfahren

Die Einführung von § 5 KKG als Mitteilungspflichten der Strafverfolgungsbehörden gegenüber dem Jugendamt verdeutlichende Norm wird von uns begrüßt.

## Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ

Die in § 50 Absatz 2 SGB VIII aufgenommene Vorlage des Hilfeplans in Verfahren nach §§ 1631b, 1632 Absatz 4, §§ 1666 und 1666a BGB erfolgt in der Praxis zum Teil, wenn bereits eine Hilfe gewährt wurde, für deren Weitergewährung eine familiengerichtliche Maßnahme notwendig ist. In diesem Fall bildet die bisherige Hilfeplanung die Grundlage für die Einschaltung des Familiengerichts. Dabei ist jeweils zu prüfen, ob die Vorlage des Hilfeplans datenschutzrechtlich zulässig ist oder ob lediglich die Ergebnisse der Hilfeplanung dem Gericht mitgeteilt werden dürfen. Dies weil der Hilfeplan in der Regel anvertraute Daten weiterer Personen erhält, die nicht übermittelt werden dürfen und die das Familiengericht auch nicht benötigt. Nach der Änderung wäre die Vorlage die Regel. Aus datenschutzrechtlichen Gründen und aufgrund von Auswirkungen auf das Vertrauensverhältnis zwischen dem Jugendamt und den am Hilfeplan beteiligten Personen ist dies abzulehnen.

In anderen Kindschaftssachen müsste das Jugendamt den Hilfeplan nach Aufforderung des Familiengerichtes vorlegen. Dies ist datenschutzrechtlich nicht zulässig, da der Hilfeplan regelmäßig anvertraute Daten erhält. Diese dürfen nach § 65 Absatz 1 Nr. 2 SGB VIII dem Familiengericht nur zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2 SGB VIII mitgeteilt werden. Zudem dürften regelmäßig die Übermittlungsschranken des § 64 Absatz 2 SGB VIII greifen, wonach eine Datenübermittlung nur

zulässig ist, soweit dadurch der Erfolg einer Leistung nicht in Frage gestellt wird. Eine solche Regelung würde die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Familien und allen am Hilfeplan beteiligten Personen deutlich erschweren. Selbst die Daten einer zuvor erfolgten Trennungsberatung werden dem Familiengericht nur auf der Grundlage einer vorherigen Einwilligung durch die an der Beratung beteiligten Personen mitgeteilt, obwohl dabei ein deutlich enger(er) inhaltlicher Zusammenhang besteht.

### Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.

Eindeutiges Votum für Option 1:

(Vorlage des Hilfeplanes) In der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Familiengericht werden durch die Vorlage des Hilfeplanes dokumentiert, welche Maßnahmen in welcher Form durchgeführt und mit welchem Ergebnis ausgeschöpft wurden, auch in welche Maße eine Beteiligung des Kindes/Jugendlichen erfolgte. Der Hilfeplan sollte auch den Sorgeberechtigten und ggf. dem Jugendlichen bekannt gemacht werden. So wären nach eigenem Ermessen auch bislang nicht beteiligte, aber Vertrauen genießende Ärzt\*innen, Therapeut\*innen oder andere Fachkräfte einzubeziehen, um gemeinsam an der Zielerreichung zu arbeiten.

### Deutscher Caritasverband e. V., Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V. / AGJ

In § 50 SGB VIII soll eine Regelung eingeführt werden, die die Jugendämter verpflichtet, den Familiengerichten in bestimmten Verfahren den Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vorzulegen. Die Mitglieder der AG unterstützen das Anliegen, Kommunikation und Kooperation von Jugendämtern und Familiengerichten zu verbessern, halten die vorgesehene Verpflichtung zur Vorlage des Hilfeplans aber für den falschen Weg.

Der Hilfeplan enthält viele Informationen, die im gerichtlichen Verfahren irrelevant sind. Auf der anderen Seite enthält er gerade die Informationen, derer das Gericht bedarf, oft nicht. Der Hilfeplan dokumentiert das Ergebnis eines Aushandlungsprozesses zwischen Jugendamt und Familie. Er kann sehr private Daten enthalten, die schon aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht in ein gerichtliches Verfahren eingebracht werden dürfen. Der Aushandlungsprozess des Hilfeplanverfahrens kann in der Regel nur dann gelingen, wenn die Beteiligten die Freiheit haben, auch über intime Bereiche ihrer Lebenssituation und ihrer Perspektiven zu sprechen, ohne fürchten zu müssen, dass das, was sie hier preisgeben, in einem gerichtlichen Verfahren Dritten zur Kenntnis gebracht wird.

Die Stärke des Hilfeplans, der verwaltungsrechtlich als influenzierender – nicht als imperativer – Plan zu werten ist, liegt gerade in seiner „formalen Schwäche“, die es erlaubt, ganz am Einzelfall orientierte Lösungen zu suchen und zu finden.



Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ), Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin (DGKiM), Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin (DGSPJ) und Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte (BVKJ)

**Zu § 50 SGB VIII** (Vorlage eines Hilfeplanes)- es erscheint aus unserer Sicht relativ selbstverständlich, dass der mit der Familie erarbeitete Hilfeplan dem Familiengericht vorgelegt wird. Es geht in einem Teil der Fälle unter anderem um die Frage, ob den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder gar die elterliche Sorge entzogen werden soll. Dies ist nur möglich, wenn alle anderen Maßnahmen zu Hilfen ausgeschöpft wurden. Davon muss das Familiengericht sich ein umfassendes Bild machen. Der schriftliche Hilfeplan sollte darüber hinaus auch den Sorgeberechtigten und ggf. Jugendlichen ausgehändigt werden. Sie können diesen Plan nach eigenem Ermessen mit bislang nicht beteiligten Ärzt\*innen oder Therapeut\*innen oder anderen Fachkräften besprechen. So können sich alle gemeinsam als Verantwortungsgemeinschaft an der Zielerreichung beteiligen.

Im Beschwerdefall können die Sorgeberechtigten oder Jugendlichen auch zu einer entsprechenden Ombudsstelle gehen.

Im Hilfeplan sollte / muss explizit dargelegt sein, in welcher Weise das betroffene Kind / Jugendlicher beteiligt wurde.

Wir unterstützen daher Option 1.

Diakonie Deutschland / BAGFW

Die Diakonie Deutschland spricht sich gegen die Vorgesehene Änderung von § 50 SGB VIII aus, der die Verpflichtung des Jugendamtes enthält, dem Familiengericht in bestimmten Kindschaftssachen aus dem Katalog des § 151 FamFG einen Hilfeplan vorzulegen. Eine solche Praxis hätte vor allem erhebliche Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt, den Eltern und anderen Sorgeberechtigten sowie den Kindern und Jugendlichen. Insofern befürwortet die Diakonie die hierzu aufgeführte Handlungsoption 2 im Entwurf zum Themenbereich Wirksamer Kinderschutz und Kooperation zur 2. AG-Sitzung „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ am 12. Februar: Die bisherige Fassung des Gesetzes wird unverändert beibehalten.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

**Mehrheitliches Votum für Option 2:** Die vorgesehene Regelung in § 50 konterkariert den (bisherigen) Zweck des Hilfeplanverfahrens. Nach der neuen Regelung muss das Jugendamt zukünftig bei jeder Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren dem Gericht den Hilfeplan vorlegen. Die Notwendigkeit hierfür ist nicht ersichtlich. Auch die Gesetzesbegründung enthält zu dieser Neuregelung keine näheren Ausführungen bzw. Begründungen. Da das Jugendamt gemäß Abs.1 in inhaltlich sehr unterschiedlichen Verfahren des Familiengerichts mitwirkt, wird die neue Regelung sehr kritisch gesehen und abgelehnt, auch aus datenschutzrechtlichen Gründen. Eine Verpflichtung des Jugendamtes, das Instrument des Hilfeplans bei erzieherischen Hilfen dem Familiengericht einzureichen, ist unnötig, weil das Jugendamt sowieso verpflichtet ist, alle wesentlichen Sachverhalte umfassend darzustellen. Inwieweit das Familiengericht aus einem Hilfeplan eine „Erweiterung seiner Erkenntnisgrundlage“ ziehen



kann, wird vor allem von der Sachkunde der Richter abhängig sein aber genau die wird nicht benannt. Die allen Beteiligten vorliegende Dokumentation der Hilfeplanung ist zudem nicht gleichzusetzen mit der Sachverhaltsermittlung vor der Gewährung einer Hilfe (Anamnese, Hypothesen etc.).

Anmerkung zu Option 1, also der vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG. Dass in der Praxis der Jugendämter eine gründliche Hilfeplanung oftmals viel zu kurz kommt, ist der Tatsache des latenten Personalmangels im Bereich des ASD geschuldet. Insofern wäre hier eine Diskussion über die personelle Ausstattung der Jugendämter, insbesondere des ASD notwendig

### Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Nach den Vorschlägen der Sitzungsunterlage wird Handlungsbedarf dahingehend gesehen, den Hilfeplan im familiengerichtlichen Verfahren vorzulegen und für eine entsprechende Verpflichtung des Jugendamtes eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung lehnen es entschieden ab, das Jugendamt dazu zu verpflichten, Hilfepläne in kindeschutzrechtlichen Verfahren nach §§ 1631b, 1632 Absatz 4, 1666 oder 1666a BGB dem Familiengericht vorzulegen. Eine generelle Vorlage des Hilfeplans in bestimmten Kindschaftssachen nach § 151 FamFG ist bereits aus datenschutzrechtlichen Gründen unzulässig. Sie widerspricht dem Grundsatz der Datensparsamkeit, wie er in § 65 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII zum Ausdruck kommt. Die Notwendigkeit einer solchen Regelung erschließt sich nicht, da den Familiengerichten bereits heute vielfältige Möglichkeiten einer umfassenden Ermittlung zur Verfügung stehen. Das Familiengericht benötigt für seine Entscheidungsfindung nicht stets alle Sozialdaten aus den Hilfeplänen, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes anvertraut worden sind.

Die vorgeschlagene Regelung birgt aus Sicht der Fachverbände Gefahren, die dem Kinderschutz letztlich zuwider laufen. Hilfepläne enthalten sensible Daten, wie zum Beispiel Aussagen zu problematischen erzieherischen Situationen und zum sozialen Umfeld der Familie. Das Jugendamt ist auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den betroffenen Eltern und Kindern angewiesen, um diese Informationen für den Hilfeplan zu erlangen. Diese Vertrauensbeziehung wird erheblich belastet, wenn das Jugendamt künftig den Hilfeplan in kindeschutzrechtlichen Verfahren dem Familiengericht vorlegen soll.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung lehnen es demzufolge auch ab, dass das Familiengericht künftig generell in anderen die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen, die noch nicht für die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung relevant sind, einen Hilfeplan anfordern kann. Wirksamer Kinderschutz wird bereits durch die geltenden Unterstützungs- und Mitwirkungspflichten des Jugendamtes nach § 50 SGB VIII i.V.m. §§ 155 FamFG ff. in Kindschaftssachen gewährleistet.

**Die Fachverbände sprechen sich für Option 2 aus.**

## Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

### Änderung von § 52 SGB VIII

Anna Seidel, Careleaver e.V.

Bezogen auf: Zu § 52 SGB VIII: Option 1: Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen.

„Careleaver e.V.: Die explizite Aufforderung zur Zusammenarbeit schließt Lücken im System und schließt Leistungen aufeinander ab, sodass die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nachhaltig gefördert werden kann. Zusätzlich sind dem Jugendamt entsprechende Ressourcen zur Verfügung zu stellen.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen /  
Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

Bezogen auf: § 52 SGB VIII

„IGfH: Hier stellt sich aus unserer Sicht die Frage, ob eine solche Kooperation, die dann vom Jugendamt initiiert und koordiniert würde, nicht deutlich unter das Primat der Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe gestellt werden sollte, um einer weiteren Vermischung von Ermittlungs- und Hilfeauftrag entgegen zu wirken. Das Papier verweist auch darauf: „Das Ermittlungsbedürfnis der Strafverfolgungsbehörden dürfe nicht der Maßstab sein.“ Weder die Formulierung der geplanten Vorschrift „soweit dies zur Erfüllung seiner ihm dabei obliegenden Aufgaben erforderlich ist“ noch ihre Position in Abs. 1 werden dieser Zielsetzung in verständlicher und „anleitender“ Weise gerecht. Eine solche Vorschrift bräuchte einen eigenen Absatz oder könnte evtl. in Abs. 2 aufgenommen werden.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und  
Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Bezogen auf: Option 1: Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen.

„Votum SH“

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bezogen auf: Option 2

„MKFFI NW: Option 2 wird zugestimmt“

Annette Reichmann, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
des Landes Saarland

Bezogen auf: Option 2

„Reichmann, MSGFuF, SL: Option 2 wird zugestimmt.“

Ursula Krickl, Deutscher Städte- und Gemeindebund / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bezogen auf: Option 2

„DStGB spricht sich ganz klar für diese Option aus“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

### Änderung von § 52 SGB VIII

#### Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

##### § 52 Abs. 1 S. 2 SGB VIII – Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

Befürwortet wird Option 1 - § 52 Abs. 1 S. 2 SGB VIII in der Fassung des KJSG, allerdings mit der Maßgabe, dass aus der „Kann-Regelung“ eine „Soll-Regelung“ wird (Siehe Formulierungsvorschlag Satz 4: „Die behördenübergreifende Zusammenarbeit „kann“ im Rahmen von gemeinsamen Konferenzen oder vergleichbaren gemeinsamen Gremien oder in anderen nach fachlicher Einschätzung geeigneten Formen erfolgen.“)

#### Bayerisches Ministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Auch hinsichtlich § 52 SGB VIII wird Option 2 unterstützt. Hingewiesen wird auf erforderliche Personalmehrungen im Allgemeinen Sozialdienst und damit verbundene Kosten für die Kommunen.

#### Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

§ 52 wird wie folgt geändert:

### **Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz**

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Dabei soll das Jugendamt auch mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkt, zusammenarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner ihm dabei obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Die behördenübergreifende Zusammenarbeit kann im Rahmen von gemeinsamen Konferenzen oder vergleichbaren gemeinsamen Gremien oder in anderen nach fachlicher Einschätzung geeigneten Formen erfolgen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Leistungen der Jugendhilfe“ die Wörter „oder anderer Sozialleistungsträger“ eingefügt.

### **Zu Buchstabe a**

Die Ergänzung der Vorschrift trägt den jeweils gleichlautenden Beschlüssen der Jugend- und Familienministerkonferenz und der Justizministerkonferenz „Behördenübergreifende Zusammenarbeit und Datenschutz“ aus dem Jahr 2013 Rechnung. Die bestehenden Vorschriften

über die grundlegende einzelfallbezogene Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz bleiben hiervon unberührt. Einzelfallbezogene Kooperationen sind nach geltendem Recht möglich bzw. konkret vorgesehen. Es wird klargestellt, dass die Mitwirkung des Jugendamtes im jugendstrafrechtlichen Verfahren über die bereits jetzt nach dem Gesetz erforderliche grundlegende Zusammenarbeit mit Jugendgericht und Jugendstaatsanwaltschaft hinaus in der Regel auch die Kooperation im Einzelfall mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen umfasst, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation des jungen Menschen auswirkt, soweit dies zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgabe notwendig ist.

Die Vorschriften über das Sozialgeheimnis gemäß § 35 SGB I, §§ 67 bis 85 a SGB X und §§ 61 bis 68 SGB VIII sind von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der öffentlichen Jugendhilfe einzuhalten. Eine Datenübermittlung zu einem anderen als dem vorgesehenen Zweck bedarf einer ausdrücklichen gesetzlichen Befugnis bzw. einer Legitimation durch eine Einwilligung des Betroffenen. Nach § 64 Absatz 2 SGB VIII i. V. m. § 69 Absatz 1 Nummer 1 Alt. 1 SGB X ist das Jugendamt zur Datenübermittlung zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem SGB befugt, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird. Die Regelung erlaubt damit grundsätzlich die Datenübermittlung im Rahmen der Mitwirkung im jugendgerichtlichen Verfahren nach § 52 vorbehaltlich der Leistungsgefährdung. Durch den Vorbehalt der Leistungsgefährdung wird das Hilfeprinzip in den Vordergrund gestellt. Für den Erfolg von Jugendhilfeleistungen kommt es entscheidend darauf an, ob der junge Mensch die Leistungen freiwillig annimmt. Das Vertrauensverhältnis zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendhilfe und dem jungen Menschen und seiner Familie ist daher von maßgeblicher Bedeutung. Wird das Vertrauensverhältnis durch die Weitergabe von Daten erschüttert und eine Leistungsannahme im konkreten Einzelfall dadurch gefährdet, ist eine Datenübermittlung nicht zulässig. Die Leistungen im SGB VIII sind in § 2 Absatz 2 definiert und umfassen unter anderem auch die Hilfe zur Erziehung. Die Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz ist in § 2 Absatz 3 als „andere“ Aufgabe definiert und fällt somit nicht unter die Vorschrift des § 64 Absatz 2 SGB VIII. Bei der Entscheidung, welche Daten übermittelt werden dürfen, muss folglich ganz genau differenziert werden, ob der Erfolg der „allgemeinen“ Leistungen des SGB VIII, wie zum Beispiel die Hilfe zur Erziehung, durch die Übermittlung der Daten in Frage gestellt werden könnte. In einem solchen Fall ist eine Weitergabe von Daten nicht zulässig. Für die Jugendlichen im Strafverfahren bedeutet dies, dass eine Weitergabe von Daten ohne Einwilligung des Betroffenen zulässig ist, wenn sie damit ihren Zweck, nämlich den jungen Menschen im Strafverfahren zu unterstützen und ihm eine zielgerichtete Leistung zur Förderung seiner Persönlichkeitsentwicklung zukommen zu lassen, erfüllen kann.

Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung liegt gemäß § 67d Absatz 2 Satz 1 SGB X grundsätzlich in der fachlichen Verantwortung der öffentlichen Jugendhilfe als übermittelnde Stelle.

Weitergehenden, besonderen Schutz haben gemäß § 65 SGB VIII Sozialdaten, die zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind. Diese dürfen nur mit Einwilligung des jungen Menschen oder bei Erfüllung sehr restriktiver Ausnahmetatbestände durch die einzelne Fachkraft weitergegeben werden.

Eine umfassendere einzelfallbezogene Kooperation, die mehrere Stellen und Einrichtungen einbezieht, wird vor allem dann erforderlich, wenn Straftaten häufig auftreten (Mehrfachauffällige), es sich um sehr schwere Straftaten handelt oder eine Straftat gemeinsam mit anderen

Auffälligkeiten, wie z.B. Schulverweigerung, Suchtproblemen oder familiären Problemen vorliegt und ein Bedarf an Beratung und Abstimmung mehrerer Stellen im Interesse des betroffenen Jugendlichen besteht.

Das Land Brandenburg tritt für eine behördenübergreifende einzelfallbezogene Zusammenarbeit ein, da durch eine erfolgreiche Zusammenarbeit frühzeitige und wirksame Reaktionen auf das strafbare Verhalten von jungen Menschen ermöglicht wird. Durch auf die individuelle Persönlichkeit des jungen Menschen zugeschnittene Maßnahmen kann so die Entwicklung des jungen Menschen gestärkt und eine weitere Strafbarkeit vermieden werden. Der größtmögliche Schutz der persönlichen Daten dürfte dazu beitragen, das für diese umfassenden Maßnahmen notwendige Vertrauen des jungen Menschen in die Arbeit der Jugendhilfe zu stärken.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Ergänzung entspricht der Regelung in § 36b. Angesichts mitunter bestehender Unsicherheiten über Zuständigkeiten von und Zugänge zu anderen Trägern von Sozialleistungen erscheint es sinnvoll und im Interesse des Kindeswohls geboten, dass das Jugendamt hier als Clearingstelle tätig wird.

Das Land Brandenburg spricht sich dafür aus, im Sinne der sozialen Integration der jungen Menschen Hilfeangebote umfassend „aus einer Hand“ anzubieten.

#### Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Befürwortet wird Option 1 - § 52 Abs. 1 S. 2 SGB VIII in der Fassung des KJSG.

#### Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.

Eindeutiges Votum für Option 1:

(behördenübergreifende Zusammenarbeit)

Der BVÖGD und insbesondere die Kinder- und Jugendgesundheitsdienste im ÖGD bieten sich in den jeweiligen Fällen zur behördenübergreifenden Zusammenarbeit mit Expertise in anderen SGB's und in andere Bereiche des Gesundheitswesens an.

#### Deutscher Behindertenrat

Der Deutsche Behindertenrat folgt den Intentionen des KJSG und der Argumentation der Vorlage im Hinblick auf die Änderungen zu § 52 SGB VIII und § 5 KKG.

Der DBR erkennt an, dass der Hilfeplan, im Sinne einer Zielvereinbarung, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Jugendamt und Hilfeadressaten erforderlich macht, die durch die Weitergabe an das Familiengericht gefährdet werden kann. Andererseits ermöglicht die Vorlage des Hilfeplans dem Gericht eine unverstellte Erkenntnis darüber, ob alle Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten für das Kind und seine Familie angeboten und in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt wurden. Bevor eingreifende Maßnahmen eingeleitet werden, muss sichergestellt und für das Gericht erkennbar sein, dass alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind. In diesem Sinne wäre auch die Einbeziehung des Gesamtplans der Eingliederungshilfe wünschenswert. Der Gesamtplan lässt

z.B. erkennen, ob und welche Leistungen zur Elternassistenz und zur begleiteten Elternschaft angeboten und erbracht wurden.

Der DBR spricht sich für die Option 1 aus.

Deutscher Caritasverband e. V., Paritätischer Wohlfahrtsverband -  
Gesamtverband e. V. / AGJ

Das KJSG sah vor, § 52 Abs. 1 SGB VIII um eine Regelung zu ergänzen, die die Kooperationspflichten des Jugendamtes im Einzelfall unterstreicht. Die Mitglieder der AG halten diese Regelung nicht für erforderlich. Ihr kommt lediglich klarstellende Funktion zu. Es ist aber nicht ersichtlich, aus welchen Gründen eine solche Klarstellung geboten wäre. Daher sprechen die Mitglieder der AG sich gegen diese Regelung aus.

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ), Deutsche  
Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin (DGKiM), Deutsche Gesellschaft für  
Sozialpädiatrie und Jugendmedizin (DGSPJ) und Berufsverband der Kinder- und  
Jugendärzte (BVKJ)

Zu § 52 SGB VIII: Zielsetzung und Verfahrensweisen werden nicht klar aus dem vorgeschlagenen Text. Es sollte klarer herausgestellt werden, ob sich die Kooperation auf die Organisation und Verfahrensabläufe zwischen Einrichtungen, Behörden und anderen Akteuren bezieht. Gegenstand dieser Kooperationen wäre, gemeinsame Handlungspläne zu entwickeln, Ansprechpartner\*innen zu bestimmen und Informationen bereit zu stellen. (Beispielsweise Umgang mit alkoholisierten Jugendlichen, Suizidalität oder Substanzmissbrauch bei Sorgeberechtigten, etc). Das Verbot von Weitergabe oder Diskussionen von einzelfallbezogenen Informationen im Rahmen dieser Kooperationskreise muss klar ausgedrückt werden.

Für die einzelfallbezogene Helfer- / Fallkonferenz sollte nur mit Einwilligung und Beteiligung der Sorgeberechtigten (oder ohne sie bei Unwillen mitzuwirken und erheblicher Gefährdung des Kindes). Eine Beteiligung der Strafverfolgungsbehörden ist nicht möglich, wenn keine Strafanzeige gestellt wurde oder keine Absicht besteht, dies zu tun. Da es sich bei Gewalt gegen Kinder um ein sogenanntes Officialdelikt handelt, wären diese Behörden verpflichtet, Ermittlungen aufzunehmen. In einem solchen Fall werden durch die Staatsanwaltschaft alle relevanten Einrichtungen, Behörden etc um Auskunft gebeten, sodass eine gemeinsame Erörterung in einer Fallbesprechung eher nicht erforderlich scheint.

Die regelmäßige Meldung einer Situation, die häuslicher Gewalt entspricht, bei der von Polizei oder Einsatzkräften aus dem Rettungsdienst minderjährige Kinder und Jugendliche angetroffen werden, entspricht einer solchen Situation. Die Sorgeberechtigten sollten darüber in Kenntnis gesetzt werden. Bei der Anwesenheit von Kindern bei häuslicher Gewalt kann regelmäßig von einer Kindeswohlgefährdung ausgegangen werden.

Die Sorgeberechtigten müssen vom Jugendamt unterstützt werden, diese Gefährdung abzuwenden.

Die Bedeutung der Änderung für die Praxis ist für uns nicht erkennbar.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Voting sowohl für **Option 1** als auch für **Option 2**, letztere mit folgender

**Begründung:** Die Änderung des § 52 SGB VIII wird mit Blick auf die Wirkungen im Jugendamt kritisch betrachtet, obwohl die Intention grundsätzlich nachvollziehbar ist. Allerdings fehlt eine Betrachtung der Folgen (mehr und besser qualifiziertes Personal). Nach der in § 52 Abs.2 vorgesehenen Neuregelung soll die Jugendgerichtshilfe künftig im Rahmen der gerichtlichen Mitwirkung nicht mehr nur prüfen, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen, sondern darüber hinaus auch, ob Leistungen anderer Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger in Betracht kommen. Laut der Gesetzesbegründung „erscheint es im Interesse des Kindeswohls geboten, dass das Jugendamt hier als Clearingstelle“ tätig wird. Diese Neuregelung wird sehr kritisch gesehen und bedeutet einen deutlich erweiterten Aufgabenbereich der Jugendgerichtshilfe (und in diesem Zusammenhang Personal mit Rechtskenntnissen anderer Sozialleistungsbereiche).

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Die generelle, geplante Vorlegung der Hilfepläne in den Verfahren nach §§ 1631b, 1632 Absatz 4, §§ 1666 und 1666a BGB lehnen wir aus fachlichen Erwägungen ab. Der Hilfeplan stellt ein Planungsinstrument dar und kein Ergebnisdokument. Sinn und Zweck des Hilfeplanverfahrens ist es mit den beteiligten Akteur\*innen in einem geschützten Rahmen einen Plan auszuarbeiten, der Maßnahmen aufeinander abstimmt. Die generelle Offenlegung würde diese Möglichkeit konterkarieren. Wenn dieser Plan zum Gegenstand in einem Verfahren wird, muss er auf Anweisung des Gerichtes ohnehin vorgelegt werden. Eine Aufnahme der generellen Vorlegung des Hilfeplanes würde in der Praxis dazu führen, dass in vielen Fällen die Erarbeitung des Planes gemeinsam mit den Adressat\*innen erschwert bzw. unmöglich gemacht würde.

Vermutlich gäbe es auch datenschutzrechtliche Bedenken.

In gerichtlichen Verfahren, die die Familien mit ihren Kindern und Jugendlichen betreffen, sollte die Beratung des Gerichtes durch die Jugendamtsmitarbeiter\*innen im Vordergrund stehen. Diese ist mit der aktuellen Rechtslage möglich.

Des Weiteren wäre es sinnvoll, beim Personal der Justiz die Kenntnisse des Kinder- und Jugendhilferechtes weiterzuentwickeln. Sowohl bei Richter\*innen als auch bei Gutachter\*innen wird deutlich, dass das Kinder- und Jugendhilferecht im Studium der Jurist\*innen nicht gelehrt wird. Hier besteht dringend Nachbesserungsbedarf, um Kooperation und gegenseitiges Verstehen zu ermöglichen.

Ver.di spricht sich daher gegen eine Änderung des bestehenden §52 SGB VIII aus.



## Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

### § 5 KKG

Anna Seidel, Careleaver e.V.

Bezogen auf: Zu § 5 KKG:Option 1: Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen

„Careleaver e.V.: Eine Informationspflicht finden wir sehr wichtig.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen /  
Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

Bezogen auf: § 5 KKG:

„IGfH: Die Erweiterung der Mitteilungspflichten auf den Verdachtsfall nach einem § 5 KKG erscheint angemessen, stellt das Jugendamt jedoch ohne weitere Unterstützung vor die Aufgabe, mit der unklaren Situation umzugehen. Der Begriff der „erheblichen“ Gefährdung ist als Abwägungskriterium für Informationsübermittlung nicht gefüllt. Würde es ins SGB VIII eingeführt, bliebe das Verhältnis zur Kindeswohlgefährdung unklar. Die Information und Kooperation zwischen Justiz und Jugendhilfe kann nicht nur und wahrscheinlich nicht hauptsächlich durch Veränderungen des SGB VIII verbessert werden, sondern es müssen FamFG, MiStra, JGG in den Blick genommen werden. Es muss darauf hingewiesen werden, dass sinnvolle Maßnahmen im Kinderschutz Ressortabstimmungen erforderlich machen.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und  
Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Bezogen auf: Option 1:Die vom Bundestag beschlossene

„Votum SH“

Ursula Krickl, Deutscher Städte- und Gemeindebund / Bundesvereinigung der  
kommunalen Spitzenverbände

Bezogen auf: Option 1:

DStGB spricht sich für diese Option aus.

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bezogen auf: Option 2: Wie Option 1, jedoch wird § 5 Abs. 2 KKG um weitere Straftatbestände (bspw. § 184i StGB, 201a Abs. 3 StGB) ergänzt.

„MKFFI NW: Option 2 wird zugestimmt, unter der Voraussetzung, dass eine abschließende Aufzählung aller zu berücksichtigenden Straftatbestände ergänzt wird / erfolgt.“

Ulrike Bahr, Mitglied des Deutschen Bundestages

Bezogen auf: Option 2

„Schärfung des § 5 KKG inkl. der durchaus relevanten Tatbestände der sexuellen Belästigung und der Nacktaufnahmen von Personen unter 18 Jahren.“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

### § 5 KKG

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

§ 5 KKG – Zusammenwirken von Strafverfolgungsbehörden und Jugendamt

Befürwortet wird Option 1- § 5 KKG in der Fassung des KJSG – aus. Allerdings wird in Abs. 2 folgende Formulierung empfohlen:

*„Anhaltspunkte für eine erhebliche Gefährdung können insbesondere dann vorliegen, wenn gegen eine Person, die mit dem Minderjährigen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder eine sozial-familiäre Beziehung mit dem alleinerziehenden Elternteil führt, der Verdacht besteht, eine Straftat nach §§ 171, 174, 176 bis 180, 182, 184b bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs begangen zu haben.“*

Bayerisches Ministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Die vorgeschlagene Einführung von § 5 KKG ist grundsätzlich zu unterstützen. Die dort eindeutig formulierte Informationspflicht gegenüber dem Jugendamt zur Abwendung einer möglichen Kindeswohlgefährdung könnte als Vorbild für die oben genannten Regelungsbedarfe in § 4 Abs. 3 KKG dienen (siehe TOP 2 Ziffer 1). Es wird angeregt, Absatz 2 um weitere Straftatbestände (bspw. §§ 184i, 201a Abs. 3, 211, 212, 227 StGB) zu ergänzen (Option 2). Zudem sollte Absatz 1 um das Wort „unverzüglich“ ergänzt werden. Das Kindeswohl kann nur gesichert werden, wenn das Jugendamt in engem zeitlichem Zusammenhang und nicht erst etwa mit Abschluss des Ermittlungsverfahrens oder sogar rechtskräftiger Entscheidung informiert wird.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Befürwortet wird Option 1- § 5 KKG in der Fassung des KJSG.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ

Die Regelung ist zu begrüßen. Allerdings wäre es sinnvoll, den – wenn auch beispielhaften – Katalog um Gewaltdelikte (im häuslichen Kontext) zu erweitern, weil diese ebenfalls Anhaltspunkte für eine erhebliche Kindeswohlgefährdung sein können.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.

Zustimmung für die Optionen - auf die Erweiterungen möglicher zusätzlicher Paragraphen aus der Stellungnahme der DGKJ/DGSPJ wird verwiesen. Für die besonderen Probleme, die sich für Kinder

und Jugendliche aus dem Referentenentwurf für soziale Entschädigung (Referentenentwurf des BMAS §19) ergeben, ist eine Berücksichtigung der besonderen Abhängigkeitslage zu erzielen.

### Deutscher Behindertenrat

Der Deutsche Behindertenrat folgt den Intentionen des KJSG und der Argumentation der Vorlage im Hinblick auf die Änderungen zu § 52 SGB VIII und § 5 KKG.

Der DBR erkennt an, dass der Hilfeplan, im Sinne einer Zielvereinbarung, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Jugendamt und Hilfeadressaten erforderlich macht, die durch die Weitergabe an das Familiengericht gefährdet werden kann. Andererseits ermöglicht die Vorlage des Hilfeplans dem Gericht eine unverstellte Erkenntnis darüber, ob alle Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten für das Kind und seine Familie angeboten und in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt wurden. Bevor eingreifende Maßnahmen eingeleitet werden, muss sichergestellt und für das Gericht erkennbar sein, dass alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind. In diesem Sinne wäre auch die Einbeziehung des Gesamtplans der Eingliederungshilfe wünschenswert. Der Gesamtplan lässt z.B. erkennen, ob und welche Leistungen zur Elternassistenz und zur begleiteten Elternschaft angeboten und erbracht wurden.

Der DBR spricht sich für die Option 1 aus.

### Deutscher Caritasverband e. V., Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V. / AGJ

Mit dem KJSG sollte das Kinderschutzgesetz um § 5 KKG ergänzt werden. Nach dieser Vorschrift informieren die Staatsanwaltschaft oder das Gericht das Jugendamt, wenn in einem Strafverfahren Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden.

Diese Regelung füllt eine bestehende Lücke und sollte nach Auffassung der Mitglieder der AG in das KKG aufgenommen werden.

### Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ), Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin (DGKiM), Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin (DGSPJ) und Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte (BVKJ)

In dem Vorschlag werden folgende Abschnitte des Strafgesetzbuches genannt: §§ 171, 174, 176 bis 180, 182, 184b bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236. Diese Aufzählung berücksichtigt nicht §§211 (Mord), 212-213 Totschlag, §222 fahrlässige Tötung oder §§223 ff Körperverletzung. Diese sollten mit aufgelistet werden, weil im Fall schwerer häuslicher Gewalt mit Körperverletzung, Tötung oder Mord in der Familie lebende Kinder von einer Traumatisierung betroffen sein können oder auch eine Gefahr für sie besteht. Wir bitten hier um Prüfung, ob die Tatbestände mit aufzunehmen sind.

Weiterhin möchten wir darum bitten, folgenden Sachverhalt zu klären, der sich aus dem **Referentenentwurf für soziale Entschädigung ergibt (im Referentenentwurf des BMAS §19)**. Bei diesem Gesetzesvorhaben handelt es sich um ein zukunftsweisendes Projekt, das Gewaltopfern (bei Kinder sind ausdrücklich auch solche eingeschlossen, die von schwerer Vernachlässigung betroffen sind neben körperlicher Schädigung und sexuellem Missbrauch!). Allerdings kommen die entsprechenden Leistungen in der rRgel nur dann zum Einsatz, wenn eine strafrechtliche Beurteilung erfolgt:

*§ 19 Versagung und Entziehung von Leistungen (2) Leistungen können ganz oder teilweise versagt werden, wenn Geschädigte es unterlassen haben, das ihnen Mögliche und Zumutbare zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung der Täterin oder des Täters beizutragen, insbesondere unverzüglich Anzeige bei einer für die Strafverfolgung zuständigen Behörde zu erstatten.*

Hier bitten wir um eine Ergänzung bzw. Klarstellung und Ableich mit den Regelungen in SGB VIII: Es sollte nicht sein, dass ein durch Misshandlung geschädigtes Kind zukünftig nur dann Anspruch auf Leistungen / Zahlungen aus dem Opferentschädigungsgesetz hat, wenn eine strafrechtliche Würdigung erfolgt ist. Wenn diesem Grundsatz weiter gefolgt werden soll, müsste auch im SGB VIII erläutert werden, wer denn für das geschädigte Kind die Strafanzeige erstatten soll, falls zum Beispiel die Sorgeberechtigten entweder selbst die Täter sind oder kein Interesse an der Aufklärung haben. Da in der Regel das Jugendamt in solchen Fällen beteiligt ist, müsste es auch im Interesse des Kindes diese Strafanzeige stellen - oder eine andere staatliche Einrichtung wie das Familiengericht. In der Praxis lehnen die Jugendämter die Strafanzeige aus unserer Erfahrung regelmäßig ab und hoffen darauf, dass dies von einer anderen Partei übernommen wird, z.B. dem Krankenhaus oder der Schule. Geschädigten Kindern ist zum Teil auch nicht zuzumuten, nach innerfamiliärem Missbrauch oder Misshandlung eine Strafanzeige zu stellen bzw. diesem zuzustimmen. Für schwer belastete und traumatisierte Kinder und Jugendliche können Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden und die zeitliche Dimension dieser Verfahren extrem belastend und damit in einer Güterabwägung nicht zumutbar sein. Selbstverständlich sollte eine rechtliche Beratung auch der betroffenen Kinder und Jugendlichen aktuell und vor allem auch im Verlauf erfolgen - die verlängerten Verjährungsfristen kommen der Intention eines traumasensiblen Umgangs mit den Betroffenen schon entgegen. Wir empfehlen daher, auch im SGB VIII einen Hinweis zu geben, wer bei nicht-einwilligungsfähigen Personen im Interesse des Geschädigten eine Strafanzeige aufgeben sollte. Es sollte andererseits im Rahmen des neuen Gesetzes zur Opferentschädigung überlegt werden, ob in solchen Fällen, wenn es eine familiengerichtliche Klärung des Sachverhaltes erfolgt ist, auf eine strafrechtliche Verfolgung verzichtet werden kann, wenn dies den Interessen des Kindes widerspricht (Klärung durch Jugendamt / Familiengericht).

*Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.*

Bei der Änderung von § 5 KKG wird **klar für Option 2** plädiert, da auch der Kinderschutz mit der Entwicklung des Strafrechts Schritt halten muss. Aus Sicht eines Landkreis-Jugendamtes ist § 5 KKG nur schwierig bei schwerwiegenden Delikten, da die Formulierung „die Strafverfolgungsbehörden oder das Gericht“ zu unkonkret sind und in nicht wenigen Fällen dazu führt, dass gar keine oder verspätete Übermittlung erfolgt, weil die Beteiligten Strafverfolgungsbehörden Polizei und STA zunächst zögern und die Beteiligten (häufig Land-) Gerichte erst viel später reagieren (wenn überhaupt). Im Sinne des Opferschutzes und schnellen Zugangs wäre es wichtig, klare Verpflichtungen zu verorten.

## E „Bewertungskriterien“

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ), Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin (DGKiM), Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin (DGSPJ) und Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte (BVKJ)

Im Mittelpunkt der geplanten Gesetzesänderungen steht die

- Stärkung des Kindeswohls sowie die Förderung der Entwicklung von Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit junger Menschen.
- Verbesserung des Kinderschutzes. Dieser Gesichtspunkt ist zentrales Bewertungskriterium.

Die Einführung des erstgenannten Bewertungskriteriums kommt hier überraschend, wird doch weder in der Schilderung des Handlungsbedarfs noch in den Handlungsoptionen auf eine verbesserte Beteiligung (als Förderung der Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit) hingewiesen. Hier fehlt eine entsprechende Darlegung.

# TOP 4 Beteiligung (Interessenvertretung / Beratung von Kindern und Jugendlichen / Ombudsstellen)

## Kapitel A. „Sachverhalt“

Online-Komentierungen der AG-Mitglieder

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V./ AGJ

Bezogen auf: A. Sachverhalt

„IGfH: Grundsätzliche Bestätigung des Sachverhalts, allerdings haben die bisherigen rechtlichen Regelungen nicht im vollen Umfang zu einer wirklichen Kultur der Beteiligung geführt haben. Notwendigkeit klarerer Regelungen wie Beteiligung stattfinden muss (z.B. durch gesonderte Regelungen zur Hilfeplanung und Hilfeprozessgestaltung)“

## Kapitel B. „Handlungsbedarf“

Online-Komentierungen der AG-Mitglieder

Zu § 8 Abs. 3 SGB VIII

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V./ AGJ

Bezogen auf: Zu § 8 Abs. 3 SGB VIII:

„IGfH: Der Handlungsbedarf zu § 8 Abs.3 ist evident und evaluiert belegt, so unsere Mitglieder. Es besteht aber die Notwendigkeit einer Präzisierung von Beratung: was Beratung von Kindern und Jugendlichen bedeutet und welche Personen diese zu leisten haben. Gilt Beratung auch bei einem Verbot durch die Personensorgeberechtigten? Möglichkeit einer Ergänzung: „Der Anspruch junger Menschen steht nicht unter Vorbehalt der Zustimmung oder Genehmigung von Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten“ oder entsprechend im § 45 Abs.2 Nummer 4.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Bezogen auf: ist der Wegfall der Voraussetzung des Vorliegens einer Not- und Konfliktlage in einem zweiten Schritt erforderlich

„Dies ist zu begrüßen.“

## Zur ombudtschaftlichen Beratung und Begleitung

### Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V./ AGJ

*Bezogen auf:* Zur ombudtschaftlichen Beratung und Begleitung:

„IGfH: „Unabhängige Beratungsstellen/Ombudstellen sind in jeder Stadt/Landkreis vorzuhalten. Ggf. per Internet. Die JÄ sind verpflichtet auf die Stellen hinzuweisen“, so unsere Mitglieder. Im Gesetzestext fehlt das Wort „extern“, obwohl auf S. 34 von extern und unabhängigen OS gesprochen wird. Was also ist der Anspruch von Externalität (Wiesner-Gutachten)? Es wird die Gefahr gesehen, dass Jugendämter sich ihre eigenen Ombudstellen schaffen. • Widerspruch zwischen „Die Ombudsstelle sollen ...“ (S. 35 oben) und Gesetzestext, der die Implementierung durch die Länder als Kann-Leistung formuliert. • Streichung des Zusatzes „... oder vergleichbare Strukturen ...“ da Kontakrieren von Ombudsstellen und begriffliche Unschärfe, auch in Hinblick auf Einführung als Rechtspflicht (Option 2) nicht sinnvoll (Paritätischer + IGfH)“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

### Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e.V.

#### Weitere Punkte im Themenfeld Beteiligung

Wir halten es für wichtig, die Stärkung der Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten auch in den folgenden AG-Sitzungen aufzurufen.

Die AGJ hat z. B. in ihren Empfehlungen 2016 vorgeschlagen, die Praxis der Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten in der *Hilfeplanung* durch Änderung des § 36 SGB VIII weiter zu stärken (S. 4). Dabei besteht die Herausforderung Beteiligung als den spezifischen Verständigungsprozess im Gesetz abzubilden, der das fachliche Selbstverständnis der Kinder- und Jugendhilfe so entscheidend prägt, und diese nicht etwa durch formalisierte und ausgeweitete Verfahrensvorgaben zu hemmen. Beteiligung im Rahmen der Hilfeplanung geht über eine verwaltungsrechtliche Anhörung deutlich hinaus.

Auch kann überlegt werden, ob im Rahmen der Vorschrift zur *Jugendhilfeplanung* (§ 80 SGB VIII) eine Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten, aber auch anderer Politikfelder des Sozialraums explizit hervorgehoben werden sollten.

Derartige Fragen werden im aktuellen Arbeitspapier nicht angesprochen. Wir möchten wissen, ob geplant ist, sie in einer der folgenden Sitzungen aufzurufen (*Hilfeplanung* z. B. in der 5. Sitzung am 17. September 2019 zum wirksamen Hilfesystem/Inklusion; *Jugendhilfeplanung* z. B. in der 4. Sitzung am 11. Juni 2019 zum Sozialraum).

### Diakonie Deutschland / BAGFW

#### Ombudtschaftliche Beratung und Begleitung

#### Handlungsbedarf

Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe können aus unterschiedlichen Gründen Schwierigkeiten haben, die vorhandenen Strukturen des Rechtsstaates zu nutzen – weil sie ihre Rechte nicht kennen, weil sie das fachliche Handeln und die Entscheidungen nicht beurteilen können



oder weil sie emotional nicht dazu in der Lage sind. Ombudsstellen können in diesem Zusammenhang den niedrigschwelligen Zugang zu einer staatlichen Instanz erleichtern, ohne dabei einseitig Partei zu ergreifen. Vor dem Hintergrund der Belastung der Verwaltungsgerichte ist es zudem sinnvoll, wenn unnötige Gerichtsverfahren verhindert werden.

Die Diakonie setzt sich dafür ein, Leistungsberechtigte bei der Rechtswahrnehmung zu unterstützen, entsprechende Aufgaben und Befugnisse einer solchen Stelle festzuschreiben und eine möglichst flächendeckende Struktur von Ombudsstellen bzw. vergleichbaren Strukturen zu gewährleisten. Der Kernpunkt des Aufgabenbereichs von Ombudsstellen sollte dabei in der Vermittlung und Schlichtung liegen.

## Kapitel C „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz“

### Online-Komentierungen der AG-Mitglieder

#### Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

*Bezogen auf:* Das Tatbestandsmerkmal der „Not- und Konfliktlage“ erschwere den Beratungszugang, weil die „Not- und Konfliktlage“ oft erst auf den zweiten Blick erkennbar sei. Der bedingungslose Beratungsanspruch ermögliche einen niedrigschwelligen Zugang für Kinder und Jugendliche zur Beratung durch das Jugendamt.

„Eine solche niedrigschwellige Zugangsmöglichkeit zum Jugendhilfesystem stärkt auch die oft geforderte bessere Berücksichtigung der Meinungen und Haltungen der Kinder- und Jugendlichen in mglw. nachfolgenden Vorgängen/Verfahren (z.B. Hilfeplanprozesse)“

#### Christian Weis, Deutscher Bundesjugendring e.V.

*Bezogen auf:* Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.“

„Der DBJR begrüßt, dass die Bedingung „„Not- und Konfliktlage“ für den elternunabhängigen Beratungsanspruch gestrichen werden soll. Der DBJR spricht sich dafür aus, die Einschränkung „solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.“ nicht aus dem KJSG zu übernehmen.“

#### Dr. Gabriele Weitzmann, Bayerischer Jugendring / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

*Bezogen auf:* Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.“

„Der BJR spricht sich dafür aus, einen vollständig uneingeschränkten elternunabhängigen Beratungsanspruch einzuführen. Der zweite Halbsatz der Regelung sollte daher gestrichen werden.“

Klaus Peter Lohest, Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz

*Bezogen auf:* „Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann eine Ombudsstelle oder vergleichbare Strukturen errichten, an die sich junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe wenden können. Ombudsstellen oder vergleichbare Strukturen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden.“

„MFFJIV RP: Wir halten eine Kann-Regelung zu wenig weitreichend und setzen uns für eine Soll-Regelung ein“

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

*Bezogen auf:* „Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann eine Ombudsstelle oder vergleichbare Strukturen errichten, an die sich junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe wenden können. Ombudsstellen oder vergleichbare Strukturen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden.“

„Der Deutsche Verein begrüßt die Implementierung von Ombudsstellen im SGB VIII (vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG S. 4). Er empfiehlt aber, den Passus „allgemeinen Beratung sowie“ zu streichen, um Dopplungen von Angeboten (z.B. mit § 16 SGB VIII) zu vermeiden. Er empfiehlt weiterhin, die Begrifflichkeiten zu überprüfen: „Errichten“ von Ombudsstellen ist nur mit der Begründung zum RegE KJSG verständlich. Aus diesem Grund regt der Deutsche Verein an, solche Begrifflichkeiten zu verwenden, die die Organisationshoheit und Finanzierungsverantwortung deutlich machen, z.B. „fördern“, „gewährleisten“, „einrichten“. Der Deutsche Verein begrüßt ausdrücklich die Wiederaufnahme einer Kodifizierung der Unabhängigkeit sowie fachliche Weisungsungebundenheit von Ombudsstellen, wie es bereits im Referentenentwurf vom 17. März 2017 vorgesehen war (vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG S. 4).“

Christian Weis, Deutscher Bundesjugendring e.V.

*Bezogen auf:* „Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann eine Ombudsstelle oder vergleichbare Strukturen errichten, an die sich junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe wenden können. Ombudsstellen oder vergleichbare Strukturen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden.“

„Der DBJR begrüßt die Möglichkeit für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, zukünftig auf Basis des SGB VIII Ombudsstellen schaffen zu können. Er plädiert jedoch für eine verpflichtendere Regelung („soll-Vorschrift“). Darüber hinaus ist es aus Sicht des DBJR wichtig, die Aufgaben der Ombudsstellen konkret zu beschreiben. Das betrifft insbesondere die Formulierung „allgemeine Beratung“, damit es nicht zu einer Vermischung mit den allgemeinen Beratungsleistungen des Jugendamtes bzw.

entsprechenden Ansprüchen gegenüber dem Jugendamt kommt. Der entsprechenden Annotation des Deutschen Vereins schließt sich der DBJR insoweit an.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V./ AGJ

Bezogen auf: § 45 Abs. 2 Nummer 4

„IGfH: Begrüßenswert ist der Zusatz „auch außerhalb der Einrichtung“. Die Regelung leidet aber an fehlender Überprüfbarkeit. Es brauche dafür eine zusätzliche Absicherung, z.B. in § 9a und dem gesetzlichen Hinweis, dass zur „Gewährleistung“ von § 45 Abs.2 Nr.4 entsprechende unabhängige ombudtschaftliche Angebote der Beratung mit den Einrichtungsträgern, den Jugendämtern und der Heimaufsicht (insbesondere zu deren Entlastung) entwickelt werden sollen.“

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Bezogen auf: „4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“

„Der Deutsche Verein befürwortet die Änderung des § 45 Abs. 2 SGB VIII. Der Deutsche Verein hat im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Erlaubnis und Aufsicht von Einrichtungen bereits 2012 gefordert, dass die Betriebserlaubnis an die Weiterentwicklung und Qualifizierung von Beteiligungsverfahren sowie eine verbindliche Etablierung von Beschwerdemöglichkeiten gekoppelt werden muss (Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, NDV 2012, 315 ff.). Der Deutsche Verein weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Umsetzung und die Erreichung der mit der Gesetzesänderung verfolgten Ziele aufgrund der Veränderungen bei den Landesjugendämtern in den letzten Jahren (Landesjugendämter in Landesministerien aufgegangen, Personal reduziert) mit großen Herausforderungen verbunden sein werden. In einigen Ländern wird es erforderlich sein, Ressourcen aufzubauen, um die mit der Gesetzesänderung verfolgten Aufgaben entsprechend qualifiziert wahrnehmen zu können (Vgl. hierzu z.B. Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Fragen der Qualität in Kindertageseinrichtungen, NDV 2013, 447 ff.).“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände  
Bezogen auf: Regelung zu Ombudsstellen

„Die im KJSG vorgeschlagene Regelung, dass Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe Ombudsstellen einrichten können, wird nachdrücklich unterstützt. Diese sollte auch im neuen Gesetzentwurf enthalten sein.“

Dr. Gabriele Weitzmann, Bayerischer Jugendring / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

Bezogen auf: Regelung zu Ombudsstellen

„Der BJR unterstützt die Intention, Ombudsstellen zu etablieren nachdrücklich und verweist auch auf den Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses (s.a. <https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/aktuelles/ombudschaft>)“

tswesen.pdf) zur Etablierung von Ombudschäften. Bedauerlicherweise ist keine Option mit einer „soll“-Vorschrift vorgesehen, was der BJR ausdrücklich begrüßen würde. Ombudstellen sollten zudem durch die zuständigen Behörden über § 79a SGB VIII näher beschrieben werden, um hinreichende Mindeststandards sicherzustellen. Daneben dürfen jedoch die Beratungspflichten der Jugendämter nicht beschnitten oder ausgehöhlt werden.“

Ursula Krickl, Deutscher Städte- und Gemeindebund / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bezogen auf: Regelung zu Ombudsstellen

„Dem schließen wir uns an. Da sich die Aufgabe an die öffentliche Jugendhilfe insgesamt richtet, erwarten wir, dass die Finanzierungsverantwortung durch die Länder ausgefüllt wird und nicht ausschließlich bei den Jugendämtern verbleibt.“

## Kapitel D und E „Handlungsoptionen“ und „Bewertungskriterien“.

### Online-Komentierungen der AG-Mitglieder

Annette Reichmann, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Saarland

Bezogen auf: Option 1

„Reichmann, MSGFuF SL: votieren für Option 1“

Prof. Dr. Michael Kölch, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie Ruppiner Kliniken GmbH / Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (DGKJP)

Bezogen auf: Option 1: Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen.

„aus Kinder- und jugendpsychiatrischer und -psychotherapeutischer Sicht begrüßen wir die Stärkung von Beteiligungs- und Beschwerderechten. Gerade aus Untersuchungen zu Misshandlung und Missbrauch in Institutionen ergibt sich, dass Partizipationsrechte und Beschwerdemöglichkeiten nicht nur individuell für das einzelne Kind von Bedeutung sind, sondern der Prozess der Implementierung solcher Systeme bereits Fragen der Haltung innerhalb einer Institution etc. tangiert. Insofern halten wir die Möglichkeit der Beratung für Kinder und Jugendliche ohne Anlass und ggfs. ohne Rückmeldung an Sorgeberechtigte für sinnvoll. Die Gefahr, die daraus entsteht, wenn Sorgeberechtigte nicht informiert werden, sehen wir aus KJP Sicht nicht, wenngleich uns klar ist, dass damit GG Aspekte tangiert werden. Durch eine entsprechende Formulierung, die ggfs. eine Abwägung der Informationsweitergabe erfordert, könnten die Rechte beider (denn der Minderjährige hat im Sinne der Reife zunehmend eigene Rechte) abgewogen werden; im Bereich der Behandlungsentscheidungen im SGBV ist diese individuelle Abwägung inzwischen - wenn auch nicht im Einzelfall unproblematisch - Alltag. Auch die Obundstellen halten wir für sinnvoll und auch

notwendig. Die Unabhängigkeit muss gewährleistet sein. Im Sinne der Einführung können unterschiedliche Modelle durchaus einen Erkenntnisgewinn über best-practise Varianten erbringen.“

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Bezogen auf: Option 1: Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen.

„MKFFI NW: Zustimmung zu Option 1“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Bezogen auf: Option 1: Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen.

„Votum SH“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Bezogen auf: Option 2: Die Einführung von Ombudsstellen wird als Rechtspflicht geregelt.

„Die APK präferiert die Rechtspflicht und schlägt zusätzlich eine Verankerung eines anonymisierten Berichtswesen der Beschwerdestellen vor, um Transparenz zu schaffen und Anhaltspunkte für Weiterentwicklung der Hilfen zu erhalten.“

Ulrike Bahr, Mitglied des Deutschen Bundestages

Bezogen auf: Option 2: Beratung durch unabhängige Dritte

„Zugang zu unabhängiger Beratung und eine Mediationsebene bei Konflikten mit dem Jugendamt bilden ein Gegengewicht zum systemimmanenten Machtgefälle, zumal nicht nur über Hilfen, sondern auch über Grundrechtseingriffe entschieden wird. Ombudsstellen können einen Beitrag leisten zum reflektierten Umgang mit Macht auf Ebene des staatlichen Handelns wie auch der Träger.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V./ AGJ

Bezogen auf: Option 3

„IGfH: Intention wird sehr begrüßt, Verankerung in § 71 Abs. 5 wird aber nur wenig Wirkung entfalten. Stattdessen in der Zuständigkeit der überörtlichen Träger der Jugendhilfe (§ 85 Abs. 2 Nr. 11), wäre eine Option.“

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Bezogen auf: Option 3

„Der Deutsche Verein befürwortet eine ausdrückliche Einbeziehung selbstorganisierter Zusammenschlüsse in die Arbeit des Jugendhilfeausschusses entsprechend § 71 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII-E (RegE KJSG). Dabei werden Selbstorganisationen der Pflegepersonen ausdrücklich genannt. Ebenso sind Selbstorganisationen der Pflegekinder und ihrer Herkunftsfamilien erfasst. Der Deutsche

Verein regt an, die genannten Akteure auch in die Landesjugendhilfeausschüsse einzubeziehen (vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG S. 10).“

Anna Seidel, Careleaver e.V.

*Bezogen auf:* Option 3

„Careleaver e.V.: Wir würden uns für Option 3 in Verbindung mit Option 2 aussprechen. Generell ist uns die Beteiligung von jungen Menschen in und nach der Jugendhilfe ein wichtiges Anliegen, daher begrüßen wir den uneingeschränkten Beratungsanspruch nach § 8. Wir fordern einen Rechtsanspruch auf Beratung der Kinder- und Jugendlichen ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten sofern diese nicht ihre Sorge ausüben müssen. Häufig muss erst ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden, bevor der Unterstützungsbedarf klar wird. Dies könnte durch die Rückmeldung an die Personensorgeberechtigten vereitelt werden. Auch die bundesweite Schaffung von unabhängigen Ombudstellen ist aus unserer Erfahrung dringend notwendig und sollte jedoch von der Kann-Bestimmung zu einer flächendeckenden Angebotsstruktur ausgebaut werden. Für viele junge Menschen ist die Hürde zu hoch, um sich an eine Landesstelle zu wenden. Um diese Hürde zu überbrücken ist die Selbstorganisation von Kindern und Jugendlichen wie z.B. Heimräte, Ehemaligenräte, Pflegekinderräte oder dem Careleaver e.V. zu stärken. Nur so kann das Machtverhältnis zwischen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und den jungen Menschen ausgeglichen werden. Neben einer individuellen Beteiligung sind auch und insbesondere Formen der kollektiven Beteiligung zu ermöglichen. Dies bedarf entsprechender Ressourcen. Die Selbstorganisation muss flächendeckend in allen Bundesländern eingeführt und monetär unterstützt werden. Wir bitten darum folgenden Absatz zu ergänzen: ... zur Interessenvertretung durch Einbeziehung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen junger Menschen und ihren Familien, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten [oder erhalten haben], oder von Pflegepersonen in den Jugendhilfeausschuss ergänzt (vgl. § 71 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII-E, Regierungsentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/12330). Insgesamt ist uns bei einer Beteiligung von Kindern- und Jugendlichen wichtig, dass die Anonymität und der Schutz der Kinder- und Jugendlichen gewährt bleibt, z.B. bei der Prüfung der Betriebserlaubnis und den Einzelgesprächen (§ 46 Abs. 3).“

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

*Bezogen auf:* Im Mittelpunkt der geplanten Gesetzesänderungen steht die Stärkung des Kinderschutzes durch Gewährleistung eines unabhängigen Beratungs- und Beschwerdesystems. Dieser Gesichtspunkt ist zentrales Bewertungskriterium.

„MKFFI NW: Es wird folgende Ergänzung des § 8 Abs. 1 SGB VIII vorgeschlagen: Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden "Angeboten, Leistungen" und Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.“

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

*Bezogen auf:* Im Mittelpunkt der geplanten Gesetzesänderungen steht die Stärkung des Kinderschutzes durch Gewährleistung eines unabhängigen Beratungs- und Beschwerdesystems. Dieser Gesichtspunkt ist zentrales Bewertungskriterium



„MKFFI NW: Entgegen der Überschrift "Beteiligung" werden im Text ausschließlich Regelungen zu Beschwerderechten behandelt, nicht zu Beteiligungsrechten.“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

### Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

#### Zu. § 8 Abs. 3 SGB VIII

Befürwortet wird Option 1: Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen.

#### Ombudschaftliche Beratung und Begleitung

Es wird folgender Formulierungsvorschlag gemacht (Ombudsstellen als Rechtspflicht mit Landesrecht vorbehalten).

*Im Bereich der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind externe ombudschaftliche Strukturen vorzuhalten, an die sich junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung sowie zur Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe wenden können. Ombudschaftliche oder vergleichbare Strukturen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. Das Nähere regelt das Landesrecht.*

### Zur Implementierung von Beschwerdeverfahren für Kinder- und Jugendliche

Befürwortet wird Option 1: Übernahme der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG.

### Bayerisches Ministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Eine umfassende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist ausdrücklich zu begrüßen. Insoweit sollten die vom Bundestag beschlossenen Regelungen des KJSG übernommen werden (Option 1). Insbesondere die Formulierung des § 8 Abs. 3 SGB VIII im KJSG, mit dem Kinder und Jugendliche einen uneingeschränkten Anspruch auf Beratung erhalten, wird ausdrücklich befürwortet. Gegen die Formulierung des § 9a SGB VIII als Kann-Leistungen bestehen keine Einwände. Abgelehnt wird hingegen eine Pflicht der öffentlichen Träger der Jugendhilfe, eine Ombudsstelle zu errichten. Bereits jetzt sind ausreichende Kontroll- und Beschwerdemöglichkeiten gegeben, z.B. bei den Jugendämtern (vgl. § 8 Abs. 2 SGB VIII) oder der Heimaufsicht. In Bayern wurde zudem ein Landesheimrat geschaffen, der sich für die Interessen der jungen Menschen aus der stationären Kinder- und Jugendhilfe in Bayern einsetzt.

### Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Aus Sicht des Landes Brandenburg sollte nach § 9 folgender § 9a eingefügt werden:

#### **„§ 9a**

#### **Ombudsstellen**

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll eine Ombudsstelle oder vergleichbare Strukturen errichten, an die sich junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung sowie Vermittlung



und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe wenden können.“

Die Vorschrift beinhaltet die Einrichtung von unabhängigen und fachlich nicht weisungsgebundenen ombudtschaftlichen Beratungsstellen vor Ort.

Damit wird klargestellt, dass der öffentliche Träger Ombudsstellen als Anlaufstellen für junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung und auch Vermittlung und Klärung von Konflikten im Kontext sämtlicher Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe errichten kann.

Errichten im Sinne der Regelung meint gerade nicht das Betreiben o.ä. einer ombudtschaftlichen Beratungsstelle; es bezeichnet vielmehr die Finanzierungsverantwortung. Die Norm adressiert die Organisationshoheit des öffentlichen Trägers. Ausdrücklich geht es nicht um das Errichten etwa von „Eigeneinrichtungen“. Die konkrete Ausgestaltung, Trägerschaft und den konkreten Betrieb der Stellen lässt die Vorschrift ausdrücklich offen. Sie regelt vielmehr das organisationshoheitliche Vorhalten bzw. Bereitstellen („errichten“) der Beratungsstellen und kann sich somit nur an den öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe richten.

Bereits im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) war es dem Gesetzgeber ein zentrales Anliegen, Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen zu stärken und Beschwerdeverfahren zu implementieren. Erste grundlegende Schritte in diese Richtung wurden mit der im Rahmen des BKisSchG eingeführten Vorschrift des § 8b Absatz 2 Nummer 2 (Beratungsanspruch der Einrichtungsträger in Fragen von Beteiligung und Beschwerdeverfahren) und mit § 45 Absatz 2 Nummer 3 (Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren als Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis) unternommen. Die Untersuchung der Regelung des § 45 Absatz 2 Nummer 3 auf ihre Umsetzung und ihre Wirksamkeit im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes hat u.a. gezeigt, dass vorhandene Bestrebungen nach Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren durch die Regelung zusätzlich gestärkt und legitimiert wurden (vgl. BT-Drs. 18/7100, S. 85).

Die wichtigen Impulse, die mit dem BKisSchG im Hinblick auf die Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen eingeführten Implementierung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren erreicht werden konnten, werden nun mit der Einführung der Ombudsstellen im SGB VIII über den Adressatenkreis der jungen Menschen in Einrichtungen hinaus weiter geführt.

Aus Sicht des Landes Brandenburg sollte es über die im Jahr 2017 diskutierte gesetzlichen Verankerung der Ombudsstellen im SGB VIII hinaus zu einer Sollvorschrift kommen. Die Errichtung von Ombudsstellen ist ein wichtiger Ansatz, die Kinder- und Jugendhilfe weiter zu befördern.

### Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Befürwortet wird Option 1 in der Fassung des KJSG, allerdings mit der Maßgabe, dass aus der „Kann-Regelung“ eine „Soll-Regelung“ wird.

### Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e.V.

#### I. Elternunabhängiger Beratungsanspruch

Die AGJ hat die Einführung eines niedrighschwelligigen, elternunabhängigen Rechtsanspruchs durch die

Änderung des § 8 Abs. 3 SGB VIII-KJSG begrüßt (AGJ-Stellungnahme zum Referentenentwurf 2017, S. 3; AGJ-Empfehlungen 2016, S. 5). Sie findet es richtig, dass Kinder auch ohne vorherige Prüfung einer bestehenden Not- und Konfliktlage ein Recht auf Beratung haben und unterstützt den Änderungsvorschlag § 8 Abs. 3 SGB VIII-KJSG klar.

## II. Ombudsstellen und externe Beschwerdemöglichkeiten

Die AGJ hat die Einfügung einer gesetzlichen Regelung, die die verbindliche Einrichtung externer unabhängiger Ombudschaften vorsehen, gefordert (u. a. AGJ-Empfehlungen 2016, S. 6). § 9a SGB VIII-KJSG bleibt als Ermessensvorschrift hinter diesen Erwartungen zurück, wurde aber als erster positiver Schritt begrüßt (AGJ-Stellungnahme zum Referentenentwurf 2017, S. 3). Die Einfügung der Alternative „oder vergleichbarer Strukturen“ im parlamentarischen Prozess wird von uns jedoch kritisch betrachtet. Die gesetzliche Regelung soll die flächendeckende Umsetzung dieses spezifischen fachlichen Beratungskonzepts fördern, welches Betroffene bei Konflikten in der Kinder- und Jugendhilfe und im Umgang mit der bestehenden Machtasymetrie stärkt. Durch die Formulierung „oder vergleichbarer Strukturen“ wird diese normative Zielrichtung der weichen „kann-Regelung“ nochmals abgeschwächt. Das ist rückgängig zu machen.

Die durch Einfügung der S. 2 erfolgten Betonung, dass es sich um unabhängige, externe (also weder im Jugendamt noch bei einem leistungserbringenden Träger der freien Jugendhilfe angesiedelte) Stellen handeln muss und diese weisungsungebunden handeln, halten wir für sehr sinnvoll. Diese Unabhängigkeit ist aber nicht allein durch das Gesetz, sondern muss in der Praxis durch die strukturelle sowie konzeptionelle Anlage der Stellen sowie gesicherte Finanzierungswege abgesichert werden.

Dass bisher in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Ombudsstellen sich in ihrem Aufgabenfeld auf hilfeplan(analog)gestaltete Leistungen begrenzen, ist vor dem Hintergrund der besonderen Vulnerabilität des hier erfassten Adressatenkreises und der spezifischen Verfahrens- und Rechtsschutzvorgaben zu erklären. Ombudschaftliche Beratung hält die AGJ aber auch in anderen Aufgabenfeldern der Kinder- und Jugendhilfe zur Stärkung der Leistungsberechtigten für sinnvoll, betont aber, dass für diese spezifische Ombudsstellen einzurichten sind (AGJ-Positionspapier „Zugänge zur Kindertagesbetreuung“ 2018, S. 5). Anderenfalls droht die Beratung durch zu große Breite des Aufgabenfeldes leerzulaufen.

Die Ergänzung des § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII-KJSG um externe Beschwerdemöglichkeiten wird von uns begrüßt. Als solche könnten (neben anderen externen Vertrauenspersonen) auch Ombudsstellen herangezogen werden. Diese Aufgabenverknüpfung kann – sowohl konzeptionell wie auch für die Finanzierung – sinnvoll sein, um Ombudschaft als Anliegen und Verantwortung aller Akteure der Kinder- und Jugendhilfe hervorzuheben und ihre Unabhängigkeit zu stärken.

Die AGJ fordert ergänzend eine Verpflichtung der Jugendämter interne und externe Beschwerdemöglichkeiten bereitzuhalten, die parallel zu § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII-KJSG konstruiert werden könnten (AGJ-Empfehlungen 2016, S. 6).

## Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ

### § 8 Abs.3 SGB VIII

Der Wegfall der Not-/Konfliktlage in Absatz 3 und die damit verbundene Rechtssicherheit für die

Fachkräfte wird begrüßt. Das Vorliegen einer Notlage kann nicht immer im Erstkontakt beurteilt werden.

### Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.

Votum für Option 2:

- a) Beratungsanspruch der Kinder und Jugendlichen ohne Einschränkung.
- b) Die Einführung von Ombudsstellen wird als Rechtspflicht geregelt.
- c) Die Unabhängigkeit der Ombudsstellen wird dahingehend verändert, dass eine Beratung durch unabhängige Dritte möglich ist.

Wie bereits im Vorfeld der Gesetzgebung geschehen, spricht sich der BVÖGD dafür aus, dass diese Ombudsstellen nicht in direkter Abhängigkeit von der öffentlichen oder freien Jugendhilfe errichtet werden können, aber nicht müssen. Die Errichtung dieser Schlichtungsstelle darf keine „Kann-Regelung“ bleiben, sondern ist verbindlich einzurichten.

### Deutscher Behindertenrat

#### Beratung

Der DBR befürwortet einen eigenständigen Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche, unabhängig von einer Gefährdungs- oder Notsituation. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Beratungsangebote barrierefrei zugänglich und nutzbar sind. Besondere Anforderungen an die Kommunikationsbedürfnisse und -erfordernisse der Ratsuchenden müssen berücksichtigt werden. Online-Beratungsangebote können mobilitäts- und kommunikationseingeschränkten jungen Menschen helfen, die Beratungsangebote in Anspruch zu nehmen.

#### Ombudsstellen

Nach Einschätzung des DBR besteht die Notwendigkeit, die Einrichtung von Ombudsstellen bedarfsgerecht und flächendeckend gesetzlich abzusichern. Ein unabhängiges Beratungs-, Clearing- und Beschwerdesystem ist ein wichtiger Beitrag zum Kinderschutz. Seine Einführung sollte als Rechtspflicht geregelt werden. Auch hier muss die Barrierefreiheit im bereits beschriebenen Sinne gesichert sein. Die Funktion der Ombudsstellen soll sich nicht nur auf Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe beziehen, sondern auch die Einrichtungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderung umfassen. Schnittflächen zur Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung sind zu berücksichtigen.

Die Unabhängigkeit der Ombudsstellen ist sicherzustellen. Die Einbeziehung selbstorganisierter Zusammenschlüsse junger Menschen (mit Behinderung) und ihrer Organisationen wird ausdrücklich begrüßt.

### Deutscher Caritasverband e. V., Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V. / AGJ

#### **a) Änderung § 8 Abs. 3 SGB VIII (Beratung von Kindern und Jugendlichen ohne Information der Personensorgeberechtigten)**

Das KJSG sah vor, den Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Beratung durch das Jugendamt zu

erweitern. Künftig sollen Kinder und Jugendliche Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten haben, wenn die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten den Beratungszweck vereiteln würde. Bislang ist das nur zulässig, wenn darüber hinaus eine Not- und Konfliktlage vorliegt.

Die Mitglieder der AG sehen in der avisierten Regelung einen gelungenen Kompromiss zwischen dem Recht von Kindern und Jugendlichen auf Beratung auch ohne, dass die Personensorgeberechtigten in Kenntnis gesetzt würden, auf der einen, und dem Elternrecht sowie dem Schutz durch Information der Personensorgeberechtigten auf der anderen Seite. Sie halten die avisierte Regelung für sachgerecht.

#### **b) § 9a SGB VIII-E (Ombudsstellen)**

Das BMFSFJ will „Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren zu einem integralen Qualitätsbestandteil im System der Kinder- und Jugendhilfe“ weiterentwickeln. Das Ministerium formuliert hier ein zeitgemäßes Programm, das von den Mitgliedern der AG uneingeschränkt unterstützt wird. Mit dem KJSG sollte ein neuer § 9a SGB VIII eingeführt werden, mit dem Ombudsstellen für die Kinder- und Jugendhilfe, die hier und da in der Praxis bereits existieren, eine Grundlage im SGB VIII erhalten sollen. Die Mitglieder der AG halten die Vorschrift, die das KJSG vorsah, jedoch weder für ausreichend, noch für sachgerecht.

Die Ombudsstellen haben in den vergangenen zehn Jahren eine eigene und spezifische Fachlichkeit entwickelt, die konstitutiv dafür ist, dass sie die Erwartung, die das BMFSFJ formuliert (integraler Bestandteil der Qualität des Systems der Kinder- und Jugendhilfe), erfüllen können. Dies wurde mit dem KJSG jedoch nicht aufgegriffen, sondern durch die Formulierung „Ombudsstellen oder vergleichbare Strukturen“ deutlich relativiert.

Die Mitglieder der AG lehnen eine solche Formulierung ab. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Ombudsstellen im SGB VIII muss an die bereits etablierte Fachlichkeit anknüpfen und Ombudsstellen deshalb als solche (und nur als solche) bezeichnen.

Die Mitglieder der AG sehen einen Widerspruch zwischen dem Vorhaben, Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren zu einem integralen Qualitätsbestandteil im System der Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickeln, auf der einen und der im KJSG vorgesehenen bloßen Kann-Vorschrift für Ombudsstellen auf der anderen Seite. Eine Kann-Vorschrift geht kaum über eine symbolische Bedeutung hinaus, denn die Möglichkeit der Einrichtung von Ombudsstellen besteht bereits nach heute geltendem Recht. Eine substanzielle Weiterentwicklung wird nur gelingen, wenn die Jugendämter verbindlich gehalten sind, die Verfügbarkeit einer Ombudsstelle zu gewährleisten. Dabei ist deren Unabhängigkeit von zentraler Bedeutung. Unabhängigkeit setzt Strukturen voraus, durch die sie möglichst weitgehende gewährleistet wird. Ombudsstellen müssen nicht nur von den Jugendämtern, sondern genauso von den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe unabhängig sein. Die Mitglieder der AG regen daher an, die Ombudsstellen beispielsweise nach dem Modell der Bürgerbeauftragten in Schleswig-Holstein bei den Parlamenten anzusiedeln.

#### **c) Ergänzung in § 45 SGB VIII (Betriebserlaubnis)**

Das KJSG sah vor, bereits die Betriebserlaubnis von Einrichtungen davon abhängig zu machen, dass die Träger nicht nur ein internes, sondern auch ein externes Beschwerdeverfahren sicherstellen. Aus den bereits unter b) angerissenen Gründen halten die Mitglieder der AG dieses Vorhaben für sinnvoll. Die durch das KSJG vorgesehene Regelung setzt dieses Anliegen in sachgerechter Weise um und sollte daher im Zug der anstehenden Reform übernommen werden.

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ), Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin (DGKiM), Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin (DGSPJ) und Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte (BVKJ)

Wir begrüßen den Beratungsanspruch ohne Einwilligung der Sorgeberechtigten auch außerhalb von Notlagen und Krisensituationen.

Unzureichend sind die Ombudsstellen nach Ermessen der Kommune. Es muss ein verlässliches, nachhaltiges, kompetentes und unabhängiges Beschwerdemanagement für die Jugendhilfe geben. Die Arbeit sollte vordringlich auf eine Beratung, Mediation und Klärung ausgerichtet sein. Für bleibende Konflikte und ausbleibende Klärung muss eine Instanz vorgesehen werden, die hier entscheidungsfähig ist. Dies können Familiengerichte, ggf auch Verwaltungsgerichte oder Schiedsstellen sein.

Wir befürworten daher Option 2. Interessensverbände und selbstorganisierte Zusammenschlüsse junger Menschen und Familien, die Leistungen der Kinder und Jugendhilfe erhalten, werden von uns begrüßt und ihre Arbeit sollte von den Ombudsstellen unterstützt werden. Es handelt sich jedoch vermutlich nicht um eine belastbare, nachhaltige Lösung zur Interessensvertretung für Betroffene zu jedem Zeitpunkt. Die Interessensvertretung bedarf angesichts der hohen psychosozialen Belastungen, oft geringen sozialen Ressourcen und Erfahrung von Gewalt ggf einer Unterstützung, was Organisation (Sekretariatsfunktionen), räumliche Ausstattung (Treffen ermöglichen) und Zugang zu Informationen angeht.

Diakonie Deutschland / BAGFW

Ombudschaftliche Beratung und Begleitung:

Die Diakonie Deutschland spricht sich demnach gegen alle hierzu genannten Handlungsoptionen aus, die im Entwurf zum Themenbereich Wirksamer Kinderschutz und Kooperation zur 2. AG-Sitzung „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ am 12. Februar hierzu aufgeführt sind. Die im KJSG getroffene Regelung greift aus Sicht der Diakonie in vielerlei Hinsicht zu kurz. Erforderlich ist vielmehr eine detaillierte Regelung der Verankerung von Ombudsstellen. Auf Grundlage des **Eckpunktepapiers der Diakonie Deutschland Bedarfsgerecht. Sozialräumlich. Inklusive. Erwartungen an ein reformiertes SGB VIII, 2017** hat die Diakonie den folgenden Vorschlag erarbeitet:

**§ 9a Ombudsstellen**

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat Ombudsstellen oder vergleichbare Strukturen zu errichten, an die sich junge Menschen und ihre Familien

1. zur Information und Beratung über Leistungen und Angebote vor, während und nach ihrer Beantragung,
2. zur Vermittlung und Schlichtung bei Konflikten,
3. zur Unterstützung in Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren

im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe wenden können.

Hierzu sind Ombudsstellen dazu befugt schriftliche oder mündliche Auskünfte einzuholen und Akten zu beziehen sowie Empfehlungen abzugeben.

(2) Ombudsstellen oder vergleichbare Strukturen arbeiten interdisziplinär, unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden.

### Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Eine Erweiterung des Beratungsanspruchs und vor allem die Einführung von Ombudsstellen für Kinder und Jugendliche und ihre Familien, wie sie in einem neuen § 9 a SGB VIII geplant sind, werden begrüßt. Das Bewertungskriterium hier sollte allerdings nicht allein die Stärkung des Kinderschutzes sein, sondern die Stärkung und Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen. **Votum für Option 1 mit folgender Begründung:** Der im Gesetzentwurf neu vorgesehene § 9a SGB VIII eröffnet dem Jugendamt die Möglichkeit, eine ombudsschaftliche Beratungsstelle zu errichten, an die sich junge Menschen und ihre Familien „zur allgemeinen Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten“ im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wenden können. Die Vorschrift knüpft an die in § 1 Abs. 3 Nr.5 SGB VIII ebenfalls neu aufgenommene Zielsetzung an, unabhängige und fachlich nicht weisungsgebundene ombudsschaftliche Beratung zu ermöglichen. Es handelt sich um eine rein klarstellende Ausformulierung. Die Möglichkeit bestand auch bereits vorher, da es den Jugendämtern auch bisher nicht untersagt war, derartige Ombudsstellen einzurichten. Gleichwohl könnte diese explizite gesetzliche Ausformulierung ggf. dazu beitragen, dass es zukünftig vermehrt zur Einrichtung entsprechender Ombudsstellen kommt. Dies wäre für die betroffenen jungen Menschen und deren Familien sicherlich positiv und wird daher begrüßt. Bedauerlich ist in diesem Zusammenhang, dass die Finanzierungsverantwortung ausschließlich bei den Jugendämtern verbleibt (so ausdrücklich die Gesetzesbegründung auf Seite 45) und der Gesetzgeber sein zum Ausdruck gebrachtes „zentrales Anliegen“ an der Implementierung derartiger Ombudsstellen nicht finanziell untermauert.

**Aber auch Voten für Option 2:** Wenn man die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auch mit Blick auf die UN-Kinderrechtskonvention ernst nimmt, müssen entsprechende Verfahren und Einrichtungen wie die Ombudsstellen eine hohe Verbindlichkeit entfalten können. Allerdings sind dann von Bundes- oder Landesebene dafür auch entsprechende Ressourcen für die Jugendhilfe vor Ort zur Verfügung stehen. Unklarheit besteht in diesem Kontext darüber, wer die „unabhängigen Dritten“ sind und wo diese angesiedelt werden? In der öffentlichen oder freien Jugendhilfe? Als wesentlich werden in diesem Zusammenhang die verbindliche Einführung und die Unabhängigkeit der Stellen angesehen. Zu ähnlichen Schlüssen sind auch die Teilnehmenden des 6. Expertenworkshops im Dialogforum gekommen.

### Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

#### §§ 8 Absatz 3, 9a SGB VIII

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung begrüßen eine Stärkung des Beratungsanspruchs für Kinder und Jugendliche. Es ist gesetzlich sicherzustellen, dass der Zugang zur Beratung nicht nur



niedrigschwellig, sondern auch barrierefrei ausgestaltet wird. Kinder und Jugendliche brauchen nicht nur in Gefährdungs- oder Notsituationen einen elternunabhängigen Anspruch auf Beratung. Nur so kann ihr Recht auf Partizipation aus Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention gestärkt werden.

#### Ombudsstellen

Die Fachverbände teilen die Einschätzung, dass Handlungsbedarf in Bezug auf eine gesetzliche Absicherung der Einrichtung von Ombudsstellen auf bundesgesetzlicher Ebene besteht. Die entsprechende Regelung im KJSG sieht vor, die Ombudsstelle als externe und unabhängige Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche in der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort im SGB VIII programmatisch zu verankern. Die Ausgestaltung wird dabei in das Ermessen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gestellt. Dies wurde wegen des geringen Maßes an Verbindlichkeit und der damit verbundenen Gefahr, dass eine Umsetzung nur unzureichend erfolge, vielfach als nicht sachgerecht kritisiert. Zudem wurde beanstandet, dass die Regelung keine Unabhängigkeit vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleiste.

Die Fachverbände schließen sich diesen Kritikpunkten an. Das Ziel, den Kinderschutz durch ein unabhängiges Beratungs- und Beschwerdesystem zu stärken, kann nur erreicht werden, wenn Ombudsstellen als verpflichtende Regelung im SGB VIII implementiert werden und weisungsfrei vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe arbeiten. Damit sie grundsätzlich allen jungen Menschen zugänglich sind, ist es zudem notwendig, dass sie flächendeckend eingeführt werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass auch die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung gegeben ist, die Stellen also zum Beispiel barrierefrei ausgestaltet sind. Zudem sollten Ombudsstellen in das Netz bestehender Beratungsstellen wie z.B. der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX eingebunden sein.

#### **Die Fachverbände sprechen sich daher am ehesten für Option 2 in Verbindung mit Option 3 aus.**

Die beiden Optionen stellen aus Sicht der Fachverbände keinen Widerspruch dar, vielmehr ist Option 3 als notwendige Ergänzung zu Option 2 zu sehen. Diese ist allerdings dadurch zu ergänzen, dass auch die Einbeziehung von Selbstvertretungsorganisationen und Zusammenschlüsse von jungen Menschen mit Behinderung und deren Familien gewährleistet wird.

#### Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

*„Ombudschaft im Jugendhilferecht zu verankern macht aus unserer Sicht nur Sinn, wenn Einzelfallgerechtigkeit und Bedarfsorientierung die zentralen, rechtlich gesicherten Stellschrauben der Jugendhilfe sind. Das sind die Prüfsteine, an denen sich entscheidet, ob Ombudschaft in der Jugendhilfe lediglich als zahnloser Tiger agiert oder nicht. Sind Einzelfallgerechtigkeit und Bedarfsorientierung nicht gesichert, ist auch die in §§ 1 Abs. 4 Nr. 5, 9a SGB VIII A vorgesehene programmatische Verankerung, die in der Begründung als „prominente gesetzliche Anerkennung“ von Ombudschaft bezeichnet wird, letztlich verzichtbar.“*

Aus: Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. (2016) Stellungnahme zur Arbeitsfassung eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Stand: 23.8.2016, SGB VIII A) mit Bezug auf die „Hilfen für junge Volljährige“ (§ 41 SGB VIII), Leistungen der Jugendsozialarbeit/ Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) sowie ein neues Übergangsmanagement



*„Selbstorganisation hat für uns eine besondere Relevanz. Daher begrüßen wir die Stärkung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse von jungen Menschen durch eine neue Beratungsfunktion in „Jugendhilfeausschüssen und Landesjugendhilfeausschüssen“ (§ 71). Jedoch reicht das unseres Erachtens nicht aus. Auch junge Erwachsene, die in der Jugendhilfe gelebt haben, sollten diese Beratungstätigkeit wahrnehmen können. Wir bitten um die Ergänzung des Satzes „...die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten, oder erhalten haben. Generell ist uns die Beteiligung von jungen Menschen in und nach der Jugendhilfe ein wichtiges Anliegen, daher begrüßen wir den uneingeschränkten Beratungsanspruch nach § 8. Auch die bundesweite Schaffung von Ombudstellen ist aus unserer Erfahrung dringend notwendig und sollte jedoch von der Kann-Bestimmung zu einer flächendeckenden Angebotsstruktur ausgebaut werden. Für viele junge Menschen ist die Hürde zu hoch, um sich an eine Landesstelle zu wenden. Bei einer Beteiligung ist uns jedoch wichtig, dass die Anonymität und der Schutz der Kinder- und Jugendlichen gewährt bleibt, z.B. bei der Prüfung der Betriebserlaubnis und den Einzelgesprächen (§ 46 Abs. 3).“*

Quelle: Care Leaver e.V. (2017): Stellungnahme zum Regierungsentwurf für das „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz“ (KJSG)

*„Beteiligung und Lebensweltorientierung müssen als Kennzeichen aller Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erkennbar sein. Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und ihrer Familien ist nicht nur ein hohes Gut der Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch ein entscheidender Faktor für das Gelingen von Hilfeprozessen, wie im Rahmen der Forschung herausgestellt wird. [...]*

*Zu den Grundpfeilern und erforschten Wirk- und Handlungsfaktoren moderner Jugendhilfe gehört das Grundprinzip der Partizipation als Haltung von Organisationen und Fachkräften. In der Kinder- und Jugendhilfe sind in den letzten Jahren Konzepte und Methoden für eine aktive Beteiligung entwickelt worden. Werden neuerliche Reformen Strukturen und Methoden der Partizipation, die für Kinder und Jugendliche und ihrer Familien mit Behinderung zur Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung angemessen und zugänglich sind, auch in der therapeutisch-medizinischen Diagnostik weiterentwickeln und absichern? Ist die Berücksichtigung und Fortentwicklung von Hilfen zur Selbstermächtigung der jungen Menschen im fachlichen wie gesetzgeberischen Blick? Werden die Selbstdeutungen von jungen Menschen und ihren Familien mit und ohne Behinderungen methodisch systematisch herausgearbeitet und den professionellen Deutungsverfahren zur Hilfefeststellung an die Seite gestellt? [...]*

*Eltern sind bislang Anspruchsberechtigte im Hilfeverfahren. Es ist sicher sinnvoll, dieses Recht auch auf Kinder und Jugendliche direkt zu beziehen. Es ist beabsichtigt, ein eigenständiges Beratungsrecht für Kinder und Jugendliche, zu entwickeln, was jungen Menschen auch ohne akute Konflikt- und Notlagen zur Verfügung steht. Dies würden wir ausdrücklich begrüßen. Die Erziehungshilfeverbände Deutschlands halten aber auch fest, soll Kindern geholfen werden, müssen auch die Eltern und damit die Familie unterstützt, von Anbeginn unmittelbar einbezogen und damit zu handelnden Akteur\_innen im Hilfeprozess gemacht werden. Wie wird ein Anspruch der Eltern auf Leistungen zur Befähigung ihrer erzieherischen Kompetenz und zur Beteiligung ausgestaltet sein? Es wäre fatal diese Zusammenhänge in Frage zu stellen, denn insbesondere der Schutzauftrag im Kontext des § 8a SGB VIII erfordert eine*

*pädagogische Unterstützung und Beteiligung der Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Fürsorge- und Erziehungsaufgaben. Es muss ein gleichrangiger Rechtsanspruch für junge Menschen, Jugendliche und Eltern gesichert sein. [...]*

*Wie soll die Transparenz und die Beteiligung in allen Hilfeformen zukünftig besser durch rechtliche und fachliche Regelungen befördert werden? [...]*

*Wie und durch welche Verfahren wird die Umsetzung der rechtlichen Normen und der implizierten fachlichen Zielsetzung durch Aufsichtsverfahren sichergestellt? Wird sich die Rolle der Jugendhilfeausschüsse und der Jugendhilfeplanung bezüglich der Ausgestaltung des Gesetzes verändern? Ist eine verpflichtende Evaluation der Auswirkungen möglicher neuer gesetzlicher Regelungen geplant? Oder welche anderen Möglichkeiten wird es geben Jugendämter und freie Träger – auch durch die Hilfeadressat\_innen – zu prüfen? Welche Rolle soll dabei die Etablierung eines Ombudswesens spielen?“*

Quelle: AFET/BVKE/EREV/IGfH (2018): Fragen und Prüfsteine an die SGB VIII Reform und ein inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz, S. 3 ff.)

*„Auch ohne den neuen § 9a haben Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit zur Initiierung und Finanzierung von Ombudsstellen. Es fehlen in der Norm Bestimmungen zumindest zur Verankerung von Unabhängigkeit und fachlicher Weisungsungebundenheit, die im Referatsentwurf noch in § 1 verankert waren. Der Paritätische spricht sich für den Auf- und Ausbau von weisungsungebundenen, qualifizierten Ombudsstellen aus. Der Zusatz „...oder vergleichbare Strukturen...“ ist zu streichen, da er das Anliegen, Ombudsstellen zu schaffen, konterkariert und eine begriffliche Unklarheit schafft.*

*Die Erweiterung des elternunabhängigen Beratungsanspruchs nach § 8 Abs. 3 wird vom Paritätischen unterstützt, da damit der Zugang von Kindern und Jugendlichen zur Beratung erleichtert wird.*

*Die Verpflichtung von Trägern, auch externe Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zugänglich zu machen (§ 45 Abs. 2 Nr.4) wird vom Paritätischen begrüßt.*

*Die Beteiligung von „selbstorganisierten Zusammenschlüssen von jungen Menschen und ihren Familien, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten“ dürfte auf der Ebene der kommunalen Jugendhilfeausschüsse, wo sie in § 71 Abs.5 verankert werden, wenig Wirkung entfalten. Wir begrüßen aber die dahinter liegende Intention und schlagen vor, die „Unterstützung und Förderung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen von jungen Menschen, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten oder benötigen“ in der sachlichen Zuständigkeit der überörtlichen Träger der Jugendhilfe als § 85 Abs. 2 Nr. 11 zu verankern. Die Erfahrung zeigt, dass solche Zusammenschlüsse sich weit häufiger auf Bundes- und Landesebene bilden und dass sie hier ein wichtiges Element der Qualitätsentwicklung und von Schutzkonzepten bilden können.“*

Quelle: Der Paritätische Gesamtverband (2017): Stellungnahme des Paritätischen zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, S. 1-2.

### Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Anschließend an unsere vorangestellten Ausführungen zur Strukturmaxime der Partizipation halten wir die Beteiligung der Adressat\*innen für elementar und sprechen uns für die Optionen zwei und drei aus. Um einen niedrig schwelligen Zugang zur Wahrnehmung der personenbezogenen Rechte zu ermöglichen, ist es jedoch von Bedeutung, die Ombudsstellen räumlich und hierarchisch vom Jugendamt und den Leistungserbringern zu trennen. D.h. Räume im Jugendamt und auch die Angliederung an freie Träger der Jugendhilfe sind auszuschließen. Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass die Adressat\*innen Kenntnis von dieser Möglichkeit erhalten. Besonders der Zugang für sehr junge Kinder muss überdacht und entwickelt werden.

Auch die Fachkräfte müssen die Gelegenheit bekommen, sich in einen geschützten Rahmen zu beraten. Gerade die Fälle jüngster Heimgeschichte haben gezeigt, dass Fachkräfte sich dem Träger gegenüber nicht äußern (mögen). Hier könnten die Ombudsstellen ebenfalls neutrale Ansprechpartner\*innen sein.

# TOP 5 Auslandsmaßnahmen

## Kapitel A. „Sachverhalt“

## Kapitel B. „Handlungsbedarf“

### Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

Bezogen auf: kritisch

„BVkE: Eine gesetzliche, klarstellende Regelung zum Thema Auslandsmaßnahmen ist grundsätzlich zu begrüßen. Wesentlich sind Forschungsergebnisse zur Begründung des Handlungsbedarfs z.B. der InHaus I-Studie, die einige der genannten Punkte durchaus als wirkungsrelevant innerhalb der Hilfe identifiziert hat. Folgerichtig sollten diese Punkte auch als Grundlage definiert werden.“

### Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e.V.

Die AGJ hat die Regelung des § 36c SGB VIII-KJSG als Anknüpfung an die erfolgreiche Bund-Länder-Debatte begrüßt (AGJ-Empfehlungen 2016, S. 26f; AGJ-Stellungnahme zum Referentenentwurf 2017, S. 6). Sie hat jedoch darum gebeten zu prüfen, ob diese Vorgaben auf Grund der teils sehr unterschiedlichen ausländischen Rechtslage überhaupt greifen können (z.B. gibt es nicht in allen Ländern vergleichbare Heimaufsichtsverfahren zu §§ 45ff SGB VIII). Außerdem regt sie Überlegungen zu unbeabsichtigten Nebenfolgen an, etwa weil die Anwendung der Vorgaben in Abs. 2 auf den Umzug einer Pflegefamilie vom grenznahen Gebiet ins Ausland nicht passgerecht erscheint. Uns ist besonders wichtig, dass die Eignung der mit der Leistungsgewährung zu betrauenden Einrichtung oder Person an Ort und Stelle überprüft wird (Nr. 3). Das setzt voraus, dass die Jugendämter hierzu ressourcenmäßig auch in Lage versetzt sein müssen.

## Kapitel C „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz“ sowie Stellungnahmen zur Neuregelung

### Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bezogen auf: Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

„Die im KJSG vorgeschlagenen Verschärfungen für Auslandsmaßnahmen werden als wenig hilfreich zurückgewiesen. Es sollte bei der bestehenden Rechtslage bleiben.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. /  
Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

Bezogen auf: Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

„IGfH: Der Wegfall der bisherigen Formulierung „oder anerkannter Träger der Jugendhilfe“ (§78b Abs. 2 Nr.1) wird hier wegen der verstärkten Anbindung an das Landesjugendamt explizit begrüßt. Abs. 2 Nr. 2 Buchst. C. (Hilfeplanung vor Ort) ist als seit langem formulierter Qualitätsstandard zu begrüßen Abs. 2 Nr. 3 Praktische Probleme, falls damit die Vorabprüfung gemeint ist. „Die Praxis zeigt, dass dies im Regelfall kaum möglich sein wird. Lösungsmöglichkeiten wären hier die Prüfung vor Ort in die Anfangszeit der Hilfe zu legen, was aber durch die Hilfeplanfortschreibung vor Ort ohnehin zu erwarten ist, oder dass an dieser Stelle zwar eine Vorabprüfung beibehalten wird, diese aber nicht an den Ort der Hilfeerbringung gekoppelt wird. Somit wären die Jugendämter verpflichtet, ein fundiertes Vorabprüfverfahren hinsichtlich des Trägers und der Betreuungsperson(en) zu etablieren und zu belegen. Für dieses Verfahren wiederum kämen die Landesjugendämter über die o.g. Handlungsleitlinien in fachliche Verantwortung.“ Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b (Fachkräfte) wird kritisch gesehen, da bestehende Regelung und somit bestehende Unklarheiten fortgesetzt werden. Fachkräftegebot läuft ins Leere, da Etablierung von Auslegung von § 72 Abs. 1 SGB VIII. Diese sieht neben der Fachkraft auch Personen, die „auf Grund besonderer Erfahrungen in der Sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen“ vor. Damit bleibt die „authentische Betreuungspersönlichkeit“ ohne fachliche Qualifikation vermeintlich legitim, so dass die Betreuung mit Nichtfachkräften bis heute verbreitet ist und das Fachkräftegebot ins Leere läuft. Der Umlaufbeschluss der JFMK (JFMK (2016): Umlaufbeschluss 1/2016 der JFMK vom 23.02.2016 Arbeitsergebnisse der länderoffenen AG „Weiterentwicklung der §§ 45 ff. SGB VIII“ Anlage) spricht hier nur von Fachkräften ohne Bezug zu §72 Abs. 1 SGB VIII, was in der Auslegung eindeutiger zu sein scheint. Jedenfalls sollte der Gesetzgeber hier das Fachkräftegebot unmissverständlicher formulieren. § 72 Abs. 2 „muss“ statt „soll““

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Deutscher Caritasverband e. V., Paritätischer Wohlfahrtsverband -  
Gesamtverband e. V. / AGJ

Die Regelungen des KSJG für Maßnahmen im Ausland umfassen nach Auffassung der Mitglieder der AG sinnvolle und notwendige Ergänzungen der bisherigen Rechtslage. Die stärkere Einbindung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wird seit langem gefordert. Die Zusammenführung und Konkretisierung der Regelungen für Auslandsmaßnahmen macht die Rechtslage klarer und übersichtlicher. Die avisierten Regelungen dienen auch dem Schutz von Kindern und Jugendlichen und der Qualifizierung von Auslandsmaßnahmen. Sie finden daher in der im KJSG vorgesehenen Fassung die Unterstützung der Mitglieder der AG.

## Kapitel D und E „Handlungsoptionen“ und „Bewertungskriterien“

### Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. /  
Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

Bezogen auf: D. Handlungsoptionen

„IGfH: Grundsätzlich werden Änderungen begrüßt. Weiterentwicklung in Bezug zu Aufsichtspflicht im Vergleich des KICK (2005). Positiv ist die Einbindung der Landesjugendämter in die Verantwortung (fachliche Entwicklung, zumindest indirekte Aufsicht)“

Prof. Dr. Michael Kölch, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -  
psychotherapie Ruppiner Kliniken GmbH / Deutsche Gesellschaft für Kinder- und  
Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (DGKJP)

Bezogen auf: Option 1

„Aus KJP Sicht ist die Regelung zu begrüßen. Nachdem aus den Untersuchungen und der Erfahrung hervorgeht, dass hier oftmals für die auch als "Systemsprenger" bezeichneten Jugendlichen Auslandsmaßnahmen vorgesehen sind, diese aber nach dem Stand der Forschung auch zu einem überwiegenden Anteil psychische Störungen haben, ist der Einbezug der KJP hier unerlässlich, um nicht den Jugendlichen durch fehlende nötige medizinisch-therapeutische Maßnahmen (auch im Bereich Sucht) zu schaden. Zudem müssen Qualitätsaspekte und auch Aspekte des Kinderschutzes (Beschwerde, Aufsicht) gerade in diesem Bereich besonders stark sein.“

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bezogen auf: Option 1

„MKFFI NW: Zustimmung zu Option 1“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und  
Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Bezogen auf: Option 1

„Votum SH“

Ursula Krickl, Deutscher Städte- und Gemeindebund / Bundesvereinigung der  
kommunalen Spitzenverbände

Bezogen auf: Option 1

„Favorisiert wird Option 1. Wir weisen allerdings darauf hin, dass die geplanten Regelungen zu einem erheblichen Prüfungsaufwand führen wird, der den Kommunen finanziell auszugleichen ist.“

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Bezogen auf: Option 1

„Der Deutsche Verein spricht sich für Option 1 aus. Der Deutsche Verein begrüßt die Änderungen zur Sicherung der Qualität von Auslandsmaßnahmen entsprechend des Regierungsentwurfs zum KJSG. Hinsichtlich der übernommenen missverständlichen Formulierung aus § 36 Abs. 4 SGB VIII in § 38 Abs. 2 Nr.1 SGB VIII-E (RegE KJSG) regt der Deutsche Verein an, eine neue Formulierung dahingehend zu prüfen, dass eine Erziehungshilfe im Ausland nur durchgeführt werden darf, wenn die Hilfe auf ihre Geeignetheit hin umfänglich überprüft wurde, die körperliche und psychische Verfassung des jungen Menschen dies auch zulässt und eine gegebenenfalls erforderliche Versorgung gewährleistet ist. (Vgl. Eckpunkte des Deutschen Vereins zur Durchführung von intensivpädagogischen Erziehungshilfen im Ausland, NDV 2008, 163 ff.) In Fällen in denen die Unterbringung eines Kindes in einem Heim oder in einer Pflegefamilie in einem anderen Mitgliedstaat der EU erwogen wird, mahnt der Deutsche Verein die Beachtung Internationaler Vorschriften an: Die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 vom 27. November 2003 (Brüssel IIa) und das Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern (KSÜ)) sehen Konsultationsverfahren mit den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedsstaates vor. (vgl. Handreichung des Deutschen Vereins zur grenzüberschreitenden Einzelfallarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe vom 15. Mai 2018, S. 25 ff.).“

Anna Seidel, Careleaver e.V.

Bezogen auf: Option 1

„Ein Kinderschutz ist nur möglich, wenn Auslandsmaßnahmen abgewägt und überprüft werden.“

Ulrike Bahr, Mitglied des Deutschen Bundestages

Bezogen auf: Option 1

„Option 1: Berichte in den Medien über große Defizite bei Auslandsmaßnahmen zeigen, dass hier aus Gründen des Kinderschutzes genauer hingesehen werden muss.“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Befürwortet wird Option 1: Übernahme der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG.

Bayerisches Ministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Die Verbesserungen im Bereich der Auslandsmaßnahmen werden begrüßt. Insb. die geplante Neuregelung in § 36c SGB VIII (Option 1) wird befürwortet. Es ist zwingend erforderlich, dass Auslandsmaßnahmen qualifiziert durchgeführt werden.



Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Option 1 wird befürwortet.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ

Im neuen § 36c SGB VIII werden die Rahmenbedingungen zur Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen an einer Stelle im SGB VIII beschrieben. Es wird über die notwendige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII im Inland eine qualitative Verknüpfung und Verortung in Richtung der betriebserlaubniserteilenden Behörden vorgenommen. Dies wird durch die Meldepflicht der Maßnahmen bei den betriebserlaubniserteilenden Behörden nochmals verstärkt.

Insgesamt trägt die Neufassung des § 36c SGB VIII zu mehr Qualität bei und verhindert durch die Konkretisierung der Durchführung den bestehenden „Wildwuchs“ von Maßnahmen.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.

Votum für Option 1: (mit kleiner Einschränkung)

- Die Regelungen zu Auslandsmaßnahmen werden an zentraler Stelle zusammengeführt.
- Die qualitativen Anforderungen an Auslandsmaßnahmen werden erhöht.
- Die verfahrensrechtlichen Anforderungen im Hilfeplanverfahren werden präzisiert und geschärft.

Aus dem Blickwinkel von Kommunen mit direkter Anbindung an das nahe Ausland scheint die „Ermessensreduzierung auf Null“ nicht immer zielführend zu sein, da es sich nicht um die einzige, aber doch gleichwertige bedarfsgerechte Hilfe handeln kann.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Allgemeine Anmerkung: „Auslandsmaßnahme“ steht für die Grenzfälle der Jugendhilfe, denen mit den eher üblichen Hilfesettings nicht mehr begegnet werden kann. Deshalb sollte für diesen Personenkreis nicht nur bezüglich der Auslandsmaßnahmen eine Regelung erfolgen sondern für alle Fälle, in denen ein Jugendamt keine adäquate Betreuung sicherstellen kann, beispielsweise durch eine konkrete Verpflichtung des überörtlichen Jugendhilfeträgers zur Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger (ebenfalls in „Verantwortungsgemeinschaft“, nicht nur Beratung sondern Versorgungsverpflichtung). **Votiert wird für Option1**, also die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG. Die Zusammenführung der bisher an unterschiedlichen Stellen des SGB VIII vorhandenen Regelungen zur Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen in einem Paragraphen wird ausdrücklich begrüßt. Ebenso werden die zusätzlichen (neu aufgenommenen) Qualitätsanforderungen bezüglich der Gewährung von Auslandsmaßnahmen (§ 38 Abs. 2 Nr. 2c bis Nr.3) ausdrücklich befürwortet.

Im Einzelnen: Die Regelung in Abs.1 beinhaltet, dass es sich bei Auslandsmaßnahmen um eine absolute Ausnahme handelt. Die Regelung ist weitestgehend identisch mit der bisherigen Regelung des § 27 Abs. 2 S.3 SGB VIII, legt aber nochmals „strengere“ Voraussetzungen fest als die Regelung in § 27. (§ 38 Abs.1: „dürfen nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dem Bedarf [...] im Einzelfall nur dadurch entsprochen werden kann“). Dies wird auch durch die Gesetzesbegründung untermauert. Da § 27 Abs.2 S.3 SGB VIII laut vorliegendem Gesetzentwurf nicht gestrichen wird, gäbe es zukünftig an zwei verschiedenen Stellen des SGB VIII nahezu identische, gleichzeitig aber auch leicht voneinander abweichende Regelungen.

Dies wird ausdrücklich abgelehnt und würde auch juristisch zu Unklarheiten führen. Die Regelung sollte nur an einer Stelle, aus unserer Sicht bei § 38 SGB VIII, vorhanden sein.

Die Regelungen des Abs.2 Nr. 1 bis Nr. 2b waren bereits bisher an anderen Stellen des SGB VIII vorhanden. (§ 36 Abs.4 ; § 78b Abs.2 S.2) Diese Regelungen müssten dann konsequenterweise aufgehoben werden, um Doppelungen zu vermeiden.

Die im Abs. 2 Nr. 2c bis Nr. 3 neu aufgenommenen Qualitätsstandards werden wie bereits oben dargestellt ausdrücklich befürwortet. Vereinzelt wird es dadurch allerdings zu personellem Mehraufwand kommen, insbesondere, da nach Nr.3 der Regelung bereits vor der Entscheidung über die Auslandsmaßnahme eine Überprüfung der Eignung der Betreuungsstelle vor Ort erfolgen soll.

Die in Abs.2 Nr.4 neu aufgenommene Meldepflicht des Jugendamtes an das jeweilige Landesjugendamt (Beginn, Ende und Ort der Leistungserbringung) wird ebenfalls begrüßt, da sie die Transparenz im Hinblick auf Auslandsmaßnahmen verstärkt und dadurch zu einer weiteren Qualitätssteigerung bei diesen Maßnahmen beitragen kann. Der mit dieser Meldepflicht einhergehende zusätzliche bürokratische Aufwand ist aufgrund des Ausnahmecharakters von Auslandsmaßnahmen zudem für jedes einzelne Jugendamt vernachlässigbar

### Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Auslandsmaßnahmen werden von ver.di als sehr kritikbedürftig eingeschätzt. Hier handelt es sich zu meist um Maßnahmen die Ähnlichkeiten mit geschlossener Unterbringung haben. Hier sollte zusätzlich zu den in Option eins formulierten Ansprüchen gewährleistet sein,

- dass es sich um eine freiwillige Maßnahme handelt (in dem Sinn, dass auch andere, nicht mit Freiheitsentzug verbundene Maßnahmen als reale Option angeboten werden),
- dass der Kontakt zur fallverantwortlichen Sozialarbeiter\*in kontinuierlich hergestellt ist,
- dass der Jugendliche seine Beteiligungs- und Beschwerderechte wahrnehmen kann,
- dass der Jugendliche alle ihn betreffenden Entscheidungen und seiner Alltagsgestaltung beteiligt ist,

- dass der Jugendliche Kontakt zu seinen sozialen Bezügen halten kann (Familie, Freunde, usw.)

Statt Auslandsmaßnahmen (und auch statt geschlossener Unterbringung) empfehlen wir Kooperationspools anzustreben über das jeweilige Jugendamt hinaus, um in einem kollegialen Vorlauf andere Fachkompetenzen und Trägerangebote einzubeziehen und Alternativen zu Auslandsmaßnahmen und geschlossener Unterbringung zu entwickeln. Unseres Erachtens ist es nicht notwendig die Maßnahmen zusammenzuführen, da sie ohnehin der Genehmigung des aufsichtsführenden Landesjugendamtes unterliegen.

# Allgemeine Bemerkungen der AG-Mitglieder

## Stellungnahmen

### Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Das Ministerium für Soziales und Integration begrüßt die Öffnung des Dialogprozesses „SGB VIII: Mitreden – mitgestalten“ für alle Länder. Das Verfahren zur Strukturierung des Dialogprozesses sehen wir jedoch kritisch (dazu 1.) und möchten bereits jetzt auf einige inhaltliche Punkte hinweisen, die aus unserer Sicht für den gesamten Reformprozess von herausragender Bedeutung sind (dazu 2.).

#### 1. Zum Verfahren

Das BMFSFJ baut den Dialogprozess auf das vom Bundestag in der vergangenen Legislaturperiode verabschiedete Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) auf und nimmt zur Begründung auf den Koalitionsvertrag der Regierungsparteien im Bund Bezug.

Dieser Koalitionsvertrag ist für die Länder nicht verbindlich. Dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz wurde seitens des Bundesrates nicht zugestimmt. Hintergrund sind nicht nur Differenzen hinsichtlich einzelner Regelungen – insoweit ist das nun gewählte Verfahren ein gangbarer Weg, um diese Differenzen zu identifizieren und auszuräumen – sondern beruhte auch darauf, dass gegen Ende der letzten Legislaturperiode die Zeit fehlte, den Gesetzentwurf in allen Punkten mit der notwendigen Sorgfalt vorzubereiten.

Aufgrund des zuletzt überhasteten Verfahrens war nicht hinreichend Zeit und Raum für Länder, Sachverständige und Verbände, um sich mit den Vorschlägen fundiert auseinanderzusetzen. Es fehlte auch die Zeit, die vorliegenden kritischen Stellungnahmen auszuwerten und Argumente abzuwägen und auszutauschen. Das Ministerium für Soziales und Integration bezweifelt, dass der nun eingeschlagene Weg der richtige ist, um die noch notwendigen Diskussionen zu führen. Nicht ausreichend ist es jedenfalls, nur über die Alternativen zu sprechen, die Regelungen des KJSG zu übernehmen, diese in bestimmten Punkten zu modifizieren oder gar keine Neuregelung zu treffen. Der Dialogprozess muss deutlich offener gestaltet werden. An mehreren Stellen sind grundlegende Überarbeitungen von Regelungsbereichen notwendig.

Vor allem geht das KJSG wichtige Bereiche gar nicht oder nur ganz unzureichend an. Aufgrund zu vieler noch ungeklärter Fragen hat man das Ziel, die „große“ SGB-VIII Reform zu verwirklichen, im Reformprozess zum KJSG am Ende zurückgestellt.

Die nun anstehende Reform muss auf die bereits in der letzten Legislaturperiode in Aussicht gestellte und längst überfällige große SGB-VIII-Reform ausgerichtet werden. Diese umfasst insbesondere die Inklusion der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in das SGB VIII. Dies leistet das KJSG gerade nicht. Elementar wichtig ist, dass auch ausgeschiedene Themen ebenfalls in den Diskussionsprozess wieder einbezogen werden.

Für den weiteren Prozess wäre es zudem sehr hilfreich, wenn im Vorfeld der Sitzungen jeweils hinreichend Zeit wäre, sich mit den Themen auseinanderzusetzen und umfassende und fundierte Stellungnahmen abzugeben. Die Zeit für die Vorbereitung der Stellungnahmen zur Sitzung am 12.2.2019 war hierfür zu knapp bemessen.

## 2. Wesentliche inhaltliche Punkte

Bereits im jetzigen Stadium möchten wir einige Punkte herausgreifen, die aus Sicht des Ministeriums für Soziales und Integration von herausragender Bedeutung für das Gelingen des Reformprozesses sind.

### a) Inklusive Lösung

Aus Sicht des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg ist die Inklusion der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen und ihrer Familien einer der wichtigsten Punkte zur Weiterentwicklung des SGB VIII. Dieses Vorhaben muss deutlich früher und breiter angegangen werden, als es nach der jetzigen Zeitplanung vorgesehen ist. Der Fehler aus der vergangenen Legislaturperiode, dass am Ende zu wenig Zeit war, die komplexen Fragen zu klären, darf sich nicht wiederholen.

### b) Kooperation im Kinderschutz

Das Thema Kooperation im Kinderschutz wird aus unserer Sicht im KJSG und dem versendeten Arbeitspapier zu kleinteilig angegangen.

Im Bereich der Kooperation der Systeme im Kinderschutz in Fällen (des Verdachts) einer Kindeswohlgefährdung sehen wir noch in größerem Umfang Erörterungsbedarf, auch ressort- und systemübergreifend.

Im Bereich der Kooperation der Systeme ist mehr erforderlich, als lediglich eine punktuelle Berechtigung zum Informationsaustausch. Die retrospektive Aufarbeitung von Kinderschutzfällen zeigt immer wieder, dass eine engere Kommunikation und tatsächliche Zusammenarbeit mit weiteren betroffenen Stellen – neben dem Gesundheitswesen seien hier z.B. auch Schulen oder Strafverfolgungsbehörden genannt – dazu beitragen würde, Kinder besser zu schützen.

Im Bereich der Kooperation der Justiz mit der Jugendhilfe sehen wir – auch aufgrund unserer bisherigen Erkenntnisse aus dem Missbrauchsfall Staufen – den Bedarf einer breiteren Diskussion. Vor allem wollen wir das Thema der Vertretungsrechte und -pflichten der Jugendhilfe in gerichtlichen Verfahren behandelt wissen. Dabei muss Kinderschutz grundsätzlich gedacht werden, um bessere Eingriffsschwellen zu definieren. Eine Debatte um Kinder- und Elternrechte darf dabei nicht gescheut werden.

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg wird hierzu Vorschläge in den Dialogprozess einbringen, wenn die Kommission Kinderschutz, die sich in Baden Württemberg gerade intensiv mit diesen Fragestellungen befasst, ihre Arbeit abgeschlossen hat.

Wir gehen davon aus, dass der präventive Kinderschutz und die Kooperation der Systeme in diesem Bereich im Rahmen der weiteren Termine noch gesondert erörtert und breiteren Raum einnehmen werden.

#### c) Ombudschaft, Beschwerdemanagement, Rechte von Kinder und Jugendlichen

Damit die Rechte von Kindern und Jugendlichen gestärkt und Hilfeprozesse auf Augenhöhe gestaltet werden, sind eigene (Antrags-)Rechte von Kindern und Jugendlichen, verbindliche Vorgaben für eine unabhängige Ombudschaft sowie transparente und leicht zugängliche Verfahren zum Beschwerdemanagement in der Jugendhilfe – sowohl bei Trägern, als auch in Einrichtungen – notwendig.

#### d) Stärkung der Rechte von Pflegekindern

Hinsichtlich der Stärkung der Rechte von Pflegekindern müssen die Ergebnisse der ausführlichen fachlichen Aufarbeitung dieses Themenfelds erneut aufgegriffen werden. Dieser Regelungskomplex war in der Stellungnahme des Bundesrats im 1. Durchgang zum KJSG nicht in Frage gestellt worden und hat in Fachkreisen viel Zustimmung erfahren. Gegebenenfalls sollte hierzu frühzeitig ein intensiverer Austausch mit den Kritikerinnen und Kritikern dieser Regelungen gesucht werden.

#### Bayerisches Ministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Die Stellungnahme basiert auf den aktuellen fachlichen Erkenntnissen aus der bayerischen Praxis. Infolge des kurzen zeitlichen Vorlaufs sowie zudem verkürzter Frist waren eine verbindlichere Abstimmung sowie eine Prüfung in allen Details nicht möglich. Der Fokus liegt – entsprechend der Handlungsmaxime des BMFSFJ – auf den erforderlichen Verbesserungen zur Stärkung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Vernachlässigung, insb. durch weitere Verbesserung interdisziplinärer Kinderschutzarbeit sowie der weiteren Stärkung der unmittelbaren Beteiligung von Kindern und Jugendlichen selbst.

Einbezogen werden dabei die bereits im KoaV getroffenen Verabredungen sowie wichtige Ergebnisse aus den Workshops zur Verbesserung interdisziplinärer Kinderschutzarbeit im Rahmen der Auftaktveranstaltung am 6. November 2018. Im KoaV sind insb. Folgende Kernaussagen zur Verbesserung des Kinderschutzes enthalten:

- Wir werden die Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickeln, den Kinderschutz verbessern und die Familien unterstützen (Zeilen 812, 813).
- Wir wollen das Kinder- und Jugendhilferecht auf Basis des in der letzten Legislaturperiode beschlossenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes weiterentwickeln. Ziel muss ein wirksames Hilfesystem sein, das die Familie stärkt und Kinder vor Gefährdungen schützt. Das Kindeswohl ist dabei Richtschnur (Zeilen 818-821).
- Die enge Kooperation aller relevanten Akteure muss einen stärkeren Stellenwert einnehmen (Zeilen 823-824).
- Von allen an familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Berufsgruppen erwarten wir kontinuierliche Fortbildung in fachlicher und methodischer Hinsicht für ihre anspruchsvolle Tätigkeit und interdisziplinäre Zusammenarbeit (Zeilen 847-849).
- Wir wollen die Situation von Kindern psychisch kranker Eltern verbessern. Die Schnittstellenprobleme bei ihrer Unterstützung werden wir mit dem Ziel einer besseren

Kooperation und Koordination der unterschiedlichen Hilfesysteme beseitigen (Zeilen 855-857).

- Gerade die Jüngsten bedürfen des besonderen Schutzes durch Staat und Gesellschaft. Für junge Eltern in Problemlagen haben wir mit der Bundesstiftung „Frühe Hilfen“ ein Frühwarnsystem und Unterstützungsnetz etabliert. Dies wollen wir fortführen (Zeilen 859-862).
- Gewalt jeglicher Art (auch seelische Gewalt), sexuellen Missbrauch und sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche werden wir konsequent bekämpfen. Dazu wollen wir die Forschung verbessern und die Verfahrensabläufe weiter optimieren (Zeilen 864-866).

Unter diesen Aspekten stellt das Arbeitspapier bereits eine gute Grundlage für (gesetzliche) Maßnahmen zur Verbesserung des Kinderschutzes dar, auf dem aufgebaut werden kann. Die im Arbeitspapier genannten Punkte geben allerdings nicht alle erforderlichen Handlungsbedarfe zur Verbesserung des Kinderschutzes wieder. Hier sind zusätzliche Maßnahmen dringend angezeigt.

### Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e.V.

#### Reichweite der Vorabkommentierung für AGJ

Die AGJ begrüßt die eingeräumte Möglichkeit, sich an dem vom Bundesministerium für Frauen, Senioren, Familie und Jugend (BMFSFJ) gestarteten breiten Beteiligungs- und Dialogprozess zur Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe zu beteiligen. Die AGJ selbst ist zur Repräsentation der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe durch die Benennung einer Gruppe von 15 Personen zzgl. Stellvertretungen in die Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden - Mitgestalten“ einbezogen. Die Besetzung dieser Plätze ist in einem Verfahren erfolgt, dass alle Mitgliederstrukturen der AGJ gleichermaßen berücksichtigt.

Da verbandsinterne Abstimmungsprozesse (insb. hierfür erforderliche Gremiensitzungen) im Rahmen der für die Bundes-AG vorgegebenen Zeitläufe nicht umsetzbar sind, kann eine im Vorstand der AGJ abgestimmte Positionierung etwa in Form von AGJ-Stellungnahmen nicht bereits im Vorfeld der Bundes-AG-Sitzungen erfolgen.

Um einem produktiven fachlichen Einbeziehungsprozess trotz dieser schwierigen Bedingungen Wege zu öffnen, ist diese Vorabkommentierung im Kreis der innerhalb der AGJ mit dem SGB VIII-Reformprozess befassten Personen (Mitglieder der Bundes-AG „SGB VIII: Mitreden - Mitgestalten“, deren Stellvertretungen sowie der Mitglieder der AGJAG „Reformprozess SGB VIII“) verfasst und abgestimmt worden. Diese handeln dabei auf Grundlage ihrer jeweiligen Fachexpertise und sind legitimiert durch die sie entsendende Organisation/Mitgliedssäule. Die Vorabkommentierung erfolgt unter weitestgehender Berücksichtigung bereits erzielter AGJ-Diskussionsergebnisse und Positionierungen.

Es ist geplant, konsertierte AGJ-Stellungnahmen sukzessive im Verlauf des Dialogprozesses nach entsprechenden Beschlüssen des AGJ-Vorstandes einzuspeisen.



## Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.

Der Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes bedankt sich für die Beteiligung an dem Prozess zur Weiterentwicklung des SGB VIII. Insbesondere dem Fachausschuss Kinder- und Jugendgesundheit im BVÖGD - hier vertreten durch die Fachausschussvorsitzende Frau Dr. Trost-Brinkhues ist es ein besonderes Anliegen, die langjährigen Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe, der Sozialhilfe auf örtlicher und überörtlicher Ebene und den weiteren kommunalen Strukturen in den Gesamtprozess einzubringen.

Für die Kinder- und Jugendärztinnen und –Ärzte aus dem ÖGD gehören die gesetzlich verankerten Aufgaben an den Schnittstellen der verschiedenen Sozialgesetzbücher zu der alltäglichen Arbeit, die durch das gerade erschienene Leitbild für einen modernen ÖGD (<http://www.bvoegd.de/leitbild/>) konkretisiert wurden. Hierbei gehören niedrigschwellige Angebote und aufsuchende Gesundheitshilfen, insbesondere bei Personen mit besonderen Bedarfen (z.B. Kinder- und Jugendgesundheit, Mund- und Zahngesundheit, sozialmedizinische Aufgaben,...) sowie Politikberatung, Schnittstellen-Kommunikation, Moderation und Anwaltschaft im Falle der Kindeswohlgefährdung zu den Kernaufgaben des Öffentlichen Gesundheitswesens.

## Deutscher Behindertenrat

Der Deutsche Behindertenrat (DBR) ist ein Aktionsbündnis der maßgeblichen Verbände chronisch kranker und behinderter Menschen, das mehr als 2,5 Millionen Betroffene in Deutschland repräsentiert. Er versteht sich als Plattform gemeinsamen Handelns und des Erfahrungsaustauschs. Aufgabe des Deutschen Behindertenrates ist es, Interessen behinderter und chronisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen verbandsübergreifend offensiv zu vertreten.

Der wirksame Schutz aller Kinder und Jugendlichen vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung ist für den Deutschen Behindertenrat von großer Bedeutung. Kinderschutz ist unteilbar. Die Maßstäbe und Standards gelten für alle Kinder und Jugendlichen in gleichem Maße. Das gilt selbstverständlich auch für die Kinder und Jugendlichen mit Behinderung, für die die Jugendhilfe leistungsrechtlich (noch) nicht zuständig ist, und zwar in Einrichtungen ebenso wie im häuslichen Umfeld.

Der DBR betrachtet mit großer Sorge, dass Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Folge der geteilten Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe in der (Weiter-)Entwicklung des Kinderschutzes und der Einrichtungsaufsicht bislang kaum Aufmerksamkeit geschenkt wird, obwohl sie nachweislich in noch höherem Maß von Grundrechtsverletzungen und Kindeswohlbeeinträchtigungen betroffen sind als nichtbehinderte Kinder (vgl. hierzu die Ergebnisse der repräsentativen Studien zu Lebenssituation und Belastungen von Frauen und Männern mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland (BMFSFJ 2013; BMAS 2013). Die Bundesrepublik hat sich in Art.16 UN-BRK dazu verpflichtet, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen und sicherzustellen, dass sie und ihre Familien alle erforderlichen Informationen und Hilfen und unbehinderten Zugang zu altersgerechten, geschlechtersensiblen Schutzdiensten erhalten. Die SGB VIII-Reform bietet Gelegenheit, viele der noch bestehenden Zugangsbarrieren

abzubauen. Dazu muss aber den spezifischen Lebenskontexten und Bedarfen behinderter Kinder und Jugendlicher und ihren Familien und der Tatsache, dass viele dieser Kinder und Jugendlichen (noch) in Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben, Rechnung getragen werden. Art.16 Abs.3 UN-BRK verlangt zudem, dass alle Einrichtungen und Programme, d.h. auch ambulante Angebote, unter die Aufsicht einer unabhängigen Behörde zu stellen sind.

Die Vorlagen zum Themenkomplex „Wirksamer Kinderschutz“ wie auch die Praxis weisen im Hinblick auf die besonderen Erfordernisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und ihre Lebenssituation Lücken auf. So werden Fragen der Barrierefreiheit im Sinne von Zugänglichkeit und Nutzbarkeit nicht angesprochen und finden sich in der Regel auch nicht in Handreichungen und Empfehlungen zum Kinderschutz. Gleiches gilt für die Qualifikation der Fachkräfte, die erforderlich ist, um Gefährdungssituationen bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung richtig einschätzen und wirksame Hilfen und Maßnahmen für sie und ihre Familien einleiten zu können. Bei der Gewährleistung von wirksamem Schutz in Einrichtungen sind Dienste und Einrichtungen der Eingliederungshilfe in vollem Umfang und unter Berücksichtigung ihrer Aufgabenstellung jetzt, im Übergang zu einer Zuständigkeit der Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen und in Zukunft einzubeziehen. In den regionalen Netzwerken zum Kinderschutz sind die Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe für junge Menschen und die Selbstvertretungsorganisationen aktiv einzubeziehen

### Diakonie Deutschland / BAGFW

Die Diakonie Deutschland begrüßt das Vorhaben, die Rechte von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe weiter zu stärken und den hierfür erforderlichen Beteiligungs- und Diskussionsprozess herzustellen. Der Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode enthält hierzu die Vorgabe, dass die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe auf Basis des in der letzten Legislaturperiode beschlossenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes erfolgen soll. Dies befürwortet die Diakonie Deutschland insoweit, als das sie im Rahmen des KJSG aufgegriffene Handlungsbedarfe zum Teil mitträgt und diese als wichtigen Ansatzpunkt für einen weiteren Arbeitsprozess betreffend einer Reform der Kinder- und Jugendhilfe bewertet. Die konkrete, gesetzliche Ausgestaltung, die vor dem angezeigten Handlungsbedarf im Rahmen des KJSG erfolgt ist, beurteilt die Diakonie Deutschland allerdings kritisch. Folgend können die Regelungen des KJSG in ihrer konkreten Ausgestaltung aus Sicht der Diakonie keine maßgebliche Grundlage für einen erneuten Arbeits- und Diskussionsprozess darstellen. Vielmehr spricht sich die Diakonie dafür aus, die im KJSG angelegten Regelungsbereiche grundsätzlich zu überdenken und erneut auszugestalten. Hierzu trägt sie im Folgenden mit eigenen Überlegungen bei.

Bezüglich des Entwurfs zum Themenbereich Wirksamer Kinderschutz und Kooperation zur 2. AGSitzung „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ am 12. Februar bezieht sich die Diakonie in ihrer Kommentierung auf die folgenden Bereiche:

- Heimaufsicht bzw. Betriebserlaubnis- und prüfungsverfahren
- Schnittstelle Justiz
- Beteiligung
- Schutz von Frauen und Kinder in Flüchtlingsunterkünften.

Auf die weiteren Themen (Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen, Auslandsmaßnahmen, Vermittlung von Medienkompetenz als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe) sowie auf einige Unterpunkte der Themenbereiche Schnittstelle Justiz (§ 52 SGB VIII und § 5 KKG) und Beteiligung (§ 8 III SGB VIII) sind wir nicht näher eingegangen, obgleich die im KJSG getroffenen Regelungen aus Sicht der Diakonie zu überdenken sind.

Stellungnahmen und Positionspapiere, auf die im folgenden Bezug genommen wird, sind hervorgehoben.

*Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.*

Die Anmerkungen und Votings der Handlungsoptionen beziehen sich im Wesentlichen auf die **fachliche Einschätzung von Beiratsmitgliedern** aus der Kinder- und Jugendhilfe **des Dialogforums „Bund trifft kommunale Praxis“** im Deutschen Institut für Urbanistik, stellen aber keinen übergreifenden Konsens dar. Die Votings, Kommentare und Hinweise sind in ihrer inhaltlichen Ausrichtung und Bewertung nicht immer einheitlich, Begründungen sind ggf. beigefügt. Gleichzeitig wurde über ein Formular auf der Homepage des Dialogforums die **kommunale Praxis** um Ihre **Anmerkungen und Hinweise zum Themenfeld Kinderschutz** gebeten, die in anonymisierter Form zusammengefasst als Anhang zur Stellungnahme dargestellt sind. Mit Blick auf unsere Brückenfunktion zwischen Bund und kommunaler Praxis ist dies insofern von besonderer Wichtigkeit, da dort Themen und Aspekte zum Kinderschutz genannt werden, die im vorliegenden Papier „Wirksamer Kinderschutz“ bisher nicht oder nur teilweise aufgegriffen werden. Gleiches gilt auch für den Workshop „Kinderschutz“ der Auftaktkonferenz des BMFSFJ zum Dialogprozess, wo u.a. als weitere wichtige Themen z.B. „Inobhutnahme“, „Persönliche Eignung“, „Wohin mit den Schwierigsten“ genannt wurden.

Da das Dialogforum in seiner inhaltlichen Ausrichtung insbesondere das Ziel verfolgt, mit der Praxis konkrete Fragen, Herausforderungen und Umsetzungsschritte auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu diskutieren, wird **Inklusion als Querschnittsthema** bei dem Themenfeld „Kinderschutz“ mit betrachtet.

[...]

**Anhang: Aktuelle Kommentare, Anregungen und Hinweise aus der kommunalen Praxis**

**Heimaufsicht**

- Der **Kinderschutz beginnt in den Einrichtungen** und mit allen dortigen Kontaktpersonen. Insofern muss ein interner Kinderschutz gewährleistet werden (z. B. mit einer Verhaltensampel), die für Mitarbeiter eine klare Orientierung bietet. Die Zusammenarbeit zwischen Kita und den zuständigen Kommunen/Jugendhilfe in Bezug auf Kinderschutz/Gefährdung ist leider nicht überall gleich gut. Hier wünschen wir uns an den Stellen, wo es hapert, mehr Einbezug und auch Wertschätzung unserer eigenen Kompetenz.

**Grundsätzliche Betriebserlaubnispflicht/ Heimaufsicht für Wohnformen bzw. Einrichtungen, die §19-Hilfen durchführen**, auch wenn dort ausschließlich volljährige Mütter/ Väter mit ihren Kindern aufgenommen sind. Hintergrund: Hier sieht ein Jugendamt

Bedarf für eine klare gesetzliche Regelung im Rahmen des § 45 SGB VIII hinsichtlich einer grundsätzlichen Betriebserlaubnispflicht und Heimaufsicht für Wohnformen bzw. Einrichtungen, die §19-Hilfen durchführen, auch wenn dort ausschließlich volljährige Mütter/ Väter mit ihren Kindern aufgenommen sind. Folgende Aspekte sprechen hierbei für die Betriebserlaubnispflicht:

- Der zentrale Gedanke der Betriebserlaubnispflicht auf der Grundlage des § 45 SGB VIII zielt auf die Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen in Einrichtungen. Hierbei ist auch zu beachten, dass durch das Bundeskinderschutzgesetz für den Bereich der Betriebserlaubnis die Optimierung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen nochmals besonders hervorgehoben wird. Die Qualität des Erlaubnisvorbehalts als präventives Instrument für Gefahrenabwehr ist verstärkt worden (vgl. Hinweis BAGLÄ- siehe "Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen " 2012, S. 4). Kinder in § 19 SGB VIII-Maßnahmen sind aufgrund des jungen Alters und der Problemkonstellationen (Hilfebedarfe i.d.R. an oder über der Gefährdungsschwelle) besonders schutzbedürftig! **Die Aufgabe der Heimaufsicht hat sich insbesondere an den im Rahmen der § 19-Maßnahme betreuten Kindern zu orientieren** - nicht am Alter bzw. der Volljährigkeit der Elternteile.
- Die Arbeit von Einrichtungen, die §19-Hilfen leisten, orientiert sich nicht vorrangig an den erwachsenen Müttern/ Vätern, sondern insbesondere bedürfen auch die mit aufgenommenen Kinder einer besonderen Aufmerksamkeit. Oftmals kann hier die Betreuung der Kinder nicht ausschließlich den Müttern überlassen werden. Gegebenenfalls besteht für die Kinder auch eine Pflegschaft für einzelne Sorgerechtsbereiche oder Vormundschaft, wenn den Sorgeberechtigten die elterliche Sorge, zumindest teilweise, entzogen worden ist. Auch dies bedeutet einen deutlichen Unterschied zu einer Einrichtung, in der es um die Betreuung der Mütter schwerpunktmäßig geht. Die Mütter gehen oftmals einer Berufsausbildung nach oder durchlaufen andere Maßnahmen zur Verselbständigung. Manchmal werden die Kinder während dieser Zeit in einer Kindertageseinrichtung untergebracht, in einigen Fällen jedoch werden die Kinder auch ohne die Mütter bei der Einrichtung betreut. Auch das Deutsche Institut für Jugendhilfe- und Familienrecht (DIJUF) kommt in einer im Jahr 2013 für unser Amt verfassten Stellungnahme zu dem eindeutigen **Ergebnis, dass eine Pflicht besteht, ein Betriebserlaubnisverfahren durchzuführen**. Da diese Frage gesetzlich bislang nicht eindeutig genug geregelt ist und der Interpretationsspielraum zu hoch ist, halten wir hierzu eine **gesetzliche Klarstellung** im oben beschriebenen Sinn für **erforderlich**.
- **Einheitliche Regelungen zu Schutzkonzepten in Einrichtungen auch außerhalb der Kinder und Jugendhilfe** (z. B. Schulen)/Verweis Initiative Schule gegen sexuelle Gewalt.
- Erhebliche und grundsätzliche Kritik haben die geplanten Änderungen der §§ 45 ff. SGB VIII durch Thomas Mörsberger erfahren; angefangen dabei, dass **der neue Einrichtungsbegriff (§ 45a) nicht geeignet ist, um ein klares und bundesweit einheitliches Verständnis einer Einrichtung zu schaffen**, bis hin zu heftigen verfassungsrechtlichen Bedenken. Bereits 2016 hatte Thomas Mühlmann auf den **Bedarf der Weiterentwicklung der Praxis der**

**Heimaufsicht** aufmerksam gemacht. Seiner Ansicht nach gibt es gute Gründe für eine Ausweitung der Eingriffsrechte „jedoch besteht die konkrete Gefahr, dass die Neuregelungen ohne

eine parallele Weiterentwicklung der Praxis der Heimaufsicht unbeabsichtigt zu einer massiven Schwächung derselben führen“ (Mühlmann 2016, 370). Anschließend skizziert Mühlmann dementsprechende Ansatzpunkte, die es zu berücksichtigen gelten würde. Dies wurde bisher im Gesetzgebungsverfahren nicht berücksichtigt.

- **Die im KJSG vorgesehene Definition von Einrichtungen ist in der Sache abzulehnen**, weil sie nicht zu mehr Klarheit und insbesondere auch nicht zu mehr Kinderschutz beitragen würde - das Gegenteil wäre der Fall. Zudem sind gerade **Kleinsteinerichtungen für eine erhebliche Anzahl von Kindern und Jugendlichen in den stationären Hilfen unverzichtbar**. Diese kleinen Träger **bedürfen auch zukünftig** in jedem Fall einer **Betriebsgenehmigung durch das LJA** und dürfen nicht aus fachfremden Gründen (personelle Überlastung der Heimaufsichten) aus §§ 45 herausgenommen werden. Dies wäre ein Rückschritt für eine qualitätsorientierte Kinder- und Jugendhilfe.
- Alle Änderungen können nur zu mehr Schutz führen, wenn **verbindliche Qualitätsmerkmale in Bezug auf die Handlungsstandards der Einrichtungsaufsicht** vorgesehen werden. Daher sollte ein höheres Maß an staatlichen Eingriffsrechten nur in Verbindung mit einer höheren Verbindlichkeit zur Entwicklung von Qualitätsmaßstäben aufseiten der Aufsicht selbst einhergehen. Einzelne Aspekte der §§ 45 ff. sollten dringend vor dem Hintergrund der Stellungnahme von Thomas Mörsberger und den Anregungen von Thomas Mühlmann überarbeitet werden. Daneben sollte die Praxis des Aufsichtshandelns durch eine neutrale Stelle wissenschaftlich untersucht werden.
- Die heimaufsichtlichen gesetzlichen Voraussetzungen sind in der Sache grundsätzlich als ausreichend anzusehen. Es **mangelt** allerdings an verschiedenen Stellen **an personeller Ausstattung, um die Aufsicht im erforderlichen und in der Sache gebotenen Umfang** auch tatsächlich **sicherstellen** zu können. Auch mangelt es hier an überprüfbaren und transparenten Qualitätsabläufen.
- **Betriebserlaubnisverfahren:** Die im Entwurf vorgeschlagene Ergänzung in § 45 Abs.2 Nr.3 (alt)/Nr.4 (neu) SGB VIII, dass die „Entwicklung und Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt“ gewährleistet sein soll, greift meiner Meinung nach nicht weit genug. Wohlwissend, dass das BKiSchG mit § 79a SGB VIII auch den „Schutz vor Gewalt“ fokussiert, hielt ich die Forderung der Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gefährdungen für korrekt (der Begriff scheint weiter und ließe in der Ausführung mehr Luft, eine fachliche Positionierungen zu kinderschutzrelevanten Querschnittsthemen wie Einsatz von und Umgang mit neuen Medien etc. zu fordern).
- Immer wieder wird in der Praxis deutlich, dass es bei freien Trägern, aber auch in Jugendämtern Unklarheiten bzw. Unschärfen in Bezug auf die Abgrenzung Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII und im Sinne von § 47 SGB VIII gibt. Wen informiere ich wann und

wer hat wann welche Verantwortung (einschließlich einer wünschenswerten gegen-seitigen Informationspflicht zwischen Jugendämtern und überörtlichem Träger/Einrichtungsaufsicht)?

- Konkretisierung 8b Abs. 2 SGB VIII insbesondere in Abgrenzung zu § 8b Abs. 1 (hier werden zwei Aspekte in einem § zusammengefasst die in der Praxis u.U. dazu führen, dass überörtliche Träger ihren Beratungsauftrag nach § b Abs. 2 SGB VIII im Sinne des § 8b Abs. 1 auf die insoweit erfahrenen Fachkräfte übertragen.

---

### Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und im Gesundheitswesen

- **Kinderschutz und Schule - Kooperationen Schule und Jugendhilfe: Notwendigkeit der Vernetzungen mit Psychatrieeinrichtungen;** personelle Ausstattungen in der stationären Hilfe müssen dringend aufgestockt werden. Die Problemlagen der Jugendlichen werden komplexer, viele psychiatrische Kinder und Jugendliche. Zum Kinderschutz gehören Frühe Hilfen; Aufstockung und Vernetzung mit weiteren Angeboten notwendig. Kinderschutz bedeutet auch Qualifizierung der Lehrer/innen und weiteren Bezugspersonen in Regelingeboten.
- **Kooperation Eingliederungshilfe und Jugendhilfe** (gemeinsame Fallbesprechungen und Einschätzungen, gegenseitige Information) **Kooperation Gesundheitswesen (KJP) immer schwierig bei gemeinsamer Einschätzung von aktuellen psychologischen Bedarfen** (Aufnahmen im Rahmen von §8a durch Träger und Jugendämter); "Austausch auf Augenhöhe" von freien Trägern und Jugendamt, Landesjugendamt im Rahmen der Gefährdungseinschätzungen, wer informiert wann und wen (Wahrnehmung der Rollen, welche im Gesetz hinterlegt sind).
- Zu schwerfällig ist bisher die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Gesundheitswesen. Die **Einrichtung von regulären regionalen Arbeitskreisen** ist gesetzlich, fachlich, organisatorisch und finanziell zu unterstützen (Umsetzung Art 4 KKG).
- **Schnittstellen in der Kooperation zwischen Hilfen zur Erziehung aus SGB VIII und Förderung aus der Suchthilfe/Gesundheit müssen gestaltet werden**, um z.B. die Hilfen für Kinder in suchtbelasteten Familien oder für Kinder aus Familien mit psychischer Erkrankung der Eltern verstetigt/ übergangslos oder gemeinsam finanzieren zu können.
- Als Kinderärztin im Kinder-und Jugendärztlichen Dienst wünsche ich mir **mehr Gesprächsbereitschaft von Seiten der Kollegen des Jugendamtes**, sei es, wenn wir bei Familien, die wir betreuen um Beisein der entsprechenden Mitarbeiterin des Jugendamtes bitten, als auch umgekehrt, wenn Jugendamt uns informieren sollte bei Familien, die zunächst dort betreut werden. Es sollte nicht nur um möglichst kostengünstige Maßnahmen gehen. Auch geht es nicht um Macht, sondern ums Kind. Auch wünschen wir uns konstruktive interdisziplinäre Zusammenarbeit bei Maßnahmen, die aus der Gesundheitsberichterstattung erfolgen könnten. Erste Maßnahme in diese Richtung ist eine Tandemausbildung im Bereich Frühe



Hilfen  
und Qualitätszirkelbildung.

- Im Kinderschutz sind immer wieder Aussagen von Ärzten notwendig. Wenn Jugendämter diese erheben und sie Eingang in Gerichtsverfahren finden, dann wollen Gerichte oft, dass das Jugendamt Stellungnahmen der Ärzte einholt. **Die Ärzte wollen diese Gutachten/Stellungnahmen bezahlt haben und da nicht die Gerichte sie verlangen, muss das Jugendamt zahlen. Dafür gibt es eigentlich keine rechtliche Grundlage.** Eine klare Klärung, ob Familiengerichte oder Jugendämter Stellungnahmen einholen und wer sie zahlt, ist wünschenswert. Oder eine Klarstellung, dass Im Kinderschutz Stellungnahmen nicht abgegolten werden müssen und es ein Auftrag für alle beteiligten Systeme ist.
- Es bedarf einer **besseren Abstimmung zwischen den betroffenen/beteiligten Systemen und einer Implementierung der Verpflichtung zur Kooperation in den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen der Systeme.** Die derzeitigen Regelungen des KKG sind unzureichend.
- **§ 8a SGB VIII:** Zur Ermöglichung guter Kooperation mit Berufsgeheimnisträgern und Ordnungsbehörden bei der ersten Gefährdungseinschätzung bedarf es einer Ermächtigung in § 8a (1) SGB VIII. **Eine Verpflichtung der Jugendhilfe zur Rückmeldung an Melder aus der Medizin bedarf es nicht,** entsprechende Einmischung in den medizinischen Berufsstand gibt es ja auch nicht.
- Finanzierung/**Abrechnung** der geleisteten Arbeit in Kinderschutzfällen **bei niedergelassenen Ärzten** (Beratung, Dokumentation, Überweisung/, Vermittlung, Teilnahme Fallkonferenzen, Netzwerk, Hilfeplanverfahren etc.)
- In der Auftaktveranstaltung in 2018 in Berlin wurde deutlich, dass die Beteiligten aus unterschiedlichen Professionen und Arbeitsfeldern (auch außerhalb des SGB VIII) Begriffe und Definitionen als Selbstverständnis nutzen, die aus einem anderen professionellen Sprachgebrauch stammen (z.B.: sog. **S3-Leitlinien aus dem medizinischen Kinderschutz**, die sicher Ärzten, nicht jedoch sozialpädagogischen Fachkräften geläufig sind) - hier ist eine **Begriffsklärung für das SGB VIII** und dessen Fortschreibung unter Berücksichtigung sozialpädagogischer Expertise wünschenswert
- eine **Zusammenarbeit mit dem Gesundheitswesen und eine verbindlichere Vernetzung ist bzgl. Kinderschutz ebenso zu begrüßen und sollte im SGB VIII auch künftig deutlicher benannt werden**, wie auch die Zusammenarbeit bzgl. verschiedener Handlungsfelder des SGB VIII (z.B. Jugendarbeit nach §11 SGB VIII hat Auftrag bzgl. gesundheitlicher Bildung)
- Beteiligung des Trägers der freien Jugendhilfe oder der Schule, die in einem Fall von Kindeswohlgefährdung eine Mitteilung an das Jugendamt macht, an der Gefährdungseinschätzung und dem Hilfeplanverfahren des Jugendamtes; **mindestens**



**Verpflichtung und Erlaubnis, eine qualifizierte Rückmeldung über das weitere Vorgehen des Jugendamtes an die informierende Fachkraft zu geben**, in deren Obhut das Kind ja regelmäßig verbleibt.

- In der Kooperation mit dem Gesundheitssystem braucht es verbindliche Vereinbarungen und vor allem müssen alle Berufsgruppen dafür Zeit zur Verfügung bekommen.
- Kooperation und Stärkung der Vertrauensgemeinschaften - ja! Aber nicht ohne zusätzliche Personalressourcen bei den Jugendämtern.

---

### **Schnittstelle Justiz (Familiengericht/ Jugendgerichtshilfe/ Strafverfolgungsbehörden)**

- **Familienrichter/innen sind dringend besser zu schulen** in Bezug auf Bedarfe und Kommunikationsformen im Kinderschutz! Hinwirken auf eine fachgerechte Ausbildung von Familienrichter/innen; Einführung von fachlichen Standards für Gutachter/innen.
- Familienrichter und Verfahrensbeistände sollten dringend mehr Basiswissen über pädagogische und psychologische Theorien kennen (Bindungstheorie, Entwicklungspsychologie des Kindes, etc.).
- Familienrichter/Verfahrensbeistände sollten bei Jugendämtern hospitieren, Außendienste bzw. Hausbesuche begleiten, um die Situationen der Kinder mal vor Ort sehen zu können.
- Die Gutachten, die vom Familiengericht angefordert werden müssen insbesondere bei sehr jungen Kindern zügiger erstellt werden. Die Perspektivenklärung für das Kind, ob es eine Rückführung in die Familie gibt oder von der Bereitschaftspflegefamilie zu einer Vollzeitpflegefamilie kommt darf nicht mehrere Monate in Anspruch nehmen.
- Wenn das Familiengericht eine **Rückführung in die Familie** anordnet, darf diese **nicht ad hoc** passieren. Die Herausnahme aus der Pflegefamilie und die Wiedereingliederung in die Herkunftsfamilie muss planvoll organisiert und mit Konzept erfolgen.
- Der fachliche Austausch zwischen Familiengericht und Jugendamt sollte kontinuierlich verbessert und ausgebaut werden.
- Aus den **Erfahrungen im Fall Staufen**, sollten **in die Gesetzgebung Verfahrenswege und Kommunikationswege aufgenommen werden, wie Justiz und Polizei das Jugendamt informieren (müssen), wenn es Hinweise auf verurteilte Sexualstraftäter gibt** und diese ggf. trotz Kontaktverbot den Zugang zu Minderjährigen über neue Partnerschaften mit Kindern suchen. Zu klären ist auch, wie die Handlungsbedarfe und Verantwortungsbereiche der Jugendämter, aber auch der Justiz und Polizei aussehen sollen. Hier wurde sich in der Vergangenheit oft darauf verlassen, dass jede Behörde, die andere informiert. Mangels Zuständigkeiten und mangels juristischer Vorgaben wurde dies jedoch oft unterlassen.
- **Verpflichtende Hilfepläne für das Familiengericht** - zu welchem Zeitpunkt? Anhörungen zu § 1666 BGB z.B. sind ja immer recht zeitnah - das **wird den Druck auf die KollegInnen**

**ungemein erhöhen!** Ganz zu schweigen vom Arbeitsumfang! Nicht in allen Fällen werden in den Jugendämtern zwingend Hilfepläne gemacht. Und wer soll die Aktenberge bei Gericht lesen? Stattdessen die fachlichen Kompetenzen der MitarbeiterInnen an den Jugendämtern und deren Empfehlungen anerkennen und RichterInnen mit Fortbildungen zu den Themen "Gewaltformen und Dynamiken, Auswirkungen" etc. weiterbilden.

---

### **Beteiligung (Interessenvertretung/Beratung von Kindern und Jugendlichen/ Ombudsstellen)**

- **Ombudsstellen müssen verpflichtend ins Gesetz aufgenommen werden.** Keine Kannvorschrift! Jedes Kind und Jugendlicher hat einen Rechtsanspruch auf Beratung, auch unabhängig von den Personensorgeberechtigten! Unabhängige Ombudsstellen sind wichtig.
- **Ombudsstellen:** Die Empfehlungen der Enquete-Kommission in Hamburg gehen über die Ermächtigungsnorm weit hinaus. Neben **Ombudsstellen, möglichst unabhängig und in freier Trägerschaft**, und nicht auf ehrenamtlicher Basis wie das Modellprojekt in HamburgMitte - wird die **Einrichtung von Kinderrechte-Büros auf lokaler Ebene empfohlen:** Empfehlung Nr. 12e: Kinder und Jugendliche brauchen darüber hinaus Anlaufstellen, die sich für die Umsetzung der UN-Kinderrechte einsetzen und sich der konkreten Anliegen von Kindern und Jugendlichen annehmen. Inwiefern dies gesonderte Ombudsstellen sein können oder andere Anlaufstellen sinnvoller sind (zum Beispiel integriert in bestehende Einrichtungen oder Einführung eines Beauftragten - Systems), ist zu überprüfen.
- **Beteiligung bzw. Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen** und die Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts gemäß SGB VIII sollte in der Praxis unbedingt gestärkt werden - die **flächendeckende Einrichtung von Ombudsstellen wäre eine richtige Konsequenz** ebenso wie die **Stärkung der Selbstbestimmung junger Menschen** durch die Ausweitung der Informations- und Beratungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im jeweiligen Sozialraum.
- **Bei der Einführung von Ombudsstellen die Institution Schule mitbedenken.** Viele Beschwerden von Kindern und Jugendlichen treten im Kontext Schule auf. Ombudsstellen, die sich nur auf die Jugendhilfe beziehen, greifen hier nicht; das Bundeskinderschutzgesetz hat mit § 4 des KKG dazu geführt, dass mit dem SGB VIII vergleichbare Standards im Bereich Schule eingefordert werden können; in das Hessische Schulgesetz wurde inzwischen eine dem § 4 KKG vergleichbare Verfahrensvorschrift für Lehrkräfte aufgenommen. Etwas Ähnliches braucht es auch mit Blick auf Ombudsstellen.
- **Ombudsstelle als Pflicht!**
- Im Entwurf der Novellierung hieß es in § 9a SGB VIII, dass der öffentliche Träger eine **Ombudsstelle** errichten kann. Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch Stärkung ihrer Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten zu erhöhen, sollte **aus dem „kann“ mindestens ein „soll“ werden.** Herausforderungen, die im Blick zu halten sind, wären dann die tatsächliche Unabhängigkeit (auch vom öffentlichen Träger)

- Besondere **Niedrigschwelligkeit von Beteiligung**, sodass Stimulierung zur Inanspruchnahme durch Kinder und Jugendliche gelingt sowie strukturelle Lösung zur Sicherstellung der Erreichbarkeit (persönlich, online) vor allem auch für Flächenländer (ländliche Regionen).
- Verbindliche Einbeziehung von mit dem Kind/ in der Familie tätigen Fachkräften in die Risikoeinschätzung im Rahmen von Schutz- und Hilfeplanung.
- **Beratung für Kinder** (§ 8 Abs. 3 SGB VIII) **ohne Not- und Konfliktlage ist grundsätzlich zu befürworten**, wobei hin und wieder die Frage auftaucht, inwiefern deine solche Beratung in die elterliche Sorge eingreift (mögliche Rechtsfolgen)
- **Spezielle Beratungsangebote für Kinder**, die sich aus dem § 8 Abs. 3 SGB VIII ergeben sind grundsätzlich abzulehnen, da der Zugang zu einer solchen Beratung in der Regel ein bestehendes Vertrauensverhältnis ist. Diesbezüglich ist die Beratungskompetenz der unmittelbar Beratenden zu stärken (Grundkenntnisse im Rahmen der Ausbildungen, spezifische Fortbildungen).
- **Kinderrechte vor Elternrecht etablieren**, damit diese auch durchgesetzt werden können. Kinder als Zukunft der Gesellschaft verstehen und in deren Entwicklung, Bildung und Schutz investieren. Dabei Eltern unterstützen aber auch Fordern. Fehlernährung, TeilhabeVerweigerung, emotionale Vernachlässigung stärker bewerten im Kinderschutz...
- **Lange Prozesse vermeiden/verbieten**, denn diese gehen immer auf das Negativkonto in der Entwicklung von Kindern, jeden Alters.
- Häufig gibt es **zu viele Anlaufstellen** und Betroffene wissen gar nicht, welche Hilfsangebote wo zu finden sind. Hier wäre mal eine grundlegende **Umstrukturierung notwendig** - gerade wenn Beratungsstellen jedes Jahr neu Geld beantragen müssen und ihre Arbeit nicht "sicher" ist, kann das nicht funktionieren. Es ist ein Umdenken notwendig - und eine viel bessere Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung. Auch wissen manchmal die Behörden untereinander gar nicht, was in welchen Familien los ist. Das sollte geändert werden!
- Wichtig ist, dass die **Beteiligten besser in die Hilfen miteinbezogen werden**, insbesondere Kinder und Jugendliche, die man noch viel mehr an den Prozessen innerhalb der Jugendhilfe partizipieren lassen sollte. Hierzu gehört innerhalb unserer Arbeit, dass wir ausreichend Zeit zur Verfügung haben, um mit Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden zur sprechen, zu hören was sie zu sagen haben und was sie als Betroffene wünschen.
- Partizipation darf kein Schlagwort bleiben, sondern muss mit Leben gefüllt werden. Auch dazu braucht es Zeit und Fortbildungen zur Gesprächsführung mit allen Altersgruppen und zu so schwierigen Themen.

---

## Weitere Fragen/ Themen/ Aspekte zum „Kinderschutz“

### Jugendhilfe und gesellschaftliche Entwicklung

- **Strategieplanung Kinderschutz:** noch überholen gesellschaftliche Entwicklungen (z.B. Social Media) die öffentliche Jugendhilfe. Spannend wäre eine Verpflichtung zum Vordenken.
- **Kinderrechte ins Grundgesetz:** Diesbezüglich hinkt die politische Debatte in gewisser Weise der Wirklichkeit hinterher. Es gibt derzeit schon eine Reihe von Rechten für Minderjährige, die unabhängig von den Elternrechten wahrgenommen werden können: Kommunalwahlrecht, Führen eines Fahrzeugs, Beratung i. S. d. § 8 Abs. SGB VIII, Entscheidung über die Fortführung oder den Abbruch einer Schwangerschaft ...
- **Risikoeinschätzung, Informationspflichten, Kooperation:**
- Bezug zu den §§ 8a SGB VIII und 4 KKG: Immer wieder fällt auf, dass es in der Praxis **schwer fällt bezüglich der Begriffe Risiko und Gefährdung zu differenzieren**. Nach dem Grundsatz, dass nicht jedes Risiko eine Gefahr darstellt, fehlt es häufig an Indikatoren zur Risikoeinschätzung (Bereitschaft der Eltern Risiken zu erkennen bzw. anzuerkennen, Bereitschaft notwendige und geeignete Hilfe anzunehmen bzw. Schutz zuzulassen, gleichermaßen in Bezug auf die Fähigkeit der Eltern oder mit Blick auf die Frage, ob das aktuelle Hilfesetting ausreicht die vermutete oder bestehende Gefahr abzuwenden, auch Alter und Resilienz des Kindes wären entsprechende Indikatoren).
- **Verbindliches Rückmeldewesen nicht nur für Ärzte\*innen** (4 KKG und 8a) unter Berücksichtigung der gegebenen Datenschutzbestimmungen (u. a. Verweis auf § 34 Anzeichen einer Misshandlung, Vernachlässigung oder eines sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen im Brandenburger Krankenhausentwicklungsgesetz)
- **Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und nicht-professionellen Strukturen** in denen Kinder und Jugendliche Betreuung finden (z.B. Vereine, Ehrenamt). Denkbar wäre hier der Aufruf zur Kooperation, Konkretisierung von Beratungsansprüchen, verbindliche Vereinbarungen o. ä.
- **interdisziplinäre Fallberatung/Risikoeinschätzung** als Qualitätsstandard im Kinderschutz
- Im Kinderschutz müssen **Zeit, Supervision und Fallberatungen für die BSA/ASD** eingeplant werden. **Eine Fallzahlbegrenzung von Kinderschutzfällen und Fällen mit Hilfen ist zwingend nötig!** Außerdem muss Kinderschutz mehr Wert sein - und das drückt sich vor allem im Lohn aus. Gerechte Bezahlung für so hohe Verantwortung müsste eine Selbstverständlichkeit sein!
- Die neue Gesetzgebung sollte eine **Obergrenze für Fallzahlen je Mitarbeiter/-in im Allgemeinen Sozialdienst bzw. Bezirkssozialdiensten der Jugendämter formulieren** (ähnlich wie Vormundschaft), verbunden mit einer Verpflichtung von persönlichen Mindestkontakten je Fall pro Jahr. Nur mit einer leistbaren Fallzahl können Kinder wirklich geschützt werden. Es ist auch notwendig, dass Fachkräfte im ASD ausreichend Zeit für persönliche Kontakte mit den Betroffenen haben.

- Ich rege an, § 8a SGB VIII aus dem 1. Kapitel "Allgemeine Vorschriften" herauszunehmen und ihn in das 3. Kapitel "Andere Aufgaben der Jugendhilfe" einzugliedern. Es sollte deutlich sein, dass der **Schutzauftrag eine hoheitliche Aufgabe des Jugendamts** ist. Das Jugendamt ist nicht nur Dienstleister sondern auch im Rahmen des Wächteramtes tätig.
- Nach meinem Dafürhalten ist es zu sehr von der persönlichen Haltung der vor Ort Verantwortlichen abhängig, ob/wie mit anderen Stellen (freien Trägern, Leistungserbringern, Schule, Kommune, Gesundheitswesen, etc.) und Betroffenen (Familien) kooperiert wird.  
Nach dem Motto: "Vorsorgen ist besser als Heilen" plädiere ich für einen **starken präventiven, niedrigschwelligen Ansatz der Kinder- und Jugendhilfe** (z.B. in Familienzentren, Sozialarbeit an Schulen, Jugendpflege). Eine offensive, konstruktive sozialräumliche Vernetzung und die mutige(re) Gestaltung individueller Hilfen zur Erziehung würde helfen, manche Intervention im Zeitablauf zu vermeiden oder zu mildern.
- **Einbeziehung aller Berufsgruppen in den Kinderschutz** (Schaffung einheitlicher gesetzlicher Grundlage), die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten
- **Rückmeldung des Jugendamtes/Allgemeiner Sozialdienst** bei Meldungen von Kindeswohlgefährdung **an den Melder**
- Wirksamkeit des §72a SGB VIII bei Löschung von Straftaten nicht möglich
- Inwieweit ändern sich die Notwendigkeiten einer Zuordnung zum **§ 35a SGB VIII** durch das BTHG?
- **Kinderschutz nimmt bisher Jugendliche zu wenig in den Blick.** Notwendig ist eine Ausweitung der Zuständigkeit der Jugendhilfe im Übergang in die Selbständigkeit bis 25. Jahre (§ 41 SGB VIII).
- **Viele Gefährdungen von Kindern werden in der Schule wahrgenommen** oder aufgedeckt. Besonders die Ganztagschulen werden als Sicherungen des Schutzes von Seiten der Jugendhilfe eingesetzt. Um ihren Teil zum Kinderschutz beizutragen brauchen Schulen Fachwissen und gute Kooperationen mit der Jugendhilfe. Derzeit steht und fällt diese viel zu sehr mit den Haltungen der einzelnen Protagonisten.
- Schön wäre, wenn man den **Kinderschutzbegriff**, der aus meiner Sicht über das BuKiSchg **nicht eindeutig genug definiert** ist, **noch mal schärfen** würde (Abgrenzung zwischen Frühen Hilfen/ Präventivem Kinderschutz und dem Begriff der Kindeswohlgefährdung). Wichtig wäre m.E. auch die Schnittstelle der Jugendhilfe zu anderen Arbeitsfeldern und die ggf. notwendige Anpassung anderer Gesetze mit einzubeziehen. Beispielhaft seien hier die Netzwerke Frühe Hilfen nach dem KKG genannt. Im Zuge der Implementierung des KKG wurden lediglich die Schwangerschaftsberatungsstellen dazu verpflichtet, verbindlich an den Netzwerktreffen teil zu nehmen. Ich befürchte, dass bei einer Ausweitung der Kooperationsanforderungen an die Jugendhilfe diese weiter nur Bittsteller bleibt, wenn die anderen Systeme nicht verbindlich verpflichtet werden. Insbesondere vor dem Hintergrund

der Überlegungen zu Inklusion, kommt ein weiteres wichtiges Arbeitsfeld (die Behindertenhilfe) dazu. Ein Augenmerk müsste auf die Anforderungen im Rahmen der Bundesstatistik gelegt werden (Meldungen und Überprüfungen Kindeswohlgefährdung). Nach wie vor sind die Zahlen wenig valide (da sie von den einzelnen Jugendämtern unterschiedlich definiert werden) und es gibt Unmut in der Praxis über den hohen Eingabeaufwand bei großen Geschwisterreihen. Ein ganz pragmatischer Vorschlag wäre, wenn man nur das Kind statistisch erfassen würde, welches Anlass bzw. Auslöser für einen Prüfprozess ist.

### **Pflegefamilien:**

- Kinderschutz in Pflegefamilien/familienanalogen Lebensformen: - Besuchskontakte / Umgangskontakte von Kind und Eltern führen häufig zu Konflikten, da die unterschiedlichen Akteure die Bedeutung und (Aus-)Wirkung auf die Eltern-Kind-Beziehung unterschiedlich bewerten.
- Passung zwischen Kind, dessen Bedarfen und betreuenden Personen und deren Bedarfen: Was ist die Motivation, ein Kind im eigenen familialen Rahmen dauerhaft zu betreuen und zu begleiten?
- Partizipation der Kinder und Jugendlichen in Pflegefamilien/familienanalogen Wohnformen: Wie ist Beteiligung sicher gestellt? Loyalitätskonflikte aufgrund von Abhängigkeiten KindPflegefamilie, Pflegefamilie-beratender Träger, beratender Träger-Jugendamt...
- Ernährung in familienanalogen Pflegefamilien/Wohnformen
- Medikamenteneinsatz in Pflegefamilien/familienanalogen Wohnformen
- **Inobhutnahme Eingliederungshilfe:** aus der Perspektive einer **Einrichtung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche** folgende Anmerkungen:
  1. Die **Eingliederungshilfe verfügt nicht über das Instrument Inobhutnahme**. In vorliegenden Fällen kontaktieren uns als Einrichtung **Jugendämter** und **erfragen nach einer Unterbringungsmöglichkeit für ein Kind mit Behinderung**. In anderen Fällen kontaktieren uns Jugendhilfeeinrichtungen, die in ihren Inobhutnahmegruppen Kinder mit Behinderung haben, die dort vielfach nicht adäquat untergebracht bzw. versorgt scheinen.
  2. In Fällen einer Aufnahmemöglichkeit durch unsere Einrichtung - die keine Inobhutnahmeplätze per se vorhält, da es in der Eingliederungshilfe kein Inobhutnahmesystem gibt und somit keine besonderen räumlichen und personellen Ressourcen für diese Aufgabe kalkuliert werden können – **nehmen wir in Rücksprache mit dem zuständigen Jugendamt diese Kinder auf**. Von Seiten des Jugendamts ist dies meist unproblematisch und höchst willkommen.

3. Finanzierungstechnisch wird das Kind von Seiten des Jugendamts geführt. Regelmäßig jedoch werden die Sätze der Inobhutnahme von der wirtschaftlichen Abteilung einiger Jugendämter abgelehnt mit dem Hinweis, dass die Einrichtung der Eingliederungshilfe zugehört und sie entsprechend deren Sätze übernehmen - diese liegen oftmals unter den Sätzen für Inobhutnahme. Dem Hinweis unsererseits, dass es sich jedoch um eine Inobhutnahme handele, wird begegnet mit dem Hinweis der wirtschaftlichen Abteilungen, dass das Kind ja voraussichtlich ohnehin in die Eingliederungshilfe wechseln werde und daher schon mal der entsprechende Satz gezahlt werden kann. Zudem sei eine Abrechnung als Inobhutnahme innerhalb des Jugendamts formell schwierig, da es sich um eine Einrichtung der Eingliederungshilfe handele.

**4. Das für uns zuständige Landesjugendamt wies in der Vergangenheit - anlässlich der jährlichen Stichtagsmeldung der Belegung - darauf hin, dass für Inobhutnahme keine Betriebserlaubnis ausgesprochen sei und daher diese Fälle formal nicht möglich seien. Hier scheint die gesetzliche/strukturelle Lücke für Kinder mit Behinderung offensichtlich zu werden - wobei in unseren Fällen der Vergangenheit eine Klärung jeweils herbeigeführt werden konnte.**

#### **Anliegen aus Sicht einer erfahrenen ausgebildeten Kinderschutzkraft:**

- es sollte EINEN vorgegeben Kinderschutzablauf in jeder Jugendhilfeeinrichtung geben, jede Einrichtung sollte nicht nur eine tief vorhalten, sondern diese muss auch gegenfinanziert werden im Rahmen der Leistungsvereinbarungen
- die Verzahnung medizinische, psychologische und pädagogische also interdisziplinäre Zusammenarbeit ermöglicht meines Erachtens erst einen qualifizierten Kinderschutz
- das Leben heute ist so komplex, dass den Problemen nur noch interdisziplinär begegnet werden kann, um wirklich gute Lösungen zu finden. Dies sollte verankert sein in der Jugendhilfe und dieses Zusammenwirken sollte Bestandteil jeder Arbeit sein, gegenfinanziert und nicht dem guten Willen der Akteure überlassen werden.
- Kinder sind unsere Zukunft, die Bildungschancen sind weiter ungleich! Es sollte unser Ziel bleiben, das zu ändern, denn die Menschen, mit denen ich arbeite (sozialer Brennpunkt) haben viele Kinder, die sollten auch unsere Zukunft sein und nicht unser Untergang, weil sie sich rechten Gruppierungen anschließen, um aus ihrer gefühlten Bedeutungslosigkeit raus zu kommen.
- es sollte nicht nur ein Gesetz inklusiv gestaltet und verabschiedet werden, die komplexen und sich stetig verändernden Lebensbedingungen der Kinder erfordern eine fortwährende Prüfung und Modifizierung der Möglichkeiten und Grenzen.



2017 hat Leben mit Behinderung Hamburg einen Fachtag "ZEICHEN LESEN – SICHER HANDELN" - **Braucht Kinderschutz für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Familien etwas anderes als andere Kinderschutzanliegen?** Mit folgenden Ergebnissen durchgeführt:

- Die Vernetzung der relevanten Systeme und ein interdisziplinärer Blick sind notwendig. Wichtig ist dafür eine Ressource für die Koordination.
- Wo sind die Berührungspunkte der Jugendhilfe beim Kinderschutz für Kinder und Jugendliche mit Behinderung? Was können wir dafür tun, dass sich diese Berührungspunkte vermindern?
- Welche besondere Expertise braucht es in Kinderschutzfällen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung?
- Wie, an welchen Stellen und mit welchen unterstützenden Methoden können wir die Kinder und Jugendlichen mehr mit einbeziehen?
- Welche familienunterstützenden Angebote müssen neu oder weiterentwickelt werden?
- Das Thema ist wichtig! Es muss auch über diesen Tag hinaus seinen Platz haben
- Die Trennung von Eingliederungshilfe und Kinder und Jugendhilfe ist im Kinderschutz für behinderte Kinder und Jugendliche bzw. Eltern mit geistiger Behinderung schädlich!
- „Schade, wie wenig das Thema im Fokus ist. Kooperation und Vernetzung tut not!“
- „Forschung fehlt! – Hochschulen einbeziehen“
- „Inklusion mindert Risikofaktoren für Gewalterfahrung“

Es wurde deutlich, dass der Kinderschutz für Kinder und Jugendliche mit Behinderung kaum Beachtung findet und dringend in den Fokus rücken muss. Im Anschluss an den Fachtag wurde ein Arbeitskreis inklusiver Kinderschutz gegründet, in dem Vertreterinnen und Vertreter aus den unterschiedlichsten Bereichen (Kinderschutzbund, Frühe Hilfen, Beratungsstellen, Kinderschutzkoordinatorinnen, Schule, Kita, ASD; JPD u. s. w.) sind. Ziel des Arbeitskreises ist es sich wieder aufzulösen, wenn der Kinderschutz in Hamburg diese Zielgruppe selbstverständlich aufgenommen hat. **In einem inklusiven SGB VIII muss auch der Kinderschutz für Kinder und Jugendliche mit Behinderung auf allen Ebenen deutlich in den Fokus rücken.** Bitte diese Zielgruppe, die ja eine hohe Risikogruppe ist, explizit mitdenken.

Das **Thema Kinderschutz sollte im SGB VIII für alle Leistungsfelder Beachtung finden**; im letzten Entwurf wurde jedoch der sog. **§48b in Verbindung mit §45a** formuliert, dieser hätte für die Offenen Kinder- und Jugendarbeit uns insbesondere für selbstverwaltete Einrichtungen gravierende Auswirkungen gehabt, vgl. z.B. Stellungnahmen der AGJF Sachsen und des Kooperationsverbundes. Dies sollte im Rahmen der anstehenden SGB VIII-Modernisierung erneut Beachtung finden. Aus Sicht des Bundesfachverbandes unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind hierzu mit Bezug auf die aktuelle politische Entwicklung und - Debatte die Frage der **Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen sowie begleiteten Minderjährigen in Einrichtungen relevant, die nicht kindgerecht sind** und schlimmstenfalls das Kindeswohl gefährden. Dabei dient die Debatte um

Kinderschutz und Schutzkonzepte und Kinderschutz in diesem Kontext häufig - zugespitzt formuliert - als Feigenblatt für Unterbringungsformen, in denen Minderjährige und ihre Familien nicht leben sollten (AnKER-Zentren, Erstaufnahmeeinrichtungen, Besondere Aufnahmeeinrichtungen etc.). **Maßnahmen zum Kinderschutz finden in diesen Einrichtungen, wenn überhaupt, auf freiwilliger Basis statt** und unterliegen bundesweit mehrheitlich keinerlei unabhängiger Kontrolle. Die Situation trifft allen voran begleitete Minderjährige, die mit ihren Familien in Deutschland leben. Mit den aktuellen Debatten um AnKER-Zentren und die Novelle des Datenaustauschverbesserungsgesetzes ist aber selbst die Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten Minderjährigen auf dem Gelände von Erstaufnahmeeinrichtungen und AnKERZentren wieder in der Diskussion.

- Situation bei **zeitweilig geschlossenen Unterbringungen** (geringes Platzangebot, Wartezeit, weite Wege bis zur Einrichtung) Brüssel IIa erschwert die Durchführung von Auslandsmaßnahmen Ambulante und stationäre Angebote für Jugendliche mit psychiatrischen Erkrankungen sind unzureichend
- Aufklärung, sexuelle Unsicherheit von Kindern-und Jugendlichen in der Heimerziehung
- Zusammenspiel verschiedenster Jugendhilfeleistungen unter einem Dach (stationärer Bereich, Betreutes Wohnen, Hilfe für junge Volljährige)
- Schulunlust entgegensteuern
- Integrative Einrichtungen und jeder ist doch gleich (umA und "deutsche" Jugendliche).
- Die Thematik **psychischer Erkrankungen von Kindern in Familiensystemen** mit vorliegenden psychischen Erkrankungen entwickelt sich zunehmend ungünstig, da es zu wenige Psychotherapeutinnen und -Therapeuten gibt. Hier ist ein niedrighschwelliges, durch den Bund dauerhaft finanziertes Unterstützungsprogramm für Familien erforderlich, ähnlich wie die Bundesinitiative (jetzt Bundesstiftung) Familienhebammen. Zwar lässt sich der Fachkräftemangel damit nicht automatisch auflösen, aber mit finanzierten Modellen zur Entwicklung ähnlicher Ressourcen, könnten mehr Betroffene unterstützt werden.
- **Melder einer §8a-Meldung wünschen sich eine Rückmeldung**, ob die Meldung angekommen ist und welche Schritte das Jugendamt unternommen hat. Richtig ist, dass betroffenen Familien und Minderjährige aus datenschutzrechtlichen Gründen geschützt bleiben müssen. Für die Zusammenarbeit mit Fachkräften, sollte mindestens die Rückmeldung verpflichtend werden, dass eine Meldung gem. § 8a SGB VIII angekommen ist.
- Notwendig ist eine **bundesweit einheitliche Notrufnummer, über die die Jugendämter vor Ort immer (auch nach Dienstende) erreichbar sind**. Nur so können Meldungen schnell an die richtigen Stellen weitergeleitet werden.
- **Frühe Hilfen:** Sofern der 3 KKG davon berührt ist: Begriffsdifferenzierung Frühe Hilfen/ Kinderschutz für die Netzwerkarbeit! (Abs. 1-3); Anpassung Abs. 4: ....durch psychosoziale Unterstützungsangebote für Familien im Rahmen aufsuchender Unterstützung durch Fachkräfte wie Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem

Gesundheitswesen  
sowie gezielte Angebote an der Schnittstelle der Sozialleistungssysteme; Aufstockung der finanziellen Unterstützung im Rahmen der Fondsfinanzierung für die Weiterentwicklung der Netzwerke Frühe Hilfen.

### Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung sehen ihre zentrale Aufgabe in der Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung. Ethisches Fundament der Zusammenarbeit ist das gemeinsame Bekenntnis zur Menschenwürde sowie zum Recht auf Selbstbestimmung und auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. Sie repräsentieren ca. 90 % der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in Deutschland.

Die Fachverbände danken für die gute Aufbereitung der Beratungsunterlagen zum Themenkomplex „Wirksamer Kinderschutz“.

Kinder und Jugendliche mit Behinderung weisen eine erhöhte Verletzlichkeit in ihrer Entwicklung auf. Die oft bestehende Erforderlichkeit von Pflege und Therapie und die sich daraus ergebende körperliche Nähe und Abhängigkeit von Dritten können ein zusätzliches Risiko darstellen. Die Einschätzung widerfahrenen Unrechts und die Mitteilungsmöglichkeiten darüber können durch die Behinderung eingeschränkt sein. Ein wirksamer Kinderschutz ist daher ein zentrales Anliegen der Fachverbände. Das gilt sowohl in institutionellen Zusammenhängen wie auch im häuslichen Bereich.

Die Standards im Kinderschutz müssen für alle Kinder und Jugendlichen gelten. Kinderschutz ist unteilbar. Damit die Jugendhilfe ihren besonderen Schutzauftrag im gleichen Maße gegenüber Kindern und Jugendlichen mit Behinderung wahrnehmen kann, bedarf es besonders qualifizierter und sensibilisierter Fachkräfte. Sie müssen mit den Ausprägungen von Behinderung und dem Leben und Alltag von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und ihren Familien vertraut sein, um Gefährdungen zu erkennen und Risiken einordnen zu können. Das besondere Verhalten eines Kindes mit Behinderung kann im Zusammenhang mit der Behinderung stehen, es kann aber auch seine Ursache in Gewalterfahrung oder Vernachlässigung haben. Der Einsatz von Hilfsmitteln mit freiheitseinschränkender Wirkung (z.B. Stehständer) kann ausschließlich zur Verbesserung der Teilhabe und der Gesundheit erfolgen. Der Einsatz familienunterstützender Hilfen kann bei Überforderungssituationen von Familien mit einem Kind mit Behinderung die wirksamste Maßnahme zum Schutz vor Vernachlässigung und Gewalt sein.

Die Vielfalt der Formen und Ausprägungen von Behinderung und die Unterschiedlichkeit von Lebenssituationen erfordern eine interdisziplinäre Zusammenarbeit der Fachkräfte im Kinderschutz und der Fachkräfte aus dem Bereich des Gesundheitswesens und der Behindertenhilfe. Nur durch die Zusammenarbeit können die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und die Erkenntnisse zur Gefahreinschätzung zusammengeführt werden. Fachkräfte sowie Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe sollten aktiv in alle Kooperationszusammenhänge der Kinder- und Jugendhilfe und insbesondere des Kinderschutzes einbezogen werden.

Im Bereich Kinderschutz wäre neben der obenstehenden Qualifizierung sämtlicher Fachkräfte diesbezüglich vor allem auch an eine Einbeziehung von Inklusion und Teilhabe in die Voraussetzungen der Betriebserlaubnis (§ 45 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) zu denken. Hier wird die Gewährleistung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in einer Einrichtung vermutet, wenn u.a. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden. In gleichem Umfang sollte bei der Erteilung der Betriebserlaubnis auch die inklusive Ausrichtung einer Einrichtung und die Förderung der Teilhabe Berücksichtigung finden.

### Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

#### 1. Einführende Bemerkungen

Auch aus Sicht der Fachkräfte hat sich das SGB VIII „bewährt und hohe Akzeptanz erfahren“ und bietet eine gute Arbeitsgrundlage für die Kinder- und Jugendhilfe.

Als Maßstab der Bewertung der Einschätzungen und Vorhaben in der vorliegenden Sitzungsunterlage beziehen wir uns darum auf die bestehenden Regelungen und die Strukturmaximen des SGB VIII als die elementaren Eckpunkte einer sach- und fachgerechten Praxis. Sowohl für fachschul als auch akademisch ausgebildete Fachkräfte bilden die Struktur – und Handlungsmaximen der Lebensweltorientierung die fachliche Grundlage und mit dem SGB VIII auch die rechtliche Grundlage ihres Handelns.

Aus Sicht von ver.di werden in der begonnenen Diskussion um die Novellierung des SGB VIII im Kontext „mitreden-mitgestalten“ notwendige Regelungen zur Verbesserung der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer gesetzlichen Grundlagen unbeachtet gelassen (wie etwa die Stärkung der Jugendhilfeplanung, der präventiven bzw. infrastrukturellen Angebote sowie die Absicherung von Arbeitsbedingungen im Sinne einer Einführung von Mindestnormen zur Arbeitsmengenbegrenzung) und andere werden in einer Weise pointiert, die primär auf die Stärkung von Kontrolle setzen, aber die Verbesserung sozialstruktureller Rahmenbedingungen des Aufwachsens von Kindern und ihren Familien (siehe § 1 SGB VIII), die notwendige Stärkung von Unterstützungsleistungen und fachliche Standards bzw. Prinzipien einer sach- und fachgerechten Realisierung des bestehenden Rechts unbeachtet lassen.

**Daher erscheint es uns notwendig die grundlegenden Maximen des SGB VIII nochmals zu benennen. Auf diesen basiert unsere Bewertung der Einzelpunkte und unsere weiteren Stellungnahmen.**

Ausgangspunkt sind die Regelungen des § 1 SGB VIII sowie die Maximen der Kinder- und Jugendhilfe, wie sie insbesondere im 8. Kinder- und Jugendbericht herausgearbeitet wurden. Diese sind Prävention, Regionalisierung/ Dezentralisierung, Alltagsorientierung, Integration/Inklusion, Partizipation/ Demokratisierung.

Zu den Strukturmaximen im Einzelnen:

#### a. **Prävention**

Im 8. Kinder- und Jugendbericht, heißt es dazu: „Schwierigkeiten entwickeln sich in Stufen, in Phasen, im Lauf einer Biographie; sie würden sich häufig nicht entwickeln, wenn die Situationen weniger belastend wären und wenn Hilfen rechtzeitig gelängen, also: wenn präventive Hilfen erreichbar gewesen wären.“

Dafür sind primäre Präventionsmaßnahmen (Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinderarmut, zur Bereitstellung ausreichenden, guten Wohnraumes und der Gestaltung eines Umfeldes im Sinne positiver Lebensbedingungen) fundamental. Die Angebote sekundärer Prävention für Kinder- und Jugendliche wie Kita, offene Jugendarbeit; Hilfen für Familien und Kinder sind als Pflichtaufgaben zu stärken.

Aus unserer Sicht sind zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse für alle Kinder und Jugendlichen präventive Angebote von zentraler Bedeutung. Sie dürfen nicht, fehlinterpretiert als „freiwillige Leistungen“ Haushaltssicherungszielen oder anderen Verteilungserwägungen geopfert werden.

Kinderschutz ist damit Teil eines Gesamtkonzeptes, welches als erste Priorität lebenswerte, stabile Verhältnisse für Kinder fokussiert, Verhältnisse also, die möglichst verhindern, dass es zu Konflikten und Krisen in Familien kommen kann.

Als sekundäre Prävention sind vorbeugende Hilfen in Situationen, die erfahrungsgemäß belastend sind und sich zu Krisen auswachsen können“ (8.Kinder- und Jugendbericht) zu verstehen. Als tertiäre Prävention definieren wir die Hilfen zur Erziehung, die jeweils mit den Familien, Kindern und Jugendlichen kooperativ entwickelt werden. Erst der letzte Schritt des Kinderschutzes stellt die Fremdunterbringung dar.



*Abbildung 1: Prävention in der Kinder- und Jugendhilfe. Eigene Darstellung (vgl. Mike Vergeer, Marleen Beumer/ Deutsche Version: Frederick Groeger-Roth: Das CTC- Handbuch: Arbeiten mit Communities That Care, Hannover (2011))*

**b. Regionalisierung / Dezentralisierung**

Zur Erfüllung der Aufgabe Familien zu stärken sind Angebote notwendig, die in räumlicher Nähe zu den Familien sind, und die Familien, Netzwerke und ihre Selbsthilfekräfte nutzen und stärken. D.h. die Infrastruktur vor Ort im Sozialraum weiterentwickeln und finanziell absichern. Der derzeitige Rückbau der Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit und die Substitution durch zentrale Angebote oder durch Angebote des freien Marktes wirken auf die Kinder und Jugendlichen exkludierend. Hier sollten gesetzlich verankert und verbindlich Schwerpunkte gesetzt werden, die die Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen ermöglicht.

Besondere Relevanz erhält die Maxime der Regionalisierung für den Bereich der Fremdunterbringung. Kinder und Jugendliche müssen den Kontakt zu ihrem sozialen Umfeld pflegen und sich weiterhin zugehörig fühlen können. Dazu sind niedrigschwellige Angebote und sozialpädagogische Wohn- und Unterbringungsformen im Sozialraum der Kinder – und Jugendlichen nötig.

**c. Partizipation und Demokratisierung**

Die Beteiligung der Adressat\*innen an der Gestaltung der Angebote und die Möglichkeit, diese freiwillig annehmen zu können, ist zentrale Voraussetzung für das Gelingen der sozialpädagogischen Prozesse. Kinder, Jugendliche und Familien sind maßgeblich zu beteiligen und müssen befähigt werden, Entscheidungen für die Gestaltung ihres Lebens zu treffen.

Es bedarf selbstgestaltbarer Räume für Kinder und Jugendliche, in denen ihre Beteiligung mit von ihnen erlebbarer Wirksamkeit einhergeht – nicht Partizipation.

Darüber hinaus muss eine Stärkung der Beteiligung an der Jugendhilfeplanung, der Sozialplanung, der Stadtplanung, der Verkehrswegeplanung adressiert werden. Diese Jugendhilfeplanung muss von den Bedarfen aus gedacht werden und nicht - wie oftmals - von den existierenden Angeboten.

**d. Alltagsorientierung**

Hilfe und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien muss sich an ihrem Alltag orientieren. Mit ihnen gemeinsam sind für sie zugängliche und situationsbezogene Hilfen zu entwickeln, die ihren individuellen Bedürfnissen und ihren Kontexten gerecht wird. D.h. die Hilfen zur Erziehung stellen immer individuell ausgerichtete Hilfen dar, die sich ganzheitlich auf die komplexen Erfahrungen der Adressat\*innen ausrichten. Nur so ist es möglich, der Diversität der Adressat\*innen respektvoll zu begegnen, Ressourcen zu entdecken und zu stärken.

**e. Integration/Inklusion**

Die Einbeziehung der Bedarfe aller Kinder- und Jugendlichen in die Kinder- und Jugendhilfe ist geboten. Die Kompetenzen und die Unterstützungsangebote der Leistungsträger müssen an diesen ausgerichtet werden. Die Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Sprache, Religion, politische oder sonstige Anschauung,



nationale oder soziale Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt und körperlichen und geistigen Merkmalen ist auszuschließen.

In diesem Kontext ist anzunehmen, dass von Vorhaben abgesehen wird, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge auszugrenzen bzw. ihre Ansprüche zu mindern.

## 2. Sitzungsunterlage „Wirksamer Kinderschutz“

### 2.1. Die Strukturmaximen und der Kinderschutz

Die Strukturmaximen des SGB VIII bilden für uns die handlungsleitenden Kriterien für den Kinderschutz. Wirksamer Kinderschutz muss einen Schwerpunkt bei der primären und sekundären Prävention setzen, d.h. entsprechend der Leitnorm des SGB VIII mit guten Lebensbedingungen für das Aufwachsen der Kinder und Jugendlichen und mit einer gut ausgebauten Infrastruktur, die für die Kinder und Jugendlichen in ihrem Sozialraum gut erreichbar ist. Niedrigschwellige Angebote, die allen Kindern im Sinne eines inklusiven Aufwachsens, Räume ermöglichen, in denen sie willkommen sind, sich bilden und entwickeln können, in denen sie soziale Erfahrungen sammeln und sich ausprobieren können. Räume in denen sie sich als selbstwirksam erfahren und demokratische Prozesse erleben und mitgestalten. Diese Angebote sind von gut qualifiziertem sozialpädagogischen Personal zu gestalten und die Kinder und Jugendlichen entsprechend ihrer individuellen Bedürfnisse zu begleiten.

Eine so gestaltete Kinder- und Jugendhilfe im sekundären Sektor der Prävention bildet das Rückgrat eines wirksamen Kinderschutzes. Daher ist es verwunderlich, dass in dem vorliegenden Papier die Anforderung mithilfe einer präventiven Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche zu fördern und zu schützen mit Maßnahmen begonnen werden, die ausgehend von den Kriterien einer modernen Kinder- und Jugendhilfe als letzte Maßnahmen in Frage kommen und in ihrer Methodik und Wirksamkeit eher an die repressiven Methoden des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) erinnern. Unseres Erachtens wird mit dem vorliegenden Papier der methodische Zugang der im SGB VIII angelegten Präventionspyramide ins Gegenteil verkehrt.

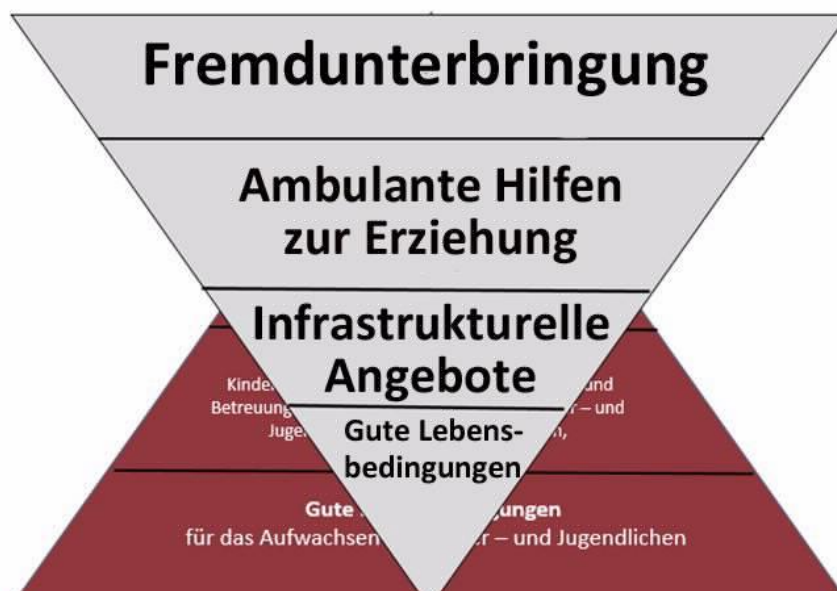


Abbildung 2: Verkehrung der Präventionspyramide, Bohnenberger



Wir regen daher an, in der Auseinandersetzung um Kinderschutz, gerade die allgemeinen Lebensbedingungen, familien- und kinderfreundliches, bezahlbares Wohnen, förderliche und kostenlose sozialräumliche Kulturangebote, und die infrastrukturellen Angebote zu fokussieren und qualitativ weiter zu entwickeln. Der Rechtsanspruch auf den Kita-Besuch und der zukünftige Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Erziehung der Kinder über sechs Jahren sind dabei Schritte in die richtige Richtung. Ähnlich müssen auch die Angebote der offenen Kinder – und Jugendarbeit und der niedrigschwelligen Angebote als Gewährleistungsansprüche ausgestaltet werden. Gleichzeitig sind die Kommunen zu verpflichten diese Angebote in ihrer Jugendhilfeplanung zu berücksichtigen und strukturell vorzuhalten. Dazu ist eine gute Ausstattung mit den notwendigen Räumen, der erforderlichen Ausstattung, den materiellen Ressourcen und dem qualifiziertem Personal notwendig; dies muss strukturell nachhaltig abgesichert werden.

Zu beobachten ist derzeit in der Praxis eine Konzentration der Aufmerksamkeit und der Ressourcen auf Kinderschutz mit eingriffsorientiertem Charakter. Kinderschutz wird zur Gefahrenabwehr bzw. zum Risikomanagement und orientiert sich weniger an seiner eigentlichen Aufgabe der Förderung des Kindeswohls und der Förderung der Kinder und Jugendlichen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Dies zeigt sich insbesondere in dem Zuwachs von Fremdunterbringungen. Wenn Kinderschutz unter Bedingungen wie steigender gesellschaftlicher Verunsicherung und Kinderarmut so verstanden wird, wird die Möglichkeit, Notlagen zu verhindern, vertan. Auch der tertiäre Kinderschutz in Form der Hilfen zur Erziehung in Familien ist daher auszubauen und muss deutlich individueller, mit qualifiziertem Fachpersonal gestaltet werden, als es in der derzeitigen Praxis möglich ist.

Dazu zählt auch die individuelle Teilhabe an der Leistungsgestaltung und –qualität insbesondere am Hilfeplanverfahren wofür in der Praxis oftmals die Zeit fehlt.

Für die Jugendhilfe ist die Einmischungsstrategie in soziale Angebotsstrukturen ein wesentlicher Aufgabenbestandteil. Insbesondere bei lokalen Fehlentwicklungen, strukturellen Diskriminierungen und Veränderungen von Angeboten hat sich das Jugendamt als Träger einzumischen. Dazu sind Beteiligungs-, Informations- und Mitspracherechte erforderlich.

Hervorheben möchten wir an dieser Stelle die herausgehobene Verantwortung, welche die Sozialarbeiter\*innen als fallverantwortliche Jugendamtsmitarbeiter\*innen in den Jugendämtern für den Bereich des Kinderschutzes haben.

Vielerorts sind die Arbeitsbedingungen in den Allgemeinen Sozialen Diensten (auch kommunale oder regionale Soziale Dienste), wo Eingriffe vorbereitet werden, nicht angemessen.

Der Bestimmung des § 79 SGB VIII, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleisten müssen, dass die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen, den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend zur Verfügung stehen, ... und die Jugendämter und der Landesjugendämter ausreichend ausgestattet sind, wozu auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften gehört, steht eine Praxis gegenüber, in der die Fallbelastung oftmals weit höher als 28 ist, bis hin zu 100 Fällen pro fallführender Fachkraft, das ist unverantwortlich.

Dieser Zustand ist unhaltbar. Darum fordert ver.di, analog zur Regelung der Amtsvormünder eine Fallzahlbegrenzung der Fachkräfte in Garantenstellung auf 28 Fälle.

Wir schlagen vor, der heterogenen Organisation der Jugendämter und der damit verbundenen Schwierigkeiten bei der Vergleichbarkeit dahingehend Rechnung zu tragen, dass vier Kernaufgaben zugrunde gelegt werden. Dies sind die HzE- Fallbearbeitung, Aufgaben im Bereich Kinderschutz/Kindeswohlgefährdung, die Wahrnehmung präventiver Beratungsprozesse sowie Verfahren zu Trennung und Scheidung.

Fallunspezifische Arbeiten, Dokumentationstätigkeiten sowie Kooperationen und Vernetzung im Sozialraum sind grundlegende Bestandteile der Arbeit des ASD und gehören wie die Anleitung von Praktikant\*innen und die Einarbeitung neuer Mitarbeiter\*innen als Querschnittsaufgaben zur Regeltätigkeit.

In der Summe aller vier Kernbereiche der Arbeit der ASDs darf eine Fallzahl von 28 laufenden Fällen pro Vollzeitkraft nicht überschritten werden.

Das bedeutet, dass Tätigkeiten der Beratung, Mitwirkung, der Leistungsvermittlung und -erbringung im Kontext der §§ 8a Kinderschutz, 16 bis 20 Förderung der Erziehung in der Familie, 27 ff. Hilfen zur Erziehung, 41 Hilfen für junge Volljährige, 42, 42a Inobhutnahme sowie 50,52 Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren jeweils als Fall zu zählen und bei der Bemessung der Fallobergrenze zu berücksichtigen sind.

Darüber hinaus bedarf die Fallzahlgrenze bei den Amtsvormündern einer Überprüfung.

## Über das Arbeitspapier hinausgehende / weitere Punkte

Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder zur Präambel

Dr. Gabriele Trost-Brinkhues, Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.

Bezogen auf: Weiterentwicklung

„Nicht im Arbeitspapier: § 72a SGB VIII Für den Kreis der freiwillig Engagierten brauchen wir eindeutig gefasste und praktikable Regelungen über den Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis, auch angesichts des mit der DSGVO geschärften Bewusstseins für Datenschutz. Nach Möglichkeit ausloten, ob das Bundesamt für Justiz für den Ehrenamtsbereich nicht doch einfache Ja/Nein-Bescheinigungen ausstellen kann, zumal wenn keinerlei Einträge vorliegen (gerade bei jugendlichen Engagierten vermutlich die Regel)“

Ulrike Bahr, Mitglied des Deutschen Bundestages

Bezogen auf: vorliegende Arbeitspapier

„Nicht im Arbeitspapier: § 72a SGB VIII Für den Kreis der freiwillig Engagierten brauchen wir eindeutig gefasste und praktikable Regelungen über den Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis, auch angesichts des mit der DSGVO geschärften Bewusstseins für Datenschutz. Nach Möglichkeit ausloten, ob das Bundesamt für Justiz für den Ehrenamtsbereich nicht doch einfache Ja/Nein-Bescheinigungen ausstellen kann, zumal wenn keinerlei Einträge vorliegen (gerade bei jugendlichen Engagierten vermutlich die Regel)“

Dr. Gabriele Weitzmann, Bayerischer Jugendring / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

Bezogen auf: vorliegende Arbeitspapier

„Der BJR schließt sich dem Kommentar von U. Bahr ausdrücklich an. Die Klärung der offenen Fragen zum § 72a SGB VIII hat sich insbesondere durch die DSGVO erneut verschärft und die Fragen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung, -speicherung sind erneut in den Blick zu nehmen. Alternativen wie eine Regelung als Sanktion vergleichbar dem Berufsverbot, bzw. der entsprechenden Regelungen im österreichischen StGB könnten als Vorbild verwendet werden. Alternativ sei als milderer Mittel erneut auf die Möglichkeit verwiesen, anstelle eines erweiterten Führungszeugnisses eine ausschließliche Auskunft zu erteilen, ob ein Tätigkeitsausschluss vorliegt oder nicht. Auf die einschlägigen Stellungnahmen zu diesen Fragen seitens der Jugendringe und Jugendverbände wird verwiesen.“

Björn Bertram, Landesjugendring Niedersachsen e.V. / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

Bezogen auf: vorliegende Arbeitspapier

„Ausdrückliche Zustimmung zu den Kommentaren von Weitzmann, Weis u.a. zu § 72a SGB VIII: Ins. für ehrenamtlich geleitete Gruppen/Organisationen ist eine datenschutzkonforme Umsetzung kaum möglich. Ein "Tätigkeitsausschluss"/"Beschäftigungsverbot" für verurteilte Sexualstraftäter\*innen wäre die beste Lösung. Ansonsten wenigstens Einführung eines "Negativattestes"“

Elena Lamby, Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. /  
Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

Bezogen auf: Themen

„§72a SGB VIII muss besprochen werden. Details siehe Uploads "Ergänzende Kommentierung 72a"“

Christian Weis, Deutscher Bundesjugendring e.V.

Bezogen auf: Themen

„Zu den Themen mit Handlungsbedarf gehört auch § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss ...) Dieser wurde teilweise im KJSG aufgegriffen, geht aber darüber hinaus und hat sich durch die DSGVO noch verschärft. Details siehe Stellungnahme“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. /  
Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

Bezogen auf: Wirksamer Kinderschutz

„Die Grundausrichtung der rechtlichen Ausführungen zu „Wirksamer Kinderschutz“ sieht die IGfH insgesamt eher kritisch, da Kinderschutz in den vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen und den Begründungen vornehmlich als Intervention und Kontrolle gedacht wird und der Staat sich hier Eingriffs- und Zugriffsrechte sichern möchte. Kinderschutz muss unserer Auffassung nach vor allem als Unterstützung von Familien unter Beteiligung der Adressat\_innen verstanden werden, um diese zu stärken und somit auch das Kindeswohl zu wahren. Dieser sozialpädagogische Kern der Hilfen zur Erziehung wird in den Ausführungen jedoch eher einem ordnungsrechtlichen Verständnis von Kinderschutz geopfert. Diese verkürzte Ausformulierung von Kinderschutz, als Kontrolle und Intervention verschießt eher den notwendigen Zugang zu den Eltern und erschwert letztlich auch den Schutz der Kindern. (vgl. Struck; Pieper, Trede; Schone in: Forum Erziehungshilfen 3/2018, S. 181-188; Heinitz in: Forum Erziehungshilfen 4/2018, S. 245-249; Apitzsch in: Forum Erziehungshilfen 1/2019, S. 49-51). Blinder Fleck: Migrationssensibler Kinderschutz: Das Thema Migrationssensibler Kinderschutz findet in den Ausführungen und der Debatten keine Berücksichtigung, obwohl Deutschland ein Einwanderungsland ist. Das Thema Migration muss auch in der Konzeption von Kinderschutzkonzepten berücksichtigt werden. Ein qualifizierter Kinderschutz in der Migrationsgesellschaft bedeutet jedoch nicht, dass Sonderprogramme und -dienste für Kinderschutzfälle mit Migrationshintergrund eingerichtet werden, sondern dass Kinderschutzkonzepte auf die Migrationstatsache auszurichten sind und als integrale Querschnittsaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe verstanden werden. (siehe hierzu Birgit Jagusch, Britta Sievers, Ursula Teupe (Hrsg.) (2012): Migrationssensibler Kinderschutz. Ein Werkbuch, Frankfurt)“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

### Bayerisches Ministerium für Familie, Arbeit und Soziales

#### Sonstiges:

Darüber hinaus bestehen noch weitere Änderungsbedarfe, die bereits im Rahmen der Abstimmung des KJSG mehrheitsfähig waren. Insbesondere die langjährige Forderung nach Einführung einer sog. „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ im BZRG mit entsprechenden Folgeänderungen im SGB VIII (vgl. dazu Nr. 39 der BR-Drs. 314/17) besteht nach wie vor. Auch im KoA-V wurde die Entbürokratisierung bestehender Regelungen im Bereich des Ehrenamts angekündigt. Darüber hinaus sollte im weiteren Verfahren auch eine Ergänzung des § 75 SGB VIII im Hinblick auf die Anerkennung von Trägern, die über das Gebiet eines Landes hinaus wirken, geprüft werden.

### Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

#### **Nach § 48a wird folgender § 48b eingefügt:**

#### **„§ 48b**

#### **Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit**

(1) Für den Träger einer Einrichtung der offenen Jugendarbeit nach § 11 Absatz 2 Satz 2, die nicht der Erlaubnis nach § 45 Absatz 1 bedarf, gelten die Meldepflichten nach § 47 entsprechend. Eine Tätigkeitsuntersagung kann entsprechend § 48 erfolgen.

(2) Sind in einer Einrichtung der offenen Jugendarbeit ausschließlich neben- oder ehrenamtliche Personen tätig und wird diese Einrichtung nicht durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert, so soll in Vereinbarungen mit dem Träger dieser Einrichtung sichergestellt werden, dass

1. ein Konzept zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt in der Einrichtung entwickelt und angewandt wird sowie
2. bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch genommen wird.

Die Vorschrift zum Ausschluss der Tätigkeit von einschlägig vorbestraften Personen nach § 72a Absatz 4 und die dazugehörigen Datenschutzbestimmungen nach § 72 a Absatz 5 gelten entsprechend.“

Vor diesem Hintergrund normiert die neu eingeführte Vorschrift in Absatz 1 Satz 1 Meldepflichten für den Träger einer Einrichtung der offenen Jugendarbeit, die nicht erlaubnispflichtig ist, entsprechend der für erlaubnispflichtige Einrichtungen geltenden Meldepflichten. Da Schutzauftrag und auch weitere Schutzinstrumente des SGB VIII nicht greifen, wenn eine nicht erlaubnispflichtige Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit nicht öffentlich finanziert und vorwiegend von Ehrenamtlichen betrieben wird, verpflichtet Absatz 2 den Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Regelfall zum Abschluss von Vereinbarungen mit dem Einrichtungsträger.

## Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Grundsätzlich ist dafür Sorge zu tragen, dass finanzielle Auswirkungen und Kostenfolgen für die örtlichen und überörtlichen Träger im weiteren Prozess dargelegt sowie konkret und realistisch beziffert werden.

## Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e.V.

### Weitere Punkte im Themenfeld Kinderschutz und Kooperation

Die AGJ unterstützt das Ziel der Einführung einer *Unbedenklichkeitsbescheinigung* zur Entlastung insb. ehrenamtlich organisierter Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe (AGJ Empfehlungen 2016, S. 30; AGJ-Stellungnahme zum Referentenentwurf 2017, S. 6). Auch die Neufassung des § 72a Abs. 5 SGB VIII-KJSG wurde von der AGJ begrüßt (AGJ-Stellungnahme zum Referentenentwurf 2017, S. 6), findet sich im aktuellen Arbeitspapier aber nicht. Sie muss auch vor dem Hintergrund der nun gültigen EU-DSGVO geprüft werden. Vorrangiges Ziel muss sein, im Dialog mit der freien Kinder- und Jugendhilfe ein praktikableres und rechtssicheres Instrument zur Abfrage der Eignung von Personen für die Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln.

Wird eine Änderung des Bundeszentralregisters und von § 72a SGB VIII noch angestrebt?

Die Ankündigung in der 2. Sitzung auch den *Schutz von Minderjährigen und Frauen in Aufnahmeeinrichtungen* aufzugreifen findet sich ebenfalls nicht im Arbeitspapier wieder. Wieso werden die Vorschläge § 44 Abs. 2a und Abs. 3 S. 1 AsylG-KJSG nicht aufgegriffen? Ebenso fehlt der entsprechende Verweis hierauf in § 53 AsylG für Gemeinschaftsunterkünfte.

Die AGJ hält insbesondere Großeinrichtungen wie Anker-Zentren per se als für Kinder ungeeignete Orte. Sie fordert eine bedarfsgerechte räumliche Gestaltung für diese und andere vulnerable Gruppen. Vor dem gleichen Hintergrund sind auch andere Schutzzeineinrichtung (z. B. Frauenhäuser, Notunterkünfte der Wohnungslosenhilfe) hin zu einer kindgerechten Ausstattung und konzeptionellen Ausgestaltung zu stärken. Der Zugang zu inklusiv ausgestalteten Betreuungs- und Bildungsangeboten ist sicherzustellen.

## Deutscher Bundesjugendring e.V.

### **Stellungnahme zu über das Arbeitspapier hinausgehenden Handlungsbedarf – Änderungen zu § 72a SGB VIII –**

Ergänzend zur Kommentierung besteht aus Sicht des DBJR dringender Handlungsbedarf in Bezug auf § 72a SGB VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“

1. Neufassung des § 72a (5): Dies ist Bestandteil des KJSG und erschien weitgehend unstrittig. Die Begründung lautete:

*„Die Regelung des § 72a wurde im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes auf ihre Umsetzung und ihre Wirksamkeit hin überprüft.*

*Dabei wurden erhebliche Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung der Vorschrift sichtbar, insbesondere hinsichtlich datenschutzrechtlicher Fragen. Die Bundesregierung hat daher hinsichtlich der datenschutzrechtlichen*

*Regelungen in § 72a Absatz 5 einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf erblickt.*

*Die Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung der sich aus den vorgelegten Führungszeugnissen ergebenden Daten wird daher mit klaren Formulierungen neu geregelt. Im Unterschied zu § 72a Absatz 5 a.F.*



*ist es nunmehr möglich, die Tatsache der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis zu speichern, auch wenn diese Einsichtnahme nicht zu einem Ausschluss der Person, die das erweiterte Führungszeugnis betrifft, geführt hat.*

*Die datenschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen der Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse für neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe Tätige entsprechen damit denjenigen in § 44 Absatz 3 Sätze 4 bis 7 Asylgesetz für ehrenamtlich in Aufnahmeeinrichtungen Tätige.*

*Die Ausweitung der bislang dreimonatigen Sperrfrist auf eine sechsmonatige Speicherfrist (analog § 44 Absatz 3 Satz 8 Asylgesetz) ist erforderlich, um auch neben- und ehrenamtlich Tätigen in der Kinder- und Jugendhilfe eine vorübergehende Unterbrechung und anschließend voraussetzungslose Wiederaufnahme der Tätigkeit zu ermöglichen. Die praktische Handhabbarkeit der Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse wird durch § 72a Absatz 5 n.F. hinsichtlich der Datenschutzanforderungen dahingehend verbessert, dass künftig die Tatsache der Einsichtnahme, auch wenn sie nicht zum Ausschluss führt, zulässigerweise veraktet werden darf.“<sup>1</sup>*

Der Bedarf für diese Regelung besteht weiterhin.

2. Darüber hinaus besteht nach wie vor der Bedarf einer grundsätzlichen Überarbeitung des § 72a SGB VIII mit dem Ziel, das Instrument des Erweiterten Führungszeugnisses mindestens für den Bereich der ehrenamtlich tätigen Personen zu ersetzen. Diese Diskussion wird seit langem geführt und die Notwendigkeit auch durch die Evaluation des BKiSchG bestätigt, siehe z.B.

*„Die Bundesregierung sieht im Hinblick auf datenschutzrechtliche Regelungen einen Prüfungsbedarf. Dies betrifft den Aussagegehalt des erweiterten Führungszeugnisses i. S. einer sogenannten*

*„Unbedenklichkeitsbescheinigung“ bzw. eines „Negativ-Attestes“ im Bundeszentralregistergesetz als spezifische Form eines Führungszeugnisses.“<sup>2</sup>*

Dieser Änderungsbedarf hat 2018 deutlich verschärft. Mit Einführung der DSGVO ist eine entsprechende europarechtlich konforme Umsetzung für die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe kaum noch möglich, v.a. wenn sie rein ehrenamtlich arbeiten und daher nicht über eine professionelle Personalverwaltung verfügen.

Hier sieht der DBJR eine vereinfachte Abfrage beim Bundeszentralregister, die ggf. ausschließlich die Eintragsfreiheit in Bezug auf die einschlägigen Paragraphen bestätigt und damit dem Gebot der Datensparsamkeit entspricht, nach wie vor als schnell anzustrebende Lösungen.

Langfristig sollte geprüft werden, ob stattdessen bei einschlägigen Verurteilungen grundsätzlich ein Tätigkeitsausschluss als Maßregel direkt vom Gericht verhängt werden sollte.

<sup>1</sup> Deutscher Bundestag, Drucksache 18/12330, S. 60f.

<sup>2</sup> Deutscher Bundestag, Drucksache 18/7100, S. 52

### Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.

Das vorliegende Arbeitspapier „Wirksamer Kinderschutz“ für die 2. Sitzung der AG „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“ am 12.02.2019 in Berlin thematisiert nicht explizit Änderungen am §72a SGB VIII. Dieser ist aber von Relevanz im Hinblick auf einen „wirksamen Kinderschutz“ insbesondere in der ehrenamtlich organisierten Kinder- und Jugend(verbands)arbeit.

Seit des in Krafttretens des Bundeskinderschutzgesetzes in 2012 hat neben weiteren Organisationen auch die Deutsche Sportjugend wiederholt darauf aufmerksam gemacht, wie der §72a SGB VIII und vor allem das darin enthaltene Instrument des erweiterten Führungszeugnisses weiterzuentwickeln wäre, um einen wirksamen Kinderschutz in der freien Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen.

Dies betrifft insbesondere:



- Klärung der Datenschutzerfordernungen ( §72a Absatz 5) auch vor dem Hintergrund der neuen DSGVO
- Weiterentwicklung des Instruments „erweitertes Führungszeugnis“ im Dialog mit der Kinder- und Jugendhilfe in ein praktikables Instrument zur Abfrage der Eignung von Personen nach §72a SGB VIII (z.B. „Negativattest“)

Im Folgenden werden hierzu Auszüge aus Kommentierungen und Positionspapieren der Deutschen Sportjugend zur ergänzenden Kommentierung des Arbeitspapiers für die 2. Sitzung der o.g. AG aufgeführt (chronologisch sortiert):

*Aus: „WIR FORDERN: Anpassung des § 72a SGB VIII (Bundeskinderschutzgesetz) an die Realitäten des Kinder- und Jugendsports: Rechtsunsicherheiten abbauen, Handlungssicherheit schaffen! / Beschlossen vom Vorstand der dsj am 29. November 2014 in Münster*

- Wir fordern eine praxisorientierte Weiterentwicklung des Bundeskinderschutzgesetzes, die die vorliegenden Erfahrungen bei der Umsetzung systematisch einbezieht und den spezifischen Rahmenbedingungen Rechnung trägt, um den Schutz von Kindern im gemeinnützig organisierten Sport zu stärken.
- Hierzu gehört insbesondere eine gesetzliche Regelung, die es den Vereinen/Verbänden ermöglicht, sich von denjenigen hauptberuflich Beschäftigten ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen, bei denen eine solche Maßnahme auf der Grundlage eines Präventionskonzepts sinnvoll ist, ohne dass Verbände/Vereine arbeitsrechtliche Einschränkungen befürchten müssen.
- Wir brauchen eine rechtssichere und verlässliche gesetzliche Regelung, die es uns erlaubt diejenigen hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen, bei denen Einträge nach § 72a Abs. 1 SGB VIII im erweiterten Führungszeugnis vorhanden sind, von der weiteren Arbeit mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen auszuschließen.
- **Die Verbände des Sports fordern klare und für ihre Mitgliedsverbände und -vereine verlässliche datenschutzrechtliche Regelungen, die sowohl dem Persönlichkeitsrecht aller ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen, als auch dem berechtigten Interesse der Vereine und Verbände an einem wirksamen Kinderschutz gerecht werden.** Es muss möglich sein, listenmäßig zu erfassen, wer wann ein erweitertes Führungszeugnis mit welchem Inhalt vorgelegt hat, solange dem ein nachvollziehbares Datennutzungs- und Einsichtskonzept zugrunde liegt.

*Aus: dsj-Kommentar zum Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes / Beschlossen vom Vorstand der dsj am 04.03.2016, Neulenburg.*

- Die dsj begrüßt, dass gesetzgeberischer Handlungsbedarf hinsichtlich der **Datenschutzerfordernungen** in § 72a Abs. 5 SGB VIII festgestellt wurde und fordert die schnellstmögliche Klärung, damit Sportvereine und -verbände zukünftig legal Daten zur Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses (eFZ) speichern können.

- Die dsj begrüßt die Ausführungen zu einer Weiterentwicklung des eFZ hin zu einem „**Negativ-Attest**“. Allerdings sieht sie hier keinen Prüfungsbedarf mehr, sondern einen dringenden Umsetzungsbedarf (siehe auch Ergebnisse der Sitzung des FSFJAusschusses vom 02.02.2015).  
*Aus: Positionspapier Starke Partner für die Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport / Beschluss der dsj-Vollversammlung 28. Oktober 2018, Bremen*
- Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) muss unsere Forderungen zum Abbau von Bürokratie im Zusammenhang mit dem erweiterten Führungszeugnis aufgreifen, die Haftungs- und Datenschutzfragen des §72a SGB VIII klären und **im Dialog mit der freien Kinder- und Jugendhilfe in ein praktikables Instrument zur Abfrage der Eignung von Personen für die Kinder- und Jugendarbeit überführen.**

## Diakonie Deutschland / BAGFW

### 5. Definition des Mangelbegriffs

#### a) Handlungsbedarf

Nach § 45 VI SGB VIII obliegen der zuständigen Aufsichtsbehörde die Mittel der Beratung bzw. der Erteilung von Auflagen bei Feststellung bzw. Fortbestand von Mängeln in Einrichtungen. Dabei enthält die Vorschrift keine Definition eines Mangels. In der Praxis entstehen in diesem Zusammenhang diverse Streitigkeiten, die eine gesetzliche Regelung hierzu erforderlich machen. Um unnötigen Auseinandersetzungen darüber hinaus vorzubeugen, sollte in diesem Absatz auch der konkrete Zweck einer nachträglichen Auflage bei Vorliegen eines Mangels benannt werden. Denn es handelt sich hier um eine spezielle Auflage, für die § 45 IV SGB VIII lediglich eine allgemeine Ermächtigungsnorm darstellt. Ein alleiniger Bezug auf § 45 IV SGB VIII reicht daher nicht aus.

#### b) Gesetzliche Regelung

Im Entwurf zum Themenbereich Wirksamer Kinderschutz und Kooperation zur 2. AG-Sitzung „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ am 12. Februar ist die betreffende Problematik nicht aufgegriffen. Die Diakonie Deutschland spricht sich daher für eine entsprechende Veränderung bzw. Ergänzung der Vorschrift aus und verweist hierzu auf den Vorschlag für eine Regelung, die erfolgt ist im Rahmen der **Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes von Thomas Mörsberger, Ausschussdrucksache 18 (13) 123 f, S. 23 ff.:**

#### **§ 45 VI...**

(3) Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, soweit sie geeignet und ausreichend sind, die von der zuständigen Behörde festgestellten Mängel zu beseitigen.

(3a) Als Mängel im Sinne dieser Vorschrift gelten Gegebenheiten, die den Anforderungen, die sich aus der Betriebserlaubnis und der jeweiligen Einrichtungskonzeption ergeben, nicht entsprechen oder aus anderen Gründen mit allgemein anerkannten fachlichen Grundsätzen nicht vereinbar sind.

...

### VI. Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Aufnahmeeinrichtungen

Im Rahmen des Entwurfs zum Themenbereich Wirksamer Kinderschutz und Kooperation zur 2. AG-Sitzung „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ am 12. Februar ist die Thematik des Schutzes von

Kindern und Frauen in Aufnahmeeinrichtungen nicht aufgegriffen. Gleichwohl enthält das vom Bundestag beschlossene KJSG entsprechende Änderungen, auf die im Folgenden Bezug genommen wird.

Die in §§ 44 und 53 AsylG enthaltenen Vorgaben wären mit einer entsprechenden Verpflichtung zur Vorlage von Gewaltschutzkonzepten zielführend. Hiermit würde die Bundesregierung einen Baustein der Istanbul-Konvention erfüllen. Mit Art. 60 Abs. 3 der Konvention hat sich die Bundesregierung zu geschlechtersensiblen Aufnahmeverfahren verpflichtet. So sind in der Konvention zum Beispiel in Bezug auf die bauliche Ausstattung Standards vorgesehen sowie verpflichtende Fortbildungen des Personals zu geschlechtssensibler Gewalt und die Erarbeitung formalisierter Ablaufpläne in Fällen von Gewalt. (Vgl. Rabe, Heike & Leisering, Britta: Die Istanbul-Konvention – Neue Impulse für die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt. Deutsches Institut für Menschenrechte. Seite 31. 2018)

Der Schutzbereich sollte sich allerdings nicht nur auf den Adressatenkreis von Minderjährigen und Frauen beziehen. Zwar ist die Situation vor allem für Kinder, Jugendliche und für Frauen in den Einrichtungen besonders belastend. Hier besteht vornehmlich das Risiko von Belästigungen und sexualisierter Gewalt. Jedoch sind auch sogenannte LSBTTI Menschen betroffen. Lesbische, schwule, trans- und/ oder intergeschlechtliche Flüchtlinge und auch behinderte Menschen sind Minderheiten, die von Gewalt bedroht sein können. Ein besonderes Augenmerk gilt auch dem Gewaltpotential innerhalb von interreligiösen Auseinandersetzungen. Dies spricht dafür, den geschützten Personenkreis auf alle geflüchteten Menschen auszuweiten. Dies würde auch den 2018 weiterentwickelten Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften (<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/mindeststandards-zum-schutz-von-gefluechtetenmenschen-in-fluechtlingsunterkuenften/117474> Zugriff: 04.02.2019) der Initiative unter der Federführung des BMFSFJ und UNICEF entsprechen.

Um die tatsächliche Umsetzung des Schutzauftrags zu garantieren, hält die Diakonie Deutschland die Regelung einer zwingenden Verpflichtung für unabdingbar. Gewaltschutzkonzepte müssen verbindlich sein, um eine tatsächliche Umsetzung sicherzustellen. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass wenn die Regelung nach § 44 Abs. 2a S. 1 AsylG-E KJSG wieder aufgegriffen werden würde, die Vorgaben einer Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII nicht für Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte gelten. Umso mehr Bedeutung ist deshalb einer konsequenten und konkreten Festschreibung von Mindeststandards beizumessen, um den notwendigen Schutz sicherzustellen.

Offen bleibt die Frage der Finanzierung der Implementierung von Gewaltschutzkonzepten. Dazu gehören neben der Vorhaltung von sicheren Räumen und Rückzugsmöglichkeiten, Schulungen und Fortbildungen für alle hauptamtlichen Mitarbeitenden, die Qualifizierung und Supervision ehrenamtlicher Unterstützerinnen und Unterstützer sowie der Aus- bzw. Aufbau von unabhängigen internen und externen Beschwerdestellen. Wenn man den Gewaltschutzauftrag ernst nehmen und entsprechende Gewaltschutzkonzepte umzusetzen will, sind die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Vor diesem Hintergrund spricht sich die Diakonie Deutschland für die Regelung einer zusätzlichen Finanzierung aus.